This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HJ
2675
E5

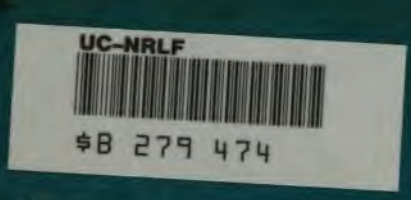

Otto Bremer
23.

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·OTTO·BREMER·

Ueber die

# Natur der Bede-Abgaben

in Bezug auf die Frage:

ob

die Bedepflichtigen von diesen Lasten unentgeltlich zu befreien sind,

historisch-rechtliche

## Erörterungen nebst Chrestomathie

von

**Carl Christian Eigenbrodt,**

Großherzoglich Hessischem geheimen Staatsrathe im Ministerium der Finanzen, des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Commandeur.

Giessen 1826,

Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

HJ2675
E5

BREMER

UNIV. OF
CALIFORNIA

# Vorworte.

Die Schrift, die ich dem Publikum hiermit übergebe, war ursprünglich nicht für dasselbe bestimmt. Ich hatte amtliche Vorträge über Gesuche um unentgeltliche Befreiung von Bede-Abgaben zu erstatten, und arbeitete diese Schrift aus für die Akten, um mich, soviel das Allgemeine betrifft, in den Vorträgen über einzelne Fälle kurz darauf beziehen zu können.

Diese Ausarbeitung nun im Drucke erscheinen zu lassen, dazu bestimmte mich, außer dem Wunsche von Freunden, auch der Gedanke, daß dadurch Geschäftsmännern die in ähnlicher Lage sich befinden, zeitraubende Vorarbeiten erspart werden können.

Als ein Theil der Schrift bereits abgedruckt war, entstand Veranlassung zur nochmaligen Prüfung desjenigen, was die erste Ausarbeitung in den §. 25. 26. 27. und 28. enthielt. Dieser Theil wurde nun umgearbeitet und erweitert, mit Rücksicht auf solche Leser, denen die besondere Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen nicht so genau im Einzelnen bekannt ist, als denen Geschäftsmännern, wofür ursprünglich geschrieben war.

Daß noch Stoff zu Forschungen vorhanden war, wird von Kennern nicht bezweifelt werden. Daß aber

M96469

hier so weit ausholend geforscht, daß allenthalben das Behauptete mit Auszügen aus Urkunden und andern Allegaten belegt wurde, war durch die Beschaffenheit der Verhandlungen, worüber Vortrag erstattet werden mußte, nöthig geworden. Durch den Inhalt dieser Verhandlungen wurde insbesondere auch nöthig, Meinungen achtbarer Schriftsteller, die bei meiner Forschung in den Quellen als ungegründet sich darstellten, namentlich zu bestreiten.

Die Frage, um derentwillen ich diese Forschungen vornahm, kann wohl als dadurch hinlänglich gelöst betrachtet werden. Ob aus denselben sonst noch einiger Gewinn für die Kenntnis des Finanzwesens und der Militärverfassung im Mittelalter sich ergebe, bleibt dem Urtheil des sachkundigen Publikums anheim gestellt.

Billige literarische Richter werden mir, einem alten Geschäftsmann, der diese Forschung und Ausarbeitung nur neben einer nie versiegenden Fluth anderer Berufsgeschäfte, täglich durch sie unterbrochen, vornehmen konnte, zu gute halten, was etwa die strenge Critik an der Form oder dem Vortrage zu tadeln fände.

Noch ist zu erwähnen, daß die Anzeige von dem Daseyn des Corp. jur. German. antiq., welches vor Kurzem Hr. Professor Walther in Bonn heraus gegeben hat, mir erst bekannt wurde, als der Abdruck dieser Schrift bereits weit vorgerückt war. Ich würde sonst dasselbe, und nicht die ältern Sammlungen von Baluz und Georgisch allegirt haben.

Darmstadt, im Julius 1826.

Der Verfasser.

# Inhalt.

Seite.

Einleitung. Praktische Bedeutung der Frage über die rechtliche Natur der Bede-Abgaben., Veranlassung zur gegenwärtigen Erörterung . . . . . 1

§. 1. Hrn. Hüllmanns Aeußerung über Bedegüter, Bedepfründen und Bede-Abgaben. Wie sie ausgelegt worden ist. 4

§. 2. Die privatrechtlichen Pachtabgaben von geistlichen Gütern wurden zu den Zeiten der Merovinger und Carolinger nicht precaria, sondern census genannt. . . . . 5

§. 3. Auch nach den Zeiten der Carolinger wurden diese Pachtabgaben nicht precaria, sondern census, auch wohl pensio genannt. . . . . 10

§. 4. Das Wort census bedeutet im Mittelalter oft auch Abgaben, die nicht privatrechtlicher Natur sind. . . . . 13

§. 5. Die Last des Beweises liegt, nach der Natur der Sache, dem ob, welcher behauptet, die Beden seyen privatrechtliche Abgaben, nicht aber dem, der sie für alte Steuern hält. Gleichwohl sind für das letztere urkundliche Beweise vorhanden. . 17

Seite.

§. 6. Erstens: Die Beden wurden ursprünglich nur entrichtet an Personen, die, vermöge ihrer staatsrechtlichen Qualität öffentliche Abgaben beziehen konnten. . . . . 18

§. 7. Zweitens: Die deutschen Könige und Kaiser erließen Verbote gegen die Bedrückungen der Unterthanen durch Beden. 27

§. 8. Daß die Worte servitium, Dienst, im Mittelalter sehr oft Natural- und Geldabgaben bedeuten, welche die Natur einer Steuer haben. . . . . 30

§. 9. Drittens: Aus einer Reihe von Urkunden des Mittelalters geht noch weiter die Steuer-Qualität der Bede klar hervor. . . . . 34

§. 10. Die Meinung, daß man im Mittelalter dennoch auch wohl gutsherrliche, d. h. privatrechtliche Abgaben Beden genannt habe. . . . . 36

§. 11. Die Gründe Heenemanns für diese Meinung werden geprüft. . . . . 37

§. 12. Desgleichen die Gründe des Hrn. Lang. . . . . 40

§. 13. Desgleichen die Gründe des Hrn. Hüllmann. . . 43

§. 14. Desgleichen die Gründe des Freiherrn von Sensburg. Insbesondere über den Ursprung der Beden aus der Grundherrlichkeit. Andeutung, daß deutsche Reichsstände schon lange vor Ausbildung der Landeshoheit und Formation der Territorial-Linien zum Bezuge von Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, gelangen konnten, und wirklich gelangten. . . . . 50

§. 15. Daß vor und unter Carl dem Großen der bei weitem größte Theil der Bauern in den, seiner Herrschaft unterworfenen Theilen Deutschlands persönliche Freiheit und Eigenthum hatten. . . . . 57

§. 16. Daß schon damals den deutschen freien Reichsunterthanen viele Lasten oblagen, welche die Natur einer Steuer haben. Insbesondere von den Heerbannslasten. . . . . 62

§. 17. Fortsetzung. Andere öffentliche Lasten. Freie Verpflegung, Natural-Lieferungen, Transportmittel, für den Hof und die königlichen Beamten. Gerichtsgebühren, Zölle. . . . . 71

§. 18. Beschluß. Eigentliche Steuern, insbesondere Heersteuern. Steuerverhältnisse der Geistlichkeit. . . . . 76

Seite.

§. 19. Daß auch noch schon unter Carl dem Großen, oder seinen nächsten Nachfolgern, die deutschen Reichsstände zum Bezug von Abgaben, welche die Natur von Steuern haben, in ihren Bezirken gelangten. Entstehung der Abgaben in der Form von Beden. . . . . 88

§. 20. Weitere Entwickelung der Ursachen, die diesen Zustand mit herbei führten. Mißbrauch der Heerbanns-Gewalt. Hierdurch, so wie durch die Herrschaft des Faustrechts, bewirkte Umwandlung des größten Theils der freien kleinen Landeigenthümer in hörige, der Schutzpflicht und Schutzabgaben unterworfene Hintersassen. Gänzlicher Verfall des Carolingischen Heerbanns. Vorherrschendes Feudal-System. Veränderter Reichsdienst, den die Hauptherrn für ihre Bezirke übernahmen und dafür, nach der Reichsdienstordnung, Heersteuern von ihren Untergebenen zu beziehen haben. . . . . 100

§. 21. Darstellung der Zeitverhältnisse, unter welchen sich das Bedewesen, bis zum dreizehnten Jahrhundert hin, ausbildete, nach Eichhorn, mit Zusätzen. . . . . 113

§. 22. Desgleichen. Daß die Beden in den ältesten Zeiten Heersteuern waren. Im Fortgang der Zeit wurden sie, vermöge der Landesherrlichkeit, für mancherlei Zwecke auferlegt und erhoben. Verhältnis der Geistlichkeit und der Ritterschaft zu den Beden. . . . . 120

§. 23. Von der Leibsbede und dem Besthaupt. . . . . 129

§. 24. Allmählige weitere Gestaltung des Einkommens der deutschen Reichsstände, das aus einem bunten Aggregat von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Leistungen bestand. Manche alte Steuern haben ihre ursprüngliche Namen verlohren und werden wohl noch unter den gutsherlichen Zinsen und Gülten entrichtet. . . . . 132

§. 25. Was rechtlich erfordert wird, um mit Grunde behaupten zu können, daß eine Bede-Abgabe die Natur einer privatrechtlichen Leistung angenommen habe. . . . . 146

§. 26. Anwendung auf das Großherzogthum Hessen. Aufhebung der Steuerfreiheiten. Gleichmäßige allgemeine Besteuerung. Verordnung über die Beden in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten, vom 15ten August 1812. Prüfung der Voraussetzungen, worauf sie beruht. . . . . 139

Seite.

§. 27. Noch ein Einwurf gegen die unentgeltliche Aufhebung derjenigen Bede-Abgaben, welche auf Immobilien haften. . 154

§. 28. a. Prüfung dieses Einwurfs; im Allgemeinen. . . . 157

§. 28. b. Insbesondere in Bezug auf das Großherzogthum Hessen. Weitere Gründe, welche daselbst für die unentgeltliche Aufhebung der Bede-Abgaben vorhanden sind. . . . . 169

§. 29. Urkunden-Auszüge in chronologischer Ordnung. . 177

# Einleitung.

UNIV. OF CALIFORNIA

Von den frühern Zeiten des Mittelalters an erscheinen in den Monumenten der Geschichte, unter den Namen petitiones, precariae, Beden, in allen Gegenden Deutschlands Abgaben, die unter der letzten Benennung sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Ob die Beden alte Steuern, oder ob sie Leistungen sind, die blos auf privatrechtlichem Titel beruhen, wurde schon seit dem 17ten Jahrhundert von Schriftstellern erörtert. Die Frage erhielt aber erst seit dem Jahre 1806 praktische Wichtigkeit.

Durch die Rheinbund-Akte hatten die Bundesfürsten das Besteuerungsrecht über die Landestheile erhalten, welche dieser Staatsvertrag ihrer Hoheit unterwarf. Es folgte hieraus, daß in diesen Souveränetäts-Landen alle Abgaben, welche die Natur einer Steuer hatten, nicht mehr an den vorigen Landesherrn, sondern an das neue Staatsoberhaupt, den Souverän, zu entrichten seyen. Bei der Ausscheidung des Einkommens, was nach diesem Grundsatz dem vorigen Landesherrn zu belassen, von demjenigen, was davon in die Staatskasse des Souveräns zu ziehen sey, entstanden in Bezug auf die Bede-Abgaben hin und

wieder Zweifel, die zum Theil Gegenstand processualischer Verhandlungen wurden *a*).

Unabhängig von diesen Revenüen-Ausscheidungen, mußte die Frage über die Steuer-Qualität der Bede-Abgaben entstehen, sobald die alten besonderen Steuer-Systeme der einzelnen Landestheile, woraus in Deutschland seit 1803 und 1806 sich Staaten von neuem Umfange bildeten, in einem solchen Staate aufgehoben wurden, und dasselbst der Grundsatz einer allgemeinen verhältnismäßigen Besteuerung in Gesetzen ausgesprochen war. Es war nun die Frage von einer doppelten Besteuerung, die nach diesen Gesetzen nicht statt finden darf, die aber vorhanden seyn würde, wenn die Bede-Abgaben wirklich Steuern wären, und die Bedepflichtigen sie noch ferner, neben den nach neuen Katastern vertheilten allgemeinen Steuern, fortentrichten müßten. Hierdurch erhielt die Frage nicht nur ein weit größeres praktisches Interesse, sondern auch eine andere Bedeutung. Sie konnte nun auch in den sogenannten Domanial-Landen der Souveräns entstehen, und es handelt sich dann nicht mehr davon, wer fortan die Beden zu beziehen habe, sondern ob sie unentgeltlich aufzuheben seyen.

Wer behauptet, daß die Bede-Abgaben alte Steuern, und daß deßhalb in einem Lande, wo der Grundsatz einer gleichheitlichen Besteuerung gesetzlich besteht, die Bede-Pflichtigen von der ferneren Entrichtung derselben unentgeltlich zu befreien seyen, behauptet damit noch nicht, daß den Bede-Berechtigten für den Verlust, den sie durch eine solche Aufhebung leiden, keine Entschädigung gebühre. Es lassen sich Umstände denken, denen es allerdings zusagt, eine solche Entschädigung zu geben, die dann der

*a*) S. z. B. Winkopp der rheinische Bund. Heft 57. S. 313 ff.

Gesamtheit des Landes, der Staatskasse, zur Last fällt. Auf diese Art, nemlich gegen Entschädigung aus der Staatskasse, sind die Beden in mehreren Gegenden Deutschlands seit 1806 aufgehoben worden *b*).

Angeregt durch Lang's verdienstliches Buch *c*), habe ich schon vor dreißig Jahren in gedruckten Urkunden-Sammlungen über die Natur der Beden geforscht und einige, insbesondere Hessen betreffende, Notizen dem Publikum vorgelegt, in der Absicht, diese Mittheilungen fortzusetzen *d*). Seitdem ruhete diese Arbeit, weil der Eintritt in das Geschäftsleben meiner Thätigkeit eine andere Richtung, als die des bloßen gelehrten Forschens, gab. Seit einiger Zeit legte mir aber mein Amt die Pflicht auf, über die Natur von Bede-Abgaben, deren unentgeltliche Aufhebung von den Pflichtigen verlangt wird, officielles Gutachten zu erstatten. Um diese Pflicht vollständig zu erfüllen, las ich nun vor allen Dingen, was seit jener Zeit über Beden im Druck erschienen war, nemlich die Schriften von Hüllmann *e*) Freiherrn von Sensburg *f*) und die ältere von Heenemann *g*).

*b*) Im Herzogthum Nassau wurden die Beden aufgehoben durch die Verordnung vom 3ten Septemb. 1812, in der Samml. der Edikte des Herzogthums Nassau. 1. Bd. S. 287. In der Grafschaft Wittgenstein vom Jahr 1820 an. Vollgraff über die teutschen Standesherrn S. 281. Im Großherzogthum Baden durch das Gesetz vom 14ten Mai 1825, im Staats- und Regierungsblatt Num. VII. S. 49.

*c*) K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. 1793. 8.

*d*) Mein Versuch über Steuercapitalien (1795) S. 53.

*e*) K. D. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8.

*f*) E. Ph. Freiherr von Sensburg Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben. Erlangen 1823. 8.

*g*) *H. Ph. Heenemann* de precariis Comitum, vulgo de Graffelyke beden, et antiqua nobilitatis ab ea immunitate. Lugd. Batav 1781. 4.

Da die Meinungen dieser Schriftsteller, daß die Beden zum Theil die Natur von Steuern, zum Theil aber die Natur bloser gutsherrlichen Leistungen hätten, mit den Behauptungen anderer Schriftsteller, als welche die Beden sämtlich für alte Steuern halten, im Widerspruche stehen, so blieb mir, wollte ich auf das Reine kommen, nichts übrig, als in den Quellen selbst weiter zu forschen. Dieß leitete dann zur Forschung über das altdeutsche Steuerwesen und die damit innig zusammenhängende Militär-Verfassung im Mittelalter, weil die ursprüngliche rechtliche Natur der Beden richtig nur dann erkannt werden kann, wenn man eine vollständige Kenntniß von dem Auflagen-System überhaupt hat. Das Ergebniß dieser Erörterungen ist, daß die Beden wahre Steuern sind, und daß in Bezug auf sie achtbare Schriftsteller irrten.

## §. 1.

Hr. Hüllmann, dessen große Verdienste um die deutsche Geschichte des dankbarsten Anerkenntnisses werth sind, hat gleichwohl der richtigen Ansicht über die Bede-Abgaben einen übeln Dienst dadurch geleistet, daß er a. a. O. S. 115 ff., in der summarischen Geschichte des Bedewesens im Mittelalter, sehr heterogene, mit der unter dem Namen Bede vorkommenden Abgabe in gar keiner Verbindung stehende Dinge zusammenstellte *a*). Es ist nemlich darin die Rede, erstens von verliehenen geistlichen Gütern aus den Zeiten der fränkischen Könige, die er Bedegüter nennt, und in gegebene, übertragene und gezwungene eintheilt; dann von dem, was er Bedepfründen nennt, nemlich von dem Recht der

*a*) Dieß hat bereits Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 306 not. b. erinnert.

deutschen Könige, von Stiftern und Klöstern, unter dem Namen der ersten Bitte (primae preces), die unentgeltliche Verpflegung eines unbrauchbar gewordenen Dienstmanns zu verlangen; endlich aber auch von Abgaben, die Beden (petitiones, precariae) genannt werden. Er hat hierdurch, so wie durch einzelne Aeußerungen in dieser Geschichte des Bedewesens, die Meinung daß in den ältesten Zeiten die Pachtabgaben von geistlichen Gütern precariae genannt worden, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber doch entweder ausdrücken wollen, oder wenigstens bei Andern erweckt.

Ich habe die officielle Arbeit eines nun verstorbenen Geschäftsmanns vor mir, worin es heißt: „Nach einem „achtbaren neuern Schriftsteller (K. D. Hüllmann deutsche Geschichte des Mittelalters S. 115 — 133) sind „die im Mittelalter entstandenen Beden folgende: 1) Beden von dafür eingegebenen Gütern der Geistlichkeit, „unter dem Namen precarium, eigentlich Grundpacht „oder canon; 2) Beden von übertragenen d. h. solchen „Gütern, welche der fromme Wahn jener Zeit der Geistlichkeit, unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Benutzung „überlassen hatte; 3) erzwungene Beden, oder diejenigen „Abgaben, welchen die damaligen Könige oder Staatsbeamten die Stifter und Klöster unterwarfen."

Ob dieß die Meinung dieses hochgeachteten Schriftstellers sey, ist mir, wie gesagt, nicht ganz klar; aber das ist gewiß, daß in jenen alten Zeiten die Pachtabgaben von geistlichen Gütern keineswegs precariae genannt wurden.

§. 2.

Es hat nemlich mit der Benennung der Pachtabgaben von geistlichen Gütern in den Zeiten des Mittelalters und mit dem, was man damals precaria nannte, folgende Bewandniß:

I. In den frühern Zeiten war in jedem bischöflichen Sprengel der vierte Theil des sämtlichen Kirchenvermögens zum Unterhalte der niedern Geistlichkeit bestimmt, und dem Bischof stand das Recht zu, aus diesem Viertel, als einer Gesamtmasse, den einzelnen Geistlichen wiederruflich Gütergenuß zur Besoldung anzuweisen *a*). Nach und nach wurde von Geistlichen behauptet, daß dem Nachfolger im Amte das Besoldungsgut des Vorgängers nicht entzogen werden könne. Die Bischöfe strebten aber, sich in der willkührlichen Verfügung über diese Besoldungsgüter zu erhalten, und es wurde deßhalb im Jahre 638 durch ein Concilium verordnet, daß ein jeder Geistliche, der vom Bischof ein Kirchengut zur Besoldung erhielt, unter dem Namen **precaria** ein schriftliches Bekenntniß der wiederruflich geschehenen Verleihung ausstellen sollte *b*).

II. Die fränkischen Könige nahmen, wenn sie Geld zu Kriegsausgaben nöthig hatten, die Kirchengüter auch in der Art in Anspruch, daß sie einen Theil derselben auf Wiederruf, oder auf kurze Zeit verpachten, das Pachtgeld zur Kriegskasse ziehen, aus dem Pachtgelde aber jährlich etwas Weniges von jedem Hofe an die Kirche abliefern ließen. Nach der Verordnung Carlmann's vom Jahre 743 sollte den Kirchen aus diesen Pachtgeldern von jeder Hofraithe ein Solidus abgegeben werden *c*). Carl

---

*a*) *J. H. Böhmer* in not. ad Corp. jur. Canon. p. 603. Wiese Handbuch des Kirchenrechts. 2. Th. 213.

*b*) c. 72. C. XII. q. 2.: „Ut si quis clericorum **stipendium** de rebus ecclesiae cuiusquam episcopi perceperit largitate, sub **precariae** nomine debet **professionem scribere**, ut nec per detentionem diuturnam praejudicium ecclesiae afferat."

*c*) Capitul. II. Carlomanni a. 743. §. 2. „Statuimus cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella, ut **sub precario et censu** aliquam

der Große ließ aus den Pachtgeldern nur von fünfzig Hofraithen den Kirchen einen Solidus abgeben *d*), verordnete aber wiederholt, daß es den Kirchen frei stehen solle, diese Güter nach Beendigung der königlichen Verleihungen entweder wieder an sich zu nehmen, oder auf Wiederruf gegen Pachtabgaben (sub precario et censu) zu verleihen *e*).

---

partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, ut si ille moriatur, cui pecunia i. e. possessio commodata fuerit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur." ap. *Georgisch* corp. jur. German. antiq. p. 391. Daß diese Verpachtungen geistlicher Güter (sub precario et censu), auch in denen Gegenden vorgenommen worden, die gegenwärtig das Staatsgebiet des Großherzogthums Hessen bilden, sieht man aus den Gewissens-Scrupeln, die der heilige Bonifacius darüber hatte, ob er diesen Solidus von jeder Hofraithe annehmen dürfe. Wenk Hessische Landesgeschichte 2. Band S. 328.

*d*) Capitul. Caroli M. a. 779. §. 13.: „De rebus ecclesiarum unde census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta, et unde antea non exierunt, similiter decima et nona cum ipso censu sit soluta. Atque de casatis quinquaginta solidus unus et de casatis triginta dimidius solidus, et de viginti tremissis unus. Et precariae ubi modo sunt renoventur, ubi non sunt scribantur. Et sit distinctio inter precarias de nostro verbo factas et inter eas, quas spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiae faciunt." *Georgisch.* 544.

*e*) Capitul. Caroli M. VIII. a. 803.: „Praecipimus, ut nullus res ecclesiasticas nisi precario possideat, et postquam precariae fuerint finitae, faciant speculatores ecclesiae potestative, utrum elegerint, aut ut ipsas recipiant, aut posteris eorum sub precario et censu habere permittant." ap. *Balus.* capitularia regum Francorum. Tom. I. p. 411.

Nach einer spätern Verordnung sollten dergleichen Verpachtungen immer nur auf fünf Jahre geschehen *f*). Man sieht aus den unten angeführten Gesetzstellen, daß bei diesen sogenannten erzwungenen Bedegütern (§. 1.) die Pachtabgabe nicht precaria, sondern census genannt wurde.

III. Von Gütern, die Jemand einer Kirche hingab, um sie von derselben wieder in Benutzung zurück zu erhalten, sowie von Kirchengütern, welche die Kirchen an Jemanden zur Benutzung überließen, findet man in den Diplomen aus den Zeiten der fränkischen Könige, vor und nach Carl dem Großen, sehr viele Beispiele, also von Gütern, die Hr. Hüllmann übertragene und gegebene Bedegüter nennt (§. 1). Aber auch bei diesen Gütern wurde die Pachtabgabe nicht precaria, sondern census genannt. Dieß läßt sich bis in das sechste Jahrhundert hinauf *g*) und aus andern frühern Zeiten der Merovinger *h*), nachweisen. Von den Zeiten der Carolinger geht es hervor aus einer Menge schriftlicher Contracte über solche Güterverleihungen, die sich erhalten haben. Sie sind, nach dem damaligen Formelwesen, für jede Art die-

---

*f*) Capitul. a. 846. ap. Baluz. II. 32.

*g*) Lex Alamannorum tit. 2. §. 1.: „Si quis liber res suas ad ecclesiam dederit et per chartam firmitatem fecerit sicut superius dictum est, et posthaec a pastore ecclesiae per beneficium suscepit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvit ad ecclesiam censum de illa terra, hoc per epistolam firmitatis fiat, et post eius discessum ullus de haeredibus non contradicat.“ *Georgisch* 196. Die Alamannen bewohnten auch die Gegend auf der rechten Seite des Rheins zwischen dem Neckar und der Lahn bis gegen den Vogelsberg hin. Wenk I. 25.

*h*) dipl. ap. *Böhmer* in jur. eccles. Protestant. lib. 3. tit. 14. §. 6.

ser Verleihungen fast gleichlautend, blos mit Ausnahme der Eigennamen und des Betrags der Abgaben; daher es genügt, hier ein Beispiel von Urkunden über ein sogenanntes übertragenes Bedegut *i*) und ein Beispiel von Urkunden über ein sogenanntes gegebenes Bedegut *k*) zu liefern.

Es geht aus allen diesen Urkunden, so wie aus dem Schreiben der Bischöfe an Ludwig den Deutschen von 858 *l*) hervor, daß die Worte precaria, praestaria nicht die Pachtabgabe, sondern den Contract, das Rechtsgeschäft der Verleihung, die Urkunde darüber bedeuteten. Deßhalb konnte dann auch das Wort precaria gebraucht werden, wenn Jemand sein Gut einer Kirche schenkte, sich aber die lebenslängliche unentgeltliche Benutzung davon vorbehielt, also in Fällen, wo von einer Abgabe gar keine Rede war. In dergleichen Traditionsurkunden *m*)

---

*i*) Im Jahre 773 übergibt Jemand einer Kirche ein Gut unter der Bedingung, daß es ihm und seinen Erben in Benutzung bleiben soll, und setzt in der Traditions-Urkunde hinzu: „Ideo et ego spondeo pro huius vinculo precariae, ut singulis annis in censu libras XX de oleo ad ipsam basilicam dare in posterum promitto.“ *Baluz.* II. 824.

*k*) Im Jahre 812 überlassen die Chorherren einer Kirche Jemanden ein Kirchengut unter der Bedingung: „ut annis singulis ad ipsam congregationem clericorum solidos tres dare deberetis et dum ipsum censum dederitis, ipsas res in usufructuario jure habere et dominare deberetis, et haec nostra praestaria per quinquennium renovetur.“ *Baluz.* II. 1403.

*l*) Sie sagen von einem Prälaten: „recepit denique res diversas et villas ecclesiae, quas anteccssor suus per precarias sive praestarias diversis contulerat personis.“ *Baluz.* II. 738.

*m*) Das Formular dazu aus dem siebenten Jahrhundert steht in Marculfi monachi lib. II. form. 5. *Baluz.* II. 406.

erklärt der Schenkende, daß er von nun an das Gut zeitlebens in unentgeltlichem Genuß habe „per precariam vestram“ *n*), oder auch wohl „in precarium jus“, oder „secundum precarium jus“ *o*), oder als ein bonum beneficiarium *p*). Genau gesprochen, wurde die Verleihungsurkunde praestaria, die Bekenntnißurkunde dessen, der die Verleihung erhalten hatte, precaria genannt *q*). Das deutsche Wort „Bedegüter“ kommt aber, soviel mir bekannt wurde, durch das ganze Mittelalter hindurch in keiner Urkunde vor, und es ist reine Willkühr, wenn Hr. Hüllmann die Güter, welche durch Urkunden, die man precaria oder praestaria nannte, übernommen oder übertragen wurden, Bedegüter nennt. Andere vor ihm *r*) und er selbst nachher *s*) haben diese Güter Precareien genannt.

§. 3.

Auch nach den Zeiten der Carolinger nannte man die privatrechtliche Abgabe des Pachters oder andern

---

*n*) Eine ganze Reihe solcher Traditions-Urkunden steht bei *Pistorius* scriptor. rer. German. Tom. III. p. 490 sqq.

*o*) dipl. de a. 909 et 975. ap. *Guden.* cod. diplom. Tom. III. p. 1022 et 1031. Hr. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 120 behauptet, mit Beziehung auf eine Urkunde in cod. Laurisham. p. m. 46, daß der Inbegriff der Rechtsgewohnheiten, die sich in Beziehung auf die übertragenen Güter gebildet hätten, Bederecht genannt worden seyen. Hiervon findet sich aber in der von ihm angezogenen Urkunde nichts.

*p*) dipl. ap. *Guden.* III. 1026.

*q*) *J. Sirmond.* not. ad Capitularia, ap. Baluz. II. 761. *du Cange* glossar. med. et inf. latinit. Tom. V. p. 794. Doch findet man auch oft das Gegentheil, z. B. in dem Diplom von 862 ap. *Neugart* cod. diplom. Alemann. T. I. p. 336 und an vielen andern Stellen dieser Sammlung.

*r*) Wie z. B. Möser.

*s*) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. (1806). 1. Theil S. 113.

Inhabers verliehener Güter an den Grundherrn, nicht precaria, petitio, Bede, sondern census, Zins, auch wohl pensio. Dieß ergibt sich unwidersprechlich aus den Urkunden des Mittelalters. Zur Probe mag dienen eine Reihe von Beispielen vom 10ten Jahrhundert an bis in das 14te Jahrhundert herab a), also bis in die Zeit, wo die Bede-Abgaben längst im Gange waren. Diese Beispiele könnten mit Hunderten ähnlicher vermehrt werden. Sie reichen aber hin.

---

a) Beispiele von Verleihungen, wo die Pachtabgabe census genannt wird, kommen 959 u. 963 vor. *Guden.* III. 1026 u. 1029. Der Erzbischof von Mainz gibt 1056 Jemanden Kirchengüter in erbliche Benutzung, unter der Bedingung, daß dafür entrichtet werden sollen „quipque quotannis solidi in census.“ *Guden.* I. 370. Erzbischof Reinold von Cöln verleihet 1166 einen Wald zum Ausrotten erblich dergestalt, „ut de quolibet manso sex solidi pro censu persolvantur.“ Kindlinger münsterische Beiträge 2. Band S. 196. Der Erzbischof von Mainz verleihet 1189 ein Grundstück erblich so, daß davon jährlich entrichtet werden sollen, „duae librae cerae in censu ad Cameram nostram.“ *Guden.* I. 291. In einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz von 1191 heißt es: „quod ipse Heroldus dictam curiam pro censu octo solidorum jure hereditario accepit.“ Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Urkundenbuch S. 651. In einer Urkunde von 1191 heißt es: „quaedam bona ecclesiae a decano et fratribus in pensione accepit, quinquaginta solidos quotannis inde solutnrus.“ *Guden.* III. 859. Abt und Convent eines Klosters verleihen 1209 Güter erblich so, daß dafür jährlich „XXX solidi in censu“ entrichtet werden sollen. Lennep 651. Das Domkapitel zu Mainz verleihet 1224 einen Hof „pro decem solidis in censu annuatim persolvendis,“ *Guden.* II. 39; das Kloster Eberbach verleihet 1245 Güter an Colonen „pro pensione.“ Wenk 2. Bd. Urkundenb. S. 163; der Abt zu Iburg 1227 Güter „jure pensionali, quod in vulgari dicitur pachtrecht,“ und die jährliche Abgabe

Es ist mir, so sehr ich auch geforscht habe, nicht gelungen, auch nur eine einzige Urkunde zu entdecken, aus welcher hervor ginge, daß jemals ein Grundstück zur Benutzung

---

wird **pensio** genannt. Möser osnabrückische Geschichte 3ter Theil. Urk. S. 283; das Domkapitel zu Osnabrück 1230 eine Mühle „**eo jure quo pachtgut conferri solet**“ und die Abgabe heißt **pensio**, Möser III. Urk. S. 287, und der Bischof von Osnabrück vertheilt 1248 eine Strecke unkultivirten Landes unter die dortigen Bürger „**ad annuam pensionem**“, Möser III. Urk. S. 377. Das Capitel zu Wetzlar verleihet 1252 Güter „**jure colonario et pro censu**“, *Guden.* V. 26. Es übergibt Jemand 1267 sein Gut einer Kirche, behält sich aber die lebenslängliche Benutzung desselben bevor, „**sub hac forma, quod singulis annis duo solidos nomine census ecclesiae persolvam**“, *Guden.* I. 720. Dem Kloster Eberbach werden 1275 gewisse Güter geschenkt, der Geber behält sich aber vor, daß das Kloster ihm zeitlebens dafür entrichten solle „**annuam pensionem videlicet decem marcas**“, *Guden.* II. 194; das Kloster Altenmünster in Mainz verleihet 1278 zwei Mansos zu Ockstadt „**pro censu**“ von 8½ Unzen jährlich auf Martini zu zahlen, Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 310. Das Kloster Witzenstein 1298 von seinen Gütern an Colonen „**pro pensione**“, Lennep 709; das Kloster Annaberg Güter erblich 1323 „**pro quinque solidorum annua pensione**“ Lennep 530. Bischof Ludwig von Münster, ein Hessischer Prinz, weiset 1334 dem Capitel zu Wetzlar für die ihm überlassene Benutzung gewisser Güter an „**reditus 20 marcar. denar. nomine annuae pensionis ex precaria nostra in Marpurg per cives nostros ibidem eisdem decano et capitulo ministrandos.**“ Kopp von den Hess. Gerichten 1. Theil, Beilage 91. Es bekennt Jemand 1337 daß er als Colon eine Hufe von einem Kloster in Benutzung habe „**sub conditionibus census infra scriptis**“, Lennep 256; und eben so die Stadt Wolfhagen 1354, daß sie an das Kloster zu Arolsen für die Benutzung eines Hofes zu entrichten habe „**pensionem annuam et perpetuam viginti moldrorum annonae**“, Kopp, a. a. O. Beil. 81.

sey verliehen worden unter der Bedingung, daß der, dem die Benutzung verliehen wurde, dafür Abgaben unter dem Namen precaria, petitio, Bede, an den Verleiher entrichten solle.

Unter den Tausenden von Traditions- und Verleihungsurkunden, die ich in gedruckten Sammlungen eingesehen habe, hätte sich doch wohl eine einzige finden müssen, die so etwas enthielte, wenn es wahr wäre, daß Bede-Abgaben je auf diese Art, nemlich als privatrechtliche Leistungen, entstanden seyen. Wollte man annehmen, daß gerade die Urkunden, aus welcher sich ein privatrechtlicher Ursprung von Beden würde erweisen lassen, sämtlich verlohren gegangen seyen, während von denjenigen Urkunden, aus welchen der privatrechtliche Ursprung anderer, von Alters her auf Bauerngütern haftenden Abgaben dargethan werden kann, sich viele Hunderte erhalten haben, so würde man etwas behaupten, was von aller entferntesten Wahrscheinlichkeit entblößt ist.

## §. 4.

Obgleich klar ist, daß im Mittelalter die privatrechtlichen Abgaben der Erbpachter mit dem Namen census, Zins, bezeichnet wurden (§. 3.), so würde man doch irren, wenn man behauptete, daß alle und jede Abgaben, die unter diesen Namen vorkommen, privatrechtliche Leistungen gewesen seyen.

Im römischen Reiche war der census eine wahre Grund- und Personalsteuer *a*). Diese Steuer mußte in den von den Franken eroberten römischen Provinzen fortentrichtet werden von denjenigen Gütern, welche die Eroberer den besiegten Einwohnern als Eigenthum belassen hatten *b*).

*a*) Tit. Cod. de censibus et peraequatoribus. IX. 57.

*b*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1. Th. §. 88.

Aber auch wohl die freien Franken hatten Kopf- und Vermögenssteuern unter dem Namen census, an die Könige zu entrichten c). In der Folge bezeichnete man mit dem Worte census auch Abgaben, die Kopfgeld, Zoll oder Gerichtgefälle waren, so wie solche, die blos zum Bekenntniß der Heerbannspflicht, der Malesiz, der Vogtei oder Schirmherrschaft entrichtet wurden d). Es kommt vor census mercati, als Abgabe von Jahrmärkten e). Die

c) In dem Edict von 864 und in dem Capitular von 865 ap. *Baluz.* II. 192 et 198, ist die Rede: „de illis francis hominibus, qui censum regium de suo capite et de suis receptis debent", und „de censibus, quos franci homines ad regiam potestatem solvere debent." Daß hier nicht von Unfreien die Rede ist, hat gegen die sonderbare Meinung von *Montesquieu* de l'esprit des lois, liv. 30 ch. 15, bereits Eichhorn a. a. O. not. c. erinnert. Aber eben so wenig begründet ist des leztern Meinung, daß hier nur von den Römern, d. h. den alten Einwohnern der eroberten Länder die Rede sey. Dasselbe meint auch M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen 1. Theil S. 317, der aber wieder zwischen den in der Folge zum Kriegsdienste verbundenen Römern und den zinsbaren Römern unterscheidet. Die Stelle redet klar von francis hominibus, worunter nach dem natürlichen Sinne, worin das Wort auch über das noch bey Gregor von Tours in Bezug auf Besteuerung vorkommt (Eichhorn a. a. O. §. 27. not. c.), nur Franken verstanden werden können. Aber selbst Eichhorn erklärt in der Folge (a. a. O. §. 171. Num. 4.) diese Stelle wenigstens von einigen Franken. Daß nicht sämtliche Franken diese Abgaben an den Staatsschatz (ad regiam partem) entrichteten, zumal im neunten Jahrhundert, erklärt sich sehr leicht aus den Immunitäts-Privilegien. S. unten §. 18. not. g. u. h. u. §. 19.

d) Die urkundlichen Beweise sind zu finden bey *J. H. Böhmer* diss. de var. censuum significat. Halae 1722., so wie bei Lang histor. Entwickl. der deutschen Steuerverfass. S. 135 ff. und Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 140 ff.

e) Dipl a. 1055, ap. *Guden.* I. 21.

Schutzgelder der Juden hießen in Oestreich Zins *f*). Man nannte census die Abgaben, welche die Bischöfe und Aebte den ihrer geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit unterworfenen Kirchen, als geistliche Steuer auflegten und wogegen die Concilien eiferten *g*). Die Abgabe, die der deutsche Orden zu Marburg auf päbstlichen Befehl an den Erzbischof von Mainz, zur Bezeugung seiner Ehrerbietung („pro reverentia") zu entrichten hatte, hieß census *h*). Eben so nannten die Päbste den Tribut, den ihr Uebermuth im Mittelalter von Königen forderte *i*).

Fände man Urkunden, in welchen Bede-Abgaben census genannt, oder beide Abgaben unter eine und dieselbe Categorie gestellt werden, so dürfte man also hieraus noch nicht folgern, daß es privatrechtliche Abgaben gewesen seyen, oder daß der Verfasser der Urkunde dadurch, daß er die Bede einen census genannt hat, wirklich eine privatrechtliche Abgabe habe bezeichnen wollen *k*). Die Verfasser der Urkunden im Mittelalter waren Geistliche, also mit der Bedeutung des Worts census bekannt, wo

---

*f*) Im Jahr 1379 verordnete Herzog Albrecht von Oesterreich, daß gewisse Juden für den Schutz in seinem Lande jährlich „ze steuer oder ze zinse" 200 Gulden entrichten sollten. *Senkenberg* select. jur. et histor. Tom. IV. p. 184.

*g*) Unter andern das von 1179. Cap. 7. X. de censibus.

*h*) Urk. v. 1249 b. Retter Hessische Nachrichten. Samml. 2. S. 51.

*i*) *Böhmer* l. c. §. 13. sqq.

*k*) Hierher gehört die Urkunde von 1269 bei Wenk, I. Urk. S. 35. Ein Reinhard, Dominus de Godela, schenkt seine Güter in Leeheim dem Kloster Eberbach, behält aber sich und seiner Frau den Abnutzen davon zeitlebens bevor. Das Kloster bedingt sich dabei aus: „Memoratus etiam et uxor sua solvent censum et precarias, si quae in ipsa bona haereditaria statuuntur." Hier kommen census und precariae vor als Abgaben, die möglicherweise diesen freien Gütern von oben herab auferlegt werden könnten.

es Abgaben bedeutete, die an Vorgesetzte als solche entrichtet werden, da insbesondere auch die Abgaben census hiesen, die von Kirchen und Klöstern an den Pabst dafür entrichtet wurden, daß er ihnen seinen Schutz oder Beistand gegen die Anmuthungen der Fürsten und Bischöfe zusagte *l*).

Hierdurch ist insbesondere der Zweifel gegen die Steuerqualität der Beden beseitigt, der aus einer Aeußerung bei Struben *m*), daß die Reichsstadt Wetzlar an die Kaiser Bede oder Zins zu entrichten gehabt habe, erhoben werden könnte. Aber die Aeußerung selbst ist unrichtig; denn die Zinsabgaben von den Hofraithen in Wetzlar wurden nicht an die Kaiser, sondern an andere Grundeigenthümer entrichtet *n*), die Kaiser hatten blos die Bede, gleichbedeutend mit Steuer, zu beziehen. *o*).

---

*l*) *Böhmer* l. c. §. 9.

*m*) Observat. jur. et histor. germ. obs. 3.: „Civitatem Wetzlariensem precariam seu censum et subsidium imperatoribus praestitisse, patet ex Dn. de Gudenus syllog. I. diplomat. p. 464. 485. 494. 497."

*n*) Dieß geht aus dem Diplom Friedrichs I. von 1180, bei *Guden.* l. c. p. 470 klar hervor, indem der Kaiser darin beurkundet: „quod Nos burgensibus de Wetzlar illud juris, quod quondam in areis suis habebant, nostra imperiali autoritate confirmamus: eo tenore quod quisvis eorum de area sua annuatim quatuor denarios domino a quo tenet, pro censu persolvat, et eam sine omni alia exactione quiete teneat." Der Kaiser verfügte, wie man sieht, nach vorliegenden, faktisch begründeten Rechtsverhältnissen, und es ist daher ein Irrthum, wenn *A. P. Hesse*, tractat. de superioritate territor. in civitat. Wetzlar sereniss. Landgrav. Hasso-Darmstad. competente (Götting. 1752) cap. 1. §. 10, aus diesem Diplom von 1180 behauptete, daß die Kaiser über diese Zinsgefälle in Wetzlar hätten willkührlich disponiren können.

*o*) S. unten §. 5. not. *d.* sqq.

§. 5.

Wären die in den §§. 2 und 3 gelieferten Beweise, daß Pacht- und Zinsabgaben in dem Mittelalter nicht precariae genannt worden, aber auch nicht vorhanden, so würde dadurch für die Behauptung, daß die Bede-Abgaben privatrechtliche Leistungen seyen, nichts gewonnen seyn.

Es fragt sich nemlich: wem liegt die Last des Beweises ob? Muß beweisen, wer behauptet, die Beden seyen alte Steuern, oder derjenige, der behauptet, sie seyen als Pacht- oder Zins-Abgaben durch Vertrag entstanden?

Nach natürlichem und positivem Recht, liegt die Last des Beweises dem ob, der Etwas behauptet, was nach der Natur des vorliegenden Gegenstandes nicht wahrscheinlich ist.

Nun frage man: ob es nur entfernt wahrscheinlich sey, daß, wer sein Grundstück an Jemanden zur Benutzung gegen Pacht- oder Zinsabgaben überließ, diese Abgaben je petitiones, precarias, Beden werde genannt haben? Mag man das deutsche Wort herleiten von bitten, oder von gebieten, oder von dem niederdeutschen Bate d. h. Beihülfe, immer bleibt für Abgaben, die diesen Namen, so wie die gleichbedeutenden lateinischen Benennungen, von Alters her hatten, der Ursprung als bedungene Pacht- oder Zinsabgabe sehr unwahrscheinlich. Der Grundeigenthümer kann, und konnte auch von Alters her, über sein Gut, in Beziehung auf den ersten Pachter oder Zinsmann, nach Willkühr verfügen. Ueberläßt er die erbliche Benutzung desselben an Jemand, so bestimmt der Vertrag die Abgabe des Erbpachters oder Erbzinsmanns als vollkommenes Recht, worum der Ueberlassende nicht zu bitten braucht. Er kann aber auch die Abgabe, die übernommen werden soll, als privatrechtliche Leistung

nicht gebieten, und eben so wenig sie im privatrechtlichen Wege als Beihülfe in Anspruch nehmen.

Dagegen paßt dieses bitten, gebieten, als Beihülfe in Anspruch nehmen sehr gut auf Leistungen, welche die Natur einer Steuer haben, und die uralten Namen der Abgabe — petitio, precaria, Bede — begründen daher so lange, bis das Gegentheil bewiesen ist, die rechtliche Vermuthung, daß sie nicht durch privatrechtlichen Vertrag als gutsherrliches Pacht- oder Zinsgefälle, sondern aus staatsrechtlichen Gründen als öffentliche Leistung, als Steuer entstanden sey.

Diese rechtliche Vermuthung wird durch folgende Beweise zur vollen Gewißheit erhoben.

§. 6.

Erstens. Die Beden wurden von Alters her entrichtet nicht an Privatpersonen, sondern an solche, gegen die der Entrichtende in einem Verhältniß der Subjection, oder doch in einem solchen staatsrechtlichen Verhältniß stand, was die Erhebung öffentlicher Abgaben gestattete, oder die Erpressung solcher Abgaben möglich machte.

Sie kommen vor als Abgaben an die deutschen Kaiser, unter Umständen, die über ihre Steuer-Qualität gar keinen Zweifel übrig lassen. Friedrich II. übertrug 1213 ihre Erhebung in Worms dem dortigen Bischof *a*), und versprach 1216 dem Erzbischof zu Magdeburg, daß ohne dessen und seiner Nachfolger Einwilligung der Stadt Magdeburg und den erzbischöflichen übrigen Ortschaften keine Königsbeden („regales talliae, petitiones

*a*) dipl. ap. *Schannat* histor. Wormat. T. I. cod. prob. p. 98: „ut quamcunque petitionem in civitate Wormatiensi apud Burgenses sive judaeos facere voluerimus, per eum (episcopum) solum et non per aliam personam faciamus.“

aut exactiones") auferlegt werden sollten *b*). Einige Jahre früher hatte der Erzbischof von Mainz von Otto IV. zuerst die Befreiung der Juden und übrigen Einwohner seiner Städte von den Reichsbeden, und hierauf die Belehnung mit den Judenbeden erhalten *c*). An andern Orten haben sich die Kaiser länger im Besitz der Reichsbeden erhalten, namentlich in den Reichsstädten der Wetterau, nemlich in Frankfurth, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, wo anfänglich diese Staatsauflagen unständig waren, nachher aber in eine ständige Steuer verwandelt wurden *d*). So wie Ritter und Geistliche überhaupt Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, so wollten sie insbesondere auch frei seyn von den Reichsbeden, die auf Gütern hafteten, die sie in den Gemarkungen dieser Städte erwarben. König Richard verordnete 1257, daß wer von ihnen in der Gemarkung von Wetzlar reichsbedepflichtige Güter erwerbe, auch die Bede davon entrichten solle *e*),

---

*b*) dipl. ap. *Meibom* scriptor. rer. German. II. 377.

*c*) In dem Vertrage zwischen Otto IV. und dem Kurfürsten von Mainz von 1209 erklärt jener: „Judaeos civitatum suarum et homines censuimus ex parte imperii cujuslibet petitionis expertes", und in der Urkunde desselben Kaisers von 1212 heißt es, daß dem Erzbischof als Reichslehen verliehen worden seyen: „petitiones ad judaeos in civitate Moguntina et in aliis civitatibus suis." *Guden.* cod. diplom. I. 417 et 419.

*d*) Kaiser Ludwig von Baiern befreite 1320 die Städte Frankfurth, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar gegen eine jährliche Abgabe von 1600 Mark, „ab omni onere exactionum, collectarum, precariarum seu steurarum, quocunque nomine censeantur." dipl. ap. *Guden.* syllog. I. diplom. p. 493.

*e*) *Guden.* syllog. I. 474: „Statuimus ut omnia bona et praedia, quae hactenus cum praedictis civibus precariam imperio persolvebant, quomodocunque ad loca re-

was nicht nöthig gewesen wäre, wenn die Bede eine Pachtabgabe war *f*). Aehnliches verordnete Richard für Frankfurth *g*) und Rudolph I. für Friedberg *h*). Für die damalige Reichsstadt Boppard, wo die Beitreibung der Reichsbeden von der Geistlichkeit besondere Schwierigkeiten haben mogte, verbot Rudolph I. alle und jede Veräußerung reichsbedepflichtiger Güter an die Geistlichkeit *i*). Nach und nach machten sich die Reichsstädte von den Reichsbeden frei, aber noch im 16ten Jahrhundert wurde von der unmittelbaren Reichsritterschaft officiell erklärt, daß diese Abgaben Steuern gewesen seyen *k*).

---

ligiosa vel personas alias, ecclesiasticas vel mundanas, praedicta bona devolvi vel transscribi contingat, bona ipsa ad solvendam precariam sicut antea nihilominus teneantur." Aus der Urkunde von 1319, ibid. p. 486 geht hervor, daß die Reichsbeden nicht blos von den Grundstücken, sondern auch von dem Pacht- und Zinseinkommen („pensiones et census") zu entrichten waren.

*f*) Daß sie dieß nicht war, geht aus der vorstehenden Note *e* so wie aus §. 4. not. *l* klar hervor.

*g*) *Schorch* diss. de praestat. ann. die Bäth. p. 4.

*h*) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. 2. Bd. S. 163. „steuram seu precariam."

*i*) dipl. a. 1274. ap. *Günther* cod. diplom. Rhenan. Mosellan. P. II. p. 390. Daß die Bürger zu Boppard außer der Bede (precaria) an das Reich, auch noch Zinsabgaben (census) an Grundherrn zu entrichten hatten, geht aus einer andern Verordnung Rudolfs I. von 1274, bei *Günther* II. 397 hervor.

*k*) In dem Bedenken der unmittelbaren Reichsritterschaft, wegen des gemeinen Pfennigs, von 1544 heißt es: „Zum 9ten befindet sich, daß wenn man es beim Lichten besieht, was ein römischer Kaiser oder König von den Reichsstädten hat, so ist das gar für ein geringes zu achten, denn die ältern Steuern oder Bethe, so die Städte dem Reich gegeben, haben sie gewöhnlich an sich gekauft, oder mit Practiken an sich gebracht." Struben Nebenstunden 2. Theil S. 304.

Die Beden kommen ferner vor als Abgaben an die Reichsstände, die, wie unten dargethan werden wird, auch in den ältesten Zeiten, wo das Herzogthum und die Grafschaft Staatsämter und noch nicht erblich waren, steuerartige Auflagen von den Reichsunterthanen zu erheben hatten.

Sie kommen endlich, und zwar sehr häufig, vor als Abgaben an die Schirm- oder Kastenvögte (advocati) der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, oder als Erpressungen derselben. Diese Vögte waren, ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach, allgemeine Vertreter der geistlichen Anstalt in den weltlichen Angelegenheiten derselben, Curatoren der Kirchengüter, Sachführer in allen Rechtsangelegenheiten derselben. Als und wo Besitzungen der Bisthümer und Abteien durch königliche Immunitäts-Privilegien von der Amtsgewalt der Grafen befreiet wurden, was sehr häufig und schon sehr früh geschah, erhielten die Schirmvögte auch die Anführung des Militär-Contingents der geistlichen Anstalt, die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit und finanziellen Amtsbefugnisse. Carl der Große befahl allen Stiftern und Klöstern, in einem jeden Bezirk, wo sie Güter hatten, einen Vogt zu haben. Eben so Ludewig der Fromme. Er sollte vom Könige bestellt oder, wenn dem Bischof, dem Abt oder der Aebtissin die Bestellung überlassen war, doch bestätigt werden. Es sollten nur Männer von Vermögen seyn, in der Nachbarschaft der geistlichen Anstalt mit Erbgütern angesessen. Die Vogteien waren anfänglich nur Aemter auf Lebenszeit, oder gar nur auf Wiederruf. Sie wurden aber in der Folge als erbliche oder Familien-Lehen vergeben oder sich angemaßt, und als Eigenthum behandelt. Daher die große Zersplitterung der Vogteien; fast jedes Dorf hatte in der Folge seinen Vogt, ja es übten in einem Dorf oft Mehrere, wohl fünf oder sieben, zugleich

vogteiliche Gerechtsame aus; es entstanden durch Verleihungen Untervögte, Nachvögte, zweite Vögte. Aus Beschützern der geistlichen Anstalt, ihrer Güter und derer die darauf wohnten, wurden diese zahlreichen Hauptvögte und Untervögte, unter der Herrschaft des Faustrechts, die gefährlichsten Feinde derselben. Sie suchten, wo sie konnten, geistliche Güter an sich zu reißen und drückten auf eine furchtbare Art die Geistlichen und ihre Leute mit Einquartirungen, Frohnden, Gerichtsgebühren, Strafen und Beden, wozu, da sie Hoheitsrechte auszuüben hatten, der Vorwand nicht fehlte *l*). In dem langen Kampfe zwischen den Vögten und denen, die sie schützen sollten, bildeten sich die vogteilichen Rechte, je nach den Umständen, in Landesherrlichkeit oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus.

---

*l*) S. z. B. die Klagen des Abts zu Prüm über die Bedrückungen, die sich der **Subadvocatus** gegen diese Abtei und ihre Hintersassen erlaubte, von 1102, bei *Hontheim* **histor. Trevirens. diplom. T. I. p. 479.** worunter namentlich auch die **petitiones** vorkommen. Im Jahre 1114 erklärt der Schirmvogt eines Klosters, daß er der Schirmvogtei verlustig seyn wolle; **„Si praesumpserit bona illius ecclesiae absque voluntate fratrum invadere, scilicet in ipsis pernoctando, vel petendo deripere.“ Dipl. ap. *Kremer* origin. Nassoic. P. II. p. 152.** Ueber die Geschichte und die Verhältnisse des Vogteiwesens in Deutschland, das so mächtig auf die Bildung des Territorial-Staatsrechts eingewirkt hat, fehlt uns noch ein, erschöpfend in das Einzelne eingehendes Werk. Gründliches darüber findet man bei Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 1. Theil S. 148 ff. und 2. Theil S. 62 — 84. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, an den im Register 4. Theil S. 827 angegebenen Stellen, v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. VI. 124 und 381; über die Plackereien der Vögte insbesondere, bei Anton Geschichte der deutschen Landwirths

Auf ähnliche Art, wie mit den geistlichen Schirmvogteien in den Händen der Untervögte, verhielt es sich mit den Stellen der Unterbeamten in den Gauen, nemlich der Centenarien oder Vice-Grafen *m*). Auch diese, ursprünglich wiederrufliche Staatsämter riß, in der allgemeinen Verwirrung unter der Herrschaft des Faustrechts, als Eigenthum an sich, wer da konnte, oder er erhielt sie als Lehen von dazu durch Reichsgesetze privilegirten Landesherrn *n*). Einem Theil dieser ursprünglichen Unterbeamten der alten Grafen gelang es, sich von der Unterordnung unter diese frei zu machen, Rechte des Grafenamts an sich zu bringen und sie als freie oder lehnbare landesherrliche Rechte erblich zu besitzen. Daher die unmittelbaren Reichsritter, deren Bedebezug also auf derselben rechtlichen Grundlage beruhet, wie der Bedebezug der Reichsstände *o*). Landsässige Gerichtsherrn und andere

---

schaft 2. Th. S. 39 ff. 3. Th. S. 19 ff. und bei Grupen von Steuern und Beden. Kap. 1. §. 6., in den disceptat. forens. p. 901. S. auch *Ester* de advocatia principum Hass. Fuldensi, ap. *Kuchenbecker* analect. Hass. collect. III. p. 209 und Struben a. a. O. I. 258.

m) In Sachsenland waren keine Centenarien, sondern vicecomites, vicarii comitum. Wigand, das Fehmgericht Westphalens. S. 33.

n) „Centum-Gravii recipiant Centas a Domino Terrae, vel ab eo, qui per Dominum Terrae fuerit infeodatus", heißt es in der Verordnung K. Friedrichs II. auf dem Wormser Reichstage von 1232 bei *Schannat*. I. cod. p. 112. Eichhorn II. §. 247. not. c.

o) Daher dann auch zum Beweise, daß den einzelnen Reichsrittern ein Besteuerungsrecht gegen ihre Unterthanen zustehe, unter andern Gründen angeführt wurde, daß sie von denselben die alten Steuern, die Bede-Abgaben nemlich, zu beziehen hätten. Kerner Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. S. 217 u. 229.

Ritter erlangten den Bezug von Beden durch Verleihungen bedeberechtigter Reichsstände *p*), und auf dieselbe Art wurde der Bezug von Beden auch Eigenthum von Stiftungen *q*).

---

*p*) Beispiele, wo von Reichsständen der Bezug von Beden verliehen wird, finden sich viele in den Urkunden des Mittelalters. Hier nur einige. Das Kloster Seligenthal hatte 1240 mit der Advocatie über den Ort Cimbern, auch die **precaria** daselbst, von einem Vasallen des Grafen von Dürne erworben. *Guden.* **Cod. dipl. III.** 674 et 702. Der Churfürst von Mainz verlieh 1342 einem Hildebrand von Sauersheim „**VIII. librar. reditus super precaria in Bischofsheim.**“ *Guden.* **III.** 325, und 1344 einem Ritter von Walpach 200 Pfund Heller aus der Bede zu Orb. Kopp, Proben des deutschen Lehnrechts 2. Th. S. 85. Graf Engelbert von der Mark belehnte 1346 einen Ritter von Hanxleden mit 5 Mark auf der Mai- und Herbstbede in der Freigrafschaft Valbert. Kindlinger münster. Beitr. 3. Th. 2. Abtheil. S. 397; Markgraf Ludwig von Brandenburg 1348 Jemanden mit dem „**judicium in Villa Balkow cum precaria.**“ *Gerken* **diplom. veter. March. T. I. p.** 97; der Dynast von Trymperg 1371 den Ritter Ludwig Schenk zu Schweinsberg mit 10 Pfund Hellern aus der Bede zu Ortenberg. *Senkenberg* **select. jur. et histor. III.** 584, und Landgraf Heinrich II. von Hessen den Adolph von Itter mit 2 Mark Silber aus der Bede zu Freienhagen. Kopp histor. Nachricht von den Herrn von Itter S. 148. Von der Bede, welche diese Dynasten in ihrem eigenen Gebiet zu beziehen hatten, war die zu Schmittlotheim in die Hände eines Ritters Wolf von Gudensberg gekommen, der daraus im Jahre 1493 vier Mark dem Kloster Haina käuflich überließ. Kopp a. a. O. S. 264.

*q*) Der Dynast Gottfried von Eppstein dotirt 1318 einen Altar mit 36 Malter Frucht aus seiner Mühle zu Wickert, mit dem Zusatz: „**Volentes et statuentes, quod si praefatum molendinum destruatur, ex tunc eidem sacerdoti praedictae siliginis quantitatem dabimus de annona nostra precaria, singulis annis nobis in villa Wallau derivanda.**“ **dipl. ap.** *Joannis* **spicileg. tab. vet. I. 355.** —

Man darf aber hieraus nicht folgern, daß die Beden deßhalb bloße gutsherrliche Pacht- oder Zinsgefälle gewesen seyen. Die Ansicht, daß Hoheitsrechte oder Ausflüsse derselben von Unterthanen durch Verleihungen als Eigenthum erworben werden könnten, war eine wesentliche Grundlage des ganzen Feudal-Systems im Mittelalter *r*). Es wurde daher sehr oft von Reichsständen durch Verpfändung oder Verleihung auch über andere Zweige ihres Einkommens verfügt, welche offenbar nicht privatrechtlicher Natur sind, namentlich über Zölle *s*), Schlagschatz *t*), Ungelt *u*), Steuern *v*) und insbesondere Consumtions-

---

In der Vorberger Collectur-Renovation von 1749 heißt es: „ständige Beed, Vorberg selbiger Kirch eilf Gulden 45 Kreuzer auf dasiger Commune, als einer Stiftung von dem edlen Herrn von Rosenberg, alljährlich an die Collectur abzuliefern", bei v. Sensburg vom Ursprung alter Steuern. S. 43.

*r*) Eichhorn a. a. O. §. 286.

*s*) So verlieh 1230 Graf Otto von Geldern dem Gerhard von Sinzich acht Mark jährlichen Einkommens aus einem Zoll, und eben so 1234 Erzbischof Heinrich von Cöln sechs Mark aus dem Zoll zu Andernach zu Lehen. *Guden.* II. 936 et 940.

*t*) Landgraf Heinrich I. von Hessen verlieh 1279 seinen Burgmännern zu Marburg „**quatuor talenta a nostris monetariis Marburgensibus, vel a collectoribus redituum, qui dicuntur *Schlegeschayzt*, si tales pro moneta nostra contingat dari.**" *Estor* **analect. Fuldens. p. 63.** Unter Landgraf Herrmann, der die Münze 1312 in Pacht gab, war der Schlagschatz auf 4 Hessische Pfennige von jeder Mark Silbers bestimmt, und wenn Helbelinge gemünzt wurden, auf 2 Pfennige von der Mark. Ueberdas mußte der Pachter dem Landgrafen seine Münze unentgeltlich prägen. Hirsch, im Münzarchive 7. Theil. S. 19.

*u*) Die Dynasten von Merenberg, welche 1246 mit der Landesherrlichkeit über den Hüttenberg vom Reiche belehnt waren, belehnten 1312 ihre Burgmänner zu Gießen, und unter diesen einen Ritter von Buseck und einen Ritter von Drahe (Trohe)

oder Gewerbsteuern w), auch wohl über Beden und mehrere andere Arten öffentlichen Einkommens zugleich x).

unter andern mit den „reditus seu proventus in judicio Hittenberger Gerichte, nec non in Annerode ab eo quod dicitur diz *Ungelt*. Wenk Hess. Landesgesch. 2 Bd. Urk. S. 165 und 274.

v) Erzbischof Heinrich von Mainz verpfändet 1341 für ein empfangenes Anlehn, antichretisch, dem Knappen Johann von Helmstedt „decem librarum reditus annuos super stura oppidi nostri Amorbach." *Guden.* III. 319. Kaiser Carl IV. stiftet 1354 vier Canonical-Präbenden und weißt denselben als Einkünfte unter andern zu „quadraginta florenos annui census in villis superiori et inferiori Ingelheim, qui de steura consueta in praedictis villis proveniunt." *Guden.* III. 378.

w) Werner von Schweinsberg räumt 1312 dem Erzstift Mainz wieder ein in Fritzlar das „ungeltum de cerevisia quod dicitur *Bierschoss*, ungeltum pistorium, quod dicitur *Beckerschoss*" die er lange in Besitz gehabt hatte. Wenk a. a. O. 273. — K. Ludwig IV. schenkt 1334 dem Kloster Fürstenfeld „allin die Recht, die uns von des Herzogthums wegen ze Bayrn angehoren ze Imchenhoven in dem Dorff, das sin Panschilling von Tafern (Tabernen Wirthshäusern) oder von allem faile Ding, es sei Wein oder Prot, oder ander Ding, das gesessen Leut oder Gäst fails haben, swie das genant sei." Monum. Boic. Vol. IX. p. 170.

x) So überweißt 1252 Erzbischoff Conrad von Cöln den Grafen Walram und Otto von Nassau für jährliche 50 Mark, womit er ihre Lehne zu verbessern versprochen hatte, „proventus nostros apud Sygin, videlicet theloniorum peticionum moneto et judaeorum." Wegen der Bede erklärt der Erzbischof: „Et quotiescunque praefati comites peticionem faciant mediante nostro judice, ipsam peticionem ordinabunt rationabiliter et decenter prout est peticio hactenus ordinata. Si vero noster officialis non potuit vel nolurit interesse peticioni faciende vel ordinande, ipsi comites peticionem competentem facient, prout est consuetum, ita quod burgenses nullam exinde recipiant exheredationem vel gravamen." Dipl. ap. *Kremer*, II. 289.

Der Umstand, daß es gegenwärtig Beden giebt, welche bloße Gerichtsherrn, Communen, Stiftungen oder einzelne Privatpersonen zu beziehen haben, beweiset also nichts gegen die Steuer-Qualität derselben.

§. 7.

Zweitens. Schon als die Grafen noch bloße königliche Beamten waren, fingen sie und andere Staatsdiener an, Abgaben auf eigene Rechnung, in der Form von Bitten, den Unterthanen abzupressen. Die Kaiser verboten wiederholt dergleichen petitiones oder precarias mehrere Jahrhunderte hindurch.

Bereits unter Carl dem Großen war die Bedrückung des Volks durch dergleichen, in die Form von Bitten eingekleidete, Erpressungen der Grafen und anderer Staatsbeamten, zu einer fürchterlichen Höhe gestiegen, wie man aus seinem Verbot dagegen sieht, was jedoch nicht einmal allgemein diese Quälereien untersagte, sondern sie gegen wohlhabende Unterthanen gleichsam privilegirte *a*).

*a*) In der Verordnung Carls des Großen von 801, bei *Balus.* I. 356, heißt es: „Audivimus etiam, quod juniores Comitum vel aliqui ministri reipublicae sive nonnulli fortiores vassi comitum, aliquos redhibitiones vel collectiones, quidam per pastum quidam etiam sine pasto, quasi deprecando a populo exigere solent, quae omnia Nobis ab omni populo juste removenda esse videntur, quia in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes per fugam a dominis aut patronis lapsi fuerint et terrae ipsae in solitudinem redactae. Potentioribus autem vel ditioribus, ex spontanea tantum voluntate vel mutua dilectione, solatia praestare minime prohibemus.“ — Pastus heißt Bewirthung, Lebensmittel für Mann und Pferd, solatium i. e. auxilium, Beihülfe, niederdeutsch: Bate. Glossarium manuale mediae et infimae latinitatis. T. V. p. 186. T. VI. p. 273.

Einer seiner nächsten Nachfolger nahm insbesondere die Colonen gegen diese Gewaltbitten in Schutz *b*). Heinrich III. untersagte den Grafen und Schirmvögten, die Abtei St. Maximin bei Trier und ihre Bauern durch Dienst und Beden (servitia, petitiones) zu belästigen *c*). Lothar II. verbot 1137 den Schirmvögten Beden zu erheben *d*).

---

*b*) In der königlichen Verordnung von 856, bei *Baluz.* II. 116 heißt es: „Judices neque per dolos, aut mala ingenia, sive inconvenientes precationes colonos condemnent.“ Iudex hieß in jenen alten Zeiten jeder öffentliche Beamte, insbesondere der Graf. Lex Ripuar. tit. 53 ap. *Georgisch* 166: „Judicem fiscalem, quem Comitem vocant.“ Auch die Finanzbeamten in den königlichen Domanial-Ortschaften hießen judex. Capitul. Caroli M. de villis. §. 5; ap. *Georgisch* 607: Quando judices nostri labores nostros facere debent, seminare, arare etc. — Condemnare heißt in der damaligen Sprache, Schaden zufügen. Lex salica tit. 71. ap. *Georgisch* 130: „Si quis terram alienam condemnaverit, et ei fuerit adprobatum, II denar. culp. judicetur.“

*c*) In dem Freiheitsbriefe Heinrichs III. von 1054, bei Martene et Durand. collect. ampliss. T. I. p. 434, heißt es: „Per abbatiam placidare, hospitia vel servitia a rusticis exigue, petitionibus gravare, tam comitibus quam advocatis omnibus imperiali autoritate interdicimus.“ und in dem weiteren kaiserlichen Freiheitsbriefe für diese Abtei von 1056, bei Zylles. defens. abbat. St. Maxim. p. 168: „Ut nullus advocatorum hospitia seu servitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, et nullus eorum per incisiones aut petitiones homines eorum gravare praesumat“, weil, wie es in der Urkunde weiter heißt, die Schirmvögte 600 Mansos von der Abtei zu Lehen hätten, um dafür anstatt derselben den Reichsdienst zu leisten.

*d*) „Advocatus non precarias aut incisiones faciat.“ Hüllmann deutsche Finanzgeschichte. S. 136, woselbst von S. 134 an auch der Ausdruck incisiones, gleichbedeutend mit

Verbote gegen Beden erließen 1145 Conrad III. *e*), und 1125 Friedrich I. *f*), und in einer andern Verordnung des Letzteren wird zur Auflage von Beden die Einwilligung der Provinzialen als Bedingung erfordert *g*).

Spätere kaiserliche Verordnungen gegen Erpressungen unter dem Namen von Beden sind mir nicht bekannt geworden. Sie würden auch wohl vergeblich gewesen seyn. Die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten hatten nach und nach, insbesondere von der Regierung Ludwigs des Frommen anfangend, in ihren Besitzungen ein Regierungsrecht nach dem andern als Eigenthum, freies oder lehnbares, an sich gebracht, und die Sache war, der Widerstrebungen mehrer kräftigen Kaiser ungeachtet, dahin gekommen, daß Friedrich II. in den Jahren 1220 und 1232 Urkunden ausstellen mußte, worin die landesherrlichen Rechte der Reichsfürsten, die schon damals bis zum Umfange einer subordinirten Regierungsgewalt sich erweitert hatten, als durch das Herkommen geheiligt, ausdrücklich

---

Beden und von den Kerbstöcken, worauf die Zahlung durch Einschnitte quittirt wurde, so genannt, erläutert ist.

*e*) „Exactiones et tallias, quas quidam precarias vel petitiones nuncupant, penitus interdicimus.“ dipl. ap. Martene et Durand. I. 778. — Talliae ist gleichbedeutend mit incisiones.

*f*) „Exactiones, tallias, quas quidam precarias vel petitiones nuncupant, regia censura penitus interdicimus.“ *du Fresne* glossar. voce petitio.

*g*) „Ne liceat judici precariam exactionem expeditionemve, imponere absque provincialium consensu.“ *Knichen* de contribut. cap. 7 n. 20. Diesem entsprechend, heißt es in dem Sachsenspiegel 3. Buch Art. 91: „De (Richter) ne mot nyn Gebot noch Geborge (Herberge), noch Bede noch Denst, noch nyn Recht up dat Land setten, idne (ohne) Willkor det Landvolk.“ Ausgabe von Ludovici S. 614. s. auch Hauschild juriſt. Abhandl. von Bauern S. 12.

bestätigt wurden *h*). Damit war die Landeshoheit der Reichsstände im Wesentlichen völlig begründet *i*); insbesondere auch das Recht der Besteuerung *k*).

Für die Frage über die Steuer-Qualität der Beden kommt in Betracht, daß die deutschen Könige und Kaiser den Reichsständen und Staatsbeamten das Eintreiben von Abgaben, die man petitiones oder precarias nannte, nicht hätten untersagen können und auch gewiß nicht untersagt haben würden, wenn diese Abgaben gutsherrliche Pacht- oder Zinsgefälle gewesen wären.

## §. 8.

Würde gegen die am Ende des §. 7. geäußerte Ansicht etwa eingewendet, daß in den Urkunden von 1054 und 1056 (not. *c*) doch auch verboten werde, die Bauern mit Frohnden zu belästigen, was also privatrechtliche Leistungen bezeichne, so erledig sich eine solche Einwendung sehr leicht. Die Worte: servitium, Dienst, kommen in den Diplomen des Mittelalters sehr oft in solchen Verhältnissen vor, die keinen Zweifel übrig lassen, daß darunter keine gutsherrlichen Frohnden, sondern Lei-

---

*h*) Es heißt darin: „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terrae suae consuetudinem." Eichhorn a. a. O. 2. Theil §. 247 not. c. — Daß das Wort: jurisdictio damals nicht blos die Befugniß Recht zu sprechen, sondern die landesherrliche Gewalt im Ganzen bedeutete, ist längst dargethan. Struben Nebenstunden I. 250. *G. L. Böhmer* diss. de centena sublimi. §. 20.

*i*) Pütter histor. Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. I. 205.

*k*) Wenigstens hatten die Reichsfürsten das Recht, Steuern in der Form von Beden auszuschreiben, schon lange vorher als ein Gewohnheitsrecht in Anspruch genommen. S. z. B. unten §. 19. not. t.

stungen verstanden werden, die dem öffentlichen Rechte angehören.

Die Schutzsteuern und Heersteuern, welche von geistlichen Stiftungen an die deutschen Könige zu leisten waren, wurden servitium, regale servitium, servitium regium, genannt *a*); das Wort war gleichbedeutend mit dem Ausdruck Königssteuer *b*). In Mainz nannte man das Schutzgeld der Juden servitium *c*).

Insbesondere bedeutete dieses Wort dasjenige, was zur Verpflegung öffentlicher Personen, die in Dienstgeschäften reiseten, und ihres Gefolgs samt Pferden, zu leisten war, so wie die Diäten solcher Personen. Dergleichen

---

*a*) In der Stiftungsurkunde über das Kloster Freckenhorst von 851, bei Kindlinger, münster. Beiträge II. Urk. S. 14, heißt es: „ut Excellentia regalis eam congregationem defendere, tueri et justiciam super querelis depositis administrare debeat. Servitium vero nullum propter hoc exigat.“ In dem Schutzbriefe K. Ludwigs des Deutschen von 866, für das Kloster Reichnau heißt es: „Et ipse abba nullum servitium potestati regiae persolvere cogatur, exceptis assiduis orationibus, nisi singulis annis caballum unum et scutum cum lancea pro dono regi faciat venire.“ *Neugart* cod. dipl. Alemann. I. 355. Otto I. befreiete das Stift Quedlinburg dahin: „ut nulli regum aut episcoporum personae aliquod servitium ab eo impendatur.“ Möser osnabrück. Gesch. 2. Th. 1. Abschn. §. 3. not. d. Die Abtei St. Maximin zahlte 1044 eine Steuer unter dem Namen „regale servitium.“ *Guden.* III. 1041, und das Kloster Lorsch noch bis zum Jahre 1147 unter dem Namen „servitium regium.“ Cod. Laurish. I. 245.

*b*) Dipl. a. 1093. ap. *Oswold.* ad Hund. Metrop. Salisb. I. 251: „cum servitio regis, sive supplemento seu steura, quod in vulgari *Kunigssteuer* dicitur.“

*c*) Dipl. a. 1216. ap. *Joannis* spicileg. tab. vet. I. 477.

servitia hatten die Prälaten ihren geistlichen Visitations-Commissarien zu leisten; was manchmal zum Vorwand gebraucht wurde, übertriebene Abgaben von den Unterthanen zu erpressen. *d*).

Sehr häufig kommt der Ausdruck servitium in dieser Bedeutung in Bezug auf die Schirmvögte (advocati) vor. Diese hatten außer demjenigen, was sie noch sonst wegen ihres Amts bezogen, freie Verpflegung für sich, ihre Begleiter und Pferde bei Abhaltung der Gerichtssitzungen (placita), zu fordern. Dieß war eine große Bürde. Es gab Schirmvögte, die ein zureichendes und anständiges servitium für sich und eine Begleitung von dreißig Reitern verlangen konnten *e*), wo es dann also ziemlich von der individuellen Laune des Schirmvogts abhing, mit welcher Bewirthung er sich begnügen wollte, oder nicht. Dieß führte hin und wieder zu Einrichtungen darüber, was dem Schirmvogt bei jeder Gerichtssitzung, als servitium (Service) an Frucht, Wein und Geld, ständig gegeben werden sollte *f*), auch wurde wohl sogleich

*d*) In der päbstlichen Verordnung von 1216, in Cap. 3. X. de immunit. eccles. heißt es: „Quia plerique praelati, ut procurationem aut servitium aliquod impendant legato vel alii, plus extorquent a subditis, quam solvunt, id de caetero fieri prohibemus."

*e*) Carl der Große bestimmte 813 die Verhältnisse des Schirmvogts der Abtei Reichenau unter andern dahin: „ut non cum pluribus quam XXX equis ad placitandum veniat, et tale servitium, quale nunc reperitur et quod praedictae militum et equorum multitudini congruat et sufficiat, eidem advocato praelibato abbas decenter et honeste exhibeat." dipl. ap. *Pistorius* scriptor. rer. german. II. 690.

*f*) So war z. B. das servitium, was 1056 einem gewissen Schirmvogte bei Abhaltung einer jeden der drei jährlichen ungebotenen Gerichtssitzungen verabreicht werden mußte: „unus

bei Stiftung eines Klosters diese Bestimmung zum voraus gemacht *g*), oder festgesetzt, daß der Schirmvogt gar kein servitium erhalten solle *h*).

Was die Schirmvögte unter dem lateinischen Namen servitium zu fordern hatten, wurde zu Deutsch „Dienst oder Vogtdienst" genannt, und bestand hin und wieder blos in Gelde *i*), wovon man, ohne irgend eine ge-

---

modius tritici et unus siliginis, quinque solidi pro carne vel porci vel ovis quinque solidos valentis, et tantum vini, quantum ad istud servitium conveniat, et quinque modii avenae. Dipl. ap. *Günther* cod. dipl. Rhenan. Mosell. I. 132.

*g*) Z. B. 1090 bei Stiftung des Klosters Camberg. *Guden* I. 27. und 1151 bei Stiftung des Klosters Arnsburg, wobei festgesetzt wurde: „Et hic advocatus tantum semel in anno locum illum pro facienda justicia intraret, cui eodem die idem abbas servicium, quod tribus unciis comparari posset, provideret, aut tres uncias pro ministerio illi daret." *Guden.* I. 205.

*h*) So hatte die Stifterin des Klosters Schiffenberg, Gräfin Clementia von Gleiberg, 1141 bestimmt: „Ut praedicti fratres (die Mönche) nullum advocatum habeant, nisi unum majorem natu de mea progenie, qui in querimoniis suis solummodo justiciam eis utpote fidelis defensor faciat, ut nec ab eis, nec de praediis eorundem aliquot servicium vel exactionem exigat aut expectet, nec aliquid sibi juris usurpet, nisi ut per orationes eorum eterne remunerationis premia consequatur." *Gudenus* III. 1050.

*i*) In einer Urkunde von 1190, bei *Günther* I. 465 heißt es von einem Schirmvogte: „Nec hoc praetereundum, quod cum Dominus Gerlacus generali placito, quod vocatur *Voiddine*, praesideat, abbas vel ipsius legatus quicunque servitium, quod appellatur *Voiddinist*, super sedem tripeciam (den dreibeinigen Richterstuhl des Vogts) ponet." So heißt es auch in den Anmerkungen zu dem Lagerbuche des Klosters Prüm, die der Abt Cesarius Heisterbach im Jahre

schraubte Erklärung, annehmen kann, daß es auch wohl Dienstgeld genannt worden sey; denn daß der Ausdruck „dienen" im Mittelalter auch soviel bedeutete, als „öffentliche Abgaben entrichten," wird unten §. 29. Num. 41. noch weiter bewiesen.

Hiernach ist also in den Urkunden von 1054 und 1056 (§. 7. not. a.) nicht die Rede von gutsherrlichen Frohnden, sondern von Leistungen, welche die Schirmvögte als solche, d. h. als öffentliche Beamten, unter dem Vorwande ihrer Amtsverrichtungen, zu erpressen etwa versuchen mögten.

§. 9.

Drittens. Dieser kaiserlichen Verbote (§. 7.) ohngeachtet erscheinen, etwa von der Mitte des eilften Jahrhunderts an, die petitiones und precariae, als Abgaben an Reichsstände und Schirmvögte a), unter Umständen, aus denen hervorgeht, daß ihre Rechtmäßigkeit im Allgemeinen nicht bezweifelt wurde, und daß es keine gutsherrliche Einkünfte, sondern steuerartige Leistungen waren.

---

1222 verfertigte, von einem Grafen, der Schirmvogt des Klosters war: „quod nihil ibidem praesumeret inferre, praeter servitium, quod a praedecessoribus nostris indultum est, quod Voit-dinest appellatur." *Hontheim* histor. Trevirens. diplomat. T. I. p. 674. — In dem Vergleiche, den die Abtei Werden mit ihrem Schirmvogte 1265 schloß, heißt es: „Er sol och von den Lüten deßelben Gotzhus, da er Vogt über ist, als messig Dienst nemen, dez sy wol mügens dem Gotzhus sin Zins geben." *Neugart* II. 257. — S. übrigens von den Abgaben an die Schirmvögte auch noch Anton Gesch. der deutsch. Landwirthsch. II. 64.

a) Die in vielen Fällen selbst Reichsstände waren, oder doch als Untervögte ihr Recht von Reichsständen übertragen erhalten hatten. s. §. 6.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß Reichsstände vor dem Kaiser Vergleiche über den streitigen Bezug von Beden abschlossen *b*). Jene kaiserliche Verbote waren also nur gegen Mißbräuche gerichtet *c*).

Die ursprüngliche Steuer-Qualität der Beden geht klar hervor aus dem Inhalt der chronologisch geordneten, den Zeitraum von 1042 bis 1556 umfassenden, Sammlung von Auszügen aus gedruckten, das Bedewesen betreffenden Urkunden, die ich, um hier den Zusammenhang der Erörterung nicht zu unterbrechen, unten (§. 29.), als Anhang folgen lasse. Sie hätte noch sehr vermehrt werden können *d*); ihr Inhalt ist aber mehr als hinreichend, um das Bedewesen des Mittelalters nach seinen Einzelnheiten gehörig kennen zu lernen. Sie zu liefern ist aber auch nöthig, weil in dieser viel besprochenen Sache, die für das Geldinteresse der Einzelnen und der Staatskassen gerade jetzt von Wichtigkeit ist, Niemanden, der es redlich meint, mit Behauptungen ohne Beweise gedient seyn kann.

Als Beweis für die alte Steuer-Qualität der Beden ergiebt sich aus dieser Urkunden-Sammlung insbeson-

---

*b*) S. z. B. die Urkunde Heinrichs VI. von 1195, bei *Schannat.* histor. Wormat. I. cod. probat. 88. über den vor ihm abgeschlossenen Vergleich zwischen dem Bischof von Worms und dem Grafen von Nassau, wegen der Bede im Bezirke Weilburg.

*c*) So wie noch in der Folge, nachdem längst die Landeshoheit völlig ausgebildet war, von den Reichsgerichten wohl **Mandata de non gravando subditos contributionibus inconsuetis** erlassen wurden.

*d*) So hat z. B. *de Westphalen*, monument. ined. rer. german. praecipue cimbricar. Tom. IV. in praefat. p. 39 — 117 sqq. eine große Menge von Stellen aus Urkunden, worin **petitiones** und **precariae** vorkommen, und Beweise für die Steuer-Qualität dieser Abgaben enthalten sind.

dere: 1) daß man Beden genau von Zinsabgaben unterschied *e*); 2) daß Bede und Steuern gleichbedeutende Worte waren *f*); 3) daß die Bede als ein der Landesherrlichkeit anklebendes Einkommen betrachtet wurde *g*); 4) daß der Landesherr als solcher sie auferlegte *h*), und 5) daß die Klassen, welche in neueren Zeiten meist steuerfrei waren, nemlich die Geistlichkeit und Ritter, jene durch landesherrliche Privilegien, diese weil sie Kriegsdienste leisteten, zur Bedefreiheit gelangt sind *i*); wogegen 6) die Städte nur dahin gelangten, daß ihnen entweder eine temporäre Bedefreiheit bewilligt, oder die vorhin unständige Bede in eine ständige Bede verwandelt wurde *k*).

## §. 10.

Gegen die Beweise, welche für die Steuer-Qualität der Beden vorhanden sind, ist eingewendet worden, es lasse sich zwar nicht läugnen, daß es Beden gebe, die ursprünglich Steuern gewesen, man habe aber im Mittelalter auch bloße gutsherrliche Abgaben wohl Beden genannt.

Hieraus ist gefolgert worden, daß nur diejenigen unentgeltlich aufgehoben werden dürften, deren ursprüngliche Steuer-Qualität der Bedepflichtige speciell bewiesen habe.

Es ist weiter behauptet worden, daß die Beden, möge ihre ursprüngliche Natur auch steuerartig gewesen seyn, in der Regel doch längst die Natur ständiger Grundbeschwerden angenommen hätten, daß also die Be-

---

*e*) S. die Urkunden unten im §. 29. Num. 6. 10. 12. 15. 16. 17. 27. 28. 31. 37. 40. und 43.

*f*) S. §. 29. Num. 5. 7. 30. 34. 38. 41. 46. 48. 51. und 55.

*g*) S. §. 29. Num. 14. 15. 19. 28. und 31.

*h*) S. §. 29. Num. 21. 23. 29. und 42.

*i*) S. §. 29. Num. 2. 4. 8. 13. 24. 26. 32. 33. 34. 43. u. 45.

*k*) S. §. 29. Num. 21. 22. 23. 25. 41. 45. 53. u. 54.

den, als wenigstens nunmehr privatrechtliche Leistungen, auch unter der Herrschaft des Grundsatzes einer gleichheitlichen Besteuerung fortbestehen müßten, insoweit nicht der Bedepflichtige beweise, daß ihre Steuer-Qualität bis jetzt anerkannt worden sey.

Ueber diese behauptete Umwandlung kann erst weiter unten (§. 25. ff.), gehandelt werden, nachdem vorher die Gründe dargestellt und geprüft sind, wodurch die oben in der Einleitung genannten vier achtbaren Schriftsteller zu der Behauptung geleitet wurden, daß man im Mittelalter auch wohl bloße privatrechtliche Abgaben Beden genannt habe.

## §. 11.

I. Zum Beweise seiner Behauptung, daß es auch Beden gegeben habe, die bloße gutsherrliche Gefälle gewesen seyen, beruft Heenemann *a*) sich darauf, daß in Holland nicht blos die Grafen, sondern auch die alten Dynasten in ihren Herrschaften Beden bezogen hätten. Er hat aber keine einzige Urkunde geliefert, aus welcher hervorginge, daß je ein Dynast an Jemanden Grundstücke zur Benutzung gegen Abgaben überlassen habe, die in der Verleihungs-Urkunde petitiones, precariae, Beden genannt worden. Man kann sogar das Gegentheil, als von ihm selbst erwiesen, annehmen *b*). In allen Urkunden-Auszügen, die er hat abdrucken lassen und worin von Beden die Rede ist, kommt nichts von dem Ursprung dieser Abgaben vor, sondern sie erscheinen als

*a*) de precariis Comitum p. 43 et 65.

*b*) Nach dem Auszuge einer Urkunde von 1367 (pag. 132) verlieh der Graf von Holland eigenthümliche unkultivirte Grundstücke zur erblichen Benutzung, gegen jährliche Abgaben, die nicht Bede, sondern Pacht genannt wurden.

bereits bestehende Leistungen, und zwar unter Umständen, die entweder über die Natur der Abgabe gar keinen Aufschluß geben *c*), oder gradezu die Steuer-Qualität derselben beweisen *d*).

Daß von der persönlichen Qualität der Bedeberechtigten nicht auf die privatrechtliche Natur dieser Abgaben geschlossen werden kann, ist bereits oben (§. 6.) dargethan worden. Man darf sich aber auch unter den Dynasten oder edlen Herrn (Nobiles, liberi Domini) jener ältern Zeiten keine, blos mit privatrechtlichen Befugnissen versehene große Gutsbesitzer denken. Ihre Besitzungen waren schon damals meistens mit Immunitäts-Privilegien begabt *e*), vermöge deren sie daselbst einzelne Attributionen des Grafenamts als Patrimonial-Befugnisse auszuüben hatten *f*), wohin auch wohl die Subcollectation der öffentlichen Abgaben gehörte *g*). Sie hatten also eben so gut, als die Bischöffe und Grafen Gelegenheit, im Laufe der Zeit dergleichen Abgaben als ihnen gehörend, sich zuzueignen, da die Ausbildung der Landeshoheit in den Dy-

---

*c*) Daß z. B. diejenigen, welche Bede zu entrichten hatten, in Urkunden „bedeschuldige Leute, Hausleute, Bauern, censuales" genannnt werden. p. 46. S. auch oben §. 4.

*d*) So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1452 (p. 122), daß die Ritterschaft von den Beden deßhalb frei sey, weil sie dem Landesherrn Kriegsdienste leisten müsse.

*e*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1. Th. §. 173. Derselbe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny ꝛc. 1. Bd. S. 192 ff.

*f*) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 234 a.

*g*) Noch in den folgenden Zeiten, als die Grafen von Holland sich die alten Dynasten völlig unterworfen hatten, wurden von diesen die außerordentlichen Grafenbeden in ihren Herrschaften erhoben und an den Grafen abgeliefert. *Heeneмann* l. c. p. 66.

nastien gleichen Schritt mit der Ausbildung der Landeshoheit in den Besitzungen des übrigen hohen Adels hielt *h*), als zu welchem und nicht zu den bloßen Freien, (ingenuis, liberis hominibus), die alten Dynasten gehörten *i*).

*h*) So hatten z. B. die edlen Herrn von Horstmar schon lange vor 1220 die Landesherrlichkeit (jurisdictio) über ihre allodiale Herrschaft Recke ausgeübt. Als sie im Jahre 1220 diese Herrlichkeit dem Bischof von Osnabrück zu Lehn auftrugen, und zwar „cum omni jure, quod ab antiquo eidem praedio annexum esse dinoscitur", erklärte der Bischof in dem Lehnbriefe, bei Möser osnabrückische Geschichte 3. Theil Urk. S. 251: „Jus autem ejusdem praedii est, quod ab omni jurisdictione cujuslibet ... fuit semper et erit immune ... Nullus judex praeter Dominum praedii jurisdictionem aliquem infra praedium illud exercebit." Ueber die Bedeutung des Worts jurisdictio s. ob. §. 7. not. *k*.

*i*) Die alten Dynasten bildeten ursprünglich den einzigen Adel in Deutschland. Nur sie wurden liberi domini, nobiles, edle Herrn genannt, nur aus ihrer Mitte wurden die hohen weltlichen Reichsbeamten, die Gaugrafen, die Herzoge und die mit herzoglichen Rechten begabten Pfalzgrafen, Landgrafen und Markgrafen genommen. Söhne eines Herzogs u. s. w. die kein solches Reichsamt, sondern nur erbliche Familienherrschaften erhielten, wurden wieder Dynasten genannt. Die Dynasten sind die Ahnherrn der ältesten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Geschlechter in Deutschland. Eine von diesen Dynasten verschiedene und weit unter denselben stehende Klasse waren die bloßen Freien, ingenui oder liberi homines genannt. Von diesen gemeinen Freien wurde, unter der Herrschaft des Faustrechts, der größte Theil schutzpflichtig und hörig; nur der kleinere Theil derselben blieb frei und bewaffnet. Diesem bewaffnet bleibenden Theil glückte es, weil die Hauptherrn seines Beistandes nicht entbehren konnten, öffentliche Rechte über einen Theil der schutzpflichtig und hörig gewordenen gemeinen Freien zu erlangen; er bildete sich aus zur Ritterschaft und wurde in der Folge, hin und wieder erst sehr spät, der niedere Adel genannt, im Gegensatz mit dem al-

§. 12.

II. Hr. Lang, der von dem Satze ausgeht, daß jede Veränderung im System der Auflagen, oder dem Steuerwesen in Deutschland, jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen sey *a*), ist folgender Meinung:

1) In der Periode der Heerbanns-Miliz, nemlich von Carl dem Großen bis zum Tode Heinrichs I. (771 bis 936) findet er keine Abgaben unter dem Namen petitio, precaria, Beden *b*).

2) In der Periode der Lehns-Miliz, nemlich von 936 bis 1200, findet er die Beden als Staatsauflagen, die aus denen Abgaben hervorgegangen wären, welche von den Vasallen, unter den Namen adjutorium, adaeratio, adoha, an den König als das Haupt und erstes Glied der Lehnskette, oder an die Repräsentanten des Königs zu entrichten gewesen seyen. Die Unterthanen der Vasallen hätten diese Staatsauflagen

---

ten einzigen Dynasten-Adel, den man nun den hohen Adel nannte. Um sich von jenem niederen Adel gehörig zu unterscheiden, nehmen nun fast sämtliche Dynasten anstatt des Prädicats: edler Herr, den Grafentitel an. *J. A. Kopp* **Tractat. de insigni differentia inter S. R. J. comites et nobiles immediatos. Sect. 1. §. 3. sqq.** Pütter historische Entwickelung der Staatsveränderungen des teutschen Reichs 1. Theil S. 173. Eichhorn a. a. O. 2. Theil §. 234. a not. g. und 3. Theil §. 340. not. b. Von dem alten Dynasten-Titel der Landgrafen von Hessen s. *Estor* **Origines jur. publ. Hass. lib. 2. cap. 17. §. 63**, und von den alten Dynasten in der Wetterau, den Herrn von Münzenberg, von Falkenstein, von Hanau u. s. w., Bernhard Alterthümer der Wetterau. S. 201. ff.

*a*) Lang histor. Entwickel. der deutschen Steuerverfass. S. 4.

*b*) S. 45 — 47.

unter dem Namen Grafenbede zu entrichten gehabt. Doch erscheine auch eine nachgeahmte ständige Bede an Getraide, sonstigen Naturalien und Gelde, unter den Grundauflagen c).

3) In der Periode der Söldner-Miliz oder der besoldeten Haustruppen, nemlich von 1200 bis 1422, wo zum erstenmal ein besoldeter Reichssoldat auftritt, hätten die Großen des Reichs, da sie die Landesvertheidigung in ihren einzelnen Gebieten nicht mehr mit Hülfe des allgemeinen Lehnsheers, sondern mit eigenen besonders geworbenen Truppen bewerkstelligten, mit Hülfe dieser Söldner, und durch Zueignung der königlichen Rechte, eine eigene Staats- und Kriegsauflage, unter dem Namen Landbede, Steuer, Schatzsteuer, Taille u. s. w. eingeführt. Bei den Vasallen der Reichsstände habe zwar der persönliche Kriegsdienst fortgedauert, die adlichen Vasallen hätten aber die Adjutorien auf ihre Hörigen (Hintersassen) übertragen. Die alten Beden seyen als ordinäre Steuer geblieben, die ordentlichen Beden könnten aber als eine herrliche Grundauflage betrachtet werden d).

Von den ältesten Beden, die Hr. Lang in der Periode der Lehns-Miliz findet und für Staatsauflagen hält, sagt er: „Von der Zeit, in der man diese Abgabe entrichtete, hieß sie Maibede oder Herbstbede; je nachdem man sie in Getraide oder Geld ablieferte, war sie eine Korn- oder Pfennigbede.“ Nun sezt er aber hinzu: „Nachdem man aber anfing, auch andere Grundabgaben und Verbindlichkeiten, die eigentlich keine Steuereigenschaft hatten, Beden zu benennen, so entstanden Baubeden d. i. Baudienste, Bedefuhren

c) S. 56 ff. u. S. 86.
d) S. 150 — 152.

d. i. Dienstfuhren, Bedekorn, Haferbeden, Flachsbeden, Schweinebeden, Küchenbeden, Gänsbeden, Immenbeden, Wachsbeden, Honigbeden, Mostbeden, Weinbeden, Bierbeden. Die Leibbede ist eine Abgabe, der jeder Leibeigene vom 12. Jahre an unterworfen war." e)

Dafür daß die Beden wirkliche Steuern sind, findet man auch bei Hrn. Lang viele urkundliche Beweise; aber vergeblich sucht man in seinem sehr schätzbaren Buche nach Beweisen, daß gutsherrliche Abgaben, d. h. solche, welche im privatrechtlichen Wege für die Benutzung verliehener Grundstücke durch Vertrag ausbedungen und übernommen worden, jemals Beden genannt worden seyen. Er hat, außer bei dem Bedekorn, keine Quelle angegeben, aus welcher er die Ueberzeugung, daß die von ihm genannten Bede-Gattungen privatrechtlicher Natur seyen, geschöpft hat, und was er für die gutsherrliche Qualität des Bedekorns anführt, beweißt nichts dafür f). So lange aber keine Beweise für die behauptete privatrechtliche Natur der einzelnen Beden beigebracht werden, ist Hrn. Langs Behauptung weiter nichts als Meinung, wodurch für die Vertheidiger derselben nichts gewonnen ist, da die Natur der Sache dagegen spricht

---

e) S. 56.

f) Aus den von Hrn. Lang allegirten **Selectis Norimbergens. I. Cap. 16** ist blos zu ersehen, daß die Probstei St. Stephan zu Bamberg das Bedekorn von neun Dörfern um Nürnberg herum zu beziehen hatte, aber nichts über die ursprüngliche Qualität der Abgabe. Daß aus der Qualität des gegenwärtigen Bedeberechtigten nichts für die privatrechtliche Eigenschaft der Abgabe gefolgert werden darf, ist oben (§. 6.) dargethan.

(§. 5.), und die Steuer-Qualität auch einiger dieser Arten von Beden beweisen vorliegt g).

Ueber die Leibbede wird unten (§. 23.) noch besonders gehandelt werden.

§. 13.

III. Da Hr. Hüllmann zum Beweise seiner Behauptung, daß die gegenwärtig unter dem Namen Beden vorkommenden Abgaben gemischter Natur seyen, sich auf Urkunden bezieht, so ist es nöthig, die hierher gehörigen Stellen seines Buchs a) hier aufzunehmen und einzeln zu prüfen.

A) Seite 129 heißt es: „In dem alten Lübischen „Rechte kommt die merkwürdige Stelle vor: quicunque habet aream to Wichbelderechte unde annuatim datur „census, wozu ein alter Glossator die Anmerkung gesetzt hat: de censu areae vulgo orbeda praestanda a possessore annuatim advocato civitatis. Justitia „Lubecensis, ab Henrico Leone civitati Lubecae a. 1158 „data, tit. de censu dando ap. *de Westphalen* „monum. ined. T. III. p. 631. Hier werden Areal-„Zins und Areal-Bede für identisch erklärt; da es „nun offenbar eine ursprüngliche grundherrliche Geldleistung „war, die nachher zur Zeit des Glossators, als die Bür-„gerschaft durch Loskaufung selbst Grundherrschaft gewor-

g) So kommen unten vor als Steuer, Honigabgaben (§. 18. not. p.) und Weinbede (§. 29. Num. 48.) und noch 1406 hatte der Herzog von Braunschweig die Haferbede nicht blos von seinen Meiern, sondern auch von den Meiern der übrigen Gutsherrn, als Steuer zu beziehen. Bode Beiträge zur Geschichte des Herzogth. Braunschw. (1824. 8.) I. 19. not. 4.

a) Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 129 — 131.

„den war, an die Kämmereikasse bezahlt wurde, so „folgt, daß hier, wie so oft, auch die grundherrliche Ab„gabe Bede genannt worden ist.“

Diesem steht aber entgegen: 1) daß das Wort census oder Zins im Mittelalter auch oft steuerartige Abgaben bedeutete, also daraus, daß einer Abgabe die Namen Zins und Bede zugleich beigelegt werden, gar nicht folgt, daß sie privatrechtlicher Natur gewesen sey, wie oben (§. 4.) dargethan worden. 2) Aus dem alten lateinischen Lübischen Stadtrecht von 1158 sowohl, als aus dem plattdeutschen Lübischen Stadtrecht von 1240 *b*) geht hervor, daß der jährlich zu entrichtende census oder Wort-tins (zu lesen Wohrt-tins d. h. Bodenzins) zu entrichten war nicht an einzige große Grundherrschaft,

---

*b*) Die Stelle des alten Lübischen Stadtrechts von 1158 lautet, bei Westphalen folgendermaßen: „De census dando. — Quicunque habet aream to Wichbelderechte, unde annuatim datur census, et si possessor areae censum non dederit XIV. diebus post pascha et XIV. diebus post festum beati Michaelis, si dominus areae voluerit exequi coram advocato, is qui censum non dedit tempore statuto advocato IV solidos componet et censum duplo dabit. Et si in area quidquam aedificavit, nemini poterit vendere, nisi domino cujus est area primitus exhibeat, et si emere velit secundum aestimationem bonorum virorum emat, quod si noluerit emere, concedat et alter aedificia in usus suos convertat.“ — In dem Lübischen Stadtrecht von 1240 lautet die entsprechende Stelle, bei *de Westphalen* T. III. p. 650., folgendermaßen: „Von Wort-tinse. So war en man ene wort hebbet to wichbelderechte, ne gift he sines tinses nicht vertein nacht na paschen, oder vertein nacht na sünte michelis tage, wil de man das vorberen des de wort-tins sin is de gene de up der wort is, de weddet deme richter vier schillinge und un de schal den wort-tins gelden tweschat.“

sondern an mehrere einzelne Privateigenthümer, („domino cujus est area“ — „wil de man des vorderen des de wort-tins sin is.“). 3) Es waren sogenannte Rutscherzinsen, die an den Zinsherrn doppelt entrichtet werden mußten, wenn der Zinspflichtige zur Verfallzeit nicht zahlte und es dahin kommen ließ, daß der Zinsherr bei dem Stadtrichter (advocatus) deßhalb Klage erhob. 4) In einem solchen Falle, also nicht jährlich, hatte der Richter von dem Beklagten vier Schillinge Gerichtsgebühren, unter dem Namen Compositon oder Wette zu beziehen c). Daß die städtische Kämmereikasse diejenigen census, wovon in den Stadtrechten von 1158 u. 1240 die Rede ist, in der Folge hätte zu beziehen gehabt, dafür ist nicht entfernt ein Beweis vorhanden, wohl aber ist klar, daß in der Randanmerkung, deren Verfasser nicht bekannt ist, und die also von einem sehr späten Datum seyn kann, etwas offenbar Unrichtiges gesagt, und daß sie nur das Werk eines unwissenden Menschen ist, der die Urkunde, die er glossirte, nicht verstanden hat. Kam in Lübeck zu der Zeit, als die Randanmerkung niedergeschrieben wurde, eine Orbede

c) Ueber die Gebühren, die unter dem Namen Wette oder Gewette an den Richter zu zahlen waren, s. Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen vom 8ten bis zum 14ten Jahrhundert, §. 6. Sie wurden betrachtet als Strafe, die den treffen müsse, der vor dem Richter entweder auf die Ladung nicht erschien, oder eine ungerechte Sache vertheidigte. Stand der Zinspflichtige gegen den Zinsberechtigten in einem Hörigkeitsverhältniß, so wurde die Conventional-Strafe wegen verspäteter Zinszahlung auch mit jenem Namen belegt. S. das Zinsregister des Mainzer Peterstifts von 1264 bei Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 216.: „tunc pro eo solo, quod ultra talem horam tardat solvere, dabit pro poena quae dicitur *Wedie* vulgariter, V. solidos.“

vor, so war sie ohne Zweifel von dem privatrechtlichen Orzins eben so gut unterschieden, als man im 14ten Jahrhundert in den Städten des Nachbarlandes Brandenburg die staatsherrliche Grundauflage von dem privatrechtlichen Grundzins, auch wenn der Landesherr beide bezog, durch diese Namen zu unterscheiden pflegte *d*).

B) Seite 130 heißt es: „Das Wesen und die ursprüngliche Beschaffenheit der Beden gerieth endlich so in „Vergessenheit, daß die Benennungsart auf jede — vertragsmäßige und erpreßte, landesherrliche, lehnsherrliche „und grundherrliche Leistung überging. Wenn z. B. Jemand ein Grundstück in Erbzins austhat, oder es verpfändete, und sich einen Canon vorbehielt, so gebrauchte „man nicht selten von der bedungenen Abgabe den bewußten Ausdruck. Henrici Comitis palatini Rheni et ducis „Saxoniae dipl. a. 1197. ap. *Freher* origg. Pal. P. I. „p. 112.: „petitio annonae et denariorum.“

Es ist auffallend, daß zum Beweise von Thatsachen, von denen behauptet wird, daß sie nicht selten sich ereignet hätten, doch nur eine einzige Urkunde angeführt wird. Aber betrachten wir den Inhalt auch dieser Urkunde etwas genauer. In derselben, die ich bei Freher nachgesehen habe, bekennt Pfalzgraf und Herzog Heinrich: „quod cum ad implendum peregrinationis nostrae propositum pecunia nobis deesset, nos a comitibus de Sponheim, Henrico scilicet et Alberto et Godofredo, sexcentas quinquaginta marcas mutuo accepimus, et pro hac pecunia comitiam in Meienfelde ex illa parte Mosellae, super petitione annonae et denariorum et aliarum quaestuum eis in pignore dedimus.“ Die Urkunde enthält, wie

*d*) Hüllmann a. a. O. S. 130.

man sieht, nicht entfernt, was aus ihr bewiesen werden soll. Sie enthält, daß der Pfalzgraf seine Korn- und Pfennigbede im Maienfelder Gau jenseits der Mosel, für ein Anlehen von 650 Mark den Gläubigern, Grafen von Sponheim verpfändete. Die Verpfändung der Bedeabgaben an sich beweißt nichts für die privatrechtliche Natur dieser verpfändeten Abgaben, wie oben (§. 6.) dargethan worden. Da aber hier verpfändet wurde „comitia super petitione," also der Inbegrif der gaugräflichen Rechte in Beziehung auf die Bede e), so beweißt diese Urkunde das Gegentheil dessen, was sie beweisen soll; denn nach ihrem deutlichen Inhalte hatte der Pfalzgraf diese Bede nicht als Grundeigenthümer, sondern vermöge des Grafenamts zu beziehen.

C) Seite 130 und 131 heißt es: „Wenn der Lehn„herr seinen Vasallen entweder eine jährliche ordentliche „Geldleistung, neben dem Natural-Kriegsdienste, im „Lehnsvertrage zur Bedingung machte, oder denselben eine „außerordentliche Zahlung zum Behuf der Ausstattung einer „Tochter oder einer Reise an das kaiserliche Hoflager ab„nöthigte, so bediente man sich derselben Benennung. „Marchion. Brandenb. dipl. a. 1281 ap. Gerken. dipl. „vet. March. Brandenb. T. I. p. 16. 26."

In dieser Urkunde von 1281 kommt, wie unten (§. 29. Num. 18) zu ersehen, gar nicht vor, daß irgend ein Lehnherr seinen Vasallen eine Geldleistung, die petitio, precaria oder Bede genannt worden, im Lehnsverleihungs-Vertrage zur Bedingung gemacht, oder von denselben jene außerordentlichen Auflagen als privatrechtliche Abgaben in Anspruch genommen habe.

D) Endlich heißt es noch Seite 131: „Auch die „Abgabe der Hintersassen an ihre Grundherrschaft heißt im

e) Glossar. manuale ad scriptor. med. et infim. latinitat. V. 569. voce: comitia.

„Mittelalter in mehreren Gegenden Bede. Consuetudines „provinciae montis fortis a. 1212. cap. 24. ap. Mar„tene et Durand. thesaur. anectod. T. I. p. 834.

Diese Urkunde von 1212, deren allegirte Stelle ich aus der angeführten Sammlung unten *f*) folgen lasse, enthält, daß die domini, denen der Graf eine terra eingegeben hatte, im Umfange derselben Abgaben, welche talliae hiesen, zu beziehen hatten, und daß die Größe dieser Abgaben nicht über das Maas solle ausgedehnt werden, was in den Urkunden dieser Vasallen und des

*f*) Sie lautet folgendermaßen: „Item nullus baro aut miles aut alius dominus, cui comes dederit terram in partibus istis, poterit exigere ultra mensuram talliae statutam et confirmatam literis eorumdem dominorum et comitis, sive nomine talliae sive quaestus, sive nomine bonitatis, vel cujuscunque alterius causae, salvis tamen censu et aliis reditibus vinearum, domorum et aliarum rerum et justitiis. Haec enim tallia pro omni alia tallia, sive quaestu, sive demanda est instituta et commensurata, ultra quam non liceat aliquid exigi aut extorqueri amplius ab aliquo. Quodsi quisquam ultra exigere comprobatus fuerit, et clamor fuerit comiti, tenebitur ad villam et dominum villae in qua hoc factum fuerit mittere, et per eundem compellitur dominus constituere et authenticare, quod ultra chartam suam exegerit et cogitur chartam suam servare.“ — Man sieht, daß die talliae, wovon hier die Rede ist, vorhin unbestimmt waren. Der Graf setzte sie auf einen festen Fuß, wie aus der Ueberschrift: „Consuetudines, quos Dominus Comes montis fortis stabilivit“ hervorgeht. Das Wort consuetudines bedeutet hier, wie auch sonst in vielen andern Urkunden, öffentliche Abgaben. *Glossar.* manual. II. 677. Terra bedeutet nicht blos einzelne Stücke Landes, sondern auch, wie hier, ganze Herrschaften, mit deren Besitz öffentliche Rechte verbunden sind. *Glossar.* manual. VI. 519. Ueber dominium und dominus terrae im Sinne des Mittelalters s. unten §. 22. not. *f*.

Grafen bestimmt sey. Die Urkunde enthält aber nicht, daß diese tallias, die wohl allerdings mit den Boden gleichbedeutend sind *g*), Abgaben waren, die auf privatrechtlichem Titel beruheten. Daß es Abgaben, die dem öffentlichen Recht angehören, seyn konnten, ist klar; denn die domini waren nicht bloße Privatgutsbesitzer, sondern auch Inhaber öffentlicher Rechte, und hatten als solche auch staatsrechtliche Einkünfte zu beziehen, namentlich Gerichtsgefälle *h*) und Abzugsgelder von freien Menschen, die aus einem Bezirk in den andern überzogen *i*). Ueberdieß werden in der Urkunde die tallias ausdrücklich von den Zinsabgaben (census) und anderem privatrechtlichem Einkommen aus eigenthümlichen Gütern unterschieden, was auch in andern Urkunden ähnlichen Inhalts *k*) geschieht.

---

*g*) S. oben §. 7. not. e und *f*.

*h*) Justitias. Glossar. manual. IV. 202. Hüllmann a. a. O. S. 151.

*i*) Consuetud. montis fortis a. 1212. cap. 25. l. c. p. 835.

*k*) Z. B. in den Statut. Provincial. Trevirens. a. 1310. cap. 105. ap. ab *Hontheim* histor. Trevirens. diplomat. T. II. p. 70. wo es heißt: „Circa quaestus seu tallias sciendum est, quod si dominus in concessione rei suae instituit, quod possit talliare homines et colonos, haec licite facere potest, dum tamen antiqua et solita tallia fiat, et talis etiam quae scitur et probaliter creditur quod ab initio ex justa causa fuerit imposita. Veruntamen si non fuerit dictum quota tallia fiat, sed in concessione rei fuit determinate dictum, quod dominus in tali homine vel cassamento possit talliam facere, intelligendum est de moderata tallia, considerata hominis facultate et cassamenti qualitate. Si vero dominus immoderate extorsit, debet ad restitutionem per sacerdotem induci..... Quodsi forte ipse et ejus praedecessores tot exegerint ab hominibus suis, quodsi venderet quicquid haberet, restituere non posset, tunc consulat ei

Aus allem diesem (lit. A — D) ist klar, daß in den Urkunden, die Hr. Hüllmann angeführt hat, keine Beweise enthalten sind, daß man im Mittelalter auch bloße privatrechtliche Abgaben Beden genannt habe.

## §. 14.

IV. Der Freiherr von Sensburg, der die historischen Forschungen aus Urkunden nicht bis in das Mittelalter hinauf ausgedehnt, vom 16ten Jahrhundert an aber manches interessante Datum über die Geschichte der Beden geliefert hat, äußert sich auf folgende Art a):

„Wessen Ursprungs und wessen Zwecks sind nun die „discutirten Steuern und Beden, wenn sie keine wahren „Steuern und auch keine Grundabgaben sind? Ich ant„worte mit Struben: Erant plerumque reditus „camerales, quos pro arbitrio (als vermeintliche Ei„genthümer des ganzen persönlichen und dinglichen Inbe„griffs) dynastae exigebant et impendebant non solum „ad utilitatem publicam promovendam et necessitate id „exigente, sed etiam in commodum privatum. Die „Steuern und Beden, die von alten Dynasten und Klö„stern ausgegangen sind, und welche die Könige und Für„sten (so wie die Fräulein-Steuern) auf sich haben über„gehen lassen, sind ihrer Bestimmung und Verwendung

---

sacerdos, ut remittat hominibus in recompensationem aliquam servitutem, vel census aliquos, ad quos ei forte tenentur, vel concedat eis aliquam libertatem, vel construat hospitale, vel aliquid aliud pium agat cum consensu damna passorum, seu successorum illorum.“ S. auch unten §. 29. Num. 29.

a) Freiherr von Sensburg Untersuchung des Ursprungs u. der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern. S. 55 und 163.

„nach gemischter Natur. Dieses geschichtlich und „staatsrechtlich begründete Resultat ist der Compositions„punkt für alle diverse Meinungen — und, wie sich am „Ende zeigen wird, das Entscheidungs-Element für die „Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Fortbestehens.“ — „Richtig ist, daß die Beeten, Mai- und Herbststeuern „nicht so grade unter die Herrschaft des öffentlichen Rechts „gestellt werden können; aber eine weit mehr begründete „Hypothese ist, daß dieselben ihren Ursprung mehr in der „Grundherrlichkeit, als in der später ausgebildeten Landes„hoheit haben, weil sie Jahrhunderte vor deren Ausbil„dung und vor Formation der Territorial-Lienien, ja so„gar vor irgend einem politischen Verbande unter den „Dynasten bestanden und, soweit sie nicht nach localen „Urkunden, entweder als Redemtionen gutspflichtiger Lei„stungen, oder als Recognitionen für Urbarmachung über„gebener Ländereien, oder als Vergütung für Nachsicht „des Leibherrn in Ausübung seiner Gewalt über Leib und „Gut, oder als bleibendes Strafdenkmal für Vergehen, „oder als Kastenvogteigefälle, oder als Geding der Ge„richtsbarkeit anzusehen sind, soweit solche auf ganzen „Gemarkungen (Bännen), auf ganzen Gemeinden ruhen, „als Supplementgabe für den Grundherrn, „sowohl zur Erfüllung der Lehens- und Ri„terpflichten gegen Kaiser und Reich, als „für die häuslichen Bedürfnisse des Grund„herrn selbst, zu achten seyen.“

Wenn nach Autoritäten geurtheilt werden soll, so fragt es sich, ob Struben wirklich die Meinung gehabt habe, daß die Beden gemischter Natur seyen. Das Gegentheil geht aus einer andern Stelle seiner Schriften hervor, wo er sagt: „Beden sind wahre Steuern, welche Anfangs bittweise begehrt, nachmals aber befehlsweise

gefordert und beigetrieben worden *b*)". Auch in der Schrift, woraus der Freiherr von Sensburg die oben abgeschriebene Stelle anführt *c*), sagt Struben nicht, daß je privatrechtliche Abgaben Beden genannt worden seyen. Er äußert zwar, was Niemand läugnen wird, daß fiskalische Abgaben in Städten dadurch könnten entstanden seyn, daß Gebäude der Bürger und Stadtmauern auf fiskalischem Boden errichtet, oder daß die Bürger mit zinspflichtigen königlichen Cameral-Ländereien („agris censualibus, ad cameram regis pertinentibus") aus Gnaden begabt worden; er ist aber auch der Meinung, daß von Alters her Abgaben aus den Städten an die Fürsten entrichtet worden, um die städtischen Rechte („jura civica") zu genieſen, und daß die Städte zur Entrichtung der Beden durch die bewafneten Bittgesuche der Fürsten seyen vermogt worden *d*).

Wäre nach Autoritäten zu urtheilen, so würden für die Steuer-Qualität der Beden sehr gewichtvolle Namen sich anführen lassen *e*).

---

*b*) Struben Nebenstunden 6. Theil S. 463.

*c*) *Struben* Observat. jur. et histor. german. obs. 3. §. 1—3. p. 90 — 101.

*d*) *Struben* l. c. p. 94: „Nonnullae urbes, cum saepius armatis principum precibus locum dare, et petitionem, eine Bede, exhibere adstringerentur, ad redimendum istud onus annuae pensionis solutionem stipulatae sunt. Id a civitate Hameln factum, ex sequente privilegio ducis Brunsuicensis Ernesti de a. 1353 colligo: Item civitas Hameln a Nobis et nostris haeredibus in perpetuum erit libera ab omni exactione et petitione, sed per suum arbitrium et bonam voluntatem dabunt Nobis et nostris successoribus quolibet anno in festo Martini quadraginta usualis monetae."

*e*) Namentlich v. Justi, Möser, Lennep, Kindlinger und Andere. Unter den ältern Schriftstellern hat Grupen, von

Freilich waren die Beden, wie Struben sagt, Cameral-Einkünfte, d. h. sie flossen in den alten Zeiten nicht in eine besondere Landes-Steuerkasse, sondern in diejenige Kasse, in welche auch die übrigen Einkünfte der Bedeberechtigten flossen; aber dieß geschah aus dem sehr einfachen Grunde, weil man damals keine besonderen Steuerkassen hatte. Wurden doch auch die Schutzsteuern oder Beden der Juden an die kaiserliche Kammer entrichtet; daher die Juden kaiserliche Kammerknechte hiesen *). Die von den Kammerkassen getrennten Landes-Steuerkassen entstanden erst seit dem 15ten Jahrhundert, als die deutschen Fürsten, mit großen Schulden beladen, sich an ihre Prälaten, Ritter und Städte wendeten, um durch deren Einwilligung die Bezahlung dieser großen Schulden vom Lande zu erhalten. Jetzt sahen diese Landstände sich vor, daß die bewilligten Steuern zu dem Zweck, wozu sie bewilligt waren, auch wirklich verwendet würden, und hierzu wurden besondere, von der Willkühr des Fürsten unabhängige Kassen — landschaftliche — für nöthig gehalten, die dann auch auf Verlangen der Stände errichtet wurden. Hochherzige Fürsten setzten wohl selbst ihrem Hause diese Schranken, wie z. B. Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen f).

---

Steuern und Beden. Kap. 1. §. 6. (in discept. forens. p. 901.) sich sehr kräftig und gründlich für diese Meinung ausgesprochen.

*) Kaiser Ludwig der Baier weißt 1315 dem Erzbischof Peter von Mainz an 300 Pfund Heller, „percipiendos annis singulis a Judaeis Francofordensibus, Camerae nostrae servis de precaria.“ *Guden.* cod. dipl. III. 118, und derselbe befiehlt 1317 den Juden zu Speier, „Camerae nostrae servis, quatenus Venerab. Petro Archiepiscopo Mogunt. de decima sture vestra satisfaciatis.“ *Guden.* III. 319.

f) Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen ermahnt in seinem 1566 errichteten Testamente, §. 26. seine Söhne:

Eigentlich hätten, sobald in einem Territorium allgemeine anhaltende Landsteuern neu entstanden, sogleich die ältern sehr ungleich vertheilten Staatsauflagen, namentlich die Beden, aufgehoben, und ihr Betrag nach dem Fuße der neuen Landsteuer umgelegt werden sollen. Aber Prälaten und Ritter, dieser überwiegende Theil der damaligen Landstände, die sich längst von diesen alten Steuern frei gemacht, zum Theil selbst Beden an sich gebracht hatten, waren gewiß nicht geneigt, auf eine Steuer-Peräquation in Bezug auf die Beden einzugehen. Eben so wenig konnten damals die Landesherrn geneigt seyn, alte Steuerabgaben, in deren Besitz sie und ihre Vorfahren sich lange befunden, zu deren Erhebung sie bisher die Einwilligung der Landstände nicht bedurft, sondern die sie ohne weiters jährlich in ihre Kammerkassen bezogen hatten, in die Steuerkasse des Landes zu werfen und hierdurch die Fortdauer des Bezugs von der jeweiligen Einwilligung ihrer Landstände abhängig zu machen. Nur wo neueren, mit Einwilligung der Landstände ausgeschriebenen Steuern der alte Namen war beigelegt worden, wurden diese Beden da, wo abgesonderte Steuerkassen vorhanden waren, in diese Kassen gewiesen.

Sehr wahr ist es, wenn Struben die Beden Einkünfte nennt, die der Oberherr nach Gutdünken (pro arbitrio) gefordert habe. Deßhalb eiferten auch die deutschen Kaiser dagegen. Aber eben dieß beweißt mit für

---

„bei der Landschaft mit Fleiß zu handeln, daß die Kranksteuer nach Abbezahlung des von Nassau noch etliche Jahre und so lange bewilligt werde, daß sie damit alle Aemter und Schulden ablösen; sie sollen aber das Geld nicht zu ihren Händen nehmen, sondern die Landschaft soll Jemanden ordnen, der das Geld erhebe und ein Amt nach dem andern löse.“ Schminke in monument. Hassiac. IV. 603.

ihre Steuer-Qualität (§. 7.). Oder lehrt nicht die Geschichte, daß, seitdem wir Staaten kennen, Steuern nach Willkühr seyen auferlegt worden?

Auch darin hat Struben Recht, wenn er die Beden als Abgaben beschreibt, die der Beziehende nicht blos zum öffentlichen Nutzen, sondern auch zu seinem Privat-Vortheil verwendet habe. Läßt sich dasselbe nicht auch von vielen andern Steuern sagen?

Wenn endlich Struben noch sagt *g*), die alten Beden der Städte seyen von den heutigen Steuern darin verschieden, daß sie auf gewissen Verträgen und Gewohnheiten beruhet hätten, und daher weder erhöht noch vermindert worden wären, möge nun Krieg entstanden, oder Frieden gewesen seyn, so ist das Letztere nicht allgemein richtig, da die Städte, welche ständige Beden zu entrichten hatten, deßhalb nicht von außerordentlichen Beden frei waren, wie unten (§. 29. Num. 21. und 23.) vorkommt. Daß die Städte sich, aus guten Gründen *h*), auf ständige ordentliche Steuern (Beden) mit ihren Landesherrn vereinbarten, änderte die Natur dieser Abgaben nicht. Noch in den letzten Zeiten des deutschen Reichs beruhete im Territorial-Steuerwesen alles auf Verträgen und Herkommen *i*), und noch gegenwärtig gibt es ständige Abgaben, deren Steuer-Qualität anerkannt ist *k*).

Daß die Beden Jahrhunderte vor Ausbildung der Landeshoheit bestanden, ist allerdings richtig; daß dieser

---

*g*) In der vom Freiherrn v. Gensburg a. a. O. S. 44 angeführten Stelle.

*h*) S. hierüber Lang a. a. O. S. 60.

*i*) Freiherr v. Ulmenstein Einleit. in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben Kap. 3. §. 6.

*k*) Z. B. in Kürnbach s. das Staatsbudget des Großherzogthums Hessen, in den Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände von 1828. Außerordentl. Beilagen 1. Abtheil. S. 70.

Umstand aber nichts gegen ihre Steuer-Qualität beweise, wird unten (§. 15. ff.) dargethan werden. Dagegen läßt sich nicht mit Grunde behaupten, daß sie vor irgend einem politischen Verbande unter den Dynasten bestanden hätten; denn so lange in Deutschland eine Reichsregierung bestand, also lange vorher, ehe die Beden in der Geschichte hervor treten, standen die Dynasten, als Unterthanen derselben Reichsregierung, in einer politischen Verbindung. Hätten aber auch, was nicht war, die alten Dynasten nur einen und denselben König gehabt, ohne daß ihre Gebiete zusammen zu Einem Reiche wären vereinigt gewesen, so würden auch diese staatsrechtlichen Verhältnisse mit der Ansicht, daß es unter ihrer Herrschaft in den einzelnen Gebieten steuerartige Abgaben gegeben habe, nicht im Widerspruch stehen.

Wenn gesagt wird, die Beden seyen deßhalb gemischter Natur, weil sie ihren Ursprung mehr in der Grundherrlichkeit, als in der erst später ausgebildeten Landeshoheit hätten, so muß, damit nicht blos über Worte gestritten wird, vor Allem gefragt werden, was man unter jenem Ausdruck zu verstehen habe. Wird Grundherrlichkeit gleichbedeutend mit Grundeigenthum im privatrechtlichen Sinne des Worts genommen, so steht der Beweis entgegen (§. 1 — 4), daß von den ältesten Zeiten an die privatrechtliche Abgabe, welche für erblich verliehene Benutzung eines Grundstücks an den Verleihenden zu entrichten ist, nicht Bede, sondern census, pensio, Zins, Gülte genannt wurde. Versteht man aber unter dem Ausdruck „Grundherrlichkeit" eine Befugnis gegen den bezahlenden Theil des Volks, die nicht privatrechtliches Grundeigenthum, aber auch nicht ausgebildete Landeshoheit war; so bleibt nur übrig, darunter zu verstehen ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältnis der Herrschaft, und dann ist etwas sehr wah-

res gesagt; nemlich, daß die Boden ihren Ursprung in demselben Rechtsverhältnis haben, aus welchem überhaupt die ganze Landeshoheit der vormaligen deutschen Reichsstände hervorgegangen ist.

Dieß Rechtsverhältnis ist das einer persönlichen wiederruflichen Amtsgewalt, die in den ältesten Zeiten den Herzogen, Sendgrafen, Schirmvögten und Gaugrafen, so wie den Centenarien und Ortsgrafen, als königlichen Beamten übertragen war, wovon aber die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, oder auch wohl Vasallen derselben, anfänglich einzelne Bestandtheile, nachher ganze Inbegriffe, als unwiederrufliche Patrimonial-Rechte an sich brachten; woraus sich dann in der Folge, in den Händen dieser Magnaten, eine der Reichshoheit untergeordnete Regentengewalt, die Landeshoheit, vollständig oder unvollständig, hervorbildete.

Daß auf diesem Wege die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs schon in den ältesten Zeiten, lange vor Ausbildung der Landeshoheit und Formation der Territorial-Linien, insbesondere auch dahin gelangen konnten, Steuern auf eigene Rechnung zu beziehen, und daß sie wirklich schon damals dahin gelangten, wird aus dem Folgenden klar werden.

## §. 15.

Um der Ueberzeugung Raum zu verschaffen, daß schon vor Ausbildung der Landeshoheit und vor Formation der Territorial-Linien für die Reichsstände in Deutschland die Möglichkeit vorhanden gewesen sey, zum Bezuge von Abgaben zu gelangen, die nicht von privatrechtlicher Natur waren, sondern dem öffentlichen Recht, als Staatsauflagen angehörten, muß man von zwei unrichtigen Meinungen sich frei erhalten, oder losmachen.

Es ist eine unrichtige Meinung, wenn man glaubt, daß vor und unter den Carolingern nur der König, die Kirche und die Großen des Reichs Grundeigenthümer gewesen seyen, der den Ackerbau treibende Theil der Nation (die Bauern) aber blos aus leibeigenen Menschen ohne Grundeigenthum bestanden habe.

Die Deutschen, von denen Gallien und Spanien erobert wurde, entzogen sogar den überwundenen alten Einwohnern dieser Länder nicht alles Grundeigenthum, sondern eigneten sich nur einen Theil des Bodens zu *a*). In dem alten Deutschlande, von woher diese Eroberer ausgingen, war schon bei der ersten Bildung fester Wohnsitze und der Gemarkungen der Boden so vertheilt worden, daß diese Theilung auf das Vorhandenseyn freier, den Ackerbau selbst treibender Grundeigenthümer hindeutet *b*).

---

*a*) So beließen die Burgundionen in dem eroberten Lande den alten Einwohnern von den Aeckern und Obstgärten ein Drittel, und von den Waldungen die Hälfte. **Lex Burgund. tit. 54. ap. *Georgisch* 379.** Vorzüglich lehrreich über diesen Gegenstand ist ***G. Sartorius*, de occupat. et divis. agror. roman. per barbaros German. stirpis**, in den **Commentat. societat. reg. Goettingens. recentior. Vol. III., class. histor. p. 195 sqq. Vol. V. 21 sqq.** Daraus, daß in der **lex Alamannor.** gar nichts von einer solchen Theilung vorkommt, und daß aus denen Gegenden, welche die Alamannen von den Römern erobert haben, die Sprache der Letztern ganz verdrängt worden ist, schließt Hr. Sartorius, daß die Alamannen den Römern **sämtliche** Grundstücke genommen, und die vorigen Besitzer ganz verjagt hätten.

*b*) *Tacitus* **germ. cap. 26: „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox pro dignatione inter se partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant: et superest ager.“** Die Worte **inter se** beweisen, daß keine Vertheilung der Ländereien von den Herrn unter die Leibeigenen verstanden werden kann. **Dilthey** Erläut. des **Tacitus.** S. 163.

Es sind keine geschichtlichen Monumente vorhanden, die zur Behauptung berechtigen, daß die fränkischen Könige und ihre Gefolge, nachdem sie Gallien erobert hatten und nun ihre Waffen gegen Deutschland kehrten, ihre eigenen Landsleute daselbst, die sie sich unterwarfen, des Grundeigenthums beraubt hätten. Daß weder den Alamannen, die schon Chlodwig der fränkischen Herrschaft unterwarf, noch den Sachsen, die erst Carl der Große nach einem langjährigen Kriege dauernd besiegte, das Eigenthum ihres Bodens entzogen wurde, weiß man ganz bestimmt c). Aber auch von dem Boden, den die Könige in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie militärisch confiscirten, fiel ein großer Theil den gemeinen Soldaten im Kriegsgefolge zu, und zwar nicht als Lehen, sondern als freies Eigenthum d).

Es gab daher in Deutschland, vor und unter den Carolingern, viele kleine freie Landeigenthümer, oder freie Bauern e). Daß die Anzahl derselben groß gewesen sey, sieht man schon allein aus dem Inhalt der Heerbanns-

---

c) Den Beweis hat Hauschild in den jurist. Abhandl. von den Bauern und deren Frohndiensten S. 86 ff. geliefert; *Sartorius* I, c. III. p. 210 sagt: **Minime invenimus, Francos Alamannos superstites ex possessionibus ejecisse, sed eo modo potius tractasse, ut reliquas barbarorum gentes, quas sibi subjecerunt, sinentes illas secundum leges proprias vivere.**

d) Weber Handbuch des Lehnrechts 1. Theil S. 76 ff.

e) S. hierüber *de Selchow* **comment. de statu ingenuorum et juribus ex statu ingenuor. pendentibus. Göttinq. 1771,** wo insbesondere §. 8. bewiesen ist, daß im Mittelalter die Ausdrücke servus und mancipium nicht immer Knechtschaft bedeuteten. Das Resultat der Untersuchungen dieses Schriftstellers ist: „**Namquam ille fuit servorum in Germania numerus, ut vel centesima pars aut rusticorum aut burgensium nostrorum inde enasci potuerit.**“ (v. Horix)

Gesetze Carls des Großen *f*); es ergiebt sich aber auch daraus, daß man es der Mühe werth fand, besondere gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen, wie die freien Bauern bestraft werden sollten, wenn sie durch Bauernarbeit den Sonntag entheiligten *g*); daß Carl der Große in einer allgemeinen Verordnung den Grafen und den Centenarien verbot, sich von den freien Bauern in ihren Amtsbezirken Frohnden zum Bearbeiten der Aecker und Weinberge, zum Heumachen und andern Erndtegeschäften leisten zu lassen *h*); daß Ludwig der Fromme verbot, die freien Bauern zu königlichen Waldfrohnden zu

---

Die Ehre des Bürgerstandes aus den Reichsrechten. Wien 1791. 8. Hüllmann Finanzgeschichte S. 194. Weichsel das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis. Bremen 1822. 8. 1. Abtheil. S. 1 — 101.

*f*) S. §. 16., wornach nur freie Grundeigenthümer, nebst den Vasallen, die Landwehr bildeten und das Landeigenthum sehr in das Kleine vertheilt war. Die Knechtschaft schloß vom Waffendienste aus. „Ut servi lanceas non portent. Qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso ejus.“ Capit. libr. V. c. 247. ap. *Georgisch.* 1466.

*g*) Lex Bajuvar. tit. 6. §. 1 et 2: „Si quis die dominico operam fecerit servilem liber homo, id est, si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextram bovem perdat. Si autem sepem claauserit, foenum secaverit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliud opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis. Et si non emendaverit, rumpatur dorsus quinquaginta percussionibus. §. 3. servus autem pro tali crimine vapuletur.“ Aehnliche Verordnungen enthält die lex Alamann. tit. 38 und das Capitul. a. 744. §. 23. *Georgisch* 212. 282. 498.

*h*) „Ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus, neque vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut in vinea.“ Capitul. V. a. 803. §. 17. *Georgisch.* 674.

zwingen *i*), und daß Heinrich I. seine neu angelegten Städte mit dem neunten Theile der benachbarten kleinen, landwehrpflichtigen Bauern bevölkern konnte *k*); denn auch diese waren freie Menschen *l*). Man sieht es endlich auch schon aus den wenigen Ueberbleibseln der auf uns gekommenen stiftischen und klösterlichen Traditions-Urkunden und Register, enthaltend Fälle, wo freie Menschen ihr Eigenthum der Kirche übertrugen, auch wohl sich selbst in die Hörigkeit derselben hingaben *m*). Es gab

---

*i*) „Nolumus ut liberi homines ad brolios nostros operare cogantur." Capitul. a. 820. §. 4. *Georgisch.* 866. Glossar. man. I. 805.

*k*) „Accepta ab Ungaris (a. 925) pace ad novem annos, ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris familiaribus suis VIII (Cameraden) habitacula construeret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, caeteri vero VIII seminarent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent," erzählt *Witichind.* Corbej. de Henrico auc. lib. 1. ap. Meibom. scriptor. rer. german. T. I. p. 639.

*l*) *J. A. Kopp* de insigni different. inter S. R. I. comites et nobiles immediat. sect. 1. §. 9 et 15. *de Selchow* l. c. §. 5 et 28. Heinrich teutsche Reichsgeschichte 2. Theil S. 94. Diese militärpflichtigen Bauern hiesen auch milites gregarii. Daß sie Freie waren, geht auch hervor aus einer Stelle Wippo's in vita Conradi Salici ap. Pistor. scriptor. rer. german. I. 428.: „Omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii quin ingenui omnes, si alicujus momenti sunt, regibus fidem faciunt." Hüllmann Gesch. d. Ursprungs der Stände I. 213 ff. hält die milites agrarios und die milites gregarios für Militär-Ministerialen, was im Wesen der Sache keinen Unterschied macht.

*m*) „Man muß erstaunen über die Menge freier Eigenthümer, die in Deutschland gewesen sind", sagt Möser, osnabrück. Gesch. 2. Theil 3. Abschn. §. 3. indem er der Traditionen an Osnabrück, Corvei und Lorsch erwähnt.

ganze Gemeinden freier Menschen *n*), und zwar schon in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie *o*).

Ganz anders war freilich das Loos der meisten Wenden, die von Deutschland aus seit dem zwölften Jahrhundert völlig unterjocht, und deren Wohnsitze von da an Bestandtheile Deutschlands wurden *p*). Von diesen Wendischen Provinzen ist aber, was die Freiheit der Bauern betrifft, hier nicht die Rede, sondern nur von denjenigen Gegenden, die schon unter den Carolingern zu Deutschland gehörten.

## §. 16.

Es ist ferner eine unrichtige Meinung, wenn man glaubt, daß es zu den Zeiten der Carolinger keine eigentlichen Staatsauflagen, und außer dem Kriegsdienste, den die Vasallen für den Genuß ihrer Lehen zu leisten hatten, keine gezwungenen Kriegsdienste in Deutschland gegeben habe.

Allerdings war die Anzahl der königlichen Vasallen und Aftervasallen damals sehr groß; nichtsdestoweniger waren aber auch die übrigen freien Menschen zu Kriegsdiensten verbunden. Giebt man auch zu, daß die König-

---

*n*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1. Theil §. 193. not. c. Derselbe, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1. Bd. S. 167 ff., wo die Darstellung der verschiedenen Rechtsverhältnisse in den altdeutschen Ortschaften (villae), je nachdem die Feldmark im echten Eigenthume nur Eines freien Eigenthümers oder mehrerer freien Eigenthümer sich befand, besonders lehrreich ist.

*o*) Dieß geht schon allein hervor aus demjenigen, was die lex salica tit. 48. über die Aufnahme neuer Einwohner in die Dörfer enthält. *Georgisch.* 97.

*p*) Hüllmann Unters. über die Natural-Dienste der Gutsunterthanen. S. 84 ff.

lichen Domänen sehr bedeutend gewesen seyen *a*), so ist doch auch gewiß, daß nichtsdestoweniger ein großer Theil des Staatsaufwands von den Reichsunterthanen selbst mußte aufgebracht werden. In Verbindung mit dem Kriegsdienste, ward durch die Staatsauflagen der Zustand des Reichsunterthans, besonders unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern, einer der allerdrückendsten *b*).

Das Wesentliche des Militärwesens (Heerbanns) unter Carl dem Großen ist insbesondere aus seinem Capitular von 807 *c*) zu ersehen. Aus diesem Gesetz und andern Verordnungen ergiebt sich Folgendes:

---

*a*) Ein Zweifel gegen die Meinung, daß in den frühern Zeiten des Mittelalters Deutschland mit königlichen Domänen gleichsam übersäet gewesen sey, wird nicht so leicht beseitigt werden können, da Hr. Hüllmann, dieser der Quellen so kundige Geschichtsforscher, in ganz Deutschland, einschließlich des jenseitsrheinischen Elsasses und bis an die Maas hin, doch nur 123 Reichsdomänen aus Urkunden der Carolingischen Periode hat nachweisen können. S. dessen Finanzgeschichte des Mittelalters S. 19 ff. — Uebrigens hält derselbe S. 14 und 34 die königliche Domäne Omunstadt, Autmunstadt, mit Unrecht für einen Ort im Fuldischen und für das ehemalige Erbgut eines Thüringischen Stammfürsten, da es das jetzige Umstadt, ohnweit Darmstadt ist. Wenk Hess. Landesgesch. I. 624.

*b*) So drückt sich Lang a. a. O. S. 20 aus, bei welchem, so wie bei Hüllmann a. a. S. 78 ff. und 126 ff. sich, großentheils mit Urkunden belegte, Verzeichnisse der Staatslasten unter den Carolingern finden.

*c*) Capital. Caroli M. 807. ap. *Georgisch.* 734.: §. 1. Imprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. §. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium præparare fa-

1) Jeder Vasall war schuldig, in Person Kriegsdienste zu leisten und in das Feld zu ziehen.

---

ciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habet duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet, et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant, ex quibus qui melius potest in hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent et ubi duo tertium, de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt fiant conjectati solidi quinque a supra scriptis pauperioribus qui nullam possessionem habere videntur in terra. Et pro hac consideratione nullus suum seniorem dimittat." Daß auch wohl zu Zeiten blos die Vasallen und diejenigen, welche Grund und Boden im echten Eigenthum besaßen, zu den Kriegslasten seyen angezogen worden, geht hervor aus dem Capitul. I. a. 812. §. 1. ap. *Georgisch.* 759, wo es heißt: „Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus qui unum mansum habeat et det illi adjutorium ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, et unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres qui similiter habeant, et dent ei adjutorium et ille tantum pergat. Tres vero, qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant." Die Ursache mag damals gewesen seyn, weil man sich eben mit Untersuchung der Unordnung

2) Zum Kriegsdienste in Person war ferner pflichtig ein jeder freier Mann, welcher Grund und Boden von einem gewissen Betrage im echten Eigenthum (de proprietate) besaß *d*).

3) Von denjenigen freien Männern, die zwar Grund und Boden im echten Eigenthum besaßen, aber weniger als jener Betrag ausmachte, mußten, je nach dem Betrage ihres Grundbesitzes, zwei, drei oder sechs zusammen treten, und Einen unter sich, der am besten abkommen konnte, oder zum Kriegsdienste der tauglichste war (qui melius potuerit), auf ihre Kosten zum Ausmarschiren in den Stand setzen (praeparare); dieser Eine sollte in das Feld ziehen, die Uebrigen aber zu Hause bleiben.

4) Wer keinen Grund und Boden im echten Eigenthum besaß, war vom persönlichen Kriegsdienste frei. Wenn er aber anderes Vermögen von einem gewissen Betrage besaß, so mußte er mit Mehrern, die sich in demselben Falle befanden, zusammen treten, und es sollte auf Kosten von zwei oder fünf dieser nicht mit echtem Eigenthum angesessenen Unterthanen, die schon damals arme Leute (pauperes) genannt wurden, ein mit echtem Eigenthum Angesessener der geringern Klasse (Num. 3.) zum Ausmarschiren ausgerüstet werden und in das Feld ziehen *e*).

---

beschäftigte, die wegen Zuziehung der übrigen Unterthanen zur Heerbannslast eingerissen war. S. unten §. 20. not. *e. f.*

*d*) Ueber den Begrif des echten Eigenthums s. Möser, patriotische Phantasien 4. Theil num. 43. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1. Theil §. 57 ff.

*e*) Der Meinung Eichhorns a. a. O. 1. Th. §. 193. not. d. daß diejenigen, welche kein echtes Eigenthum besaßen, dennoch zum Kriegsdienst hätten aufgeboten werden können, widerspricht die von ihm selbst angeführte Heerbann-Ordnung von 807 (not. c.); denn sie bestimmt, daß jene pauperes ausrüsten

5) Die Einheit, womit der Betrag des echten Landeigenthums in diesen Beziehungen gemessen wurde, hieß Mansus; ein Wort, dessen wahre Bedeutung auszuforschen die Gelehrten sehr beschäftigt hat *f*). Das Ergebnis dieser Forschungen scheint zu seyn, daß ursprünglich der Ausdruck Mansus keinen Flächenraum von bestimmter Größe bezeichnet habe, sondern daß darunter verstanden worden der Antheil (Loos, Erbe*), der bei der ersten Bildung fester Wohnsitze und der Gemarkungsgränzen Einem gemeinen Freien als Eigenthum zugefallen, und womit, wenn die Gemarkung zum Theil unkultivirtes Gemeindegut — Gemeinweide, Gemeinwald — blieb, ebenfalls Ein Antheil am Mitgenuß dieser Allmenden verbunden war. Ohne Zweifel erhielt bei dieser ersten Theilung jeder edle Freie, — die Anherrn unsers jetzigen

---

sollten Leute: „de illis, qui parvulas possessiones de terra habere videntur", also nicht Leute, die kein echtes Eigenthum hatten. Seine Meinung findet auch keine Stütze in dem Capitular vom Jahre 811, worauf er sich beruft. S. unten §. 20 not. *g* und *m*.

*f*) Möser a. a. O. III. 303. *Glossar.* man. IV. 536. Kremer das rheinische Franzien 230. Wenk a. a. O. I. 160. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. 152. Dahl histor. Beschreib. des Fürstenthums Lorsch 126. Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen I. 185. Bodmann rheingauische Alterthümer II. 725., der übrigens auch darin irrt, wenn er meint, daß es in dieser Gegend keine halbe Mansus gegeben habe. s. z. B. dipl. de a. 1322. ap. *Joannis* spicil. I. tabul. vet. 358.

*) So heißt es in einer Urkunde von 1140: „mansum unum terrae, quae vulgo dicitur Erbe, cum duabus curiis ad eundem pertinentibus" sodann weiter daselbst: „curtim in eadem villa (Winkel), cum sexta et sexta decima parte unius mansi terrae, quam appellant Erbe." *Guden*, cod. dipl. I. 125 et 126.

hohen Adels, mehr als Ein Loos *g*). In der Folge konnten sowohl bei ihnen, als auch bei den gemeinen Freien, durch Kauf, Erbschaft ꝛc., sich mehrere Loose in Einer Hand vereinigen. Auf dieselbe Art konnten ganze Loose getheilt werden. — Die Größe des Flächenraums, der zu Einem Mansus gehörte, hing also ursprünglich ab von der Größe der Gemarkung und der Anzahl derjenigen, die sie zuerst unter sich theilten, war also in den verschiedenen Gemarkungen nicht gleich. Worin der Unterschied zwischen Mansus und Hufe bestanden habe, wird schwerlich je erforscht werden, da in manchen Urkunden beide Ausdrücke als gleichbedeutend *h*), in andern aber als Verschiedenes bezeichnend *i*) vorkommen.

6) Die Officiere des Heerbannes, sowie die mit größerem Grundeigenthum angesessenen Landwehrmänner, mußten geharnischt, also zu Pferde, dienen, die übrigen Bannalisten, der gemeine Soldat, diente blos mit Lanze, Schild, Bogen und Pfeilen ausgerüstet *k*). Zur völligen

---

*g*) Dieß beweisen die Worte „secundum dignationem" des Tacitus (§. 15. not. *b*), die wohl nicht leicht Jemand so auslegen wird, daß damit gesagt sey, die Theilung sey auf die Grundlage einer Bonitirung des Bodens vorgenommen worden.

*h*) Dipl. ap. *Falk* tradit. Corbej. p. 6.: „In Hesduni duo continentur huobae vel huovae, hoc est mansi latine."

*i*) Cod. Laurishem. I. 380.: „Unam hubam et quidquid ad eam pertinet in mansis, pratis, silvis etc."

*k*) Capitul. II. a. 805. §. 6.: „De armatura in exercitu sicut antea in alio capitulari mandavimus, ita servetur. Et insuper omnis homo de XII mansis bruniam habeat." Capitul. II. a. 813. §. 9.: „Et ipse comes praevideat, quomodo sint parati, id est lanceam, scutum et arcum cum duabus cordis et sagittis duodecim. De his uterque habeant. Et episcopi, comites, abbates hos homines habeant, qui hoc bene praevideant et ibi osten-

Ausrüstung (praeparatio) gehörte aber noch weiter, daß ein Jeder mit Lebensmitteln für sich auf drei Monate, von der Zeit und dem Orte des wirklichen Ausmarschirens gegen den Feind angerechnet, auf eigene oder gemeinschaftliche Kosten versehen seyn mußte *l*).

7) Außer demjenigen, was zur Ausrüstung der einzelnen Bannalisten zu leisten war, mußte auch für die Bedürfnisse des Heers im Ganzen gesorgt werden. Zu dem Ende wurde in einzelnen Grafschaften ein Theil der Erndte als Magazinkorn in Requisition gesetzt; auch mußten bei den Anführern der einzelnen Heerbann-Regimenter und Compagnien die erforderliche Menge größerer Kriegsgeräthschaften, Wurfgeschütz mit (damaliger) Munition und gehörig eingeübten Artilleristen, Schiffe und Brückengeräthschaften, so wie Heerwagen und Saumrosse, zum Transport dieser Gegenstände und der Lebensmittel, in Bereitschaft gehalten werden *m*).

---

dant quomodo sint parati. Habeant loricas et galeas." *Georgisch.* 696 et 778. Das frühere Capitular, worauf sich Carl in dem von 805 §. 6. bezieht, ist verlohren gegangen; was mit manchen andern seiner Verordnungen wohl auch geschehen seyn mag. Brunia, im Altdeutschen: Brüne, Brinne, d. h. Harnisch. *Glossar.* man. I. 811. Diese Geharnischten sind wohl die caballarii (chevaliers), wovon in capitul. a. 807. §. 6. ap. *Georgisch* 736 die Rede ist.

*l*) Capitul. III. a. 812. §. 8.: „Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha ad tres menses et arma atque vestimenta, ita servari placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium victus sui computetur. Hi vero qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres menses victualia habenda esse dinoscant. Qui vero trans Rhenum et per Saxoniam pergunt, ad Albim marcham esse sciant." *Georgisch* 764.

*m*) Capitul. a. 807. §. 3.: „Omnes itaque fideles nostri Capitanei cum eorum hominibus et carra sive dona

8) Blieb der Landwehrmann, der Befehl zum Ausmarschiren erhalten hatte, eigenmächtig zu Hause, so verfiel er in eine Geldstrafe, die früherhin sich nach der Größe des Mobiliar-Vermögens richtete und die Hälfte desselben nicht übersteigen sollte *n*), in der Folge aber in

quantum melius praeparare potuerint, ad condictum placitum veniant. Et unusquisque Missorum nostrorum per singula ministeria considerare faciat unum de vasallis nostris, et praecipiat de verbo nostro, ut cum illo minore manu et carra de singulis comitatibus veniant, et eos post Nos pacifice adducant." *Georgisch* 735. Capitul. II. a. 813. §. 10.: „Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas et illos homines, qui exinde bene sciant jactare. Et marscalci regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est. Et unusquisque hostiliter sit paratus, et omnia utensilia sufficienter habeat. Et unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis, et habeant pontes bonos, naves bonas." *Georgisch* 778. Ein Schreiben Carls des Großen von 802 an einen Reichsabt, worin befohlen wird, welche Kriegsgeräthschaften derselbe zum Feldzuge nach Sachsen hin auf seinen Heerwagen mitbringen soll, steht in Monum. Boic. XI. 100. Ueber die Heerwagen, die aus den königlichen Domanial-Ortschaften gestellt werden mußten und ihre Einrichtung, s. Capitul. Caroli M. de villis §. 64. *Georgisch* 617. Unter die optimates gehörten auch die grafiones. Lex Ripuar. tit. 88.: „ut nullus optimatum, major domus, domestieus, comes, grafio, cancellarius." *Georgisch* 187. Es waren die Centenarien, Centgrafen, Ortsgrafen, im Gegensatz von den comitibus, den Gaugrafen. Eichhorn a. a. O. 1. Band. S. 170. Die carra grafionis war der Compagnie-Wagen, die carra comitis der Regiments-Wagen. S. auch §. 18. VII. 2.

*n*) Capitul. II. a. 805. §. 19.: „De heribanno volumus ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant, absque

einer sehr hohen bestimmten Summe bestand. Wer diese Strafe nicht sogleich bezahlen konnte, wurde so lange bis Zahlung erfolgte, seiner Freiheit beraubt und Dienstmann des Königs *o*). Den Bischöfen, Aebten und Grafen war jedoch erlaubt, eine bestimmte Anzahl der Bannalisten vom Marschiren gegen den Feind zu befreien, und zum Dienst in ihren Amtsbezirken zu verwenden; befreiten sie

---

ullius personae gratia, blanditia, seu terrore, secundum jussionem nostram, id est, ut de homine habente libras sex in auro, argento, brunis, aeramento, pannis integris, caballis, bobus, vaccis, vel alio peculio, et uxores vel infantes non fiant despoliati pro hac de eorum vestimentis, accipiant legitimum heribannum, id est libras tres. Qui vero non habuerit amplius in suprascripto pretio nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur. Qui autem non habuerit amplius nisi duas libras, solidi decem. Si vero libram unam habuerit, solidi quinque, ita ut iterum se valeat praeparare ad servitium Dei et ad nostram utilitatem. Et missi nostri caveant et diligenter inquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam, alteri tradendo aut commendando." *Georgisch.* 700.

*o*) Capitul. II. a. 812. §. 1.: „Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit et venire contempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta persolvat, aut si non habuerit, unde illam summam persolvat, semetipsum pro wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo, qui se propter heribannum in servitutem tradidit, in illo servitio defunctus fuerit, haeredes ejus haereditatem quae ad eos pertinet, non perdant nec libertatem, nec de ipso heribanno obnoxii fiant." *Georgisch* 761. Das echte Eigenthum am Grund und Boden (haereditas) nemlich war hierbei kein Gegenstand der Execution, wie aus Capitul. II. a. 812. §. 2. zu ersehen ist.

aber Mehrere, als das Gesetz erlaubte, so sollten sie die Strafe selbst bezahlen *p*).

9) Ueber die in den einzelnen Grafschaften vorhandenen, heerbannpflichtigen Männer sollten von den königlichen Kommissarien (missi regii) genaue, nach den Centbezirken abgetheilte Verzeichnisse geführt werden, und diese sollten enthalten, wieviel von den Bannalisten marschiren müßten, und wieviel zu Hause bleiben, zur Ausrüstung der Ausmarschirenden aber Beiträge zu leisten hätten *q*). Es wurden besondere Gau- oder Cent-Gedinge gehalten, welche eigends das Militärwesen zum Gegenstand hatten (exercitale placitum), und wer dabei nicht erschien, oder die Beschlüsse nicht befolgte, wurde bestraft *r*).

## §. 17.

Außer dem persönlichen unentgeltlichen Kriegsdienste, der auch denjenigen freien Männern oblag, die keine Lehn-

---

*p*) Capitul. I. a. 812. §. 3 sqq. *Georgisch.* 759.

*q*) Capitul. a. 830. §. 7.: „Volumus atque jubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant illos atque describant, qui in exercitalem ire possent expeditionem, ac deinde videlicet secundus ordo de his, qui per se ire non possunt, ut duo tertio adjutorium praeparent." *Georgisch.* 908, welcher dieses Capitular für incerti anni hält. Daß es vom Jahre 830 ist, geht hervor aus dem Capitular Carl des Kahlen von 864 bei *Baluz.* II. 187, wo jenes Capitular angeführt und in das 16te Jahr der Regierung Ludwigs des Frommen gesetzt wird.

*r*) Capitul. VII. a. 803. §. 1.: De exercitali placito instituto, ut qui ista irruperit, bannum dominicum omnimodis componant." *Georgisch.* 677.

güter in Benutzung hatten (§. 16.), gab es unter den fränkischen Königen noch weiter folgende Staatslasten *a*).

I. Freie Verpflegung und Natural-Lieferungen dazu.

1) Die Könige mit ihrem Hofstaate mußten, sowohl auf Reisen, als auch wenn sie in einer Gegend ihr Hoflager hielten, unentgeltlich mit Lebensmitteln versorgt werden, soweit sie dieselben nicht etwa von ihren benachbarten Domänen bezogen.

2) Die königlichen Kriegsministerialen, die Kriegsmannschaft derselben und ihre Pferde, erhielten auf ihren Durchzügen unentgeltlich Lebensmittel und Futter *b*).

---

*a*) Die urkundlichen Beweise hierüber, so weit sie hier nicht geliefert werden, sind bei Lang und Hüllmann zu finden.

*b*) **Annona militaris, fodrum**, deutsch Futter. Letzteres wurde **fodrum regale, fodrum imperiale, fodrum commune** genannt. *Glossar.* **man. III. 503.** In der Folge wurde das Futter auch wohl ständige Abgabe an Schlösser. So heißt es z. B. in der **constitutio Conradi de beneficiis**, welche hinter dem römischen Gesetzbuche **in lib. V. de feudis** steht: „**Fodrum autem de castellis, quod nostri antecessores habuerunt, habere volumus. Illud vero, quod non habuerunt, nullo modo exigimus.**“ Das Prädicat **commune** deutet auf die Eigenschaft einer öffentlichen Abgabe (*Glossar.* **man. II. 587**), die der Inhaber des Schlosses auf die Einwohner des Bezirks, der zum Schlos gehörig war, umlegte und nachher, als die königlichen Kroneinkünfte nicht mehr an den König abgeliefert wurden, auch wohl als trockenes Gefälle fortbezog. Hierher gehört auch der Nachtfeld-Haber, eine ständige auf Höfe und Huben vertheilte Abgabe, die der Herzog von Baiern „von der Grafschaft wegen“ von Klosterbauern zu beziehen hatte. **Dipl. a. 1296. in Monum.** *Boic.* **V. 242.** Im Jahre 1285 kommen vor „**Nahthelde, Herberge, Dinestpenninge, Fuderhavere**“ als Lasten und Abgaben, die der Schirmvogt des Klosters Ravensburg gegen die Hintersassen des Klosters, als Vogteirechte in Anspruch genommen hatte. **Dipl. ap.** *Kremer*, **origin. Nassoic. P. II. p. 310.**

3) Die königlichen Civilbeamten, insbesondere die Sendgrafen (missi regii), mußten auf ihren Reisen in Amtsgeschäften unentgeltlich beherbergt und bewirthet werden. Diese Last hieß hospitium, mansio, parata, und der Beitrag dazu conjectus *).

4) Unter dem Namen servitium (Service) hatten die öffentlichen Beamten, insbesondere auch die Schirmvögte, bei Abhaltung der Gerichtssitzungen (placita) freie Bewirthung zu fordern (§. 8.). Daher die vielen Verfügungen und Verabredungen gegen das öftere Abhalten dieser Gerichtssitzungen (placitare), die man das ganze Mittelalter hindurch in so vielen Urkunden findet **). Der Graf des Gaues sollte, nach einer alten Verordnung jährlich nur drei dergleichen ungebotene Gedinge (placita generalia) halten c).

II. Sowohl den Königen, als auch den königlichen Beamten mußte auf Reisen unentgeltlich Vorspann (veredi d. h. Pferde), gegeben werden; es waren unentgeltlich Kriegsfuhren und andere Staatsfrohnden mit Gespann (servitium curruum, angariae, parangariae) zu leisten.

---

*) Noch im Jahre 1376 verordnete K. Carl IV.: „Ut quoties Archiepiscopus Trevirensis pro imperatoris, S. R. Imperii, aut Ecclesiae suae negotiis in expeditione fuerit, in quemlibet locum ipse seu ejus Capitanei et Marscalci cum comitiva sua diverterint, victualia, hospitia et alia necessaria, sicut ipse Imperator et imperium possint licite et libere recipere.“ *Hontheim* histor. Trevirens. dipl. T. II. p. 5.

**) So verbietet z. B. K. Conrad III. dem Schirmvogte eines Klosters „tam ipsos monachos, quam eorum homines et possessiones hospitationibus et indebitis placitis vexare.“ Dipl. a. 1143. in *Monum. Boic.* Vol. VII. p. 101.

c) Capitul. lib. IV. §. 57. *Georgisch.* 1384.

III. Bei der Justizverwaltung fanden Sporteln statt. Sie bestanden manchmal in einer Quote des streitigen Gegenstandes, nach dem baierischen Gesetz in einem Neuntel *d*). Wenn bei Erbfolgestreitigkeiten über echtes Eigenthum der König einen Theilungskommissar bestellte, so fiel ihm der zehnte Theil des Nachlasses zu *e*). Nach dem Gesetz der Burgundionen sollten die Richter selbst keine Sporteln nehmen, die Gerichtsschreiber aber gewisse Gebühren erhalten *f*). Pipin untersagte den geistlichen und weltlichen Richtern, verbotene Sporteln zu nehmen *g*); ganz war das Sportelnehmen wohl nicht untersagt, denn unter Carl dem Großen nahm ein Graf für sich, die Schöffen und den Gerichtsschreiber, in einer Anfrage an den König sehr hohe Sporteln in Anspruch *h*). Lothar I.

---

*d*) Lex Bajuvar. tit. 2. cap. 16.: „Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit. De tribus solidis tremissem accipiat, de sex solidis duos tremisses accipiat, de novem solidis unum solidum accipiat. De omni compositione semper nonam partem accipiat, dum rectum judicavit.“ *Georgisch.* 271.

*e*) „De haereditate inter haeredes si contentione egerunt, et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decima virga haereditatis fisco regis detur.“ Constitut. Caroli M. cap. VII. ap. *Balus.* II. 902. Virga terrae, eine Ruthe Landes. *Glossar.* man. VI. 845.

*f*) Lex Burgund. praefat. ap. *Georgisch.* 338.

*g*) „Ut nec episcopus, nec abbas, nec ullus laicus pro justitia facienda sportulas contradictas accipiant, quia ubi dona intercedunt justitia evacuatur.“ Capitul. Pipini a. 755. §. 24. *Georgisch.* 522.

*h*) Capitul. VI. a. 803. §. 2.: „De secundo unde me interrogasti, si comes de notitia solidum unum accipere deberet, et scabini sive cancellarius, lege romanam legem et sicut ibi inveneris exinde facias. Si autem ad Salicam legem pertinet, et ibi minime repereris quid

bestimmte die Größe der Sporteln nach der Größe der Ausfertigung sehr obenhin *i*). Sie wurden auch Bannpfennige, Pfennigbann *k*), oder Wette, Gewett *l*) genannt und, eben so wie anderes aus der öffentlichen Verwaltung entspringendes Accidental-Einkommen, gewöhnlich zwischen dem fungirenden Beamten und dem, der ihn bestellt hatte, getheilt *m*).

IV. Sehr drückend mußten die vielen Geldstrafen seyn (bannum, fredum), worin man so leicht verfallen konnte *n*), und für deren einige die ganze Gemeinde ver-

---

exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias." *Georgisch.* 675. — Notitia hieß ein schriftlich ausgefertigtes Urteil, welches außer der Entscheidung, auch die Geschichtserzählung, die Proceßgeschichte und die Entscheidungsgründe enthielt. S. Marculf. monach. form. appendix ap. *Baluz.* II. 434 sqq. et 552. Nach der Berechnung Hüllmanns a. a. O. S. 173. betrug das, was der Graf für diese Arbeit forderte, soviel als der damalige Geldwerth von zwanzig Berliner Scheffeln Roggen.

*i*) „Volumus ut nullus cancellarius pro ullo judicio aut scripto aliquid amplius accipere audeat, nisi dimidiam libram argenti de majoribus scriptis, de minoribus autem intra dimidiam libram, quantum res assimilari potest, et judicibus rectum videtur." Lothar I. leges cap. 69. *Georgisch* 1035.

*k*) Diese Bannpfennige waren dem Bischof zu Worms schon in den frühesten Zeiten von den fränkischen Königen verliehen, wie aus der Bestätigungsurkunde Otto III. von 978 bei *Schannat.* histor. Wormat. I. prob. 23. zu ersehen ist.

*l*) S. oben §. 13. not. *c.*

*m*) So heißt es z. B. in der oben §. 8. not. *e.* angeführten Urkunde von 813 von dem Vogt: „quicquid placitando ibidem acquirat, tertia sibi parte retenta abbati reddat." S. auch unten §. 19. not. *p.*

*n*) Unter die Vorschrift: „quicquid contra rectum fecerit, cum solidis quatuor in fredo dominico componat", die

mäge der Gesamtbürgschaft, dergestellt haften mußte, daß, bis sie bezahlt waren, Mitglieder der Gemeinde in Arrest genommen und weggeführt werden konnten (fideijussores tollere).

V. Sehr drückend und mannigfaltig waren die Zollabgaben und Durchgangsgebühren. Es gab, unter einer Legion von Namen, Reisezölle von Fußgängern, Lastthieren, Fuhrwerken und Schiffen, so wie Handelszölle (de mercatis) für die Erlaubniß, Waaren auszupacken und damit feil zu halten *o*).

## §. 18.

VI. Auf den allgemeinen Reichsversammlungen, die jährlich gehalten wurden, empfing der König von den Großen des Reichs Geschenke, die aber wahre Steuern waren; denn der König bestimmte vorher in einer Versammlung seiner Räthe und der vornehmsten Reichsstände (placitum propter dona generaliter danda), wieviel er haben wollte *a*). Carl der Große ließ genau controliren, was Jeder gegeben hatte *b*), und über die Geschenke, die

---

sich, neben einer Menge von Strafbestimmnngen gegen einzelne genau bezeichnete Handlungen, in dem Capitul. III. a. 813. §. 31. befindet, konnte der Strafrichter gar Mancherlei subsumiren.

*o*) S. hierüber vorzüglich Hüllmann a. a. O. S. 222 ff., wo die weitläuftige Nomenclatur der verschiedenen Zollabgaben steht.

*a*) Möser, osnabrückische Geschichte 2. Th. S. 206. *Heeremann* l. c. p. 39. Eichhorn a. a. O. 1. Th. §. 171. not. c. und §. 171. Monum. Boic. XI. 101. Daher sagt mit Recht M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen 1. Theil S. 600 not. u.: „Das Wort dona könnte man eben so gut durch Abgaben übersetzen, indem sie eben so wenig von der Willkühr abhingen, als andere Volksauflagen."

*b*) Capitul. III. a. 803.: „Et hoc Nobis praecipiendum est, ut quicunque in dono regio caballos detulerint, in

von den Klöstern an den König zu entrichten waren, wurde im Jahre 817 ein ordentliches Kataster errichtet, was noch vorhanden ist *c*). Daß die Steuern in Form von Geschenken gegeben wurden, war bloße Hofetiquette. Sie war wechselseitig; denn auch den Grafen schenkte der König, was ihnen aus der Staatskasse an Amtseinkommen von Rechtswegen gebührte *d*). Noch nach Jahrhunderten wurden allgemeine Reichssteuern *e*), Landessteuern *f*) und Diensteinkommen *) in Form von Geschenken bewilligt.

---

unumquemque suum nomen habeant inscripti. Similiter in vestimenta abbatissarum." *Georgisch.* 667. Noch gegen das zehnte Jahrhundert hin mußten von dem Bisthum Trier jährlich sechs Pferde an den König geliefert werden. S. dipl. Zwenteboldi reg. a. 893. ap. ab *Hontheim* histor. Trevirens. dipl. T. I. p. 237.

*c*) Kremer Geschichte des rheinischen Franziens. S. 294.

*d*) Capitul. II. a. 812. §. 2.: „Ut non pro aliqua occasione, nec vuacta, nec de scara, nec warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet." *Georgisch.* 763.

*e*) In dem Edikt K. Philipps von 1207 über die in Deutschland zum Zuge nach Palästina zu erhebende Steuer, bei Martene et Durand thesaur. anectod. T. I. p. 205. heißt es: „Sub hac forma eleemosynae cum principibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de quolibet aratro sex denarii persolvantur."

*f*) Im Jahre 1379 erhoben die Herzoge von Oesterreich Steuern von Städten in der Form von Geschenken. Dipl. ap. *Senkenberg* select. jur. et histor. T. IV. p. 191. Auch die dona exacta aus dem Jahre 1276, unten §. 29. Num. 17. gehören hierher.

*) In dem Privileg von 1358, worin Herzog Albrecht I. von Baiern dem Kloster Oberalbach die Abgaben von dem Jahrmarkt bewilligte, heißt es, daß der Abt dem herzoglichen

VII. Wenn die Großen des Reichs Steuern an den König entrichten mußten, so folgt wohl schon hieraus, daß die übrigen Reichsunterthanen nicht werden steuerfrei gewesen seyn. Was von diesen an den König zu entrichten war, wurde in den königlichen Domanial-Ortschaften von den für diese besonders angestellten Beamten *g*), sonst aber von den Grafen *h*), oder auch von

---

Richter, der diesen Markt jährlich von des Herzogs wegen zu beschützen und zu beschirmen habe, dafür weiter nichts als jährlich ein halb Pfund Pfennige schenken solle. Monum. Boic. XII. 199.

*g*) In den Rechnungen, die von den Beamten der königlichen Domanial-Ortschaften jährlich um Weihnachten Carl dem Großen mußten überreicht werden, sollte unter den Einnahme-Posten, neben mancherlei Einnahmen in der Wirthschaft, auch vorkommen: „quid de censis, quid de feda fracta vel freda, quid de diversis compositionibus, quid de liberis hominibus et de centenis qui partibus fisci nostri deserviunt, quid de tributariis habuerint.“ Capitul. Caroli M. de villis. §. 62. *Georgisch.* 617. Die Rechnungen enthielten zugleich das Domanial-Einkommen des Königs und dasjenige, was auf staatsrechtlichen Titeln beruhte, so wie dieß noch in den neuesten Zeiten in manchen deutschen Ländern ebenfalls statt fand; z. B. im Großherzogthum Hessen bis zum Jahre 1821. — Daß übrigens hier unter den centenis keine Natural-Frohnden zu verstehen seyen, dergleichen in dem regestr. Prumens. einer Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert, unter diesem Namen vorkommen, (S. Hüllmann, histor. Unterf. über die Natural-Dienste der Gutsunterthanen S. 163.), ist an sich klar. Centena bedeutet hier einen Bezirk. *Glossar.* man. II. 338. Qui partibus fisci nostri deserviunt heißt, welche Abgaben an den königlichen Fiscus zu entrichten haben und damit an diese Einnehmerei angewiesen sind; denn servire heißt überhaupt jede Leistung, auch solche, die nicht in Diensten, sondern in Sachen besteht. *Glossar.* man. VI. 212, wo es aus einem Diplom heißt: „Unam cartam ordei et II.

den herum reisenden königlichen Kommissarien *i*) erhoben. Daß, was sie für den König zu erheben hatten, zum Theil in Abgaben bestand, die dem öffentlichen Recht angehörten, sieht man schon zum Theil aus ihren Instructionen (not. *g. h.* u. *i.*). Es würde noch klarer werden, wenn von den Rechnungen, welche diese königlichen Erheber (exactores) abzulegen hatten, einige auf uns gekommen wären. Aber alle diese Rechnungen sind verlohren gegangen. Gleichwohl finden sich in den königlichen Privilegien für Stifter und Klöster, in königlichen Verordnungen gegen die Bedrückungen des Volks durch die Großen des Reichs, so wie in andern Monumenten der Geschichte hinlängliche Beweise, daß vor und unter den Carolingern Steuern an den König zu entrichten waren.

1) Daß auch freie Menschen Kopfsteuer und Vermögenssteuern, unter dem Namen census, an den König zu entrichten hatten, ist bereits oben (§. 4.) dargethan. Es kommen in den königlichen Verordnungen auch zinspflichtige und steuerpflichtige Grundstücke (terrae censuales und terrae tributariae) neben einander vor *k*). Die Ab-

---

denar. quos serviunt dicti haeredes." S. auch oben §. 8. und unten §. 29. Num. 41.

*h*) In der Dienst-Instruction für die Grafen, nach *Marculf.* monach lib. I. formul. 8. ap. *Baluz.* II. 380. heißt es: „Quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temetipsum annis singulis nostris aerariis inferatur." — Actio heißt Amt und auch Amtsbezirk. *Glossar.* man. I. 57. In ditionibus fisci heißt: da, wo der König am Bezug der Abgaben nicht durch Immunitäts-Privilegien gehindert ist. S. unten §. 19.

*i*) S. not. *d.* u. not. *gg.*

*k*) Capitul. IV. a. 819. §. 3.: „Quicunque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susceperit, tributum quod inde solvebatur, omni modo ad

gabe von den letztern (tributum), hieß auch agrarium; ihr waren auch die Colonen der Kirchen unterworfen, und der königliche Finanzbeamte (judex, s. oben §. 7. not. *b*) setzte sie nach der Beitragsfähigkeit an *l*). Aber schon in den frühesten Zeiten wußte die Geistlichkeit sich hier und da sowohl von dieser Steuer, als auch von der Steuer auf Wasser und Weide (pascuarium), frei zu machen *m*). Daß Chlodwig, der Frankenkönig, die von ihm besiegten

---

partem nostram persolvat, nisi forte talem firmitatem de parte dominica habeat, per quam ipsum tributum sibi perdonatum possit ostendere." *Georgisch.* 851. Man sieht, daß der Besitzer einer terra tributaria frei darüber disponiren konnte, daß sie also in keinem gutsherrlichen Verhältniß stand. Ganz anders verhielt es sich mit der terra censuali, wie aus §. 4. dieses Capitulars von 819 hervor geht. Daß es aber auch tributäre Grundstücke gab, von welchen nicht der König, sondern eine Kirche, oder sonst Jemand den Tribut bezog, erklärt sich leicht aus den Immunitäts-Privilegien, und beweißt nichts gegen die Steuer-Qualität dieser Abgabe. S. unten not. *p.* und §. 19.

*l*) Lex Bajuvar. cap. 14. §. 1.: „De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel qualiter tributa reddant, hoc est agrarium secundum aestimationem judicis, provident haec judex, secundum quod habet donet." *Georgisch.* 262. Im Folgenden des Gesetzes kommen dann auch Bestimmungen über die gutsherrlichen Abgaben dieser Bauern vor.

*m*) Constitutio Chlotarii regis a. 560: „Agraria, pascuaria, vel decimationes porcorum, ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus." *Georgisch.* 468. Es ist aber bekannt, daß der Geistlichkeit unter den folgenden Königen der Franken sehr Vieles von ihren Gütern und Rechten wieder entzogen worden, so, daß sie zu den Zeiten Carls des Großen wirklich arm war. S. *Montesquieu* de l'esprit des lois. liv. 31. chap. 9—12. Der königliche Fiscus und die Großen des Reichs hatten sich vieler Kirchengüter bemächtigt. Erst seit Carl dem Großen fing die Geistlichkeit wieder an Reichthümer zu sammeln.

Alamannen dem Tribut unterwarf, ist bekannt *n*), und ein neuerer Geschichtsschreiber findet in der Leibeigenschaft und den vielen Grundlasten, die in den alten Wohnsitzen der Alamannen, namentlich in den dazu gehörigen Theilen des jetzigen Großherzogthums Hessen, so ziemlich allgemein verbreitet waren, die Spuren eines ehemals unterjochten Volks *o*). Auch die Thüringer waren von den Frankenkönigen tributpflichtig gemacht worden; dort und in Ostfranken war jährlich Steuer an den König zu entrichten, die schon in den frühesten Zeiten unter den Namen steora, Osterstuopha, vorkommt *p*) und

---

*n*) In den gestis regum Francor. cap. 15 heißt es von Chlodwig: „Alamannos cepit, ipsos terramque eorum sub jugo tributarios constituit.“ Also Tribut von der Person — Personal-Steuer — und Tribut vom Grund und Boden.

*o*) Wenk Hess. Landesgeschichte I. 25. s. oben §. 15. not. *c*. Daß noch in den neuesten Zeiten in den Centweißthümern der Obergrafschaft Catzenelnbogen dem Landesherrn Wasser und Weide zugewiesen wurde, deutet hin auf das alte pascuarium. S. oben not. *m*. und auch ein anderes Weißthum von 1339 unter §. 29. Num. 36.

*p*) Im Jahre 889 bestätigte Kaiser Arnulf dem Bisthum Würzburg die Schenkungen Pipins, Carlmanns und Ludwig des Frommen: „in quibus continetur, qualiter ipsi decimam tributi, quam de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum eorum linguam Steora vel Osterstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad praedictum locum persolveretur, sive in melle, sive in paltenis, seu in alia qualibet redhibitione, quae ut diximus in pagis Orientalium Francorum persolvebatur.“ dipl. ap. *Eckhart* commentar. de reb. Franciae oriental. T. II. p. 898. In einem andern Diplom von 889. daselbst p. 895. schenkt K. Arnulf an 14 Pfarrkirchen, einer jeden den ganzen Tribut von zwei mansis. Das Wort paltenae wird von

noch im zehnten Jahrhundert so (steora, stuopha) genannt wurde *q*). Im siebenten Jahrhundert war in den Besitzungen des Bisthums Speier die Steuer an den König unter diesem Namen (stopha) zu entrichten *r*), und im achten Jahrhundert unter fast gleichlautenden Namen (stipa regia) in der Gegend um Ladenburg herum und im Odenwalde *s*). Dasselbe geht aus Urkunden des neunten Jahrhunderts hervor *t*), sowie, daß die Steuern auch wohl in Getraide bestanden *u*).

---

Eckhart a. a. O. durch Spelz, von Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 84 aber durch Polröcke, Faltröcke übersetzt. Die Slaven, von welchen oben die Rede ist, waren in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts eingewandert und hatten sich bis an die fränkische Saale verbreitet. Menzel, die Geschichten der Deutschen 2. Bd. S. 346.

*q*) Dipl. Ottonis III. de 993. ap. *de Ludolff*, symphor. consultat. et decis. forens. T. II. P. 2. p. 514. Ganz unrichtig hat diese Urkunde ausgelegt *de Westphalen*, monum. ined. T. IV. praefat. p. 98. not. u.

*r*) Im Jahre 665 ertheilte König Chilberich II. dem Bischof zu Speier das Privileg: „Ut nullus judex publicus de curtis praefatae ecclesiae Nemetensis freda, nec stopha, nec herebanna requirere nec exigere non praesumat, sed quantumcunque ad partem fisci reddere debuerant, ipse pontifex suaeque ecclesiae ex nostra munificentia valeat habere concessum atque indultum.“ Urk. bei Kremer a. a. O. S. 401.

*s*) Dipl. a. 798. ap. *Schannat.* histor. Wormat. cod. probat. p. 1. worin Carl der Große die von seinen Vorfahren der bischöflichen Kirche zu Worms gemachten Schenkungen von Einkünften um Ladenburg und im Odenwalde bestätigt, jedoch die Königssteuer und die Grafenrechte sich vorbehält (excepto stipe et comitatu). S. auch Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens S. 328.

*t*) Dipl. a. 858. ap. *Schannat.* p. 7. worin K. Ludwig der Deutsche die vorigen Schenkungen (not. *s*.), mit gleichem Vorbehalte (excepta stipe regia et comitatu) bestätigt.

Eine Art des Tributs war die **inferenda**, eine Viehsteuer, die auch wohl nach einem gewissen Geldanschlage entrichtet werden mußte *v*), und von deren Eigenschaft als Beitrag zu den Kriegsausgaben, eine Spur vorhanden ist *w*).

Der bekannte poetische Geschichtschreiber erzählt, daß Carl der Große den Sachsen, als sie ihm sich endlich dauernd unterwarfen, versprochen habe, daß sie weder Zins noch Tribut an die fränkischen Könige entrichten sollten *x*). Da sie aber mit den Franken zu einem Volk vereinigt wurden, und die nemlichen Staatseinrichtungen wie diese erhielten *y*), so konnte jenes Versprechen

---

*u*) „Modius regis, quod alias **Stuffkorn** nuncupatur.“ Dipl. a. 898. ap. *Schannat.* p. 15. Kaiser Conrad I. schenkte 913 der Kirche zu Weilburg unter andern: „mercatum ac tertiam partem **modiorum regis**.“ Dipl. ap. *Kremer* in origin. Nassoic. P. II. pag. 49.

*v*) Capitul. Wormat. a. 829. al. cap. §. 15: „Quicunque Vicarii aut ministri Comitum **tributum** quod **inferenda** vocatur, majoris pretii a populo exigere praesumserit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est **duos solidos pro una vacca**, hoc quod injuste **superposuit** atque abstulit sibique retinuit, his quibus hoc fecit, cum sua lege restituat et insuper fredum nostrum componat et ministerium nostrum amittat.“ *Georgisch.* 906.

*w*) Es kommt nemlich in dem Breviar. rer. fiscal. Carls des Großen, bei *Eckhart* l. c. T. II. p. 906., was aber freilich nur ein Fragment ist, vor, daß auf einigen mansis ingenuilibus vestitis die Last lag, daß der Inhaber, wenn er **nicht in Person in den Krieg zog**, ein Stück Rindvieh entrichten mußte.

*x*) „At vero censum Francorum regibus ullum solvere nec penitus neque tributum.“ Poeta Saxo ap. *Leibnitz.* scriptor. rer. German. T. I. p. 153.

*y*) „Ea conditione a rege proposita et ab illis (Saxonibus) suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse

nur bedeuten, daß ihnen außer denjenigen Staatslasten, die auch von den Franken zu tragen waren, keine besondere Abgaben noch weiter auferlegt werden sollten. Sie hatten daher insbesondere den Bischöffen und Grafen, als ihren geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, dasjenige zu entrichten, was ihnen auch bei den Franken gegeben wurde z). Dahin ging offenbar die Absicht Carls des Großen *aa*), und nicht nur enthalten die königlichen Immunitäts-Privilegien für die altsächsischen Stifter und Klöster das Nemliche, was in Bezug auf Staatslasten in den Privilegien für die Stifter und Klöster in den altfränkischen Theilen des Reichs vorkommt, sondern man findet auch Spuren, daß ebenfalls im alten Sachsenlande die Königssteuer unter dem Namen Stope eingeführt gewesen sey *bb*).

---

finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriae caeremoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum iis populus efficerentur," sagt Eginhard in vita Car. M. cap. 7.

z) Möser a. d. O. 1. Th. 3. Abschn. §. 40.

*aa*) Denn wie hätte sonst Carl der Große in dem Capitul. de partibus Saxon. §. 16. ap. *Georgisch* q. 581 erklären können „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in Frido, sive in qualicunque banno et in omni redibutione ad regem pertinens, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur." Daß hier von Einkommen des Königs, was dem öffentlichen Recht angehört, die Rede sey, ist bei fredum und bannum ganz unverkennbar; auch redhibitio, was anstatt des verdorbenenen redibutio zu lesen ist, bedeutet steuerartige Abgaben. S. Saxonum leges, cum notis Carol. Guilielm. *Gärtner* p. 137. — Uebrigens hatte hier wohl das Würzburger Privileg (not. *p.*) zum Vorbilde gedient.

*bb*) So hatte das Stift Essen noch weit in das Mittelalter herab von einer Anzahl von Bauernhöfen Abgaben, die Ko-

2) Was die königlichen Beamten auf amtlichen Reisen an freier Verpflegung von den Gutsbesitzern erhielten, wurde auch conjectus genannt, weil es zusammengeschossen wurde *cc*). Dieses Wort kommt aber auch in Verbindungen vor, wo es Umlagen für andere Staatszwecke, wo es Steuern im strengen Sinne bedeutet, die von freien Menschen aufzubringen waren. So heißt es in einem Capitular Carls des Großen: „Ut liberi homines comitibus nec vicariis conjectum nullum vel residuum resolvant, excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt" *dd*), wo unter den Worten „servitium quod ad regem pertinet" die Königssteuer verstanden wird (§. 8.), und unter den Umlagen für Gesandschaften dasjenige, was von den Einwohnern der Bezirke, wodurch fremde Gesandten ihren Weg nahmen, zur anständigen Aufnahme und Bewirthung derselben aufzubringen war *ee*). Sodann gab es auch Umlagen für rein militärische Zwecke. Daß die Freien, die nicht selbst in das Feld zogen, zur Ausrüstung der Ausmarschirenden Beiträge zusammen schießen mußten (sogt conjectati solidi V. etc.), ist bereits oben (§. 16 not. *c*.) vorgekommen. Diese Beihülfe (adjutorium) wurde von den

---

nynkestope genannt wurden, zu beziehen. Kindlinger, münsterische Beiträge 2. Bd. Urk. S. 355 ff. Es hatte diese Königssteuer ohne Zweifel eben so erworben, wie Andere zum Bezug von Reichssteuern gelangt waren.

*cc*) Capitul. a. 819. §. 26 et 29. *Georgisch* 861 et 862. Im Deutschen hießen die conjectus schon in sehr alten Zeiten Geschoß, wie z. B. in einer Urkunde K. Heinrich I.: „conjectum quod ab Ipsis geschat vocatur," ap. *Gundling* lib. singular. de Henrico aucupe. pag. 99.

*dd*) Capitul. V. a. 803. §. 17. *Georgisch*. 674.

*ee*) Capitul. a. 813. §. 16 et 17. *Georgisch*. 878 et 879.

Zurückbleibenden, wenigstens mitunter, unmittelbar an die Ausmarschirenden entrichtet *ff*). Daß aber auch die Grafen, unter der Leitung und Controle der königlichen Regierungskommissarien (missi regii), Heersteuern von den Freien zu erheben hatten, geht aus einem andern Capitular Carls des Großen, wodurch zugleich der oben vorkommende Ausdruck „ad heribannatores" erläutert wird, klar hervor. Es heißt nemlich darin: „Ut haribannum aut aliquod collectum pro exercitali causa Comes de liberis hominibus recipere aut inquirere non praesumat, excepto si de palatio nostro aut filii nostri Missus veniat, qui illum haribannum requirat" *gg*). Es geht aus dieser Verordnung ferner hervor, daß das Wort heribannum nicht blos eine Strafe bedeutete (§. 16. not. *o*), sondern auch die Heersteuer. Ein Theil dieser Heersteuern wurde ohne Zweifel verwendet, um die allgemeinen Regiments- und Compagnie-Ausgaben (§. 16. not. *m*.) zu bestreiten; denn woher anders wären diese wohl bestritten worden? Wirklich kommt auch in alten Urkunden ein conjectus ad carros construendos, unter dem Namen hostilense, vor *hh*).

3) Die Geistlichkeit war damals, im Allgemeinen, nicht nur nicht steuerfrei, sondern die fränkischen Könige

---

*ff*) Capitul. I. a. 812. § 6.: „Volumus ut Missi nostri diligenter inquirant, in quibus locis hoc factum sit, quod quidam homines, postquam secundum nostram jussionem sociis suis, qui in hostem perrexerunt, adjutorium fecerunt, jubente Comite vel ministerialibus ejus propter se redimendum pretium dederunt, ut eis domi remanere licuisset, cum illi in hostem ire non deberent, quia jam sociis suis constitutum a Nobis adjutorium dederunt. Hoc fiat investigatum et Nobis renuntiatum." *Georgisch.* 761.

*gg*) Capitul. Caroli M. incerti anni. p. 13. ap. *Georgisch* 804.

*hh*) Glossar. manual. IV. 89.

verfügten sogar zu Kriegsausgaben über Einkünfte der Kirchengüter so, als wären diese Güter Staatsdomänen (§. 2. II.). Daß die geistlichen Güter damals in der Regel nicht steuerfrei waren, sieht man schon daraus, daß die Vorsteher einzelner geistlichen Anstalten für die Güter derselben bei den Königen Steuerprivilegien auswirkten (§. 19.), deren es sonst nicht bedurft hätte. Unter Ludwig dem Frommen wurde der Geistlichkeit im Allgemeinen eine beschränkte Befreiung zugestanden; nemlich dahin: „Ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur, et presbiteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod servitium faciant, praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde Senioribus suis debitum servitium impendunt" *ii*). Daß das servitium, wovon hier eine Befreiung ertheilt wurde, die oben im §. 8. bewiesene Bedeutung habe, ist von gründlichen Geschichtskennern *kk*) anerkannt. Andere haben es von gutsherrlichen Leistungen ausgelegt *ll*), aber mit Unrecht; denn nicht bei privatrechtlichen Prästationen konnte die Frage entstehen, ob die Decimationen und Oblationen als Gegenstände, denen die Leistung obliege, dabei in Anschlag zu bringen seyen, wohl aber bei Abgaben, die an weltliche und geistliche Vorgesetzte als solche zu entrichten waren. Nur hiervon ist hier die Rede. Das servitium ecclesiasticum ist die

*ii*) Capitul. a. 816. §. 10. *Georgisch* 815.

*kk*) *J. H. Böhmer* jus paroch. sect. 5. cap. 3. §. 11. *Struben* de collectar. et aerar. provinc. orig. §. 4.

*ll*) Stündeck von der Steuerverfass. in deutschen Reichslanden, mit bloser Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Klerisei und des Ritterstandes. (1794. 8.) S. 40. Er schreibt blos den alten Thomasin aus.

Abgabe, die der Bischof, als der geistliche Obere, von den Pfarrkirchen bezog, und wobei die Einkünfte aus Decimationen und Oblationen in Betracht kamen *mm*). Unter dem Worte **senior** wurden damals die Staatsbeamten verstanden *nn*). Hiernach kann die Stelle blos von Lasten verstanden werden, welche die Natur einer Steuer haben. Dem steht auch nicht entgegen ein anderes Capitular Ludewigs des Frommen, worin es heißt: „De uno manso ad ecclesiam dato, de quo aliqui homines contra statutata **sibi** servitium exigunt, quicunque pro hoc causa accusatus fuerit, Comes vel Missus quod inde subtractum est presbiteris cum sua lege restituere faciant" *oo*); denn unter diesen **aliqui homines** sind die den Grafen untergeordneten Staatsbeamten, auch in Bezug auf den Missus die Grafen selbst, zu verstehen, und die kaiserliche Verordnung wiederholt in besonderer Beziehung auf den **einen** steuerfreien Pfarrhof blos dasjenige, was gegen die Habsucht der öffentlichen Beamten bereits im Allgemeinen, wie oben (§. 7. not. *a*. §. 15. not. *h*. und *i*.) vorkam, durch andere kaiserliche Verordnungen bestimmt war.

## §. 19.

So klar aus demjenigen, was bis hierher (§. 15 — 18) entwickelt wurde, hervor geht, daß schon lange vor

*mm*) Capitu. a. 794. §. 46. und Capitul. reg. Francor. addit. IV. §. 57. ap. *Georgisch* 596 et 1813. c. 1. 8. C. 10. quaest. 3. Cap. 16. X. de offic. jud. ordinar. Wiese Handbuch des Kirchenrechts 1. Th. §. 96 und 117.: „Quarta episcopalis decimationum et mortuariorum."

*nn*) S. die Stelle aus *Hincmar*. de ord. Palat. cap. 29 bei Eichhorn a. a. O. 1. Th. §. 161. not. c. und noch deutlicher im cap. 29. in Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs §. 31. not. c.

*oo*) Capitul. Wormat. a. 829. tit. 1. §. 4. *Georgisch*. 898.

Ausbildung der Landeshoheit und Formation der Territorial-Linien, den gemeinen Reichsunterthanen in Deutschland auch Abgaben und andere Lasten oblagen, welche die Natur einer Steuer haben, eben so genügend läßt sich darthun, daß die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs ebenfalls schon lange vor dieser Zeit wirklich dahin gelangten, auf eigene Rechnung dergleichen Abgaben zu beziehen, und als ihnen eigenthümlich zustehende Kameral-Einkünfte zu behandeln.

Die erste und Haupt-Veranlassung hierzu gaben, schon in den früheren Zeiten der fränkischen Monarchie, die Immunitäts-Privilegien, welche Stifter und Klöster für ihre Besitzungen von den Königen zu erlangen wusten. Schon im sechsten Jahrhundert erließ oder schenkte Chlothar den Kirchen, d. h. den Bischöffen und Aebten, die Steuer von Wasser und Weide, (§. 18. not. *m.*); im siebenten Jahrhundert erhielt der Bischof von Speier von Childerich II. den Bezug der Königssteuer verliehen (§. 18. not. *r.*), und der Bischof von Würzburg erhielt im achten Jahrhundert ein gleiches Privileg von Pipin (§. 18. not. *p.*). Viele ähnliche Privilegien mögen bis dahin an andere Kirchen und Stifter verliehen worden seyn; denn Marculf's bekanntes Formelbuch enthält gleich im Anfang die Formulare zu Privilegien der Art, die darin übereinstimmen, daß Freiheit von den an die Grafen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, mit der Befugnis der geistlichen Stiftung, diese Abgaben im Umfange ihrer Besitzungen zu beziehen, verliehen wird *a*). Unter Carl dem Großen nahmen diese Immunitäts-Verleihungen sehr zu, und unter Ludwig dem Frommen und den übrigen Carolingern noch mehr.

---

*a*) **Marculfi monachi formulae lib. I. form. 3 et 4. ap. *Baluz.* II. 376. 377.**

Einige Beispiele aus jenen Zeiten erklären die Sache vollständig. — Das Immunitäts-Privileg, welches Carl der Große im Jahre 772 der Abtei Lorsch ertheilte *b*), enthält, indem Carl darin die Rede an seine Fideles richtet, Folgendes: „Cognoscat magnitudo seu utilitas vestra, quod Nos ad Monasterium Lauresham integram emunitatem visi fuerimus concessisse. Quapropter hoc praeceptum specialius decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut neque Vos, neque juniores seu successores vestri, nec quilibet de judiciaria potestate *) accinctus, in curtis et villis ipsius monasterii aut ecclesiae suae adspicientes, in quibuslibet pagis aut territoriis, tam quod praesenti tempore videtur possidere aut dominare, quam quod adhuc ex munere regum aut reginarum, seu quod per collata populi vel de comparato, vel de quolibet adtractu augmentare seu adtrahere potuerint, ad causas audiendum, vel freda undique exactandum, nec fideijussores tollendum, nec mansiones aut paratas faciendum, nec ad homines suos tam ad ingenuos quam et ad servientes, seu accolatus ipsius monasterii, distringendum **), nec ullas redhibitiones publicas requirendum nec exactandum quod ad partem fisci nostri exinde redhibetur, penitus ingredi judiciaria potestas, aut missi nostri discurrentes non praesumant, sed omnes villas suas sub emunitatis nomine, cum omnibus fredis, aut con-

*b*) Dipl. a. 772 in Cod. Laurisham. P. I. p. 13.

*) Judiciaria potestas hieß alle öffentliche ordentliche, vom Könige ausgehende Gewalt. Wigand, das Fehmgericht Westphalens. S. 34.

**) Distringere heißt zum Heerdienste zwingen. Wigand 186. not. 28. Glossar. man. III. 170.

jectas seu publicas redhibitiones concessas, omnia sicut superius comprehensum est, tam ipse abbas quam et successores sui valeant possidere et dominare, ut nullus quislibet de fidelibus Nostris, tam praesentibus quam et futuris, hoc quod Nos... ad ipsam casam Dei indulsimus, irrumpere videatur, sed sicut superius meminimus, nostris et futuris temporibus partibus praedicti monasterii volumus in omnibus esse conservatum atque indultum.“ Daß hier nicht blos von einer Steuerfreiheit für die Besitzungen des Klosters und die in denselben wohnenden Freien und hörigen Leute, sondern zugleich davon die Rede sey, daß das Kloster alle öffentliche Abgaben, die sonst von diesen Personen und Gegenständen in die Staatskassen würden geflossen seyn, für sich selbst beziehen solle, geht schon aus diesem Diplom hervor, noch deutlicher aber aus den Bestätigungsurkunden, die das Kloster von den folgenden Königen und Kaisern erhielt. So heißt es in der Urkunde Ludewigs des Deutschen von 852 *c*) hinter dem Verbot, daß die Reichsbeamten dort keine öffentlichen Abgaben erheben sollten, weiter: „quicquid jus fisci exigere poterat, in integrum eidem (monasterio) concessimus.“ — Aehnliche Immunitäts-Privilegien erhielten viele andere Abteien *d*), und die Hochstifter. In mehreren dieser Privilegien ist ausdrücklich enthalten, daß der Schirmvogt der geistlichen Stiftung an die Stelle des Grafen treten soll. So heißt es in dem Privileg Carls des Großen

---

*c*) Dipl. a. 852. in Cod Laurisham. I. 62.

*d*) Beispiele davon sind die Immunitäts-Privilegien für die Abtei St. Maximin und die Abtei Prüm, bey *Hontheim* l. c. im ersten Bande; dann das Privileg K. Ludwig des Deutschen für das Kloster Hersfeld von 850, bey Wenck Hess. Landesgeschichte 3 Bd. Urk. S. 22.

für die Domkirche zu Osnabrück von 804 *e*): „Ut nullus judex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel sculletus, sive missi dominici per tempora discurrentes, loca ipsius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, vel aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placida bannire, vel aliquo modo ullo unquam tempore aggravare audeat. Sed liceat episcopo suisque successoribus et suo advocato res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare atque disponere.“ In dem Privileg K. Ludewig des Deutschen für das Bisthum Worms von 858 *f*), heißt es, nachdem darin gesagt ist, daß Alles, was bisher der königliche Fiskus dort bezogen habe, künftig der Bischof beziehen solle, weiter: „Ut nullus judex publicus, nec quispiam ex judiciaria potestate in mansionibus ibi dandis, aut Telonio vel fredo de familiis ecclesiae uspiam poscendo, aut hominibus eidem ecclesiae subditis, tam ingenuis vel etiam servis, distringendis aliquod jus habeat, nec ullam juris exactionem de colonis liberis seu de servis repetere praesumat, quin potius advocato praefatae ecclesia, sicut regio exactori, totum quod legi debebant, omnino persolvant.“ — Eben so lauteten die Immunitäts-Privilegien des Erzbisthums Mainz***).

Alle Hochstifter, Stifter und Klöster, die mit solch einem Immunitäts-Privileg von dem Reichsoberhaupt

---

*e*) Möser osnabrückische Geschichte 1. Theil. Urkunde im Anhange.

*f*) dipl. a. 858. ap. *Schannat.* histor. Wormat. T. cod. prob. p. 6. In der Bestätigungsurkunde von Otto II. 972 daselbst, p. 23, werden die öffentlichen Einkünfte, deren Bezug der Bischof erhalten hatte, im einzelnen verzeichnet.

***) Wie aus der Urkunde von 1056, worin K. Heinrich IV. diese Immunität bestätigt, zu ersehen. *Gudem.* I. 372.

begnadigt waren, befanden sich also schon zu den Zeiten der Carolinger in der Lage, daß sie Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, von freien Reichsunterthanen wirklich erhoben.

In dieselbe Lage kamen, ebenfalls schon vor Ausbildung der Landeshoheit und Formation der Territorial-Linien, diejenigen, welche königliche Domanial-Ortschaften (villae regiae) geschenkt erhielten, was insbesondere von Ludewig dem Frommen auf eine sehr verschwenderische Weise geschah *g*), und damit auch alle, nicht nur gutsherrliche sondern auch öffentliche Einkünfte, welche vorhin durch die Rechnung der für diese Ortschaften angestellten königlichen Beamten gelaufen waren (§. 18. not. *g*.); denn mit diesen Schenkungen war die Verleihung der vollständigen Immunität verbunden *h*).

In dieselbe Lage setzten sich nach und nach auch die weltlichen Reichsstände hinsichtlich der Güter und Personen, über welche sie das Grafen-Amt auszuüben hatten. Die Gauen oder Grafschaften (pagi, comitatus) hatten schon unter den Carolingern, durch die Immunitäts-Privilegien der Geistlichen und Anderer, die Bedeutung geschlossener Amtsbezirke verlohren. Das Beispiel der Geistlichen, welche, gestützt auf diese Privilegien, über

---

*g*) „In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum, ut villas regias, quae erant et avi et triavi, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas." *Thegan.* de gest. Ludovici Pii. cap. 19.

*h*) Die Schenkungen ganzer königlicher Ortschaften enthielten nemlich die Clausel: „In integra emunitate absque ullius introitu judicis," wie aus Marculfi monachi lib. I. formul. 14 sqq. so wie aus dem append. Marculf. und den form. Lindenbrog. hervor geht, ap. *Baluz.* II. 383 sqq. 459 et 510 sqq.

die dadurch dem Grafen-Amte entzogenen Güter und Personen öffentliche Rechte als Patrimonial-Befugnisse durch ihre Schirmvögte ausübten, mußte für die weltlichen Großen ein mächtiger Reiz werden, sich in ähnliche Verhältnisse zu setzen. Daß sie diesen Zweck schon früh erreichten, dazu trug insbesondere bei, daß das heilsame Institut der Sendgrafen (missi regii), die auf ihren Rundreisen, als königliche General-Inspectoren, das amtliche Verhalten der Grafen und Schirmvögte zu überwachen, manche wichtigere Amtshandlungen in den Bezirken dieser Beamten selbst zu besorgen (placitum missi), und in Bezug auf gewisse Zweige des öffentlichen Einkommens die Erhebung, oder doch die Controle gegen den mit der Erhebung beauftragten Graf hatten (§. 18. not. *i.*), unter den nächsten Nachfolgern Carls des Großen schon gänzlich in Verfall gerieth, und daß Herzoge, Grafen und Schirmvögte, so wie in ihren Lehnen, so auch in ihren Aemtern sich erblich machten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Großen des Reichs, welche sich nach und nach einzelne Rechte, die ursprünglich blos in ihrer persönlichen Amtsgewalt enthalten waren, als erbliche Patrimonial-Befugnisse zueigneten, mit dem finanziellen Theile dieser Rechte keine Ausnahme werden gemacht haben. Die Stelle in der Amts-Instruction für die Grafen, worin diesen Staatsbeamten geboten wird, die von ihnen erhobenen königlichen Einkünfte jedes Jahr in den königlichen Schatz einzuliefern (§. 18. not. *h.*), ist gewiß einer derjenigen Vorschriften, die sie am ersten nicht befolgten; auch wird wohl Niemand behaupten wollen, daß die gemeinen Freien von der Entrichtung der Heersteuer und der übrigen öffentlichen Abgaben, die sie nur an die Sendgrafen, oder doch nur unter der Controle derselben an die Grafen zu entrichten hatten, durch den Abgang dieser General-Inspectoren be-

freit worden wären. Schon unter Carl dem Großen machten die Reichsstände den Versuch, die kaiserlichen Lehngüter als Allodien an sich zu reißen *i*), und sich des echten Eigenthums an den Gütern der heerbannpflichtigen Gemeinen zu bemächtigen (§. 20.). Carl der Große selbst eiferte schon gegen die Bedrückungen des Volks durch Grafenbeden (§. 7. not. *a*.), so wie dagegen, daß die Grafen und deren Stellvertreter unbefugt Dienste von den freien Einwohnern ihrer Amtsbezirke erpreßten (§. 15. not. *h*.), und einer seiner nächsten Nachfolger dagegen, daß die Grafen versuchten, dasjenige, was die Unterthanen ihnen, weil sie gelind und sanftmüthig verwalteten (propter lenitatem et mansuetudinem Comitis), freiwillig gesteuert hatten, als gezwungene Steuern fortzuheben *k*). Durch den Abgang der Sendgrafen gewannen also die Steuerpflichtigen gewis nichts; sie verlohren im Gegentheil, weil nun keine Controle gegen den Erheber, der überdas für eigene Rechnung erhob, mehr vorhanden war.

*i*) Capitul. V. a. 806. §. 7 et 8. ap. *Georgisch* 729.

*k*) „Si autem illi propter lenitatem et mansuetudinem Comitis sui, eidem comiti honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computatur, neque Comes ille aut successores illius hoc in consuetudinem venire praesumant, neque eos sibi vel hominibus suis aut masionaticos parare aut veredos dare aut nullum censum vel tributum aut servitium praeter id, quod jam superius comprehensum est, praestare cogat.“ Caroli calvi praecept. pro Hispanis cap. 9., ap. *Baluz.* II. 28. Die Verordnung ist von 844 und betrifft die Verhältnisse der Spanier, die sich wegen der Sarazenen nach dem fränkischen Reich geflüchtet hatten und daselbst Militär-Colonien bildeten. Sie waren blos zu Militär-Diensten pflichtig, sonst aber von allen öffentlichen Lasten frei, wie aus cap. 1 et 2 dieser Verordnung zu ersehen.

Gleichzeitig mit den weltlichen Reichsständen suchten nun auch die geistlichen, insoweit es etwa noch nicht geschehen, oder wenn ein Immunitäts-Privileg in Abgang gekommen war, öffentliche finanzielle Rechte als Patrimonial-Befugnisse an sich zu bringen. So wurde z. B. im Jahr 902 von K. Ludewig dem Kinde an den Erzbischof von Trier überlassen die Münze und der Zoll zu Trier, nebst allen königlichen Steuer- und Domanial-Einkünften im Umfange der ganzen Grafschaft *l*). Der Bischof von Halberstadt erhielt von Heinrich II. den königlichen Heerbann *m*),

---

*l*) **Dipl. Ludovici regis a. 902. ap. *Hontheim* histor. Trevirens. diplomat. I. 253.** Nach dem Inhalte dieser Urkunde, war dem Könige die Bitte vorgetragen worden: „Ut Trevericae civitatis monetam, telonium, censuales, tributum ac medenam agrorum, cum fiscalibus omnibus, quae quondam tempore Weomadi ejusdem urbis archiepiscopi (in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts) de episcopatu obstricta et in comitatum conversa noscuntur, eidem episcopo restitueret.“ Der König bewilligt diese Bitte, und erklärt: „Universa superscripta, monetam scilicet ipsius civitatis, telonium, omneque tributum intra civitatem et extra per omnem comitatum de monasteriis et villis et vineis, sed et cunctos censuales atque fiscales et medenam agrorum de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus, et de nostro jure ad partem et potestatem S. Petri reddidimus, ejusque dominio per hoc serenitatis nostrae praeceptum sancientes, perpetua stabilitate firmiter nuncupamus, praecipientes obnixe, ut haec omnia, **sicuti comiti solvebant**, sic ad die praesente deinceps in perpetuum in potestate permaneant pontificis.“ Aus dieser Urkunde geht übrigens auch noch hervor 1) daß der Tribut von den Zinsabgaben verschieden war, und 2) daß der Graf im Umfange seiner Grafschaft alle königliche Einkünfte, Steuern und Domanialgefälle, zu erheben hatte.

*m*) Möser a. a. O. 2. Th. 3. Abschn. §. 5. not. b.

und als das Kloster Lorsch sich 1147 von der Königssteuer (§. 8. not. *a.*) dadurch befreite, daß es an Conrad III. drei Klostergüter abtrat, erhielt es von dem Kaiser, neben dieser Steuerfreiheit, noch weiter, wie es in der Urkunde heißt: „Donamus et regia autoritate confirmamus praedicto abbati et omnibus successoribus suis, ut beneficiati, ministeriales, villici supplementum, quod ad servitium regium hactenus conferebant, deinceps ad mensam abbatis libere et sine omni contradictione persolvant.“ *n*). Aus einer Reichssteuer wurde also ein abteiliches Tafelgefäll.

Will man die Rechte der öffentlichen persönlichen Amtsgewalt, welche die Reichsstände, in den Zeiten vor, unter und kurz nach den Carolingern, nach und nach als Patrimonial-Befugnisse an sich brachten, soweit sich jene Rechte auf Abgaben von Grund und Boden beziehen, Grundherrlichkeit nennen (§. 14.), so ist dagegen, insofern es sich blos um das Wort handelt, zwar nichts einzuwenden; es ist aber zugleich klar, daß diese Grundherrlichkeit kein privatrechtliches Verhältnis war, und daß die aus königlichen Beamten in solche Grundherrn verwandelten Reichsstände, schon lange vor den Jahren 1220 und 1232 (§. 7.), von den Einwohnern der Ortschaften, die dieser ihrer Grundherrlichkeit unterworfen waren, für eigene Rechnung Abgaben erhoben, die die Natur einer Steuer hatten. Da nun die Könige selbst in jenen alten Zeiten die Steuern, welche von den Großen des Reichs an sie zu entrichten waren, unter der Form von Geschenken erhielten (§. 18.), da die Staatsbeamten schon von Carl dem Großen an sich der Form von Bitten bedienten, um Abgaben auf eigene Rechnung von den Reichsunterthanen zu erlangen (§. 7.), da selbst das

n) Dipl. a. 1147. in Cod. Laurisham. I. 246.

Reichsoberhaupt zu bitten pflegte in Fällen, wo das Recht zu befehlen nicht zu bezweifeln stand *o*), und da die Reichsstände in jenen frühern Zeiten, wo sie noch nicht zum festen Besitz der landesherrlichen Rechte gelangt waren, mit den Steuerpflichtigen doch immer wohl etwas behutsam umgehen mußten, so ist sehr erklärlich, und erscheint als ganz natürlich aus den Verhältnissen jener Zeit hervorgehend, daß die Forderungen von Abgaben, welche die geistlichen und weltlichen Reichsstände und die Schirmvögte jener, von den Reichsunterthanen als öffentliche Leistungen erhoben, unter dem Namen von petitio, precaria, Bitten oder Beden hervor getreten sind.

Könnte die Richtigkeit dieser Ansicht, die nicht neu ist *p*), noch irgend bezweifelt werden, so lassen sich zur Begründung derselben auch urkundliche Beweise beibringen. So wurde im zehnten Jahrhundert von Otto II. entschieden, daß von den Abgaben, die der Schirmvogt der Abtei St. Maximin von den Hintersassen derselben in Form

---

*o*) K. Heinrich IV. setzt in dem Schreiben, worin er dem Bischof von Bamberg bekannt machte, daß er mit Rath der versammelten Reichsfürsten einen Feldzug beschlossen habe, hinzu: „Rogamus te sub spe remunerationis gratissimae, et per fidelitatem, quam nobis et regno dabes, monemus, ut ad expeditionem venias.“ *Ludwig* scriptor. rer. Bamberg. Tom. I. p. 815. Kaiser Friedrich I. sagt in seinem Aufgebot, welches von den Reichsfürsten bereits genehmigt war: „Ex judicio igitur principum expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum tibi indicimus, quam intime rogantes et praecipientes, quatenus ad eam nobiscum peragendam a vigilia Pentecostes ad annum Ulmae indubitanter nobis occurras.“ *Otto Frisingens.* de reb. Frider. I. lib. 2. cap. 20. — Schmidt Geschichte der Deutschen 2. Th. S. 409, u. 3. Th. S. 147.

*p*) Sie ist unter andern die Meinung Struben's (s. §. 14. not. b.) und Heenemann's l. c. p. 39.

von Bitten (precando) erhalten werde, die Abtei zwei Drittel haben solle *q*). So suchte 1140 Abt Conrad von Tegernsee die Zahlung der gewöhnlichen und schuldigen Heerzugssteuer von seinen Hintersassen durch ein Gemisch von Bitten und Befehlen zu erlangen *r*). Insbesondere trat diese Form hervor, als die Vasallen und Söldner den Landesherrn mancherlei neue Ausgaben veranlaßten, und hierzu neue Steuern erforderlich waren. Solche neue Steuern, in der Form von Beden (precariae), in Fällen der Noth zu erheben, sahe schon im Jahre 1167 der Erzbischof von Trier als ein ihm unbezweifelt zustehendes Recht an *s*), und im Jahre 1183 erklärte der Erzbischof

---

*q*) Dipl. a. 963. ap. *Hontheim* I. 309: „Insuper toto anno quicquid advocatus in familia vel **petendo**, vel in hoc, quod extraneas uxores duxerit, **aut in alia qualibet causa placitando** acquisiverit, duae partes altaris, tertia advocati erit.“ Hiernach erscheint die Bede als ein Gegenstand, worüber in den placitis gehandelt wurde, weßhalb dann auch wohl, wie aus so vielen Diplomen hervor geht, die Schirmvögte so gern und oft placita halten wollten. Die Beden wurden auch wohl zu gleichen Theilen zwischen dem Schirmvogte und der geistlichen Anstalt getheilt. So heißt es in einer Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Trier und einem seiner Schirmvögte von 1188 bey *Hontheim* I. 472.: „Ut **petitiones sive exactiones**, quocunque modo in praefata curia (de Marceto) fiant, vel in valle illa, sive in annona sive in nummis, ex aequo inter archiepiscopum et advocatum dividantur.“

*r*) „Nunc itaque, sicut jam saepe, **rogamus rogandoque praecipimus** omnibus per nos indeneficatis et ministerialibus et camerariis nostris, ac universae familiae, **ut solitam et debitam** opem expeditionis nobis persolvant.“ Dipl. in *Monum. Boic.* VI. 168.

*s*) In dem Privileg, was der Erzbischof von Trier im Jahre 1167 dem Abte des Klosters Hemmenrode ertheilte, bei *Hontheim* I. 601. heißt es unter andern: „Statuimus etiam, ut

von Mainz, daß alle Bischöffe und andere Reichsfürsten, nach einer allgemeinen Gewohnheit, berechtigt seyen, in Fällen der Noth den Einsassen ihrer Gebiete Steuern in der Form von Beden (exactiones sive petitiones) aufzulegen, nach eines Jeden Vermögen und Güter-Anschlag e). Außer diesen außerordentlichen Steuern, den Nothbeden, gab es aber damals auch schon von Alters her ordentliche Steuern, unter dem Namen der Jahrbeden. S. §. 29. num. 4.

§. 20.

Daß geistliche und weltliche Reichsstände, insbesondere auch die Schirmvögte jener, schon lange vor dem zwölften Jahrhundert, unter dem Namen petitiones und precariae, von den Einsassen ihrer Bezirke wirkliche Steuern bezogen, wurde auch wesentlich veranlaßt durch die Veränderung in der Militär-Verfassung und in den Gutsverhältnissen der kleineren Landeigenthümer, die schon

in omnibus curiis nostris, in quibus nos et successores nostri pro aliqua necessitate exactiones et precarias poterimus facere, tu et ecclesia tua de omnibus, quae ibidem possidetis, liberi sitis ab omni precaria et exactione, tam nostra quam successorum nostrorum, aut etiam ministerialium Trevirensis ecclesiae."

e) Erzbischof Conrad von Mainz erklärt in der Urkunde von 1183, bey Bodmann rheingauische Alterthümer 2. Abtheil. S. 782, wodurch er für die Zeit seines Lebens das Kloster Eberbach von der Nothbede befreit, zugleich: „Juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrae, Nos quoque, quoties inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra dioecesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum eorum aestimationem largiatur."

UNIV. OF CALIFORNIA



unter Carl dem Großen begann, und in einigen Jahrhunderten zu dem vollendeten Feudal-System sich ausbildete *a*).

Da die Größe der Heerbannslast für die Einzelnen, nach Carls Anordnung, durch die Anzahl der Mansus bestimmt wurde, die Jeder besaß, so lag schon hierin eine Quelle von Bedrückungen der Heerbannpflichtigen eines Bezirks gegen die Heerbannpflichtigen anderer Bezirke; denn der Mansus war in den einzelnen Gemarkungen nicht von gleichgroßem Werthe (§. 16. n. 5.). Die kleinen Landeigenthümer waren überdas schon in der Anlage des Heerbann-Catasters gegen die größeren Landeigenthümer überlastet *b*). Da den Behörden, welche bei dem Aufgebot des Heerbanns zu wirken hatten (den Bischöffen, Aebten, Schirmvögten, Grafen und Centenarien), erlaubt war, einen Theil der Heerbannpflichtigen vom Ausmarschiren zu befreien (§. 16. num. 8.), da diesen Behörden die Beurtheilung und Verfügung zustand, wer von den kleinen Landeigenthümern sich am besten zum

---

*a*) Das Wesentliche des Feudal-Systems hat vortreflich dargestellt Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 286. Ueber den Verfall des Carolingischen Heerbanns, der sich in Ministerialität und Hörigkeit auflößte, so daß die größeren Heerbannpflichtigen in den Dienst der Reichsstände, die kleinern aber in die Hörigkeit dieser oder ihrer Vasallen genöthigt wurden, ist die Darstellung in Mösers osnabrückischer Geschichte 2. Theil, 3. Abschnitt, besonders lehrreich. S. auch Hüllmann histor. Untersuch. über die Naturaldienste der Guthsunterthanen S. 46. ff. Derselbe, Finanzgeschichte S. 106 ff. 177 ff. Menzel, Gesch. der Deutschen II. 492 ff. u. III. 382.

*b*) Die Heerbannslast von drei Mansus, wenn solche von mehreren Kleinbeerbten zusammen besessen wurden, war eben so groß, als diese Last von fünf Mansus, die ein Großbeerbter allein besaß. S. §. 16. not. c.

Ausmarschiren schicke (qui melius ire potest), also wer ausmarschiren und wer zu Hause bleiben, zur Ausrüstung der Ausmarschirenden (praeparatio) aber beitragen solle, und da die wirklich ausmarschirenden Bannalisten diesen Beitrag (adjutorium) von den zu Hause bleibenden kleinen Landeigenthümern und von denjenigen, die mit echtem Eigenthum nicht angesessen waren, am Ende nur durch Hülfe jener obrigkeitlichen Behörden wirklich erlangen konnten, so hing es von den Bischöffen, Aebten, Grafen, Schirmvögten und Centenarien ab, einzelne Heerbannpflichtige zu begünstigen, andere Heerbannpflichtige aber, vorzüglich die kleinern Landeigenthümer, unerträglich zu drücken.

In der That äußerten sich bereits in den letzten Regierungsjahren Carls des Großen dergleichen Begünstigungen und Bedrückungen in einem solchen Grade, daß das Institut des Heerbanns dadurch in seinem Fortbestande gefährdet wurde. Die zum Ausmarsch ausersehenen Bannalisten konnten oft den ihnen gebührenden Beitrag (adjutorium) von den zu Hause bleibenden nicht erhalten *c*), weil die Grafen und deren Ministerialen von denselben dafür, daß sie zu Hause bleiben dürften, sich ebenfalls Abgaben leisten ließen *d*). Dieses nun, und daß das Ausziehen in den Krieg für die kleinen Landeigenthümer auch dann, wenn ihnen die Beihülfe (adjutorium) wirklich geleistet wurde, immer eine große Last war, wurde von Bischöffen, Aebten, Schirmvögten und Centenarien zur Unterdrückung derselben benutzt. Als Carl der Große im Jahre 811 untersuchte, warum viele Heerbannpflichtige nicht erschienen, wenn sie aufgeboten

c) Capitul. I. a. 811. §. 1. *Georgisch.* 751.
d) Capitul. I. a. 812. §. 6. oben §. 18. not. *ff*.

wurden *e*), ergab sich *f*), daß 1) ein Theil derselben als Vasallen oder Ministerialen in den Dienst der Großen

---

*e*) Capitul. III. a. 811. „de causis, propter quas homines exercitalem obeditionem dimittere solent." *Georgisch.* 758.

*f*) Die Antwort auf die Frage in der Ueberschrift des Capitul. III. a. 811. (s. not. *e*.) lautet folgendermaßen: „§. 1. Inprimis discordantes sunt, et dicunt, quod episcopi, abbates et eorum advocati potestatem non habeant de eorum tonsis clericis et caeteris hominibus. Similiter et comites non habeant potestatem de eorum pagensibus. §. 2. Quod pauperes (S. §. 16. num. 4.) se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios. §. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti, aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare (s. oben §. 7. not. *b*.) possint, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. §. 4. Quod episcopi et abbates, sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et abbatissae. Illi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani et alii, qui missos recipiunt et eorum sequentes. §. 5. Dicunt etiam alii quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittant. §. 6. Dicunt ipsi Comites quod alii eorum pagenses non illis obediant, nec bannum domini imperatoris adimplere volunt, dicentes quod contra missos domini imperatoris pro heribanno debeant rationem reddere. Nam non contra comitem, etiamsi comes in suam domum illi bannum miserit, nullam exinde habeant reverentiam, nisi intret domum suam, et faciat quaecunque ei libitum fuerit. (S. hierüber Capit. a. 779. §. 21. *Georgisch* 545.)

des Reichs getreten seyen, und als solche nun blos dem Aufgebot ihrer Lehnherrn, nicht aber dem Aufgebot der Heerbann-Chefs Folge leisten wollten; 2) daß Bischöffe, Aebte, Aebtissinnen, Schirmvögte, Grafen und Centenarien einen Theil der Heerbannpflichtigen, der sich in ihre Hausdienste begeben hatte, vom Ausmarschiren frei liessen; 3) daß selbst die Heerbann-Inspectoren solche Befreiungen gegen Geldabgaben den Landwehrmännern aufdrängen (quod contra Missos Domini Imperatoris pro heribanno debeant rationes reddere); hauptsächlich aber, daß 4) kleine Landeigenthümer von Landwehr-Behörden durch anhaltendes Aufgebot zum Ausmarschiren so lange gequält würden, bis sie denselben das echte Eigenthum an dem Wehrgute übertrügen, als wodurch sie vom persönlichen Kriegsdienste frei wurden, und in die Klasse derjenigen Unterthanen traten, welche blos Beiträge zur Ausrüstung Anderer zu leisten hatten *g*).

---

§. 7. Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pipini et Chluduici, et tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum quando alii pagenses in exercitum pergere debent. §. 8. Sunt iterum alii qui remanent et dicunt quod seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum senioribus pergere ubicunque jussio domini imperatoris fuerit. Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores quos sciunt in hostem non profecturos. Quod super omnia magis fiunt inobedientes ipsi pagenses comiti et missis de currentibus quam antea fuissent."

*g*) Man mag die Worte: „qui traditum habent", im Capitul. III. a. §. 3. (s. not. *f*.), übersetzen, entweder: wer das echte Eigenthum trabirt hat, oder: wer das echte Eigenthum tradirt erhalten hat, so ergiebt sich doch aus dieser Stelle nicht, daß diejenigen, welche kein echtes Eigenthum besaßen, dennoch zum Kriegsdienste in Person verbunden gewesen und nur aus Begünstigung zu Hause gelassen worden seyen; denn

Carl der Große eiferte gegen diese Umwandlung der kleinen Heerbann-Güter in bäuerliche Leihgüter, insbesondere in den Händen der Geistlichkeit *h*), sey es nun, daß die Großen, die sich des echten Eigenthums darüber bemächtigten, den darauf haftenden Heerdienst entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig leisten ließen, sey es, daß er als politisches Genie schon die Gefahren erblickte, die aus der Umwandlung der kleinen freien Landeigenthümer in Hintersassen der Großen des Reichs für die königliche Gewalt nothwendig sich entwickeln mußte. Er suchte in seinen zwei letzten Regierungsjahren durch weitere Verordnungen die alte Heerbann-Ordnung aufrecht zu erhalten *i*), Ludewig der Fromme versuchte dasselbe *k*). Er ließ gleichwohl die Traditionen an die Kirchen unbedingt zu *l*). Sein Sohn Lothar eiferte wohl nicht mit Erfolg gegen diese Traditionen reihepflichtiger Güter *m*). Damit

---

auch wenn die Tradition des echten Eigenthums die Befreiung des Tradirenden vom persönlichen Kriegsdienste von rechtswegen bewirkte, so war das Uebel, dessen Ursachen anzugeben der alleinige Gegenstand dieses Capitulars ist, nemlich der Verfall des Heerbanns, immer vorhanden. S. auch unten not. *m.* und §. 16. not. *e.*

*h*) Caroli Magni leges, cap. 122. *Georgisch.* 1165.

*i*) Capitul. I. et II. a. 812. Capitul. II. a. 813. *Georgisch.* 759. 761 et 778.

*k*) Capitul. V. a. 819. Capitul. a. 829. *Georgisch.* 861 et 908.

*l*) Capitul. I. a. 819. §. 6.: „Postea res ad immunitatem ipsius ecclesiae redeant." *Georgisch.* 838.

*m*) Placuit Nobis ut liberi homines, qui non propter paupertatem sed ob vitandam reipublicae utilitatem fraudulenter et ingeniose res suas ecclesiis delegant et denuo sub censu utendas recipiunt, ut quousque res ipsas possident, et hostes et reliquas publicas functiones faciant." Lotharii leges, cap. 23. *Georgisch.* 1220.

endigt sich die mir bekannte Gesetzgebung über den Carolingischen Heerbann in Deutschland *n*). Die folgenden Carolinger konnten den Fortgang der großen Revolution in den Rechtsverhältnissen der kleinen Landeigenthümer, die bereits unter Carl dem Großen begonnen hatte, nicht weiter hindern, und noch weniger vermochten es die deutschen Könige nach dem Abgang des Carolingischen Mannsstamms, da eben dieses Ereigniß, wodurch Deutschland ein Wahlreich wurde, so wesentlich zur Schwächung der königlichen Gewalt und zur Vermehrung und Befestigung der Anmaßungen der Reichsstände beitrug. Die Heerbanns-Miliz als solche verschwand nach und nach, an ihre Stelle trat, auf Kosten der deutschen Volksfreiheit, die Lehnsmiliz, begünstigt insbesondere durch Deutschlands auswärtige Verhältnisse.

Die allodiale Heerbanns-Miliz bestand größtentheils aus Fußvolk, denn nur, wer zwölf Mansus im echten Eigenthum besaß, war schuldig zu Pferde zu dienen (§. 16.). Aber schon zu Carls des Großen Zeiten war diese

---

Hostes heißt Kriegsdienste, Feldzüge. Glossar. man. IV. 90. Da hier nur für die Fälle simulirter Traditionen verfügt wird, daß der Tradirende fortan von dem Wehrgute Kriegsdienste leisten solle, so dient diese Stelle noch weiter zum Beweise der oben (not. *g*.) geäußerten Meinung.

*n*) In dem westlichen Theile der Carolingischen Monarchie, wiederholte Carl der Kahle in einem Capitular vom Jahre 864, bey *Baluz.* II. 186. noch einmahl die alten Heerbanngesetze. Es ward aber hinsichtlich derjenigen, „qui in hostem pergere non potuerunt," außerdem daß sie die Ausmarschirenden ausrüsten sollen (praeparare. S. §. 16. num. 3.), noch weiter verordnet: „Ut juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem, ad civitates novas et pontes et transitus paludium operentur, et in civitate et in marcha wactas faciant, ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant."

Landwehr-Infanterie so in Verfall gerathen, daß viele Bannalisten nicht einmal mit Bogen und Pfeilen versehen waren; sondern blos mit Prügeln bewaffnet bei dem Heere erschienen o). Mit solchen Leuten war wenig gegen den Feind auszurichten. Daher wohl zum Theil die Niederlagen, welche in der Folge die deutschen Heere gegen die vom rechten Ufer der Elbe her vordringenden Völker erlitten, so wie gegen die Ungarn, die von Osten her einfielen und bis in das Herz Deutschlands vordrangen. Gegen sie, die aus Reuterei bestanden, war nur mit geübten Reutern Etwas auszurichten. Ein deutsches Heer, ganz, oder doch größtentheils aus solchen bestehend, konnte nur dadurch erlangt werden, daß die Reichsstände den ganzen Reichsdienst, der auf ihren Amtssprengeln haftete, selbst übernahmen und durch ihre Vasallen und Ministerialen leisten ließen, daß dagegen aber das Reichsoberhaupt die unmittelbare Hand, die das Reich an den heerbannpflichtigen Gütern der blos zum Fußdienste verpflichteten, also der gemeinen kleinen, Wehren hatte, jenen Hauptherrn (domini) überließ, und daß diesen Hauptherrn, da sie nun zu den Reichszügen auf eigene Hand ein Contingent stellten, worin die Contingente der kleinen Wehren steckten, oder dieses Contingent mit Gelde lößten, auch der Bezug der Heersteuern zugestanden wurde, die schon nach der alten Einrichtung (§. 18. VII. 2.) von sämtlichen Heerbannpflichtigen zu den Kriegskosten überhaupt zu leisten waren (collectus pro exercitale causa), so wie der Bezug der Ausrüstungs-Beiträge (adjutorium), welche schon vorhin die kleinen Landeigenthümer und die nicht mit echtem Grundeigenthum angesessenen Unterthanen aufzubringen hatten. S. §. 16. num. 3 et 4. §. 18. VII. 2.

o) „Quod nullus in hoste baculum habeat sed arcum.“ Capitul. II. a. 813. §. 17. *Georgisch.* 780.

Diese Gestaltung der Dinge wurde sehr befördert durch den Unfrieden im Reiche, der schon unter Ludewig dem Frommen mächtig hervor trat *p*), und unter seinen Söhnen bereits dergestalt überhand nahm, daß ein allgemeines Faustrecht einriß, wo Jedermann, wenn er konnte, den Andern feindlich behandelte und zu unterdrücken suchte *q*). Daß hierbei die noch übrigen, kleinen freien Landeigenthümer mit am meisten leiden mußten, liegt in der Natur der Sache. Sie waren, mit wenigen Ausnahmen, auf die Dauer nicht im Stande, ihre Existenz als selbstständige (active) Staatsbürger gegen die Gewaltthätigkeiten der Großen des Reichs, oder der Vögte und anderer Vasallen derselben, zu retten; sie konnten sich und ihren Familien einige persönliche Sicherheit und Güterabnutzung nur dadurch erhalten, daß sie das echte Eigenthum an ihrem Wehrgute einem Reichsstande oder einem Vasallen desselben übertrugen, der nun ihr Schutzherr (advocatus) oder Gutsherr wurde, und an welchen sie nun, zum

*p*) Beweise davon sind die ängstlichen Ermahnungen dieses Kaisers, daß Bischöffe und Grafen doch Einigkeit halten mögten. S. z. B. Capitul. a. 823. §. 10 et 11. *Georgisch.* 876.

*q*) Conventus I. apud Marsdam a. 847. cap. 6. ap. *Baluz.* II. 42. „Ut rapinae et depredationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus interdicantur, et nemo se in impune post haec eas praesumere posse confideat.“ Annunt. pacti Confluent. a. 860. cap. 6. ap. *Baluz.* II. 143.: „De istis rapinis et depraedationibus quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent, ab hoc die de Dei Banno et nostro verbo bannimus.“ So lautet das eigene Zeugnis der Regenten des getheilten fränkischen Reichs in öffentlichen Akten. Daß es durch das ganze Mittelalter so fortgegangen, wem ist das unbekannt? Daß aber schon im neunten Jahrhundert die Faust und nicht das Recht in Deutschland herrschte, darf nicht übersehen werden.

Anerkenntnis dieses Rechtsverhältnisses, Schutzgeld zu entrichten hatten. Daß ganze Gemeinden freier Menschen auf diese Art in Schutzpflichtige, Zinspflichtige, Hörige verwandelt worden sind, davon liefert die Geschichte den Beweis r); so wie sich auch mit Grunde annehmen läßt, daß die Abgaben (census) von Gütern, die der Geistlichkeit übergeben wurden (traditiones), um sie von derselben im Precarei-Verhältnis wieder zu erhalten (§. 2. III.) wohl mehr die Natur eines Schutzgeldes, als die Eigenschaft einer blos privatrechtlichen Leistung hatten s).

r) So heißt es z. B. in Actis fundat. Murens. Monasterii, cap. 1.: „Cujus (comitis) potentiam caeteri rustici, qui erant liberi et in ipso vico constituti, intuentes, etiam ipsi sua praedia in ejus defensionem sub legitimo censu tradiderunt.“ Und cap. 23: „In Wola habitavit quondam saecularis et praepotens vir, nomine Guntramus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Existimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo tradiderunt, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti forent. Ille gavisus et suscipiens, statim ad oppressionem illorum incubuit, coepitque eos primum petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, in secando foenum et metendo, et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos.“ Hauschild juriſt. Abhandl. von Bauern und deren Frohndienſten. S. 116. Ueber dieſen Guntram von Wohle kommt übrigens manches Intereſſante vor in J. Müllers Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft 2. Th. 1. Buch 12. Kapit. und in Schneiders Erbachiſcher Hiſtorie S. 1 ff.

s) Die oben (§. 4.) bewieſene Bedeutung des Worts census läßt dieſe Erklärung zu, der Zweck jener Traditionen, ſich dadurch den Plackereien öffentlicher Behörden und drückenden öffentlichen Laſten zu entziehen (ſ. not. f. m. u. v.) macht ſie

Sobald das Carolingische Heerbann-System gesprengt war und das Reichsoberhaupt sich wegen des Reichsdienstes lediglich an die Hauptherrn hielt, lag es auch in dem Interesse des Reichsoberhaupts, sich der Dienstherrn gegen ihre Vasallen und Ministerialen anzunehmen, und den Herrn den Bezug der Heersteuern und Ausrüstungsbeiträge von den Pflichtigen zu sichern. Hieraus erklärt sich der Inhalt der bekannten Reichsdienstordnung (constitutio de expeditione romana), deren Geschichte und Auslegung die Gelehrten sehr beschäftigt hat t). Sie wird von Einigen Carl dem Dicken, von Andern Conrad II. zugeschrieben u), von Andern aber für eine, unter der

---

wahrscheinlich, und sie rechtfertigt sich auch durch den ausdrücklichen Inhalt von Precareien. So wird z. B. in einer Urkunde von 889, bei Kindlinger, münsterische Beiträge, 3. Bd. Urk. S. 31, die stipulirte Abgabe von einem Gut, was an den Bischof von Münster übergeben war, um es precario von demselben wieder zu erhalten, census pro tuitione et patrocinio genannt.

t) Einen vollständigen Abdruck dieser Reichsdienstordnung, mit den Anmerkungen Frehers und mit den Abhandlungen von Mittershaus, Cluten, Chantereau, Schurzfleisch und Gebauer, die einen vollständigen literarischen Apparat über die Aechtheit und das Alter dieses interessanten Bruchstücks der alten deutschen Reichsrechte enthalten, hat geliefert Gebauer in J. Schilter institut. jur. feudal. cura G. Chr. Gebaueri. Lips. 1728. p. 193 — 323. Ein Abdruck, nach einem Codex aus dem Anfang des 12ten Jahrhunderts im Kloster Chiemsee, steht in dem *Monument. Boic.* Vol. II. p. 375. Nach der Angabe der Herausgeber weicht dieser Codex in mehreren Stellen von dem Welserischen Codex ab. Neuerdings hat Eichhorn a. a. O. 2. Theil §. 294. not. n. sie abdrucken lassen, begleitet von sehr gründlichen Erläuterungen.

u) Heinrich, in der deutschen Reichsgeschichte 2. Theil. S. 493. sucht darzuthun, daß sie von Conrad II. im Jahre 1024 sey erlassen worden. Eichhorn a. a. O. 2. Theil §. 223.

erdichteten Form eines kaiserlichen Edicts hoch im Mittelalter von unbekannter Hand verfertigte Zusammenstellung desjenigen gehalten, was nach den damaligen Reichsgesetzen als anerkanntes Recht in dieser Materie gegolten habe. Die Aechtheit ihres Inhalts nach seinen Hauptzügen wird von keinem Sachkundigen geläugnet, so wie auch nicht bezweifelt werden kann, daß der Rechtszustand in Bezug auf Kriegsleistungen, den sie beschreibt, schon im Anfange des eilften Jahrhunderts vollständig vorhanden war. Sie enthält im Wesentlichen: Es sey zwischen den Reichsfürsten und ihren Vasallen darüber Streit gewesen, wieviel Geharnischte ein jeder der letztern seinem Herrn zu einem Römerzuge zu stellen habe; von dem Kaiser sey mit Einstimmung der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten entschieden worden, daß der Lehnmann je von zehn Mansus einen Geharnischten und zwei Schildknappen (bruniam cum duobus scutariis), der Dienstmann, Ministerial, aber je von fünf Mansus einen Geharnischten nebst einem Schildknappen (bruniam cum uno scutario) stellen solle; die Hauptherrn sollten ihren Vasallen und Ministerialen, wenn diese mit ihnen wirklich in das Feld ziehen, Etwas zur Ausrüstung geben; dagegen sollten diejenigen Vasallen und Ministerialen, die entweder von ihren Herrn ganz zu Hause gelassen werden, oder, weil sie mehrere Lehnherrn haben, nur Einem derselben folgen können, dem Lehnherrn, den sie nicht begleiten, gewisse, nach dem Ertrage des Lehns sich richtende Abgaben entrichten. Endlich heißt es in dieser Reichsdienstordnung: Ut autem nostrum imperium ab

---

not. c. hält sie für eine späterhin bestätigte und theilweise verbesserte Constitution Carl des Dicken, die nur in dieser Gestalt in ein späteres Zeitalter, etwa in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts unter Conrad dem Salier, gehöre.

omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis impendant, et insuper soumarium cum capistro concedant, quem si Domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, absarius triginta denarios, bunajarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant. Hiernach stand also den Herren das Recht zu, von allen denjenigen, die nicht als Ritter oder Knappen den Römerzug mitmachten, sich zum Behufe desselben Abgaben entrichten zu lassen, die in Saumrossen, Pack- oder Zeltgeräthschaften und in Geld bestanden. Der Maasstab der Abgabe war nicht genau, sondern von den verschiedenen Klassen dieser Steuerpflichtigen, der Bürger und Bauern, hergenommen v).

---

v) Genaue Cataster, ausgespitzt nach geometrischer Aufnahme und Ertragsabschätzung, waren des alten Deutschen Sache nicht. Er hielt sich bei Vertheilung der Abgaben an Merkmahle, die für Jedermann sogleich erkennbar waren. Noch in den neuesten Zeiten wurden Gemeinde- und Kirchspielslasten in den meisten Gegenden Deutschlands nach solchen Merkmahlen unter die Genossen vertheilt. Für die alte Heerbannslast hatte man auch nur solchen Maasstab. S. §. 16. Die Untersuchung über die Bedeutung der Wörter buringi u. s. w. hat den alten guten Freher so in Verzweiflung gebracht, daß er a. a. O. S. 267. ausruft: calamum abjicio! Man findet Vieles darüber bei *du Cange* und im Glossar. man. S. auch Hauschild a. a. O. S. 4. Buringi scheint Inbegriffe von Einzelnen zu bedeuten, etwa Bauerschaften oder Bürgerschaften, oder zu einem und demselben Hofesrecht gehörige Bauern. S. unten §. 21. not. *d.* §. 22. not. [illegible] Mansi werden den feodis entgegen gesetzt, im Regist. Prum. ap. *Hontheim* histor. Trevirens. I. 671. Mansionarius, Inhaber eines gemeinen reihepflichtigen Wehrguts, der nicht in

## §. 21.

Ueber die Zeitverhältnisse, unter denen das Bedewesen sich entwickelte, so wie über die ursprüngliche Natur dieser Abgaben, hat Hr. Eichhorn sich so gründlich und schön geäußert, daß auf Billigung gerechnet werden darf, wenn die Stellen seines Werks, die davon handeln, ganz hier aufgenommen werden. Was ich als Zusätze beifüge, wird entweder eingeklammert, oder in besondern Anmerkungen, die mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, vorgetragen werden.

Nachdem Hr. Eichhorn, in der Darstellung der Veränderungen, die bis zur Regierung Heinrich IV. (1056) sich in den von Carl dem Großen herrührenden Staatseinrichtungen zugetragen, auseinander gesetzt hat, daß I.) die allgemeinen Reichsversammlungen und die Sendgrafen (missi regii) in Abgang gekommen, daß II.) zwar die Herzoge und Pfalzgrafen an die Stelle der Sendgrafen getreten, die Leitung der Geschäfte aber nicht mehr in den Händen des Königs zusammen gelaufen sey

---

die Klasse der Lehnsmiliz gehörte, das Erbe aber unwiderruflich besaß, entweder als freier Mann (mansus ingenuilis) oder als Höriger (mansus servilis), in welchem letzten Falle das echte Eigenthum am Gute nicht ihm, sondern dem feudalen Obern (domino) zustand. Mansi absi, reihepflichtiger Wehrgüter, die nicht unwiederruflich besetzt sind, sondern von großen Gutsbesitzern durch hörige Heuerleute (absarii) benutzt werden. „Absi homines ex nostra familia, qui infra potestatem nostram sine mansis sunt, solvit unusquisque annuatim pro hostilicio denarios quinque", heißt es in Registr. Prumens. l. c. 680. Larium possessores, bloße Häusler. Was bunajarius ist, weiß ich nicht anzugeben. S. übrigens auch noch Hüllmann, histor. Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen, S. 99. ff. Eichhorn, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 1. Bd. S. 152. ff.

und ihre Einheit verlohren habe, daß III.) die alte Gauverfassung allmählig aufgelöst worden, daß die Bischöffe und Reichsäbte nicht nur die gräflichen Rechte in ihren zerstreuten Besitzungen, sondern auch ganze Grafschaften, zum Theil sogar die herzoglichen Rechte, verliehen erhalten, daß Grafen immer häufiger mehr als eine Grafschaft zusammen brachten, daß die Herzoge die Verwaltung von Grafschaften, die in ihrem Sprengel sich befanden, erhielten, daß endlich Grafschaften erblich und königliche Beneficien häufig in Eigenthum verwandelt worden, äußert derselbe weiter 1):

„IV. Der Adel kam allmählich in ein ganz neues „Verhältniß zu dem Volke, das in seinem Amtssprengel „saß, indem der größte Theil desselben in die Schutz„pflicht gerieth. Seit dem zehnten Jahrhundert wurde „der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reuter„dienst a), die Bewaffnung immer schwerer, er erforderte

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 223.

a) „Der beständige Krieg mit den Ungarn und den slavischen „Völkern, insonderheit den Pohlen, führte die Deutschen noth„wendig von selbst auf das neue Kriegssystem, an welches „Carl der Große, wie dessen damit unverträgliche Einrichtungen „zeigen, noch nicht gedacht hatte. Heinrich I. der sich durch „seine ganze Regierung als ein militärisches Genie zeigte, „fühlte zuerst, daß bei der damaligen Bewaffnung und Taktik „der Sieg nothwendig an die Fahnen einer geübten und küh„nen Reuterey gefesselt seyn müsse. Diese bildete er sich und „schlug damit die Ungarn. Cum jam militem haberet „equestri proelio probatum, contra antiquos hostes vi„delicet Ungaros inire praesumsit certamen. Wittechind. „Corbej. lib. I. bey *Meibom* pag. 646. Seine Nachfolger „verfolgten das neue System, und innerhalb eines Jahrhun„derts", (also etwa bis gegen 1025 hin), „war das ganze „Heer bis auf einen unbedeutend kleinen Theil in Reuterey „verwandelt."

„ein geübtes Heer, und dieses konnte nur unter einem „Theile *b*) der Freien und der Dienstmannschaft gefun„den werden. Der Adel mußte daher jetzt ordentli„cherweise den ganzen Reichsdienst in seinem Amts„sprengel übernehmen, und leistete ihn mit seinen Dienst„leuten und denjenigen Freien, welche von dem echten „Eigenthum persönlich den ordentlichen Kriegsdienst „zu leisten, nach dem alten Maasstabe pflichtig waren *c*). „Dafür war der Dienstherr von dem in seinem Amts„sprengel gesessenen zur Heerfolge pflichtigen Volke, wel„ches die neue Einrichtung mit dem persönlichen Heer„dienst verschonte, schon nach den ältern Grundsätzen eine „Entschädigung zu fordern berechtigt 2), die jetzt, da die „neue Einrichtung jenes für immer mit dem persönlichen „Heerdienste verschonte, in eine ordentliche Last über„ging *d*). An manchen Orten mag über diese ein förm-

---

*b*) „Schon in den Capitularien hieß es nur: omnis homo de „12 mansis brunìam habeat." (S. oben §. 16. num. 6.)

*c*) (Hier redet Hr. Eichhorn über die Constitution vom Römerzuge. S. oben §. 20.)

2) (Nach den ältern Grundsätzen war an den Heerbann-Obern, den scultet, blos der collectus exercitalis zu entrichten, das adjutorium aber an den gemeinen Bannalisten, der wirklich in den Krieg zog, und es war anfangs nur Mißbrauch, daß der Heerbann-Obere, für die Befreiung vom Ausmarsch, das letztere für sich einzog. S. oben §. 18. not. *ff*.)

*d*) „Anfangs war es nur eine auffserordentliche". (Hier rückt Eichhorn die oben §. 20 gelieferte Stelle aus der Constitution vom Römerzuge ein.) „Die Heersteuer wurde aber bald eine „ordentliche Steuer." (Hierüber unten §. 22. Daß die Heersteuer an die Hauptherrn anfangs nur eine außerordentliche war, geht auch hervor aus einem Diplom bei Kindlinger, münsterische Beiträge 2. Bd. Urk. S. 1 ff. worin im neunten Jahrhundert eine Angela, nobilis femina in Brabantia, dem Erzbischof von Cöln ihre Besitzungen schenkt. Es heißt

„licher Vergleich statt gefunden haben 3), an den meisten „Orten aber legte der Adel dem Volke wohl willkührlich

darin, nachdem die privatrechtlichen Abgaben der auf diesem großen Bezirk wohnenden Bauern verzeichnet sind, weiter: Et si expeditio fiat in Italiam cum rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios, si non vadat nihil accipiat. Die Stellung der Pferde, wovon in der Constitution vom Römerzuge die Rede ist (soumarius), blieb hin und wieder noch lange nachher blos eine außerordentliche Abgabe. So weisen z. B. 1363 die Schöffen zu Krotzenburg, bei Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 463. zu Recht juris esse dicti advocati, nobilis Comitis domini de Rineke, quod in exercitu imperatoris vel regis per montes, si tunc idem advocatus petierit ab hominibus propriis dictorum dominorum — nemlich des St. Peterstifts zu Mainz, — unum equum, qui vocatur vulgari nomine Seymer, ministrare sibi tenentur. Dasselbe enthält das deutsche Weisthum von 1415, das. S. 541, und das Weisthum des Dorfs Bürgel, was ebenfalls diesem Stifte gehörte, von 1419, das. S. 564; doch war hier das Recht des Schirmvogts größer, denn es heißt, daß der Seymer zu stellen sey: „wenn ein Fayt (Vogt) reisen will mit einem Könige über daz Gebirge, oder mit den Herren da die Lehen herrorent.“)

3) (Dahin gehört z. B. wohl der census legitimus, den die freien Gemeinden im zehnten Jahrhundert übernahmen, oben §. 20. not. r. Auch war es wohl in Folge einer Vereinbarung, wenn es in dem Recht für die Hausgenossen (familia) des Bisthums Worms von 1024, bei *Schannat.* histor. Wormat. T. I. cod. probat. p. 47. heißt: Si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad alium servitium eum ponere non debeat, nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Infertorem, vel ad Agasonem, vel ad Ministerialem, et si tale servitium facere noluerit, IV. denarios persolvat ad regale servitium et VI. ad expeditionem et tria injussa placita quaerat in anno, et serviat cuicunque voluerit.)

„die Lasten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen 4). „Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Ver„fassung e). Der Kaiser schwieg bei den mancherlei Un„gerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge „nothwendig vorgehen mußten, weil er bei seinen „auswärtigen Unternehmungen eine zahlreiche Dienstmann„schaft nicht entbehren konnte" f).

„Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vor„theilhaft. Die Anzahl seiner Dienstleute nahm unge„mein zu, weil er nun mehrere unterhalten konnte; der „Unbegüterte drängte sich in die Dienstmannschaft, um „seinen Unterhalt in ihr zu finden, und der Begüterte „trat in die Reihe der Dienstleute, um seine kriegerische „Ehre zu retten. Der Heerbannherr" (d. h. derjenige, der die gaugräflichen oder sendgräflichen Rechte auszuüben hatte) „mogte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, „das den Freien an ihn fesselte, fester anziehen; wer „Ritterdienste zu leisten hatte mußte ihm Hulde „thun, wie sein Dienstmann, und manches freie Eigen-

4) (Die in alten Diplomen vorkommenden Ausdrücke: imponere, extorquere, deuten dahin.) S. z. B. unten §. 29. Num. 5. 9. 17. 18 und 29.

e) „Z. B. in den Gebirgen von Hedekken, wo sich zu Anfang „des 14ten Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung „zeigten, und die Versuche des Hauses Oesterreich die Reichs„vogtei zu dem zu machen, was sie an andern Orten gewor„den war, der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung „gaben."

f) „Darum nahm sich der Kaiser in der Constitutio in expe„ditione Romana der Dienstherrn so eifrig an; daß sich nie„mand der Heerbanns-Ordnung, die auf der Lehnspflicht be„ruhte, entzöge, war ihm eben so wichtig, als daß nach der „Unterthanspflicht, die der alten Heerbannsordnung zum „Grunde lag, jeder Freie der es vermögte, Kriegsdienste lei„stete."

„thum wurde auch wohl in Leben verwandelt. Die neue „Einrichtung war von den wichtigsten Folgen für das „System des Adels; sie machte ihn von dem Könige und „dem Volke erst unabhängig; von jenem, weil Lehnstreue „schon über Unterthanenpflicht geachtet wurde g), von „diesem, weil es entwaffnet wurde."

„Das Volk verlohr am meisten, so vortheilhaft es „anfangs scheinen mogte, daß jeder nun sein Erbe in „Ruhe bauen könne, und nur bei gemeiner Landes„noth zur Landfolge, Reise h) Dienst zu leisten und „die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem „Verlust seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine „Freie der Hinterfasse seines Schutzherrn, dem er „zum Reichsdienst steuerte i); nur der" (größere) „Heer-

g) „In der Fehde Heinrichs II. gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurth erklärten des letzteren Dienstleute, welche „unter Graf Binco seinem Bruder die Veste Creußen, in „welcher sich des Markgrafen Familie befand, vertheidigten, „nachdem ihren Dienstherrn der Entsatz mißlungen war: ob fidem „seniori suimet promissam, ac ignaviam perpetuo eis „imputandam, mori malle, quam urbem cum tali pig„nore regi unquam dare; und nicht die Erinnerung an ihre „Unterthanspflicht, sondern die Betrachtung: torrenti et ho„mini potenti arduum esse resistere, bewog die unter „ihnen, welche weniger die Lehnspflicht und ihren Muth als „die Pflicht der Selbsterhaltung zu Rathe zogen, die Veste „gegen freien Abzug zu übergeben, den auch der Kaiser ge„stattete. Dithmar. lib. V. p. 372. bei *Leibniz*."

h) „Wenn das Waffengeschrei ertönte, späterhin auf das Zeichen „der Sturmglocke. Möser, osnabr. Gesch. 2. Th. Abschn. „3. §. 15. not. e. (S. auch oben §. 20. not. n. und unten §. 29. Num. 41.)

i) „Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit „nie entstehen können, wenn auch die Herzogthümer und Graf„schaften erblich geworden wären. Der Landesunterthan in „Deutschland ist" — (war) — „nichts als der veredelte Hin-

„bannpflichtige"; (der eben durch diesen größeren Landbesitz Kraft genug hatte, den Anmuthungen der Heerbannobern, wodurch die kleinen Landeigenthümer in die Schutzpflichtigkeit, Hörigkeit, genöthigt wurden, Widerstand zu leisten, und das echte Eigenthum des Wehrguts für sich zu retten), „und der Dienstmann führte fortan den „Ehrennamen Miles oder von der Art des Heerdienstes, „Ritter, und als sich erst das neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern unfreien Hintersassen allein, auf die man die Lasten der bürgerlichen „Gesellschaft wälzte" 5).

(Zum Unglück für diese Lastträger der bürgerlichen Gesellschaft war in der Reichsdienstordnung (§. 20.) zwar ein jeder angeschlagen, aber nicht genau bestimmt, an wen er bezahlen solle. Es konnte ein solcher mehrern Obern (dominis) zugleich unterworfen seyn; der Herzog (Pfalzgraf, Landgraf), der Bischof (Abt, Aebtissin), der Schirmvogt, der Graf, der Vice-Graf, der Centenarius konnte, jeder in seiner Capacität, über den nemlichen Mann zu gebieten haben, oder ein Gebot über denselben wenigstens in Anspruch nehmen. Wer sollte in diesem Falle, was zum Dienste des Reichs zu steuern war, von

---

„tersasse, und um ihn zu diesem zu machen, bedurfte es der „Schirmherrschaft" — (der Vogtei) — „zu deren Erlangung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heerfolge die Gelegenheit geben konnte."

5) (Wenn man diese Folgen der Lehnsverfassung gehörig in das Auge faßt, so erscheint das Sinnbild dieses Systems, die feudale Pyramide, freilich nicht in dem rosenfarbenen Licht, in welchem Hr. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit V. Bd. S. 3. ff. und 361. ff. sie darstellt.)

den armen Mannen zu erheben haben? Wie sollte es insbesondere damit gehalten werden in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo das Herzogthum gesprengt war? Natürlich griff, unter der Herrschaft des Faustrechts, jeder wirkliche Obere, oder wer die Rechte eines Oberen an sich gerissen hatte, oder an sich reißen wollte, so weit zu, als er nur immer konnte. Daher die unzähligen Streitigkeiten über das Bedeweſen, wovon die Diplome des Mittelalters voll sind, oder wovon sie nichts enthalten, weil sehr oft blos die Uebermacht den Ausschlag gab. Wo die Macht sich das Gleichgewicht hielt, kam es zwischen den verschiedenen Prätendenten zum Vergleich, oft erst sehr spät, oft auf Kosten der Contribuenten, die man willkührlich theilte, oder wechselseitig einander preiß gab. So mancher Bezirk, so manche verschiedene Einrichtung, so manche Einschränkung der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Grafen und Schirmvögte, die sich einander, wie Möser sich ausdrückt 6), mit minderm oder mehrerem Glück Abbruch in ihren officiis heribannalibus gethan hatten; es kam auf's Glück an, was jeder von ihnen gehabt hatte, oder dem andern entreißen konnte.)

## §. 22.

Aus diesem Kampfe anarchisch gegen einander wirkender Kräfte entwickelte sich nun, etwa bis gegen das zwölfte Jahrhundert hin, in Deutschland ein Steuerwesen, das zwar, je nach dem verschiedenen Erfolge dieses Kampfs an den einzelnen Orten sich eben so mannigfaltig im Einzelnen gestaltete, aber darin überein kam, daß, wie Eichhorn ferner sagt 1), „fast überall eine von

6) Osnabr. Gesch. 2. Theil 3. Abschn. §. 12. not. h.

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 306.

„den gesammten Landsassen zu erhebende ordentliche „auf Grundstücke oder Gemeinheiten vertheilte Abgabe „bestand, die gewöhnlich den Namen der Bede, preca„ria, petitio, führt." — (Wo der König die unmittelbare Hand, die das Reich vorhin an dem Wehrgut der gemeinen Freien hatte, einstweilen noch zu retten vermogte, wie in den nachher sogenannten Reichsstädten, bezog das Reichsoberhaupt die Bede, an andern Orten aber der Landesherr für den Reichsdienst, den er mit seiner Dienstmannschaft allein leistete, oder derjenige Magnat, der unter der Herrschaft des Faustrechts diese öffentliche Abgabe an sich gerissen hatte.) — „Die Ritterschaft und die Geistlichkeit „waren" — (oder wurden) — „von derselben in Ansehung des von ihnen selbst gebauten Landes frei, ihre „Hintersassen mußten sie aber eben so gut, als alle übri„gen Landsassen geben. In den Städten" (oder in andern Gemeinden, wo die Bede auf dem Complex der Personen und Güter im Ganzen lag), „war sie eigentlich eine Gemeindelast", (d. h. der Bedeberechtigte hielt sich nicht an den Einzelnen, sondern an die Stadt oder andere Gemeinde als solche, welche, was sie an Bede aus der Gemeindekasse zu entrichten hatte, in diese von den bedepflichtigen Einzelnen entrichten ließ), „aber auf die „Grundstücke" (auch wohl mit auf die Personen oder deren Mobiliar-Vermögen) „repartirt, und hieß daher" (nemlich soweit jenes der Fall war) „gewöhnlich" — (wenigstens im Brandenburgischen) — Orbede2). Von „seinen eigenen Hintersassen konnte der Landesherr auch „höhere Beden und in außerordentlichen Fällen auch „Nothbeden verlangen", — (denn es war niemand vor-

2) Man unterschied aber dort sehr genau Orbede und Orzins. S. oben §. 13. A.

handen, der das Recht oder auch nur die Neigung hatte, sich dieser armen Mannen gegen ihren Landesherrn, der zugleich ihr alleiniger Schutzherr war, anzunehmen), „die „Städte aber mußten, so wie die Geistlichkeit und die „Ritterschaft, wenn ihre Hinterfassen mehr als das alt„hergebrachte, oder wenn sie selbst etwas geben sollten, „weil der Landesherr zu Fehden oder andern außerordent„lichen Ausgaben nothwendig einer Beihülfe bedurfte, „sich freiwillig dazu verstanden haben." — Es kam alles darauf an, was der Landesherr in einzelnen Fällen durchsetzen konnte. Das Recht Nothbeden von allen Landsassen zu erheben, nahmen alle Reichsfürsten in Anspruch, wie in der oben §. 19. not. [illegible] angeführten Urkunde von 1183 der erste Reichsfürst offen erklärte; aber mit der Ritterschaft, der Geistlichkeit und den Städten, wenigstens den größeren, mußte der Landesherr, wollte er nicht als solcher seine Existenz auf das Spiel setzen, säuberlicher verfahren, als mit seinen eigenen Hinterfassen.) — „Der Fälle, wo dieß der Landesherr zu erlangen wußte, „waren indessen schon so mancherlei, daß darüber nach „und nach die ursprüngliche Bestimmung der Beden", (wornach sie Heersteuern waren), „ganz vergessen „wurde, und der Landesherr sie als eine gemeine Bei„hülfe zu allen Ausgaben, die er zu machen hatte, schon „jetzt zu betrachten anfing. Man verglich sich sogar schon „zum voraus über die Fälle, in welchen es dem Landes„herrn erlaubt seyn sollte, eine außerordentliche Bede ein„zufordern."

„Daß die Beden, insofern sie schon in diesem Zeit„raum als ordentliche Abgaben vorkommen, ihrem Ur„sprunge nach nichts anders als eine Heersteuer sind", (die anfänglich nur geleistet wurde, wenn wirklich Krieg vorhanden war, bald aber, da unter der Herrschaft des Faustrechts Deutschland sich beinahe anhaltend in einem

Kriegszustands befand, ständige Abgaben wurde), „läßt „sich daraus erweisen, daß

„1) es früherhin bestimmte Heersteuern gab, die unter diesem Namen und unter dieser Bestimmung ganz „unbezweifelt vorkommen.“ (Schon unter Carl dem Großen gab es dergleichen unter dem Namen collectus pro exercitali causa und adjutorium oder Herbann. S. oben §. 18. VII. 2. Der Heerbann kommt schon im zehnten Jahrhundert als eine Abgabe von Gütern vor 3). Als im Jahre 1152 die Grafen von Sayn das Schloß Sayn nebst Zubehörungen an das Erzstift Trier schenkten, nahm der Erzbischof von Trier, der ihnen alles dies wieder zu Lehen eingab, die Heersteuer davon aus 4). Erzbischof Philipp von Cöln befreite 1176 ein Allodium von der Heersteuer 5). „Noch bis 1227 bezahlten die „Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den „Heerbann“, (S. oben §. 18. VII. 2., oder, wie eben diese Abgabe auch genannt wird, Heerschild oder Heerschilling) 6), „und noch 1349 kommt eine von

3) (In dem Verzeichniß der Güter, welche die Abtei Fuld in Friesland durch Schenkungen erworben hatte, aus dem 10ten Jahrhundert, kommen unter den Abgaben, die von einem dieser Güter zu entrichten waren, und die genau specificirt werden, unter andern vor: „Landsture X. denarii, ad Heribannum solvendum X. denarii.“ *Schannat* histor. Fuldens. p. 29.)

4) (Diplom. ap. *Hontheim*, histor. Trevirens. I. 570. „absque jure illo, quod vulgariter dicitur hergewede, et illo, quod dicitur heresture.“)

5) (Dipl. bei Kindlinger, münsterische Beiträge. 3. Bd. 2. Abtheil. S. 69: „justitia, quae vulgo Herwede et Hersture dicitur.“)

6) (In der Urkunde von 1248, bei *de Westphalen* monum. inedit. T. II. p. 41. erklärt Graf Johann von Holstein: „Colonos, qui habitant in judicio Mor, sicut intelleximus

„den gesammten Landsassen an dieselben zu entrichten„de Abgabe" (unter dem Namen Landwehr) „als ge„meine Auflage vor 7). In dem Verzeichnis der Ein„künfte des" (dem Stift Essen gehörigen) „Hofs zu „Selm und zu Werne, aus einem Copiario des zwölften „Jahrhunderts a) findet sich schon eine ordentliche Abgabe „von 8 denariis pro Herischilling." (Diese Steuer unter dem Namen Heerschilling kommt noch im drei-

---

hactenus liberos fuisse, ita et nos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab advocato nostro vel alio aliquo ex parte nostra herpant ab eis non exigatur." Diese Freiheit hatten die Güter zu Mor im Jahre 1227. erlangt, wo sie der Graf Adolph befreite von allen Lasten: „in somariis et vectura curruum et herschilt." Dipl. ap. *de Westphalen* II. 32.)

7) (Lang histor. Entwickl. der deutschen Steuerverfass. S. 103. „Exactiones et petitiones et servitia in villis et terminis, quibus communis terra Terrae Domino obligatur i. e. Landwehr." — Communis, commune, hießen die in den Gauen zu Vertheidigungs-Anstalten zu entrichtenden Steuern. Glossar. man. II. 587. 593. also communis terra steuerbares Land. Dominus terrae ist hier nicht der Grundeigenthümer im privatrechtlichen Sinn, sondern der Landesherr; denn das Wort dominium bedeutet im Mittelalter, wenn es in solchen Verbindungen vorkommt, wie hier, nicht Eigenthum im privatrechtlichen Sinn, sondern Landesherrlichkeit im staatsrechtlichen Sinne, Herrschaft. In diesem Sinne kommt vor: „quaedam pars comitiae scilicet dominium super quosdam liberos" in einer Urkunde des Grafen Herrmann von Battenberg von 1220 bei Kopp, von der älteren und neueren Verfass. der Gerichte in den Hessen-Cassel'schen Landen 1. Theil Beilag. S. 132. Den vollständigen Beweis aus Diplomen hat geliefert *A. P. Hesse* de superioritate territor. in civitate Wetzlar. Sereniss. Landgrav. Hasso-Darmstad. competente. cap. II. §. 6.)

a) Bei Kindlinger a. a. O. 2. Bd. S. 233.

zehnten Jahrhundert, so wie im Holsteinischen, so auch im Bisthum Osnabrück 8) vor. Die Hintersassen der Ab-

8) (Nach dem gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichteten Lagerbuche über die Einkünfte des Bischofs von Osnabrück, waren damals von den Wiedenbrückischen Höfen zu entrichten 10½ denar. pro horescilline et ossenpenninc. Mösers Osnabrück. Gesch. 3. Theil S. 181, not. h. Der Herausgeber, Hr. Dr. Stüve äußert hierbei, daß diese Abgaben wohl auf keine Weise zu den Freizinsen und der Mahlschuld gehörten. „Die Ableitung sey nicht von Heer sondern von Herr zu nehmen." S. Rhapener Hofrecht bei Müller vom Güterwesen. Düsseldorf 1816. Urk. 12: „Vortan so sal itlick Hövesmann alle Jar sych verschinen up Sent Peters dach ab Cathedram yn den vürst. Hoff und bewysen dair dem Heren eynen Hoirsam mit enem Herschilling." Dieser Ansicht steht aber entgegen, daß in andern Stellen von Diplomen die Ableitung offenbar von Heer genommen ist, wie z. B. in derjenigen, die in den vorstehenden not. 4. 5. und 6. und in der folgenden not. 10. vorkommen. S. auch *Monum. Boic.* XI. 24. *Wachter* glossar. German. p. 719. und *Scherz* glossar. German. T. I. p. 657, voc. Herschild, herskild, heristiura. Die andere Abgabe, wofür die 10½ Denarien entrichtet wurden, war entweder im Original des Regisfters ostenppenninc. genannt, und dann ist sie gleichbedeutend mit Heersteuer, Kriegssteuer, von dem alten Worte ost, Krieg, daher osten-dienst, Kriegsdienst, s. *Wachter* l. c. p. 1174, oder das Wort deutet hin auf die alte Viehsteuer, die inferenda, die ebenfalls eine Art von Heersteuer war, die anfänglich nur unständig entrichtet (s. oben §. 18. VII. 1.), nachher aber in ständige Abgabe verwandelt wurde (s. unten not. 9). Da nach dem von Hrn. Stüve angeführten Rhapener Hofrecht der Herschilling dem Herrn entrichtet wurde, um demselben „einen Hoirsam" oder Gehorsam zu beweisen, so ist diese Abgabe offenbar eine solche, die zum Bekenntnis der Heeresfolge entrichtet wurde, dem auch nicht entgegen stehen würde, wenn aus diesem Hofrecht, was ich nicht eingesehen habe, sich etwa ergäbe, daß der gegenwärtige Hofesherr eine Person wäre, der das Recht der Heeresfolge nicht zusteht. S. oben §. 6.)

tel Prüm hatten noch im dreizehnten Jahrhundert für Kriegsprästationen ständige Abgaben unter dem Namen hostaticum, hostilitium, insbesondere auch für Schlachtvieh, was sonst zum Unterhalt des Heers war zu liefern gewesen, — boves hostilitii — zu entrichten 9), auch war daselbst die Pferdelieferung zu Heereszügen in eine ständige Geldabgabe verwandelt worden 10).

„2) Bey der Allgemeinheit der Beden in ganz „Deutschland muß es einen in der Reichsverfassung „liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung ge„ben, und der schicklichste der gedacht werden kann ist die „oben" (S. oben §. 21.) „geschilderte Veränderung des „Reichsdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Ge„brauch der Söldnermiliz gemeinhin als diesen Grund an, „und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die Erhö„hung und Vervielfältigung der Abgaben im 14ten und „15ten Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt habe. Aber

9) (Registrum Prumens. ap. *Hontheim* histor. Trevirens. I. p. 663 — 694. an vielen Stellen.)

10) (Registrum Prumens. de 1223., ap. *Hontheim* I. 668.: „Quando Dominus abbas pro necessitate ecclesiae accedit ad curiam D. regis vel imperatoris, vel si cum eo vadit Romam vel in Lombardiam, vel si oportuerit eum de necessitate contra malefactores ecclesiae se defendere, tenentur ei ad hoc semper tres mansi equum unum accomodare, vel sicut possunt eum debent redimere: qui equus vulgariter vocatur Herpert. (Leibnitz, der dieß Register zuerst herausgegeben hat, commentirt hierzu: Heer-Pferd, equus ad exercitum.) Et cum D. abbas reversus fuerit in pace, debet eum dominis suis restituere. Mansionarii etiam, si volunt, possunt mancipium cum equo destinare, qui eundem habeat procurare. Praedicti equi adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur Vitecke et pro quolibet equo dantur duo solidi Colonienses.")

„die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13ten (ja schon im zwölften) „Jahrhundert setzt einen viel „ältern Ursprung der Abgabe voraus."

„3) Man sieht sonst nicht, warum die Vasallen für „das Land, was sie selbst bauten, von der Abgabe frei „gewesen wären. Daß sie davon frei blieben, weil sie „die Abgabe selbst bewilligten, ist unerweißlich; denn es „läßt sich davon, daß sie späterhin bei der Erhöhung und „festeren Bestimmung der Beden ein Einwilligungsrecht hat„ten, nicht darauf schließen, daß sie es ursprünglich hatten, „und zu den außerordentlichen Beden gaben sie auch öf„ters selbst etwas." (Von derjenigen Art der Heersteuer, die adjutorium hieß, war Jeder, der in Person Kriegsdienste leistete, eben deßhalb frei. Dagegen mußte wohl zu dem collectus pro exercitali causa, nemlich zu derjenigen Heersteuer, die zu entrichten war, um daraus allgemeine Bedürfnisse der Heerbann-Compagnie oder des Heerbann-Regiments zu bestreiten, jeder Bannalist, also auch der Vasall und die andern Freien, die von ihrem echten Eigenthum den Kriegsdienst in Person leisteten, mit beitragen, und nur erst in der Folge machte sich der bewaffnet bleibende Theil der Unterthanen, der zu der Lehnskette gehörte, von dieser Steuer frei.)

4) (Aus der ursprünglichen Eigenschaft der Beden, als Heersteuer, wird auch das Verhältnis der Geistlichkeit in Bezug auf die Bedenabgaben ungezwungen erklärbar. Da der Geistlichkeit in den ältesten Zeiten nur eine beschränkte Freiheit von den Kriegsabgaben zustand (§. 18. VII. 3.), so konnte die landsässig gewordene Geistlichkeit auch nur eine beschränkte Freiheit von den ordentlichen Beden in Anspruch nehmen. In der That sieht man aus den vielen Bedefreiungen, welche Klöster und andere geistliche Anstalten erst durch Privilegien von Reichsständen erlangten, daß diese Hauptherrn anfäng-

lich auch ihre geistlichen Landsassen nicht mit Beden verschont haben. Es hatten aber manche Klöster und Stifter, die hernach landsässig wurden, schon vorher kaiserliche Immunitäts-Privilegien erhalten 11), und nachher nahmen auch die übrigen eine gänzliche Freiheit von allen Beden, wenigstens für die Güter welche sie selbst bauten oder nur in Zeitpacht verliehen hatten, in Anspruch 12). Was jeder Kirche für einen Mansus von altersher bewilligt war, verlangte nach und nach die Clerisei für ihre sämtliche Besitzungen. Sie wollte frei seyn von allen collectis, talliis seu exactionibus auch hinsichtlich derjenigen Güter, die sie erst noch von Laien erwarb; die Päbste donnerten gegen die Könige, Herzoge, Grafen und Baronen, die der Geistlichkeit solche Abgaben unter dem Namen adjutorium, subsidium oder donum abforderten, und sie bedrohten diejenigen Landesherrn, die ihren Unterthanen verboten der Geistlichkeit Grundstücke zu verkaufen, sogar mit dem Banne 13). War die Ritterschaft für sich bedefrei, weil sie diente oder sich gegen die Erhebung des alten collectus pro exercitali causa mit

11) (So hatte z. B. das Kloster Helmershausen von Otto I. die völlige Befreiung von allen Reichssteuern (tributum) erhalten, und daß dem Schirmvogte desselben nicht erlaubt seyn soll „hospitia sumere, non pallefredos tollere, non canes alere, non pro adeunda curia vel expeditione nostra quodcunque supplementi vel pensionis capere, non freda, non redhibitiones exigere", wie aus der Bestätigung Conrad III. von 1144, bey Wenk Hess. Landesgeschichte 2. Bd. Urk. S. 93. hervor geht.)

12) (S. z. B. die Urkunden von 1093. 1231. 1263. und 1371., unten §. 29. Num. 2. 8. 13. u. 45.)

13) (S. z. B. die Decretal-Briefe Alexanders IV. und Bonifaz VIII. aus der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, in den Cap. 1. 3. et 5. de immunit. eccles. in 6to.)

Waffen schützte, so wurde es nach und nach gleichfalls die Geistlichkeit durch Anwendung ihrer Waffen, Bann und Gebet, wenigstens für das Land, was sie selbst unter dem Pflug hatte, oder in Zeitpacht verlieh) *o*).

## §. 23.

Für die Behauptung, daß unter den Bede-Abgaben auch privatrechtliche Leistungen enthalten seyen, ist auch angeführt worden, daß die Abgabe, welche von den Leibeigenen an die Leibherrn zu entrichten ist, Leibs-Bede genannt wird. Ein Schriftsteller, der die Beden im Allgemeinen für alte Steuern hält, ist der Meinung, daß die Leibs-Beden von ganz anderer Natur seyen *a*).

In den großen Landstrichen des nordwestlichen Deutschlands, wo der ganze Bauernstand in der Regel leibeigen oder eigenbehörig war, kommt das Wort Leibs-Bede, soviel mir bekannt wurde, gar nicht vor. In den mittlern und südlichen Gegenden Deutschlands wurde diese Abgabe, zum Theil noch in den neuesten Zeiten, auch Leibzins oder Leibsteuer, Leibgeld, Leibschilling, Leibpfennig genannt *b*).

Da das Wort Zins im Mittelalter sehr oft auch Abgaben bedeutet, die dem öffentlichen Recht angehören (§. 4.), so hindert das Wort: Leibzins nicht, zu be-

---

*o*) Die Gründe, womit die Geistlichkeit ihre Ansprüche auf Steuerfreiheit zu rechtfertigen suchte, hat v. Hr. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. VI. Bd. S. 151. kurz dargestellt.

*a*) Freiherr v. Ulmenstein von Steuern und Abgaben S. 14.

*b*) Lang histor. Entwickelung S. 64 u. 65. Noch in den neuesten Zeiten wurden in den kurpfälzischen Landen die Erheber der Leibeigenschaftsabgaben Leibzinsmeister genannt.

haupten, daß die unter diesem und den übrigen, oben angegebenen, Namen vorkommende Abgabe der Leibeigenen auch wohl dem öffentlichen Recht angehören könne. Dieß würde behauptet werden müssen, wenn das Verhältnis der Leibeigenen gegen den, der die Leibs-Bede zu beziehen hat, ursprünglich ein Schutzverhältnis gewesen wäre.

Daß dem wirklich so sey, wird durch den Umstand begründet, daß in den ältern Zeiten das Leibeigenschafts-Verhältnis immer nur vorhanden war zwischen Personen, die des Schutzes bedurften und die den Schutz leisten konnten. Der Pflichtige ist der Bauer, die damals unbewaffnete Klasse des Volks, der Berechtigte ist der hohe oder niedere Adel, oder es sind geistliche mit einem Schirmvogt versehene Stiftungen. Noch in den neuesten Zeiten waren im mittleren und südlichen Deutschlande die Leibherrn entweder Reichsstände, oder doch mit landesherrlichen oder gerichtsherrlichen Rechten versehene Personen. Daß Personen anderer Art Leibeigene gehabt hätten, wird man kaum finden; fänden sich aber einzelne seltene Fälle der Art, so war der Bezug der Leibs-Bede in solche Hände auf eben die Art gekommen, wie andere Beden dahin kamen. S. oben §. 6. not. *p.* u. *q.*

Daß die Abgabe des Besthaupts oder Sterbfalls (mortuarium), insofern sie nicht zu entrichten ist wegen eines im privatrechtlichen Wege verliehenen Guts *c*), sondern blos auf der Person haftet, ihren Grund in einem

*c*) Das ist der Fall, wo es sogenannte eigenbehörige Güter giebt, wie z. B. im ehemaligen Hochstift Osnabrück und in dessen Nachbarschaft, die der Inhaber unter dem Rechtsverhältnis der Eigenbehörigkeit von dem Gutsherrn verliehen erhalten hat, in Bezug auf den Sterbfall derjenigen Personen, die das Gut oder einen Theil desselben als Colonen oder Leibzüchter wirklich benutzt haben.

Subjections- oder Schutzverhältniß habe, ist längst anerkannt *d*). Dasselbe gilt aber überhaupt von allen Leistungen der Leibeigenen, die blos auf der Person haften, also insbesondere da, wo die Luft leibeigen macht, oder der Grund der Abgabe blos darin liegt, daß der Vater oder die Mutter leibeigen waren *e*). Es verhält sich unter solchen Verhältnissen mit den Leibs-Beden gerade so, wie mit den Schutzgeldern der Juden, die ebenfalls frühерhin Beden (petitiones ad judaeos) genannt wurden. S. §. 6. not. *c*. Wo man die Judenschutzgelder unentgeltlich aufgehoben hat, müssen auch, wenn man nicht ungerecht seyn will, die blos auf der Person haftenden Abgaben der Leibeigenen unentgeltlich aufgehoben werden *f*).

---

*d*) So hatten z. B. die Herrn von Hirschhorn, wenn der Abt des Stifts Odenheim, dessen Schirmvögte sie waren, starb, die Inful, den Stab, das beste Kleid und das beste Pferd zu beziehen. Dahl histor. Beschreib. des Fürstenthums Lorsch. Urk. S. 145. In Seligenstadt mußte 1339 ohne Unterschied, wer der Verstorbene war, („oppidanus vel alienus, nobilis vel ignobilis") das Besthaupt an den Abt entrichtet werden. Urk. bei Kindlinger Geschichte der Hörigkeit. S. 421. Die Grafen von Henneberg bezogen bis 1319 den Nachlaß der Chorherrn zu Schmalkalden, und die Schenken von Schweinsberg bis 1447 den Nachlaß der Pfarrer zu Schweinsberg. *Kuchenbecker* annalect. Hass. collect. I. p. 105 et 140.

*e*) Weichsel über das gutsherrliche bäuerliche Verhältnis 1. Abtheil. S. 32 ff., wo insbesondere von den Leibeigenen im vormaligen Amte Blankenstein der Provinz Oberhessen die Rede ist.

*f*) Ich habe schon im Jahre 1817 für die unentgeltliche Aufhebung der auf einem blos persönlichen Verhältnis beruhenden Leibeigenschafts-Abgaben mich erklärt, in meinem Handbuche der Großherzoglich Hessischen Verordnungen. 8ter Band §. 295. not. *a*.

## §. 24.

Schon lange vorher, ehe das Reichsoberhaupt den deutschen Reichsständen das Wesentliche der Landeshoheit, als Patrimonial-Recht auszuüben, förmlich bewilligt hatte (§. 7.), bestand, was von den Unterthanen an die einzelnen Landesherrn zu leisten war, in einem bunten Aggregat öffentlicher und privatrechtlicher Prästationen. Zu letztern gehörten, nebst den Grundzehnten *a*), die Zinsen, die Gülten und die bei Güterverleihungen ausbedungenen Frohnden; zu erstern aber, was die Reichsstände von alten Heersteuern oder anderm steuerartigem Reichseinkommen an sich gebracht, was sie unter der Herrschaft des Faustrechts als Schutzabgaben sich verschaft hatten, was von den Gerichtseingesessenen (den dingpflichtigen Landsassen oder Hintersassen) als Beitrag zu den Kosten der Gedinge (placita) unter dem Namen servitium, oder Dienst zu leisten war (§. 8. und §. 29. Num. 41.), und endlich, was sie Landsassen und Hintersassen als ausserordentliche Steuer, als Nothbede, auflegten.

Aber noch Jahrhunderte hindurch waren, insbesondere in den mittlern und südwestlichen Theilen Deutschlands, die Territorien bei weitem nicht geschlossen, und wo man Territorial-Linien erstritten oder sie auch etwa unbestritten gehabt hatte, war das Innere derselben in der Regel nicht purificirt. In demselben Bezirk, oft in

*a*) Die Zehnten waren in Deutschland nie eine Staatsabgabe, sondern auch in den ältesten Zeiten entweder eine kirchliche oder eine gutsherrliche. Die letztere, die jure colonario an weltliche Landeigenthümer entrichtet wurde, hieß insbesondere nonae, die kirchliche aber decimae. Glossar. man. IV. 839. Den Zehnten an die Kirche ließ Carl der Große selbst von seinen Domänengütern entrichten. Capitul. de villis §. 6. ap. *Georgisch.* 607. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. I. 183.

demselben Dorf, manchmal von demselben Gut oder Unterthan, hatten mehrere Reichsstände, Vögte, oder deren Vasallen, zugleich öffentliche Dienste oder Abgaben, entweder ohne gutsherrliches Einkommen, meistens aber neben solchem, zu beziehen. Daß hierdurch viele Reibungen zwischen solchen Simultan-Berechtigten entstanden, liegt in der Natur der Sache. Diese Reibungen wurden vermehrt durch die vielen Traditionen an die Geistlichkeit, so wie dadurch, daß reihepflichtige Freie, die bisher nicht in Person zum Kriege gedient, sondern Heersteuern entrichtet hatten, in die Lehnsmiliz übertraten; endlich durch die Zunahme der Größe vorhandener, oder durch das Entstehen neuer Städte. Es war ein anhaltendes Streben, auf der einen Seite, möglichst viel vom öffentlichen Einkommen zu haben, auf der andern Seite, sich oder die Seinigen möglichst von öffentlichen Auflagen frei zu erhalten oder zu machen, oder sich wenigstens hinsichtlich der Größe des Leistens auf einen festen Fuß zu setzen. Das Ergebnis dieser Kämpfe war, daß sehr viele Vereinbarungen über die Prästationen der Landsassen und Hintersassen, theils zwischen Simultan-Berechtigten, theils zwischen Berechtigten und Pflichtigen, erfolgten, oder daß man wenigstens das Herkommen als rechtliche Grundlage für das Maas der Prästationen anerkannte.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß in diesem Wirwar des Mittelalters viele Prästationen, die ursprünglich Steuerqualität hatten, sich unter die gutsherrlichen Abgaben mögen verlohren haben, daß unter den Abgaben, die gegenwärtig als Grundzinsen oder andere gutsherrliche Gefälle vorkommen, manche Leistungen versteckt liegen, die ursprünglich Steuern waren. Leicht wurden Staatsabgaben, die an vormalige Reichsbeamten kamen, und die der Beziehende nun mit den gutsherrlichen Abgaben seiner Hintersassen zugleich erhob, mit diesen vermischt und in

eine und dieselbe Categorie gesetzt *b*), und alte Namen der Abgaben in neue Benennungen verwandelt *c*). Hieraus erklärt sich, warum alte Namen der Steuerabgaben, wie die: redhibitio, conjectus, in der Folge gar nicht mehr vorkommen, obgleich die Sache selbst, nemlich die Last sie zu entrichten, zuverläßig nicht aufgehört hatte. Eben so sind die Namen: Heersteuer, Heerschilling, Ostenpfennig verschwunden.

In vielen Fällen mag es mit dem Wort: Bede eben so gegangen seyn. Sobald man sich auf eine ständige Bede vereinigt hatte, mogte es in der Regel dem Beziehenden gleichgültig seyn, ob er diese dem Ursprunge nach steuerartige Abgabe unter ihrem früheren Namen, oder unter dem Namen von Zins, der auch oft von steuerartigen Abgaben gebraucht wurde, fernerhin bezog; daher dann in Urkunden von 1282 und 1285 die ständige Bede census nomine precariae perhenniter dandus, oder auch census petitorius genannt wird (§. 29. Num. 18 u. 21.). Man verglich sich auch wohl über die vogteiliche Prästation (jus advocatitium seu advocatiae), worunter das Recht der Bedeforderung namentlich begriffen war *d*), mit Gemeinden auf ständige Abgaben, ohne die-

---

*b*) Wigand das Fehmgericht Westphalens. S. 99. not. 12 hat Beispiele.

*c*) Daß er so verfahren habe, gesteht der Verfasser der im 13ten Jahrhundert verfertigten Umarbeitung des alten Prümer vogteilichen Prästations-Registers, im Eingange offenherzig. Vp. *Hontheim* histor. Trevir. I. 661.

*d*) Im Jahre 1194 vergleicht sich Abt Siegfried von Nienburg mit dem Herzog Bernhard von Sachsen wegen der Schirmvogtei über Scovitz unter andern dahin: „ut pro jure advocatiae de quolibet manso unum Maldrum Kotenense, dimidium tritici et dimidium siliginis et pro sua justicia et eorundem bonorum defensione annuatim per-

sen einen Namen zu geben e), wo es dann von dem Beziehenden abhing, unter welchem Namen er dieses nunmehr ständige Gefäll zu Register setzen ließ. Noch im Jahre 1444 verglichen sich die Grafen von Hanau und Sayn, daß sie auf ein zwischen ihnen gemeinschaftliches Dorf „eine Gülte setzen sollen für Atzungen, Dienste und Bete“ f).

---

solvatur.“ Dem zu Folge erläßt nun Herzog Bernhard an den von ihm angestellten Vogteibeamten eine Verordnung, worin demselben diese Vereinbarung bekannt gemacht, und hinzugesetzt wird: „ut tantum frumenti quilibet mansionarius de suo manso persolvat, ea videlicet ratione, ut advocati nec ad petitiones, nec ad exactiones, nec ad alia gravamina, nec nisi a praepositis et a civibus evocati, ad eandem villam veniant et ut nihil ibi exigant, praeter ea quae ad sanguinis effusionem spectant.“ Urk. bei Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt 3. Theil S. 440 u. 441. — In einer Urkunde von 1265 werden Klostergüter befreit „ab omni jure advocatitio seu precariae.“ *Gudcn.* syll. I. 249. Als Bischof Siegfried von Hildesheim 1280 die advocatiam villicationis in Söhlde dem Domkapitel verkaufte, versprach er dabei unter andern: „Homines etiam ejusdem villicationis, sive in dicta villa sive alias ubicunque fuerint, sive mansos litonum habeant sive non habeant, nullam exactionem, nullam petitionem nomine personarum suarum aut rerum, utpote omni onere advocatiae exemti, advocatiae nomine sustinebunt.“ Urk. bei v. Dalwigk, praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. S. 12. Die Abgabe an den Schirmvogt kommt auch vor unter dem Namen Vogtsteuer, z. B. 1349 in dem *Monum. Boic.* XI. 299. In einer Urkunde von 1209, das. XI. 183 bedingt sich das beschirmte Kloster von dem Schirmvogt für seine Hintersassen aus die Freiheit von „stiuris seu rogatibus.“

e) Eine merkwürdige Urkunde dieser Art von 1322 hat *Joannis* spicileg. tab. veter. I. 358.

f) dipl. ap. *Gudcn.* cod. dipl. V. 933.

In vielen andern Fällen mag auf ähnliche Art der Namen Bede verschwunden, die Last der Abgabe aber geblieben seyn.

Daß man, umgekehrt, irgendwo einen eigentlich gutsherrlichen Zins in eine Bede dem Namen nach verwandelt hätte, davon ist mir kein Beispiel vorgekommen.

## §. 25.

Es ist, nach der Andeutung oben (§. 10.), noch die Meinung zu prüfen, daß die Beden, möge auch ihre ursprüngliche Natur die einer Steuer gewesen seyn, doch längst die Natur privatrechtlicher Leistungen, insbesondere als Grundbeschwerden, in der Regel angenommen hätten.

Hiernach wäre also mit den Beden dasjenige vorgegangen, was die Gesetze eine Novation nennen *a*), und was die Rechtsgelehrten insbesondere mit dem Namen einer privativen Novation bezeichnen; es wäre nemlich, ohne das ganze Recht des Berechtigten in der Hauptsache aufzuheben, die alte Hauptverbindlichkeit aufgehoben worden, und an deren Stelle eine Verbindlichkeit anderer Art getreten *b*).

Es ist ein alter, in der Natur der Sache tief begründeter Rechtssatz, daß Niemand die Art seines Besitzes einseitig, ohne die Einwilligung des andern Theils, verändern kann *c*). Hatten nun die Beden ursprünglich die

---

*a*) „Novatio est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio vel translatio; hoc est, cum ex praecedenti causa ita nova constituatur ut prior perimatur. Novatio enim a novo nomen accepit, et a nova obligatione.“ L. 1. D. de novationibus et delegationibus.

*b*) Thibaut System des Pandekten-Rechts §. 934.

*c*) „Illud quoque a veteribus praeceptum est, nominem sibi caussam possessionis mutare posse.“ L. 3. §. 19. D.

Natur einer Steuer, so konnten sie in privatrechtliche Grundbeschwerden — (denn staatsrechtliche Grundlasten waren die auf dem Grundvermögen haftenden Beden schon vor Jahrhunderten) — nur durch einen Vertrag zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten umgewandelt werden, wodurch, nach der Absicht beider Theile, die vorhandene staatsrechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Bede aufgehoben, und an deren Stelle eine privatrechtliche Verbindlichkeit die Abgabe zu leisten gesetzt wurde. Dies setzt aber voraus, daß die Contrahenten die Natur der vorhandenen Verbindlichkeit und die Natur derjenigen, die an die Stelle jener treten soll, kennen, und daß beide Theile die Absicht haben, eine solche wesentliche Veränderung vorzunehmen.

Als Novation kann daher rechtlich nicht gelten ein Vorfall, oder selbst eine Vereinbarung, welche die Folge hat, daß die vorhandene Verbindlichkeit blos der Größe nach abgeändert wird, oder in Modalitäten, die von dem Rechtsgrunde, worauf die Verbindlichkeit beruht, im Wesentlichen nicht abhängig sind. Das römische Gesetzbuch drückt sich hierüber sehr klar und umfassend aus d), und

---

de acquir. vel amitt. possess. Westphal System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz und Verjährung. §. 79 ff.

d) „Novationum nocentia corrigentes volumina — heißt es in der Constitution Justinians L. 8. C. de novat. — „et veteris juris ambiguitatem resecantes, sancimus: si quis vel aliam personam adhibuerit, vel mutaverit, vel pignus acceperit, vel quantitatem augendam vel minuendam esse crediderit, vel conditionem seu tempus addiderit vel detraxerit, vel cautionem minorem acceperit, vel aliquod fecerit, ex quo veteris juris conditores introducebant novationes; nihil penitus prioris cautelae innovari, sed anteriora stare et posteriora incrementum

mit diesen seinen, schon aus der Natur der Sache hervorgehenden Vorschriften stimmen die neuen Gesetzbücher von Preußen, Frankreich und Oestreich vollkommen überein; insbesondere darin, daß Novationen nicht vermuthet werden, sondern daß die Absicht der Betheiligten, eine Novation vornehmen zu wollen, klar und deutlich aus dem Act hervor gehen muß, und daß im Zweifel das alte Rechtsverhältnis nicht für aufgelößt zu halten sey e).

Daß diese Bestimmungen des gemeinen Privatrechts hier, wo eine Leistung als eine privatrechtliche in Anspruch genommen wird, Anwendung finden müssen, ist klar. Sie würden hier in Anwendung zu bringen seyn, wenn sie auch gar nicht in positiven Gesetzen ausgesprochen wären; denn sie enthalten weiter nichts, als was in dem Wesen der Sache, unabhängig von allen positivrechtlichen Bestimmungen liegt, was schon das allgemeine Privatrecht lehrt, als welchem ebenfalls die Lehre von der Novation angehört f).

Wer behauptet, daß Beden die Natur privatrechtlicher Leistungen angenommen hätten, dem liegt der Beweis

---

illis accedere, nisi specialiter remiserit quidam priorem obligationem, et hoc expresserint, quod secundum magis pro anterioribus elegerint. Et hoc generaliter definimus, voluntate solum esse novandum non lege: et si non verbis exprimatur, ut sine novatione causa procedat. Hoc enim naturalibus inesse rebus volumus, et non verbis extrinsecus supervenisse."

e) Allgem. Preußisches Landrecht. 1. Th. 16. Tit. §. 450. ff. Code civil, art. 1273. Allgem. bürgerl. Gesetzb. für Oesterreich §. 1378. ff. v. Zeiller, Commentar 4. Bd. S. 60.

f) Hert u. Maskow, in den Noten zu *Pufendorf* de jure nat. et gent. libr. V. cap. XI. §. XV. Egger, das natürliche Privatrecht. §. 119.

ob, entweder daß diese Umwandlung einer staatsrechtlichen Verbindlichkeit in eine privatrechtliche durch einen ausdrücklichen Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Bedepflichtigen festgesetzt worden sey, oder daß hinsichtlich einer Bede gegenwärtig solche thatsächliche Verhältnisse bestehen, welche gar keine andere Erklärung zulassen, als daß vorhin der Bedeberechtigte eine solche Umwandlung des rechtlichen Leistungsgrundes verlangt, und daß der, von den Rechtsverhältnissen unterichtete, Bedepflichtige in diese Umwandlung eingewilligt habe *g*).

Von keiner einzigen Bede, die mir bekannt wurde, hat der Bedeberechtigte behauptet, daß eine solche Umwandlung des Rechtsgrundes, worauf die Leistungspflicht beruht, in einem abgeschlossenen Vertrage bedungen worden sey.

## §. 26.

Im Großherzogthum Hessen sind alle Steuerfreiheiten ohne Ausnahme aufgehoben worden, sowohl im Allgemeinen *a*), als noch insbesondere in den Standesherrschaften *b*) und Patrimonialgerichten *c*). Es besteht in

---

*g*) Viele Rechtsgelehrten behaupten, daß eine Novation nie aus bloßen Thatsachen, sondern nur durch ausdrückliche Erklärung der Betheiligten erwiesen werden könne. S. Jahrbücher des Badischen Oberhofgerichts. Jahr 1824. S. 19. Läßt man einen Beweis durch Thatsachen zu, so müssen diese wenigstens so beschaffen seyn, daß daraus der animus novandi beider Theile unwidersprechlich hervor geht. Thibaut a. a. O. §. 936. *Walch*, controvers. jur. civil. sect. 3. cap. 8. §. 7.

*a*) Verordnung vom 1sten Oktober 1806: „Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämtlichen Landen alle seither bestandenen Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme, für immer aufzuheben."

*b*) Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, vom 1sten August 1807. §. 42. VI. 1.: „Alle bis-

diesem Staate der gesetzliche Grundsatz einer allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung *d*). „Alle Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften und Patrimonialgerichte, welche den rechtlichen Charakter directer oder indirecter Steuern an sich tragen, sind dem Souverän zugefallen, und sollen entweder forterhoben, oder in sofern sie mit den allgemeinen Steuergesetzen unverträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben werden *e*)."

Ueber die Behandlung der Beden waren die Staatsbehörden verschiedener Meinung. Die Hofkammer in Gießen erklärte die, welche aus der Grafschaft Kaichen an den zum Standesherrn gewordenen Burggrafen zu Fried-

---

her in den Souveränetäts-Landen bestandene Steuerfreiheiten finden so wenig, wie in Unsern übrigen Großherzoglichen Landen, mehr Statt."

*c*) Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der gesammten Ritterschaft, vom 1sten Decemb. 1807. §. 38. Num. 6.: „Alle bisher bestandene Steuerfreiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben."

*d*) Verordnung vom 1sten Oktober 1806: „Indem fernerhin kein anderer Grundsatz Statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch unumgänglich verursacht werdenden Kosten und Abgaben verhältnismäßigen Antheil zu tragen." Verfassungsurkunde vom 17ten Decemb. 1820. Art. 30.: „Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch nehmen können." — Eine solche verfassungsmäßige Ausnahme besteht, in gewissen Fällen, für die Standesherrn.

*e*) Declaration vom 1sten August 1807. §. 42. Declaration vom 1sten Decemb. 1807. §. 38. Edict vom 17ten Februar 1820. §. 59.

berg zu entrichten waren, für alte Steuern. Der darüber entstandene Rechtsstreit kam nicht zur Entscheidung; die Staatsregierung hob aber, nach Abgang des Burggrafen, diese Beden unentgeltlich auf *f*). Dagegen nahm die Hofkammer in Darmstadt an, daß die Bede schon längst die Natur der ständigen Grundbeschwerden angenommen habe, und bestimmte in einer Instruction vom 1sten Februar 1811, daß die Beden, die bisher in den einzelnen Aemtern und Orten nach ganz verschiedenen Grundsätzen jährlich neu repartirt wurden, noch einmal nach dem bisherigen Fuße repartirt, und diejenigen Summen, welche nach dieser letzten Repartition den Einzelnen zukommen würden, zum Behufe der Steuer-Regulirung auf Grundstücke verunterpfändet werden sollten *g*).

Nach einigen, sehr oberflächlichen, Erörterungen ergriff das damalige Staatsministerium die Ansicht, daß die Beden gemischter Natur seyen (s. oben §. 10.), und brachte für die Behandlung dieses Gegenstandes in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten dasjenige in Vorschlag, was die landesherrliche Verordnung vom 15ten August 1812 *h*) hierüber vorschreibt. Diese Verordnung enthält, daß bei Streitigkeiten über die Steuerqualität

---

*f*) Winkopp, der rheinische Bund. Heft 57. S. 313. Heft 59. S. 86. und Heft 61. S. 214.

*g*) Mein Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordn. 2. Band, S. 394. Diese Verunterpfändung hat den Zweck, daß der jährliche Betrag der so verunterpfändeten Abgabe von dem abgeschätzten Reinertrage des Grundstücks in Abzug gebracht wird, und nur der Rest dieses Reinertrags als Steuerkapital des beschwerten Grundstücks in Ansatz kommt. Man nennt dieses Verfahren: in Steuerkapitals-Abzug bringen.

*h*) Samml. der Großherzogl. Hess. Verordn. Jahrgang 1812. S. 102.

der Beden auf gewisse Kennzeichen soll gesehen werden. Ergiebt sich, daß bei einer Bede entweder alle diese Kennzeichen oder doch die hauptsächlichsten sich vorfinden, so soll diese Bede für eine Steuer erklärt und ihre unentgeltliche Aufhebung ausgesprochen, im entgegengesetzten Falle soll aber die Abgabe fortgeleistet werden.

Diese Kennzeichen sind meistens von der Art, daß durch ihr Vorhandenseyn die Behauptung der Steuerqualität allerdings noch mehr unterstützt wird. Umgekehrt läßt sich aber nicht behaupten, daß der Mangel dieser Kennzeichen bei einer Bede wirklich die Ueberzeugung begründen könne, daß die Abgabe den rechtlichen Charakter einer Steuer nicht habe. Die Prüfung dieser Kennzeichen wird hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

„1) Ob man bei der früheren Verfassung zuweilen „eine Erhöhung der zweifelhaften Prästation sich erlaubt oder in Anspruch genommen hat, mithin dieselbe nicht als einen ständigen Zins behandeln wollte."

Da an einem Orte im Großherzogthum Hessen eine ständige Steuer besteht, die in dieser Eigenschaft von der Staatsregierung und den Ständen anerkannt ist (§. 14. not. *i.*), so beweißt der Umstand, daß eine Bede ständig ist, in diesem Lande nichts gegen ihre Steuerqualität. Hat ja doch die Ritterschaft in Oberhessen, noch nach dem Jahre 1806, bei der Staatsregierung um die Wohlthat eines, von den Gütern des Adels unveränderlich aufzubringenden, festen Steuerquantums nachgesucht *i*).

Ständige Beden sind nichts weiter, als was die oberhessische Ritterschaft durch dieses Gesuch zu erlangen suchte; ein unveränderliches festes Steuerquantum. Sie

*i*) Mein Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordn. 2. Band. S. 75.

entstanden aus unständigen Beden, auf verschiedenen Wegen. Condominial-Herrschaften vereinbarten, wieviel an Bede sie aus gemeinschaftlichen Ortschaften ständig erheben wollten *k*). Landesherrn, die einem ihnen untergeordneten Herrn das Recht der Bede verliehen, beschränkten dasselbe auf ein gewisses Maas, was nicht überschritten werden solle *l*); oder der Landesherr bewilligte seinen unmittelbaren Unterthanen eine ständige Bede aus Gnade *m*). Die Fixirung der Abgabe lag im Interesse der Pflichtigen, die dadurch eine Versicherung gegen Steuerwillkühr bezweckten; auch dem Interesse der Herrn sagte sie zu *n*). Durch die Fixirung wurde aber die Steuerqualität der Bede nicht aufgehoben; die Vereinbarung über die Größe einer Leistung begründet keine Novation *o*). Die ständige Bede, die an die Stelle der unständigen trat, behielt, als ihr Surrogat, die Eigenschaft der letztern. Die staatsrechtliche Eigenschaft hätte nur durch beiderseitige erklärte Ein-

---

*k*) Beispiele s. unten §. 29. Num. 30 und 49.

*l*) Beispiele s. oben §. 13. not. *f*. und unten §. 29. Num. 29.

*m*) Beispiele s. unten §. 29. Num. 21. 22. 23. 25. 41. 44. u. 45.

*n*) „Dem alten Deutschen, dem die Gesetze genau bestimmten, was die mindeste Verletzung an jedem einzelnen Glied, was jeder Rippenstoß kostete, diesem würde es unerträglich gewesen seyn, in einer Ungewißheit zu schweben, was im künftigen Jahre etwa die Steuern betragen mögten. Er verstand sich daher lieber, alle Jahre eine gewisse mäßige Summe, als nur ein Jahr eine etwas größere, und dann auf ungewisse Zeit nichts zu bezahlen. Wozu noch kommt, daß für die Güterbesitzer (die Feudalherrn) selbst, die dazumal noch schlechte Rechenmeister gewesen seyn mögen, eine fixirte Einnahme ein wahres Bedürfnis war. Spuren eines lebhaften Hasses gegen unbeständige Steuern werden sich noch in der folgenden Periode (von 1422 an) zeigen." Lang a. a. O. S. 60.

*o*) „Vel quantitatem augendam vel minuendam esse crediderit." L. 8. C. de novat. oben §. 25. not. *d*.

willigung in eine privatrechtliche umgewandelt werden können. Hätte etwa allein der Bedeberechtigte in der Folge sie dafür gehalten, so wäre durch diese einseitige Ansicht rechtlich nichts in der ursprünglichen Eigenschaft der Abgabe abgeändert worden.

Eben so wenig folgt aus dem Umstande, daß Beden in Steuerkapitals-Abzug gebracht worden sind (s. not. g.), ein rechtsbeständiger Beweis für eine Umwandlung derselben in privatrechtliche Leistungen.

Die Steuer-Taxations-Ordnung für die althessischen Lande vom Jahre 1700 enthält, daß die auf den Grundstücken haftenden Beschwerden jedesmal zu Kapital angeschlagen, und hiermit von dem Steuerkapital des belasteten Gegenstandes in Abzug gebracht werden sollen p). Dieses Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Grundbeschwerden, die auf privatrechtlichem und solchen, die auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Es konnte auch einen solchen Unterschied nicht wohl machen; denn damals waren die Steuerfreiheiten noch nicht aufgehoben, und die Bedepflichtigen hatten keine unentgeltliche Befreiung von jenen alten Steuern, die ihnen neben den neuen Steuern, der Contribution, oblagen, in Anspruch zu nehmen. Sie konnten es daher sich gern gefallen lassen, wenn ein solcher Steuerkapitals-Abzug gemacht wurde, da derselbe zu ihrem Vortheil gereichte. Aus der Annahme dieses Vortheils kann aber rechtlich weder ein Anerkenntnis des Pflichtigen, daß die Bede privatrechtlicher Natur gewesen, noch eine Vereinbarung mit dem Berechtigten, daß dadurch ihre vorhin staatsrechtliche Eigenschaft in eine privatrechtliche umgewandelt werden solle, gefolgert werden; denn auch wenn die staatsrechtliche Eigenschaft vorhanden war

p) Mein Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordn. 2. Bd. S. 388.

und ungeändert blieb, hatte, nach den damaligen Steuergesetzen, der Pflichtige ein völlig begründetes Recht, für die auf dem Grundvermögen haftenden Beden den Steuerkapitals-Abzug zu fordern.

Was diejenigen Verunterpfändungen von Beden betrift, die nach der Kameral-Instruction vom 1sten Februar 1811 vorgenommen wurden, so kommt dabei in Anwendung das Gesetz vom 9ten Februar 1811 q), welches im §. 4. enthält: „daß überhaupt neue Grundbeschwerden (in der Eigenschaft als Pacht- oder Zinsabgaben) ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Provinzial-Regierungen von den Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und daß diese Erlaubnis nur in den dringendsten Fällen von den Regierungen ertheilt werden soll." Wenn erst durch die Verunterpfändung die staatsrechtliche Eigenschaft der Beden, als alter Steuern, aufgehoben und die Leistung privatrechtlich geworden wäre, so würden offenbar neue Grundbeschwerden der letzten Art eingeführt worden, zu dieser Umwandlung also die ausdrückliche Einwilligung der Regierung erforderlich gewesen seyn. Die Regierungen konnten aber die Einwilligung hierzu rechtlich gar nicht ertheilen, da eine solche Einwilligung offenbar nicht zu den dringendsten Fällen gehört, und überdas gesetzwidrig wäre, weil dadurch das Fortbestehen einer doppelten Besteuerung des Bedepflichtigen ausgesprochen würde.

Aber auch hier konnten die Bedepflichtigen sich vorerst einen solchen Steuerkapitals-Abzug recht gern gefallen lassen. Er gebührt ihnen sogar so lange, als sie von der Bede noch nicht befreit sind. Die Annahme dieses Vor-

q) Samml. d. Großherzogl. Hess. Verordn. Jahrgang 1811. Num. 7.

theils, der ihnen durch die Instruction der Steuerbehörde vom 1sten Februar 1811 zugewiesen wurde, begründet rechtlich keine Novation, weil diese überhaupt nicht durch dergleichen administrative Vorschriften, sondern nur durch die Absicht der Parthie rechtlich begründet r), und wohl Niemand behaupten wird, daß die Bedepflichtigen, wenn man ihnen gesagt hätte: ihr könnt zwar rechtlich verlangen, daß diese Lasten, als alte Steuern, unentgeltlich aufgehoben werden, man will sie aber durch die Verunterpfändung in fortbestehende privatrechtliche Renten verwandeln, hierzu ihre Einwilligung würden gegeben haben.

„2) Ob die Beden, insoweit sie auf Grundstücken „ruhten, in einem gewissen Verhältnis zu ihrer Er„tragsfähigkeit gestanden haben; ob bei veränderten „Culturverhältnissen Berichtigungen des Repartitions„Fußes verfügt wurden, und bei bewiesenen Prägrava„tionen verlangt werden konnten.

Eine Steuer hört deßhalb, weil der Repartitions-Fuß nicht im richtigen Verhältnis mit der Beitragsfähigkeit steht, nicht auf Steuerqualität zu haben; sonst wäre die Personalsteuer in der Provinz Rheinhessen, die jeden Hausvater gleich hoch trift, keine Steuer. Eine Grundsteuer, die jeden Morgen des steuerbaren Landes in der Gemarkung gleich hoch trift, ohne Rücksicht auf seine verschiedene Güte, ist zwar ungerecht repartirt, hat demohngeachtet aber doch Steuerqualität. Noch am Ende des

---

r) „Voluntate solum est novandum non lege.“ §. §. 25. not. d. Die Instruction vom 1sten Februar 1811 war aber nicht einmal ein Gesetz; denn ein Gesetz konnte auch damals von keiner Staatsbehörde, sondern blos von dem Großherzog erlassen werden. Zweites Organisations-Edict vom 12ten Oktob. 1803. §. 4. lit. C. §. 6. lit. B. Num. 8.

achtzehnten Jahrhunderts wurde in einem nordwestlich deutschen Lande von der Staatsregierung eine Kriegskostensteuer ausgeschrieben, wozu von jedem Morgen Ackerland in der Gemarkung, ohne Rücksicht auf die Bonität, gleich hoch gesteuert werden mußte.

So auch mit den Beden. Man thut dem Mittelalter zuviel Ehre an, wenn man annimmt, die Staatslasten seyen damals verhältnismäßig vertheilt gewesen. Schon unter Carl dem Großen waren die mit dem Heerbann zusammenhängenden Lasten sehr ungleichmäßig, zum Nachtheil der minder wohlhabenden Pflichtigen, vertheilt. s. oben S. 101. In der Folge ging es mit den Beden eben so. Man legte sie auf, oder regulirte sie in der Form von Kopfsteuer *s*), oder in gleichem Betrage von einem jeden Mansus *t*), oder zum Theil auf jene und zum Theil auf diese Art *u*). An Vermessung und Bonitirung wurde nicht gedacht.

---

*s*) s. unten §. 29. Num. 3. 12. und 35. In einer Verordnung K. Otto II. von 976. wird die Abgabe, welche die Bauern der Kirche zu Aschaffenburg an den Schirmvogt entrichten sollen, auf ein Firdeil Hafer von jedem männlichen Unterthan bestimmt. *Guden.* cod. dipl. I. 349.

*t*) s. unten §. 29. Num. 29. In einer Urkunde von 1227, bei *Neugart* cod. dipl. Alaman. II. 155. erklärt K. Heinrich VII. als Schirmvogt über die Besitzungen eines Klosters, dem er seinen Schutz verspricht: „Insuper ad instantiam saepe dicti abbatis firmiter promisimus, quod a quolibet mansu ejusdem advocatiae, tam nos quam viceadvocatus noster, nihil amplius quam mensuram unam avenae, quae vulgari dicitur Scheffel, et quatuor solidos annuatim exigamus.“ s. auch oben §. 24. not. *d*.

*u*) dipl. a. 1322 ap. *Joannis* spicileg. I. tab. vet. p. 358. Hier wurde für alle und jede Leistungen, die der Schutzherr als solcher („occasione juris advocatitii seu advocatiae“) in Anspruch genommen hatte, sich mit der Gemeinde auf 60

Wo, wie meistens der Fall ist, die Bede in fixer jährlicher Summe auf einer Gemeinde lag, welche dann sorgen mußte, wie sie Beiträge dazu von ihren Einwohnern erhielt, wurde wohl eben so verfahren. Es lag im Interesse, und also auch wohl in der Tendenz der Ortsvorstands-Personen, die gewöhnlich unter die Reicheren gehören, die Last möglichst von sich ab, auf die minder wohlhabenden Einwohner zu schieben, wie dieses noch jetzt in den Gemeinden gewöhnlich der Fall ist v). Daher entstand dann wohl, daß die Beiträge zur Bede zum Theil mit auf Köpfe, auf das Vieh, auf Hofraithen, in gleichen Antheilen gelegt wurden, und daß man dasjenige, was auf Grundstücke fiel, nur selten nach Maas und Bonität zugleich, sondern so vertheilte, daß die besseren Grundstücke, die sich gewöhnlich im Eigenthum der Reichern befinden, nicht verhältnismäßig angezogen wurden. Es erklärt sich hieraus auch leicht, warum man den Repartitionsfuß bei veränderten Culturverhältnissen nicht änderte; denn nur die Reichern nehmen in der Regel Culturverbesserungen vor.

Hätte eine Gemeinde, die als solche bedepflichtig ist, um zur Entrichtung der ihr obliegenden alten Steuer einen sichern unwandelbaren Fonds immer zu haben, durch Uebereinkunft mit ihren grundbegüterten Eingesessenen aber

---

Mark jährlich verglichen, deren eine Hälfte von 24 ½ Mansus zu gleichen Theilen, die andere Hälfte aber von den nicht mit Grund und Boden angesessenen Einwohnern, die aber doch an Wasser und Weide Theil haben, solle aufgebracht werden. — Was man unter dem Ausdruck: Wasser und Weide hier und oben, §. 18. not. o. zu verstehen habe, läßt sich aus der bekannten Redensart: Einem Wasser und Weide aufsagen, leicht erklären.

v) Mein Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordn. III. §. 287.

auch erlangt, daß von denselben zu diesem Zweck ständige in die Gemeindskasse fließende Grundrenten von privatrechtlicher Natur wären übernommen worden, so würde hierdurch die Steuerqualität der Bede selbst keine Abänderung erlitten haben; denn der Bedeberechtigte steht mit den einzelnen Grundbesitzern, die diese Renten in die Gemeindskasse zu entrichten hätten, in gar keinem, die Bede betreffenden Rechtsverhältnis; er hat es blos mit der Gemeinde als Gemeinde zu thun.

„3) Ob die Exemtionen, welche bei der unter ih„rem eigentlichen Namen erhoben werdenden Steuer „eingetreten, auch in Ansehung der näher zu prüfenden „Bede Statt gefunden haben."

Das Vorhandenseyn dieses Kennzeichens ist allerdings ein Hauptgrund mit für die Steuerqualität der Beden (s. oben §. 9.). Der Mangel dieses Kennzeichens beweißt gleichwohl nichts dagegen. Manche Gemeinden suchten sich gegen den Satz: frei Mann frei Gut, den die Geistlichkeit und Ritterschaft, wenn sie steuerbare Güter erwarben, geltend zu machen suchten, in Beziehung auf die bereits vorhandenen Bedesteuern durch Privilegien zu schützen w). Auch wurden wohl Güter von der Nothbede, d. h. neuen künftigen Steuern befreit, jedoch so, daß sie der alten Steuer sollten unterworfen bleiben x). An die Stelle der Nothbeden traten in der Folge die neuen ordinären Steuern, von welchen also, wer Freiheit von der Nothbede erlangt hatte, ebenfalls frei blieb, obgleich es ihm nicht immer gelingen mogte, sich von der alten Jahrbede frei zu machen, zumal wenn dieselbe auf die Ge-

w) Z. B. oben, §. 6. not. e. g. k.
x) Ein Fall der Art von 1274 kommt unten vor, §. 29. Num. 16.

meinde im Ganzen gelegt war, und also die Befreiung würde der Gemeinde zur Last gefallen seyn y).

Hieraus erklärt sich also, daß auf Gegenständen, die von den neuern Steuern frei sind, Bede haften kann, ohne daß deßhalb diese ursprünglich eine privatrechtliche Leistung gewesen seyn muß. Daher behaupten auch Rechtsgelehrte, welche die alten Beden für das ursprüngliche Steuerkapital halten, es lasse sich von der Bede auf die neuere Contribution in der Art rechtlich schließen, daß bedefreie Grundstücke auch contributionsfreie seyen; umgekehrt finde man aber nicht, daß alle contributionsfreie Grundstücke auch bedefrei seyen z).

„4) Ob die Bede in rechtlicher Hinsicht bei Con„cursen den Steuern gleich geachtet worden ist, wenn „gleich weder das privilegium fisci ratione tributorum „auf alle fiskalische Intraden ausgedehnt war, noch

y) Vergleiche zwischen Gemeinden und der Geistlichkeit über die Beiträge zur Bede, die der Gemeinde von ihrem Bann im ganzen oblag, und wovon die Geistlichkeit ihre Güter zu befreien suchte, manchmal aber nur in der Art befreite, daß sie sich mit der Gemeinde über einen fixen jährlichen Beitrag, anstatt der unständigen Last verglich, kommen nicht selten in den Diplomen vor. So wurde 1276 ein Streit zwischen einem Kloster und einer Gemeinde „**super quodam jure quod vulgariter Bedekorn vocatur, quod a nobis de agris nostris in ipsorum banno constitutis exigere temptabant**“, wie es in der von dem Kloster ausgestellten Urkunde, bei *Günther*, **cod. dipl. II.** 426. heißt, zum Vorteil des Klosters verglichen. Dagegen mußte 1325 ein Collegialstift sich dazu bequemen, der Gemeinde einen jährlichen ständigen Beitrag zur Bede zu versprechen. **dipl. ap. *Günther*, III. 235.** Beispiele der letzten Art von 1367 u. 1370 finden sich auch bei **Bodmann**, rheingauische Alterthümer, 2. Abtheil. S. 782.

z) v. **Cramer** wetzlarische Nebenst. 10. Th. S. 21 ff., wo es sich von einem Falle zu Wölfersheim in der Provinz Oberhessen handelt.

„auch — insofern es hierauf ankommen kann — rück„ständigen Grundzinsen ohnehin eine Stelle in der er„sten Klasse der Gläubiger eingeräumt wurde.“

Wo die Bede auf der Gemeinde im Ganzen haftet, ist Gläubiger der Einzelnen, welche Beiträge zu dieser Gemeindeschuld zu entrichten haben, nicht der bedeberechtigte fiscus, sondern die Gemeinde. Der fiscus konnte daher gar nicht in den Fall kommen, rückständige Beden bei Concursen Einzelner einzuklagen, und das Kennzeichen ist also unpractisch für dergleichen Beden.

Behauptete man etwa dagegen, daß der einzelne Bedepflichtige Schuldner des fiscus, und die Gemeinde nur schuldig sey, für das Ganze unmittelbar zu haften und die Ausfälle zu tragen, daß sie also die Bede-Rückstände der Einzelnen diesen blos vorschieße; so kommt in Betracht, daß nach der richtigern Meinung der Rechtsgelehrten derjenige, der für einen Andern Steuern vorschießt, wegen dieses Vorschusses das privilegium fisci ratione tributorum im Concurse nicht in Anspruch nehmen kann *aa*); wornach sich also das Kennzeichen als irrelevant darstellt.

Wo nicht die Gemeinde, sondern der Einzelne die Bede unmittelbar an den fiscus zu entrichten hat, sollte dieselbe allerdings das nämliche Vorzugsrecht, wie andere Steuern, im Concurse genießen. Hätten aber in solchen Fällen die Gerichte den rückständigen Beden einen solchen Vorzug etwa nicht zuerkannt, so wäre auch hierdurch die staatsrechtliche Eigenschaft derselben in eine privatrechtliche nicht umgewandelt worden, da der Schuldner bei der Ordnung, die seine Gläubiger im Concurse erhalten, gar

*aa*) L. 3. C. de privileg. fisci. Gmelin Ord. der Gläubiger Cap. II. §. 9. *Müller* observat. ad Leyser. med. 482. Im Großherzogthum Hessen wurde erst durch das Gesetz vom 1sten August 1813. §. 7. das Gegentheil allgemein eingeführt.

keine Stimme und kein Intereſſe hat, dieß alſo hinſichtlich ſeiner eine res inter alios acta iſt, woraus gegen ihn keine rechtliche Wirkungen entſtehen können, und weil überhaupt dadurch, daß ein Gläubiger eine geringere Sicherheit erhält, keine Novation entſteht bb).

„5) Ob die Abgabe zur Landes- oder Steuerkaſſe „gezogen, mithin in keiner für Domanialgefälle be„ſtimmten Receptur verrechnet worden."

Hierüber, und warum die alten Beden mit den Domanialgefällen in dieſelbe Kaſſe gezogen wurden und bei derſelben blieben, ohne daß hieraus etwas gegen ihre Steuerqualität folgt, iſt bereits oben, Seite 53, genügende Erläuterung gegeben worden. Wurde doch ſelbſt in den altheſſiſchen Landen die ordinäre Steuer, die Contribution, auch vor Aufhebung der Landſtände nicht in die landſtändiſchen Kaſſen gezogen, ſondern, eben ſo wie die Trankſteuer, bis zum Jahr 1821 von Recepturen erhoben, wohin auch Domanialgefälle floſſen.

„6) Ob nach dem Erhebungsfuße der Beden auch „die Contributions-, Kriegs- und ähnliche Laſten aus„getheilt wurden."

Wenn neuere Steuern und andere öffentliche Laſten nicht ebenfalls nach dem Bedefuße ausgetheilt wurden, ſo konnte dieß nur darin liegen, daß man in demſelben, der überdas in den einzelnen Gemeinden eines und deſſelben Landes ſehr verſchieden war, keine den jetzigen Umſtänden entſprechende Repartitions-Norm zu erkennen vermogte. Man hätte, umgekehrt, den Bedefuß nach derjenigen Repartitions-Norm abändern ſollen, die man für die Austheilung der neuen Steuern für gerecht hielt. Warum dieß unterblieb, iſt oben unter Num. 2., ſo wie weiter oben, Seite 53, genügend erläutert. Wo die Bede in

bb) „Vel cautionem minorem acceperit." §. 25. not. d.

ständigem Betrage auf der Gemeinde im Ganzen haftete, hatte der fiscus kein pecuniäres Interesse dabei, eine Rectification oder Abänderung des Bedefußes zu provociren.

„7) Ob die Gemeinden als solche für die Bezahlung der Bede tenent gewesen sind.“

Im Großherzogthum Baden hat man sich allein an dieses Kennzeichen gehalten, und alle Beden, die auf Gemeinden hafteten, aber auch nur diese, unentgeltlich aufgehoben cc). Sieht man aber blos auf die Natur der Sache, so beweißt der Mangel dieses Kennzeichens nichts gegen die Steuerqualität der Bede; denn es kommen Fälle vor, daß unbezweifelt steuerartige Beden schon in den ältesten Zeiten von Einzelnen zu entrichten waren; wohin z. B. die im §. 29. Num. 2. 3. 9. 10. 12. und andere gehören.

Aus allen diesen Erörterungen über die Verordnung vom 15ten August 1812 ergibt sich, daß die Anträge der Behörden, wodurch sie veranlaßt wurde, auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, und daß für die Staatsregierung rechtliche Gründe vorhanden sind, die es nothwendig machen, die unentgeltliche Aufhebung der Beden ferner nicht mehr von den in dieser Verordnung erwähnten Kennzeichen abhängig seyn zu lassen.

Da in der Verordnung nicht bestimmt ist, welche Kennzeichen als die hauptsächlichsten gelten sollen;

---

cc) s. oben S. 3. not. b. Auch die jenseitsrheinischen Vorschriften über die Aufhebung steuerartiger Grundbeschwerden gehen, zum Theil, hiervon aus, indem die unter dem Namen: Grundzins, Bodenzins, Zins oder Gült vorkommenden für privatrechtliche gehalten werden und fortbestehen sollten, „pourvu qu'ils ne soient pas assis sur la généralité des biens-fonds dépendant dans une commune du même seigneur.“ Kaiserliches Decret für die vier Departemente am Rhein vom . Bendemiäre XIII.

so hängt die Art und Weise ihrer Anwendung in streitigen Fällen lediglich von der individuellen Ansicht der Richter ab, die möglicherweise auch wohl von der Ansicht geleitet werden könnten, daß es, nachdem der Art. 30 der Verfassungsurkunde und der §. 59. des, einen Bestandtheil derselben bildenden, Edicts vom 17ten Februar 1820 in das Leben getreten sind, nicht mehr auf jene Kennzeichen, sondern nur darauf ankommen könne, ob eine Bede, von welcher der Berechtigte nicht bewiesen hat, daß sie als privatrechtliche Leistung entstanden oder in eine solche rechtlich (§. 25.) verwandelt worden, unter dem Namen Bede von dem Pflichtigen geleistet und von dem Berechtigten angenommen und quittirt worden ist.

§. 27.

Man hat behauptet: „daß auch ohne eine förmliche Novation und ohne das Daseyn eines Contracts vorauszusetzen, wenigstens ein Theil der Beden die Natur von Grundzinsen in der Art könnte angenommen haben, daß ihre Fortentrichtung neben den gewöhnlichen Steuern jetzo nicht mehr als eine doppelte Besteuerung angesehen werden könne."

Zur Begründung dieser Ansicht ist, was insbesondere das Großherzogthum Hessen betrift, Folgendes gesagt worden:

„Betrachte man vorerst jene Gattung von Beden, „die als ständige Abgaben auf Grundstücken radicirt, da„rauf bei der Steuer-Renovation von 1700 ff. verunter„pfändet sind, so dränge sich wohl die Ueberzeugung auf, „daß die unentgeltliche Aufhebung derselben ein reines „Geschenk für die dermaligen Besitzer der bedepflichtigen „Grundstücke seyn würde; denn diese hätten ihre Grund„stücke, durch viele Generationen hindurch, mit der darauf „haftenden Last, neben den Steuern auch noch eine be„stimmte ständige Abgabe zu entrichten, erworben, hätten

„bei der Erwerbung auf diese besondere Last Rücksicht ge„nommen, den Kauf- oder Anschlagspreis nach Maasgabe „dieser Verhältnisse bestimmt, und wenn es auch gegen „den ersten Besitzer bedepflichtiger und darum steuer„freier Güter eine Ungerechtigkeit gewesen sey, ihm neben „der Steuer auch noch Bede aufzubürden, so habe sich „diese Ungerechtigkeit doch im Laufe der Zeit und durch „die auf Uebernahme von Steuer und Beden bedingte „Uebertragung des Eigenthums an dritte, vierte, fünfte ꝛc. „Besitzer wohl längst ausgeglichen."

„Sey diese Ansicht richtig, so folge daraus, daß, „wenn erhöhte Staatsbedürfnisse eine Vermehrung der „Grundsteuer erforderten, eine gleiche Vertheilung dieser „erhöhten Steuer unter den dermaligen Gutsbesitzern „nur dadurch bewirkt werden könne, daß man die bisheri„gen Abgaben, hinsichtlich welcher der correspondirende „Theil des Grundeigenthums, auf welchem sie lasten, ge„wissermaßen als längst verjährtes Eigenthum des Staats „angesehen werden könne, bestehen lasse, und zur Vertheilung der erhöhten oder neuen Steuer nur die reinen Er„träge der Grundstücke, welche sie, nach Abzug der auf „jedem derselben seit undenklichen Zeiten ruhenden ständi„gen Lasten, ihren jetzigen Besitzern liefern, zur Basis „der Vertheilung mache."

„In diesem Falle scheine es daher nicht absolute For„derung der Gerechtigkeit, auch jene alten ständigen La„sten, gesetzt auch, daß sie ursprünglich die Natur von „Steuern gehabt hätten, durch Aufhebung und Vertheilung derselben nach den reinen Erträgen, zum Gegen„stande einer Ausgleichung zu machen; denn sey bei der Ver„theilung dieser alten Lasten das Verhältnis gleich und gerecht „gewesen, so werde es mit dem anzunehmenden neuen „Vertheilungs-Maasstabe ohnehin coincidiren; wären aber „unvordenkliche Prägravationen der ersten Besitzer „vorhanden, so würden diese Prägravationen gewis nicht

„auf streng gerechte Weise zu Gunsten der dermaligen „Besitzer ausgeglichen, ohngeachtet diese das prägravirte „Grundstück nur als solches, mit den darauf ruhen„den Lasten, und um einen, der vorhandenen Prägrava„tion entsprechenden Preis erworben hätten. Wenn nun „z. B. bei der Vereinigung zweier Landestheile, in deren „einem keine, in dem andern aber viele solche ständige „Lasten zu tragen gewesen, eine Gleichstellung hinsichtlich „der Abgaben erfolge, so könnten durch eine unbedingte „Aufhebung jener Lasten in dem einen Landestheile, ge„wis große Ungleichheiten herbei geführt werden."

„Von denjenigen Beden, welche nicht bei der Steu„er-Regulirung von 1700, sondern erst in neueren Zei„ten auf Grundstücke verunterpfändet worden, gelte dieses „eigentlich nur insofern, als seitdem die bedepflichtigen „Grundstücke ihre Besitzer gewechselt hätten und dabei auf „irgend eine Weise die gleichzeitige Belastung mit Beed' „und Steuer bei dem Erwerbtitel berücksichtigt worden „sey. Allein auch in Ansehung dieser Beden, und sogar „in Ansehung derjenigen, welche von den Gemeinden in „kolle geliefert und alljährlich innerhalb der Gemeinden „repartirt worden, lasse sich, insofern die Beiträge zu den„selben auf Grundstücke und Häuser fielen, wenigstens „etwas für die oben ausgesprochene Ansicht anführen."

„Diese Bedebeiträge hätten nemlich den Charakter „solcher Gemeindeabgaben, zu welchen die Gutsbesitzer blos „darum, weil die Güter in der Gemarkung liegen, con„tribuiren müssen. Sie wären für die Gemeinden stän„dig und unabänderlich, und selbst die beitragspflichtigen „Grundstücke wären als bedepflichtig bekannt und bezeich„net. Ohngeachtet daher bei der Subrepartition die Bei„träge der einzelnen Gutsbesitzer nicht immer unveränder„lich dieselben gewesen seyn mögten, so habe sich doch der „Erwerber eines bedepflichtigen Grundstücks darüber in

„völliger Gewisheit befunden, daß er neben den Steuern „auch seine Beiträge zu der Bede jährlich werde entrichten „müssen, und es sey nicht zu bezweifeln, daß diese Ge„wisheit auf die Bedingungen der Erwerbtitel von Ein„fluß gewesen seyn müsse, zumal da nach der Gesetzgebung, „welche in der Landgrafschaft Hessen seit dem Jahre 1700 „bestand, Jeder sich eine Verunterpfändung der Beed auf „einzelne Grundstücke habe gewärtigen müssen, und es in „der That nur in der Nichtbefolgung vielfach ergangener „Vorschriften liege, daß noch unverpfändete und auf ein„zelne Grundstücke nicht vertheilte Beden vorhanden seyen."

## §. 28. a.

Was diese Einwürfe (§. 27.) wesentlich enthalten, ist bereits früher, in derselben Absicht, anderswo behauptet worden. Die Ansicht, daß alte Grundsteuern nicht dürften aufgehoben oder herabgesetzt werden, sondern als unveränderliche Abgaben neben den neuen Steuern fortbestehen müßten, weil dem Käufer steuerpflichtiger Grundstücke die darauf haftende Steuer eigentlich gar nicht zur Last falle, da er sich deßhalb immer durch einen geringeren Kaufpreis gedeckt habe, fand bereits ihre Vertheidiger, als in den ersten Jahren nach 1814 im Königreiche Hannover über eine neue Regulirung der Grundsteuer verhandelt wurde.

Gegen diese Ansicht erschienen damals zwei Schriften; eine dort *a*), die andere aus dem Großherzogthum Hessen *b*). Ob es ihren Verfassern gelungen sey, die Unrichtigkeit

---

*a*) H. W. Crome, das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Hildesheim 1817. 2 Bände. 8.

*b*) C. Krönke, Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände. 4ter Band S. 276. ff.

jener Behauptung zu beweisen, wird sich beurtheilen lassen, wenn ich einige Stellen aus jener Schrift hier aufnehme *).

„Ich will einmal — heißt es darin c), — annehmen, in einem Staate sey es in Rücksicht der Grundsteuer seither recht bunt zugegangen, — wie es dann auch beinahe in allen Staaten Deutschlands in dieser Hinsicht recht bunt herging — d. h. der eine zahlte gerade soviel Grundsteuer, als er zu zahlen schuldig war, der zweite zahlte zuviel, der dritte zahlte gar nichts, der vierte zahlte zu wenig. Ich will bei allen diesen vier Fällen zu prüfen mich bemühen, nicht nur ob der Steuerpflichtige rechtliche Gründe vortragen könne, um sich der Einführung einer völlig gleichmäßigen neuen Grundsteuer zu widersetzen, sondern auch, ob vielleicht der Staat, wegen des vorerwähnten Ereignisses rechtlich verpflichtet und befugt sey, Ausnahmen von jener allgemeinen Regel der Gleichmäßigkeit zu machen."

„Daß derjenige, welcher schon bei dem alten verwirrten Zustande zufällig gerade dasjenige an Grundsteuer zahlte, was er nach der neuen genauen Untersuchung wiederum zu zahlen schuldig ist, unmöglich ein Recht haben könne, sich zu beschweren, das bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Aber hiermit ist das Lied, wie man auf den ersten Anblick glauben sollte, noch nicht aus. Der Finanzier wird sagen: „erst wollen wir untersuchen, ob „du Grundbesitzer auch der ursprüngliche Besitzer oder „dessen Erbe bist. Erweisest du dieses, dann ist alles im „rechten Gleise. Aber kannst du das nicht erweisen, und „wird es klar, daß du deine Grundstücke durch Kauf, zu

*) Wobei ich mir übrigens erlaubt habe, einige etwas derbe Ausdrücke wegzulassen oder zu mildern, auch an einigen Stellen dasjenige, was der Hr. Verfasser eigentlich sagen will, mit andern Worten zu geben.

c) Crome a. a. O. 1. Bd. S. 130 ff.

„der Zeit, als die alte Grundsteuer schon vorhanden war, „an dich gebracht hast, dann hast du deinem Verkäufer „schon das Erforderliche abgezogen, wodurch du wegen „aller Grundsteuer gedeckt bist. Du bezahlst also nichts „an Steuer von dem Einkommen deiner Grundstücke, und „weil kein Unterthan im Staate vorhanden seyn darf, „der nichts dergleichen von seinem Grundeigenthum zahlt; „so bist du nicht nur verpflichtet, die alte Grundsteuer „fortzuzahlen, sondern du mußt noch obendrein alles dein „Einkommen von Grund und Boden besonders versteuern, „wobei jedoch der Staat die Gnade haben wird, dir deine „alte Steuer von deinem Einkommen abzusetzen.“ Nicht wahr? das ist dann doch recht im Sinne des obigen Ereignisses gesprochen. Aber hat dann der Staat auch wirklich ein Recht, so zu sprechen? Wenn der Steuerpflichtige hierauf erwiderte: die Grundstücke, die ich erkaufte, sind längst mein rechtmäßiges Eigenthum geworden, wie die Produkte, welche ich mit deren Hülfe gewinne. Der Staat hat kein Recht, auch nur darnach zu fragen, ob ich mein Eigenthum theuer oder wohlfeil erkaufte. Der Staat gibt mir keine Entschädigung, wenn ich vor dem Abschlusse des Kaufs meine Augen nicht aufthat, und die Grundstücke theuerer bezahlte, wie sie wirklichen Werth hatten; er entschädigt mich nicht, wenn die Grundstücke im Kaufwerthe sinken, während ich sie besitze, und wenn ich oder meine Erben genöthigt sind, sie weit unter dem Preise, den ich dafür zahlte, zu verkaufen. Ich bin bereit, alle Produkte meines Bodens, oder wenn ihr auch lieber wollt, alles Einkommen, was ich aus meinem Boden ziehe, gewissenhaft zu versteuern. Der Staat selbst hat es nach strenger Untersuchung wahr gefunden, daß ich's schon seit vielen Jahren gethan habe, und weil kein Staat befugt seyn kann, irgend einem Unterthan mehr Steuer abzunehmen, als im Verhältnis der Produkte, welche er hervorbringt, so zahle ich nichts mehr,

als was meine alte durch die neue Abschätzung als richtig erkannte Abschätzung wirklich mit sich bringt. Was will man darauf antworten?"

„Doch noch mehr. Welche Folgen würden aus jenen Grundsätzen des Finanziers entstehen? Z. B. heute würde ein völlig steuerfreies Grundstück, das 1000 Thaler Kaufwerth hat, mit 5 Thaler jährlicher Steuer belegt. Dann ists noch 900 Thaler werth. Morgen werde es für diese Summe verkauft, aber sofort, nach jenem Maxime, neben jener alten Steuer von 5 Thalern, mit einer neuen von $4\frac{1}{2}$ Thalern belegt. Dann vermindert sich sein Werth auf $811\frac{1}{9}$ Thaler, und wenn mit dieser Operation nur ein Menschenalter hindurch fortgefahren, d. h. die alte Steuer von dem Käufer als Grundrente und noch überdas eine verhältnismäßige neue Steuer erhoben würde, so ist es sonnenklar, daß nach keiner sehr großen Reihe von Jahren das Grundstück ganz zur Domäne werden müßte. Wir haben wahrlich alle recht große Ursache, Gott zu danken, daß jene Idee nicht zufällig einem französischen oder westphälischen Finanzier in den Zeiten, wo man darnach gierte, einen Vorwand zu finden, den Unterthanen Geld abzunehmen, durch den Kopf fuhr. Was würde aus uns allen geworden seyn, wenn jene Menschen eine neue reichhaltige Quelle, woraus sie nicht nur Grundsteuer schöpfen, sondern die sie auch zugleich als Domänen-Fabriken benutzen konnten, entdeckt hätten?"

„Der zweite der hier eintretenden Fälle ist, daß der Steuerpflichtige nach genauerer Untersuchung bisher zuviel an Steuern bezahlte und jetzt weniger bezahlen soll. Daß sich dieser selbst nicht beschweren könne und werde, das liegt in der Natur der Sache. Aber darf und muß ihm der Staat die Steuer herabsetzen, da sie doch der Steuerpflichtige vielleicht schon seit Jahrhunderten in eben dem Maase bezahlte? Ist der Grundbesitzer noch erster Er-

werber, oder dessen Erbe, dann würde es ein wahrhaft empörendes Princip seyn, wenn man behaupten wollte, Unrecht könne blos durch Jahrhunderte zur rechtlichen Observanz werden, und blos weil es solange vorhanden gewesen wäre, müsse es eben so in alle Ewigkeit fortdauern. Aber wie, wenn nun der Steuerpflichtige nicht mehr erster Besitzer, sondern späterer Käufer ist? Dann habe ich's wieder mit jenem Finanzier zu thun. Er wird mir auch hier wieder das bei Num. 1. angestimmte Lied vorspielen. Ja, sollte auch meine obige Antwort seine Geige etwas verstimmt haben, daß ers nicht wagte, sofort ein Dacapo zu machen; so fürchte ich fast, er werde folgendes neue Lied vortragen: „Ihr Herrn, die ihr jetzt neue „Steuereinrichtungen treffen wollt, seid in der größten „Verlegenheit, die großen Bedürfnisse des Staats zu de„cken. Ihr wißt weder aus noch ein, und doch kommt „ihr auf den Gedanken, blos dem zu Ehren was man „Recht nennt, sogar Capitale an Unterthanen ver„schenken zu wollen, und dazu wäre jetzt wohl eben die „Zeit nicht. Merkt ihrs dann nicht, wenn ihr den Steu„erpflichtigen an der Steuer, welche sie seit langen Jah„ren zahlen und zu zahlen gewohnt sind, etwas erlaßt, so „erlaßt ihr ihnen nicht blos Steuern; darüber wollte ich „allenfalls hinaus sehen; aber ihr schenkt ihnen noch so„gar bedeutende Capitale, denn sie haben bei dem „Kaufe schon die nöthigen Abzüge gemacht, sie bezahlen „in Wahrheit gar keine Steuer weiter, und nun „sollen sie sogar ihr Capitalvermögen dadurch, daß ihnen „die Steuer, insofern sie zu hoch ist, erlassen wird, noch „vermehren. Das ist zu arg."

„Ich antworte darauf Folgendes. Nicht der Staat schenkt dem Steuerpflichtigen ein Capital, sondern die Verkäufer der Grundstücke verlohren solches durch die alte Verfassung. Dadurch daß der Staat das an Steuern er-

läßt, was sie wirklich unrechtmäßig zuviel bezahlen, wird nichts weniger und nichts mehr producirt. Solange daher das Princip, daß jeder nur in dem Verhältnis der Produkte, die er hervorbringt, Steuern zu entrichten schuldig ist d), fest stehet und unwiderlegt bleibt, solange hat der Staat gar keine Befugnis, dem Unterthan blos deßhalb Steuern abzufordern, weil er einen vortheilhaften Handel machte, oder weil irgend ein anderes Ereignis herbeigeführt wurde, wodurch er zufällig sein Vermögen vergrößerte. Wer etwa Bedenken trägt, dieß als richtig anzuerkennen, der erwäge, daß, wenn das Princip, welches ich bestreite, richtig seyn könnte, die Unterthanen auch nothwendig das Recht haben müßten, den Schuh umzukehren und zu behaupten, weil wir eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu hoch einkauften, oder weil unser Vermögen durch andere zufällige Ereignisse vermindert wurde, also sind wir unsere frühere Steuerquoten nicht mehr zu zahlen schuldig. Welche Verwirrungen würden daraus entstehen? Und wo wäre der Grundsatz, der uns als Leitstern auf dem Wege durch dieses dunkele Gewirre führen könnte? Also auch in diesem zweiten Falle muß die Steuer nach der neuen gleichmäßigen Einrichtung rectificirt werden."

„Wenn Jemand — heißt es weiter e) — ein steuerpflichtiges Grundstück dergestalt kauft, daß er wegen der zu entrichtenden Grundsteuer gedeckt bleibt, der Staat will aber von ihm deßhalb noch andere, gleichviel welche,

---

d) Dieses Prinzip ist auch die Grundlage des Steuersystems im Großherzogthum Hessen. Gesetz vom 30ten Oktob. 1815, über die Besteuerung der Immobilien, die als Lehen oder Erbleihen besessen werden. Gesetz über Vollendung des Immobiliar-Katasters, vom 18ten April 1824. Art. 4.

e) Crome a. a. O. 2. Bd. S. 156 ff.

Steuern fordern, und ihn deßhalb überhaupt, wie einen Steuerfreien, der von neuem besteuert werden soll, behandeln, so scheinen mir nur folgende Fälle möglich zu seyn."

„A.) Der Staat müßte mit Grunde Rechtens behaupten können: jenem Käufer stehe, blos weil er so wohlfeil kaufte, kein volles Eigenthum an den Grundstücken und an den Früchten derselben zu, sondern ihm — dem Staate — gebühre rechtlich und als wahres Eigenthum entweder die Quote der Grundstücke selbst, oder der Früchte, welche der Käufer nicht bezahlte *f*). Z. B. Jemand kauft zehn Morgen, welche als steuerfrei angesehen 1000 Thaler Werth haben, er bezahlt aber dafür, der darauf haftenden Grundsteuer wegen, nur 900 Thaler;

*f*) Wie in dem Raisonnement §. 27. wirklich behauptet wird. Es ist zwar dort von einem „gewissermaßen längst verjährten" Eigenthum des Staats die Rede, aber nicht deducirt, daß eine solche Verjährung, wodurch, was ursprünglich Steuer war, eine privatrechtliche Leistung geworden wäre, rechtlich vorhanden sey. Dieß könnte nur behauptet werden, wenn bewiesen würde, daß der Berechtigte dem Pflichtigen, der die Abgabe herkömmlich unter dem Namen Bede entrichtete, einmal erklärt habe, er wolle sie nicht mehr in dieser Eigenschaft, sondern blos als privatrechtlichen Zins oder Gülte annehmen und quittiren, daß der Bedepflichtige zwar widersprochen, aber doch auf diese, von dem Berechtigten ausdrücklich verlangte Art die Abgabe während der gesetzlichen Verjährungszeit geleistet habe. Vergeblich beruft man sich aber auf eine Verjährung, solange jener Beweis nicht geführt ist, also die Abgabe unter dem Namen Bede, wie herkömmlich, geleistet und angenommen, als solche in Rechnungs-Einnahme gesetzt worden ist. Ohnehin würde im Großherzogthum Hessen eine privatrechtliche Verjährung in dieser, dem öffentlichen Rechte angehörigen, den Vollzug der allgemeinen Steuergesetze betreffenden Materie, seit dem Jahre 1806 gar nicht, auch nicht gewissermaßen, haben Statt finden können.

dann müßte der Staat behaupten können, ihm gebühre entweder das Eigenthum eines Morgens, oder der zehnte Theil der Früchte, welche auf jenen zehn Morgen wachsen werden. Mir wenigstens scheint nun zwar, es werde schon Schwierigkeiten haben, hier nur mit dem facto in das Reine zu kommen. Denn finge der Käufer nun an, die Thatsache, daß er nemlich so wohlfeil gekauft habe, daß er wegen der Steuer auf immer gedeckt sey, zu läugnen, so dürfte es bei dem Schwanken der Preise der Grundstücke und bei den Schwierigkeiten, welchen jede Abschätzung unterworfen ist, schon sehr schwer seyn, daß der Staat den factischen Grund seiner Behauptung außer Zweifel setzte. Wenn ich mich aber auch über diese Rücksicht wegsetze; so sehe ich zwar nicht ein, wie es möglich seyn könne, jene Behauptung rechtlich zu deduciren. Da ich indessen nicht wissen kann, was vielleicht dem Scharfsinne eines Rechtsgelehrten möglich ist; so nehme ich an, jene Deduction sey in facto so gut als in jure überzeugend geliefert, und erlaube mir, nur auf die Folgen, welche daraus herfließen dürften, aufmerksam zu machen."

„Sollte es nemlich wirklich richtig seyn, daß dann, wann ein Unterthan Grundstücke dergestalt kauft, daß er dem vorigen Besitzer für zehn Procente des Reinertrags nichts bezahlt, dem Staate deßhalb ein Zehntel der Substanz selbst, oder ein Zehntel der darauf wachsenden Früchte eigenthümlich gebühre; so folgt daraus unverkennbar, daß, wenn ein Unterthan Grundstücke besitzt, wofür er erweißlich gar nichts zahlte, gar kein Equivalent dafür gab, dann dem Staate nothwendig das volle Eigenthum entweder an den Grundstücken selbst, oder doch an allen Früchten, welche darauf bis an das Ende aller Tage wachsen, zustehen müsse. Erwägt man nun hierbei, daß in allen Staaten bei weitem der größere Theil alles

Grundeigenthums, vielleicht neunundneunzig Hunderttheile, von solchen Unterthanen besessen werden, welchen sie gar nichts kosteten, d. h. welche sie ererbten, und daß unter der Voraussetzung der Bündigkeit jener Deduction, der Staat alle diese Grundstücke selbst, oder doch alle Früchte, welche darauf wachsen, als sein Eigenthum vindiciren könnte; so bilde ich mir ein, schon diese Folge werde Jeden abschrecken, sich mit dem Entwerfen jener Deduction zu befassen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es einen von einem Weibe Gebohrnen je geben werde, welcher kühn genug wäre, den Menschenverein, in welchem die Principe, welche nothwendig jener Deduction zum Grunde liegen müßten, practisch angewendet würden, einen Staat zu nennen. Jeder muß es daher eingestehen, daß derjenige Unterthan, welcher Grundstücke Millionen an Werth auch nur für einen Pfennig kauft, dennoch das volle Eigenthum aller Früchte, welche darauf wachsen werden, nothwendig erhalten müsse, und daß es nichts als eine unrechtliche, alle Begriffe vom Staatsvereine umkehrende und zernichtende Idee ist, sobald man behauptet: derjenige, welcher Grundstücke so wohlfeil kaufte, daß er sich in Rücksicht der darauf haftenden Steuer deckte, bezahle keine Steuer."

„B.) Noch ich behaupte hier vielleicht zuviel. Meine Gegner könnten nemlich sagen: unsere Absicht geht keineswegs dahin, dem Staate ein Eigenthum an einem Theile des erkauften Grundes und Bodens, oder dessen Früchten, in dem vorbestimmten Falle zuzuwenden. Nein; wir behaupten blos, daß der Staat in diesem Falle das Recht habe, den Käufer höher zu besteuern als den ursprünglichen Besitzer."

„Gern will ich erwarten, ob es einem scharfsinnigen Kopfe gelingt, eine rechtliche Deduction dieser Art zu liefern. Allein gesetzt auch, diese wäre schon vorhanden; so

wünschte ich zu erfahren, wieviel — wenn anders nicht bloße Willkühr den Knoten zerschneiden sollte, sondern man nach Grundsätzen folgerecht verfahren wollte — die vorhin erwähnte große Zahl von Unterthanen, welche ihr Grundeigenthum besitzen, ohne daß es ihnen das geringste kostete, verhältnißmäßig an Steuer zu entrichten hätten? Ich fürchte wenigstens, hier öfnet sich wiederum das grausenvolle Grab alles Eigenthums im Staate, und mit ihm dasjenige des Staats selbst. Soll wirklich ein rechtlicher Grund vorhanden seyn, mich mit einer höheren Grundsteuer zu belegen, weil ich heute für 900 Thaler steuerpflichtige Grundstücke kaufte, welche, wie man sagt, lastenfrei tausend Thaler werth seyn sollen, dann beklage ich auch meine Kinder, wenn ich vielleicht morgen sterbe und ihnen auch jene Grundstücke ohne weitere Kosten hinterlasse. Dann hat, nach jenen vortreflichen Grundsätzen, der Staat die Befugnis, ihnen in Zukunft alle Früchte jener Grundstücke wegzunehmen."

Soweit jener Schriftsteller aus Norddeutschland. Der andere sagt in nuce Aehnliches, setzt aber noch hinzu, daß, wenn jener Grund wirklich beweise, was damit bewiesen werden soll, die Staatsregierung auch mit demselben Rechte zu denjenigen Inhabern von Staatspapieren, welche diese unter dem Nominalwerthe angekauft haben, sagen könne: euere Papiere kosten euch nur 80, 70, 60 u. s. w. Procente, ihr könnt daher rechtlich blos verlangen, daß nur diese Anzahl von Procenten verzinset und capitaliter abgetragen werden, denn der Theil des ursprünglichen Werths dieser Papiere wofür ihr dem Verkäufer nichts bezahlt habt, ist deßhalb, weil ihr nichts dafür bezahlet, Eigenthum des Staats geworden g).

g) Krücke a. a. O. S. 286.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß aus jenem Grunde (§. 27.), wenn wirklich daraus folgte, was damit bewiesen werden soll, nothwendig auch alle die wunderlichen und rechtswidrigen Sätze, welche diese beiden Schriftsteller daraus ableiten, nothwendig folgen würden, daß er also, da er zuviel beweisen würde, nichts beweißt.

Für Rechtsgelehrte bedarf es keiner Deduction dieser Art, um einzusehen, daß durch jenes Raisonnement (§. 27.) gegen die unentgeltliche Aufhebung der auf dem Grundvermögen haftenden Beden rechtlich gar nichts bewiesen ist.

Wer den von mir gelieferten Beweis, daß die Beden alte Steuern sind, zu widerlegen nicht vermag, und ferner zugeben muß, daß mit einer Bede eigentlich keine Novation vorgegangen sey h), gleichwohl aber behauptet, die Fortentrichtung einer solchen Bede neben der neuen Steuer, die alle Grundstücke, auch die bedepflichtigen, gleichmäßig trifft, sey dennoch keine doppelte Besteuerung, der steht offenbar mit sich selbst im rechtlichen Widerspruch.

Dieser Widerspruch mit sich selbst würde nur dadurch können entfernt werden, wenn sich rechtlich behaupten ließe, daß durch die oneroſe Veräußerung des bedepflichtigen Guts, wobei der Käufer sich wegen der Bedelast durch einen geringern Preis deckte, die staatsrechtliche Natur der alten Steuer in eine privatrechtliche verwandelt worden sey. Das wäre nun wieder eine Novation, von der

---

h) Denn dieses kann doch nur gemeint seyn, wenn es im Anfang des §. 27 heißt: „ohne eine förmliche Novation und das Daseyn eines Contracts vorauszusetzen", da die Gesetze für die Novation zwar eine wirklich vorgegangene Vereinbarung, aber keinen mit gewissen Förmlichkeiten abgeschlossenen Contract verlangen.

doch in jenem Raisonnement behauptet wird, daß sie nicht brauche vorausgesetzt zu werden; also ebenfalls ein Widerspruch mit sich selbst.

Daß aber durch einen solchen Vorgang eine solche Novation rechtlich vorgehe, ist noch keinem Rechtsgelehrten je in den Sinn gekommen, und wird von keinem Rechtsgelehrten im Ernst je behauptet werden; denn der rechtliche Charakter der Grundsteuer besteht gerade darin, daß sie von dem Grundbesitzer als solchem, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel und die Bedingungen, wodurch und unter welchen er das Eigenthum erworben hat, entrichtet werden muß, daß sie auf dem Besitz der Sache, insbesondere auf dem unwiderruflichen Bezug der Früchte des Grundstücks haftet *i*), und daß in allem, was die Steuer betrift, durch Vereinbarungen zwischen dem vorigen Besitzer und dem Käufer, mit rechtlicher Wirkung nichts abgeändert werden kann *k*). Auch findet das privilegium

*i*) L. 2. 8. C. de annon. et tribut.

*k*) Nach der L. 2. C. ut sine censu et reliq. hat die Staatskasse wegen der Grundsteuern sich immer an den jedesmaligen Besitzer zu halten, wie dieser auch deßhalb mit dem vorigen Besitzer mag contrahirt haben. Es heißt ferner in der L. 3. C. eod.: „Omnes pro his agris quos possident, publicas pensitationes agnoscant, nec pactionibus contrariis adjuventur, si venditor aut donator apud se collationis sarcinam pactione illicita voluerit retinere", wornach also ein Vertrag, daß Jemand die Steuer eines Gegenstands tragen soll, den er nicht besitzt, unerlaubt ist. Hieraus folgt, gemäß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz in der L. 7. §. 7. D. de pact.: „et si stipulatio sit interposita de his, pro quibus pacisci non licet, servanda non est, sed rescindenda", daß aus einem solchen Vertrage keine klagbare Rechte zwischen den Contrahenten entstehen. Eine Anwendung hiervon ist, daß, da dem Ehemann nach der L. 18. D. de impens. in rem dotat. fact. die Versteuerung des Dotalguts obliegt, aus einem Vertrage,

fisci ratione tributorum Statt ohne Unterschied, ob das steuerbare Grundstück noch in der ersten Hand, oder im Eigenthum eines Käufers ist, der durch niedrigen Preis sich wegen der Grundsteuer gedeckt hat.

Die Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen enthält nichts, was mit diesen Grundsätzen des gemeinen Rechts, zum Vortheile des Raisonnements (§. 27.), im Widerspruch stände. Der von der Verunterpfändung einiger Beden hergenommene Grund ist bereits oben (§. 26. Num. 1.) widerlegt.

§. 28. b.

Hätte man, als über die Aufhebung der Steuerfreiheiten im Großherzogthum Hessen gerathschlagt wurde, dasjenige, was gegenwärtig gegen die unentgeltliche Aufhebung der auf Immobilien haftenden Beden eingewendet wird (§. 27.), als ein aus dem Gebiete der Convenienz

---

wodurch die Ehefrau die Steuern davon übernommen hat, gegen dieselbe kein Klagrecht entsteht. L. 1. C. sine censu et reliq.: „Ex conventione quidem qua pactam novercam tuam cum patre tuo dicis, cum fundum in dotem daret, ut ipsa tributa agnosceret, actio tibi adversus eam competere non potest, etiam si pactum in stipulationem deductum probetur. Sed et si fundus aestimatus ita ut para instrumenti significat, in dotem datus est, ex vendito actio ut placitis stetur, non competit.“ — Dieser allgemeinen Regel steht nicht entgegen die von Thibaut, System des Pandektenrechts §. 340 allegirte L. 52. §. 2. D. de pact., da, auch ohne daß ein Vertrag es bestimmt, der Schuldner und nicht der Gläubiger die Steuern von dem verpfändeten Grundstück zu tragen hat, L. 6. C. de pignor. Westphal, vom Pfandrechte, §. 24., also die in jener Gesetzstelle vorkommende Verabredung, daß der Schuldner dem Gläubiger die von diesem vorgelegten Steuern erstatten soll, nichts enthält, was mit den Steuergesetzen im Widerspruch steht.

hergenommenes Raisonnement vorgetragen, so wäre vielleicht erfolgt, was jetzt durch jene Einwendungen bezweckt wird; aber dann hätte auch, sollte anders gerecht und consequent verfahren werden, jene große Maasregel ganz anderst gestaltet hervor treten müssen, als in dem Edict vom 1sten Oktober 1806 und bei der Ausführung desselben wirklich geschehen ist.

Man suchte in jenem norddeutschen Staate (§. 28. a.) durch die Behauptung, daß alte Steuern überhaupt die Natur ständiger Grundbeschwerden angenommen hätten, für die vorhin steuerfreien Güter einige Steuerfreiheit zu retten. Dieß ist auch geschehen. Diese Güter wurden anfänglich mit einer geringern Quote zur Grundsteuer angezogen, als die immer contribuabel gewesenen Güter *a*), und in der Folge wurde für die aufgehobene Steuerfreiheit Entschädigung bewilligt *b*).

Eben so hätte im Großherzogthum Hessen für die vorhin exemten Güter, wovon zu den ordinären Steuern nichts beigetragen wurde, im Jahre 1806 eine modificirte Steuerfreiheit beibehalten, oder ihren Besitzern eine Entschädigung bewilligt werden können. Es würde dann, wenn man jenes gewollt hätte, im Sinne jener Einwendungen (§. 27), etwa Folgendes zu erwägen und zu verfügen gewesen seyn:

Die Besitzer der contribuablen Güter haben diese Güter seit mehreren Generationen durch die zweite, dritte ꝛc. Hand mit der darauf haftenden Contributions-

---

*a*) Chr. D. Voß, die Zeiten, 53ster Band. S. 46 ff., wo die Verordnungen über die in den einzelnen Landestheilen des Königreichs Hannover im Jahr 1817 zu erhebenden Steuern abgedruckt sind.

*b*) In dem neuesten, durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen, Staatsbudget des Königreichs Hannover kommen, als jährliche Vergütung für aufgehobene Steuerfreiheiten, 85000 Thaler vor.

Pflichtigkeit erworben; es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gewißheit, von dem Grundstück jährlich Contribution — wenn auch nicht immer in ganz gleicher Summe — bezahlen zu müssen, auf die Bedingungen der Erwerb-Titel von Einfluß gewesen sey in der Art, daß ein contribuables Grundstück keinen so hohen Kaufpreis hatte, als ein contributionsfreies von gleicher Größe und Güte; diese Besitzer sind also, soviel die ordinäre Contribution betrift, schon längst gar nicht mehr besteuert worden, sondern die gewöhnliche Contribution hat längst die Eigenschaft einer Grundrente angenommen; sie müssen daher den jährlichen Durchschnittsbetrag der Contribution, oder, wenn man sie möglichst begünstigen will, wenigstens dasjenige, was seit Errichtung der Cataster, worin jedem contribuabeln Grundstück sein Steuercapital oder Steuersimplum auferlegt worden, an Contribution von Immobilien jährlich in minimo entrichtet ist, fernerhin p o r a u s als Grundrenten bezahlen, und nur zu demjenigen, was nun noch weiter, um die erhöhten Staatsbedürfnisse zu decken, durch Steuern aufzubringen ist, sollen die bisher contributionsfreien Güter, eben so wie die contribuabeln, verhältnißmäßig angezogen werden, wobei es sich dann von selbst versteht, daß der Betrag der bisherigen gewöhnlichen Contribution, der von einem contribuabeln Grundstück als Grundrente fortzuentrichten ist, von dem reinen Ertrage desselben in Steuerkapitals-Abzug zu bringen ist.

So etwas geschah aber nicht; es heißt vielmehr im Gesetz vom 1sten Oktober 1806: „daß von allen bisher schatzungsfrei gewesenen Gütern die gewöhnlichen Steuern und andere nach dem Steuerfuße regulirt werdenden Abgaben, gleich allen übrigen contribuabeln Gütern entrichtet werden sollen." — Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vor-

schrift und der im Gesetz ebenfalls vorgeschriebenen gleichmäßigen Besteuerung (§. 26. not. d.), wurden in allen Landestheilen die vorher bestandenen directen Steuern, welche in die Staatskasse geflossen waren, unentgeltlich aufgehoben, ohne sich hiervon durch den Umstand abhalten zu lassen, daß diese Steuern, im Verhältnis zum Reinertrage der Steuergegenstände, in einem Landestheile weit höher oder geringer waren, als in andern Landestheilen. Man bemühete sich auszumitteln, in welchem Verhältnis der Reinertrag der Grundstücke zu ihrem Steuerkapital in den einzelnen Landestheilen stehe, und setzte hiernach auch jedem vorhin schatzungs- oder contributionsfrei gewesenen Gut sein Ortssteuerkapital an. Um die einzelnen Landestheile gleichmäßig gegen einander zu besteuern, wurde das Ortssteuerkapital eines Landestheils zum Landessteuerkapital angenommen, das Ortssteuerkapital eines jeden der übrigen Landestheile in dieses Landessteuerkapital durch Rechnung reducirt, und man erhob nun, seit dem Jahre 1808, unter dem Namen der ordinären Steuer, von allen vorhin contribuabeln und vorhin steuerfrei gewesenen Gegenständen eine einzige Auflage, welche bei allen diesen Objekten, in allen Landestheilen, dieselbe Anzahl Kreuzer vom Gulden ihres Landessteuerkapitals betrug c). Entschädigung wegen der aufgehobenen Steuerfreiheiten fand nicht statt d).

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen, sowie mit der Ausführung derselben, stehen die Einwendungen im §. 27.

---

c) Das Einzelne hierüber ist in der, im Jahre 1814 erschienenen sehr schätzbaren Schrift: Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, S. 75 ff. und in meinem Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordn. 2ter Band, S. 108 ff. u. S. 362 zu ersehen.

d) Mein Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordnungen. II. 74.

offenbar im Widerspruch. Da der Grundsatz einer allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung gesetzlich besteht, und von keinem einzigen Grundstück im Großherzogthum, neben der jetzigen Steuer, die im Jahre 1806 darauf haftende ordinäre Schatzung oder Contribution mehr entrichtet wird, so würde eine rechtswidrige Prägravation vorhanden seyn, wenn die auf Immobilien haftenden Beden — diese alten Grundsteuern — noch ferner neben der jetzigen allgemeinen gleichmäßig regulirten Grundsteuer fortentrichtet werden müßten. Es wäre eine Ungleichheit vor dem Gesetz, die dem Art. 18. der Verfassung widerspricht.

Seitdem die Verordnung vom 15ten August 1812 erschienen ist, hat sich im Großherzogthum Hessen Manches zugetragen, was ebenfalls berücksichtigt werden muß, wenn die Frage von unentgeltlicher Aufhebung der Beden erörtert wird.

1) Alle Schulden, die als Staatsschulden auf den einzelnen Landestheilen hafteten, wurden als allgemeine Staatsschuld in eine Masse zusammen geworfen e). Ihre Rückzahlung geschieht nun aus allgemeinen Staatsmitteln, und zu ihrer Verzinsung müssen nunmehr alle Angehörigen des Großherzogthums gleichmäßig im Verhältniß ihrer Steuerkapitalien beitragen. Früherhin war das Verhältnis dieses Beitrags in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden f).

e) Gesetz vom 2ten März 1819. Gesetz vom 29sten Juni 1821. §. 1.

f) Man sehe z. B. die Steuerausschläge für diese sogenannten Obereinnehmerei-Gelder in den einzelnen Landestheilen, in der Samml. der Verordn. Jahrgang 1818. S. 63. 70. 151 und 155. Hiernach betrug dieser Ausschlag für das zweite halbe Jahr 1818 von dem Gulden Steuerkapital, in dem altheſſischen Theil der Provinz Oberhessen nur 2 7/10 Pfennige, in einem andern Landestheile aber mehr als 3 Kreuzer.

2) Alles, was die Natur einer Staatsfrohnde hatte, wurde unentgeltlich aufgehoben *g*).

3) Von sämmtlichen Jagdfrohnden, sowie von den Frohndgeldern, die als Reluition dafür zu entrichten waren, sind die Pflichtigen unentgeltlich befreit worden *h*).

4) Sämmtliche übrige gutsherrliche Frohnden werden in den Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen unentgeltlich soweit ermäßigt, daß die dortigen Frohndpflichtigen eben so gelinde behandelt werden, als die Frohndpflichtigen in den Domanial-Aemtern der Provinz Starkenburg behandelt worden sind *i*). — Dasselbe soll hinsichtlich der gutsherrlichen Frohnden in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten geschehen *k*).

5) Eben so ist es mit den Abkaufsgeldern für die Leibeigenschafts-Abgaben in den Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen gehalten worden *l*). Daß die Gerechtigkeit fordere, eben so in den Souveränitätslanden zu

---

*g*) Gesetz vom 8ten April 1819. Da in diesem Gesetz die Kennzeichen, was Staatsfrohnde ist, von dem Zweck, wozu der Dienst verrichtet worden, hergenommen ist, hierdurch aber in der Anwendung manche Frohnden in den Souveränetäts-Landen wegfielen, deren Leistungsgrund privatrechtich war, so erhalten für diesen Verlust die Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn billige Entschädigung aus der Staatskasse. — Auch in den Fällen, wovon die Noten *h*, *k*, *m* und *n* die Nachweisung enthalten, ist diesen Berechtigten für den Verlust, den sie erleiden, Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten.

*h*) Gesetz vom 6ten März 1824.

*i*) Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 9ten December 1822, im Regierungsblatt. S. 529.

*k*) Motive zum Gesetz not. *h*, in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände vom Jahre 1823, Heft VII. Beilage S. 102 ff.

*l*) Verhandl. der zweiten Kammer der Stände vom Jahre 1823. Heft III. Beilage S. 70. ff.

verfahren, darüber war man in beiden Kammern der Stände einverstanden *m*).

6) Alle Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz- Polizei- und Medicinalbeamten, insofern solche nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtlichen Titel gründen, sind unentgeltlich aufgehoben worden *n*).

7) Alle besondere Abgaben der Juden in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg wurden unentgeltlich aufgehoben *o*).

8) Eben so die Vorerhebungen von den Gemeinde-Einkünften in Rheinhessen, insoweit sie bisher zur Staatskasse flossen *p*).

9) Die Alt-Soldatensteuer, die in den althessischen Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen zu entrichten war, ist unentgeltlich aufgehoben worden, ohngeachtet sie schon seit Jahrhunderten als ein ständiges Gefäll durch die Domanial-Recepturen erhoben, auch bei der Steuer-Regulirung von 1700 hin und wieder verunterpfändet und in Steuerkapitals-Abzug gebracht worden war *q*).

10) Die sämmtlichen Beden in der vormaligen Grafschaft Kaichen wurden unentgeltlich aufgehoben (§. 25. not. *f*.), ohngeachtet sie in ständiger Größe auf den einzelnen Gemeinden hafteten, und dasjenige, was die Einzelnen hierzu an die Gemeinden zu entrichten hatten, in ständigen auf Grundstücken haftenden Abgaben bestand,

---

*m*) Verhandl. v. 1823., der ersten Kammer. Heft II. S. 66. u. 89. Beil. S. 44.; der zweiten Kammer, Heft IV. S. 168. Heft V. S. 21.

*n*) Finanzgesetz v. 1824. §. 15. lit. d.

*o*) Finanzgesetz v. 1824. §. 15.

*p*) Finanzgesetz von 1824. §. 15. lit. e.

*q*) Verordnung vom 10ten April 1823, im Reg. Bl. S. 105.

die in einigen Gemeinden gleich hoch von jedem Morgen waren, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Bodengüte r).

Nach solchen Vorgängen erscheint die unentgeltliche Aufhebung der Bede-Abgaben, außerdem daß sie der Gerechtigkeit entspricht, auch als eine Forderung, die ohne Unbilligkeit nicht wohl versagt werden kann; zumahl nach dem Vorgange in der Grafschaft Kaichen. Es handelt sich auch bei den Beden in vielen Fällen, eben so wie dieses der Fall im Großherzogthum Baden war s), nicht um einige Gulden, oder um einige Malter Frucht jährlich. Es gibt kleine Gemeinden, die neben bedeutenden Gülten, Grundrenten, Erbleih-, Landsiedel- und Zehntlasten, die der Gemeinde im Ganzen oder den Einzelnen in derselben obliegen, auch noch bedeutende Bede-Abgaben zu entrichten haben, welche, in Verbindung mit der neuen Staatssteuer und den Beiträgen zu den laufenden Gemeindelasten und Gemeindeschulden, im Verhältnis zur Beitragskraft sehr drückende Bürden sind.

Daß die Entschädigung, welche den Bedeberechtigten zu leisten seyn wird, vielleicht eine bedeutende Summe

---

r) Winkopp, der Rheinbund. Heft 61. S. 218 ff. Hiernach war der Beitrag zur Bede, zu Altenstadt 4 Kreuzer vom Morgen Acker in jeder Lage; zu Ilbenstadt 10 Kreuzer vom Morgen zinsfreien eigenen Landes an Aeckern, Wiesen und Gärten, gut oder schlecht; 8 Kreuzer von jedem mit Grundzinsen beschwerten Morgen. An andern Orten in der Wetterau betrug, schon in alten Zeiten, die Bede von zinspflichtigen Grundstücken nur die Hälfte desjenigen, was von zinsfreien Grundstücken zu entrichten war. s. §. 29. Num. 45. Der rohe Anfang dessen, was man in der Folge: in Steuerkapitals-Abzug bringen, nannte.

s) Freiherr v. Sensburg a. a. O. S. 166. Die Beden im Badenschen sind hernach unentgeltlich aufgehoben worden. s. oben S. 3.

beträgt; kann nicht abhalten, sich zu einem Acte der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entschließen, wodurch viele hart prägravirte Unterthanen würden erleichtert werden. Die Last, welche jetzt schwer auf Einzelne drückt, wird, gleichmäßig auf die Gesammtheit vertheilt, von dieser mit Leichtigkeit getragen werden.

## §. 29.

## Chronologische Zusammenstellung von Urkunden-Auszügen, wodurch das Bedeweſen erläutert wird.

A.) Urkunden aus dem eilften und zwölften Jahrhundert.

1) Albert von Stade erzählt, daß 1042 der Erzbischof von Bremen die Colonen der neu gestifteten Kirche zu Stade befreiet habe „ab omni censu, expeditione, villae vel urbis munimine et petitione precaria.“ *Schilter* scriptor. rer. German. p. 271. Daß der census, wovon hier die Rede ist, eine öffentliche Abgabe war, ist nach dem Zusammenhang nicht zu bezweifeln. S. oben §. 4. u. §. 20. not. *r.* und *s.* Es war entweder der alte Königszins, oder eine neu entstandene schutzherrliche Abgabe, gleich derjenigen, wovon es in einem Diplom bey *Schaten* Annal. Paderb. ad a. 1002 heist: „Qui censum persolvere debent, quod mundschad vocatur.“

2) Pfalzgraf Heinrich bei Rhein verordnet 1093 in der Stiftungsurkunde des Klosters Laach, bei *Günther* cod. dipl. Rhen. Mosellan. P. I. p. 44., über die Rechte und Pflichten des Schirmvogts: „Praeterea nec alioquin in bonis ecclesiae hospitando ecclesiam vel familiam ejus gravet, nec injusta servitia ab ea, neque violentas exactiones, quas precarias vocant, aliquando exigat. Numquam ad placitum publicum

considebit, nisi a fratribus, si res ita poposcerit invitatus fuerit. Cum invitatus venerit, serviatur ei, quod et honori ejus sit congruum et pati possit ecclesia, ne vel sumptuum ejus vel comitatus nimietate contristetur.“ Wegen des servitium, vergl. oben §. 8. Daß der Schirmvogt aber dennoch Bede-Abgaben von den Klosterbauern in der Folge erhob, sieht man aus einer Urkunde von 1179 bei *Günther* I. 431., worin der Abt Conrad erklärt: „quod quasdam possessiones censuales, quae feoda vocantur, ad curtem meam et fratrum meorum, quae est in Betentorp et in Himpach pertinentes, ab hominibus ecclesiae, qui eas censualiter de manu mea possidebant, congruo dato pretio redemi et potestati meae et usibus fratrum meorum tamquam agros terrae salicae subegi. Advocatum vero praedictae curtis, scilicet Gerlacum de Isenburg, qui adversum nos reclamabat pro jure precariarum suarum, quas de praedictis possessionibus accipiebat, datis VI. marcis compescui ab omni querela, quam contra nos pretentebat.“ Daß diese Vogtei-Bede keine gutsherrliche Abgabe war, ist hier ganz klar. Daß das Kloster sich davon loskaufen mußte, beweißt noch weiter, was oben §. 18. VII. 3. vorkam. Terra salica bedeutete ein Grundstück, was der echte Eigenthümer nicht verliehen hatte, sondern unmittelbar selbst bewirthschaften ließ. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 1. Theil S. 74.

3) Erzbischof Christian von Mainz entscheidet 1170 einen Streit zwischen dem Probste des Klosters Ravengirsburg und dessen Schirmvogte, über welchen jener sich beschwerte, „quod jure immo violentia advocatiae suae homines eidem ecclesiae attinentes crebris et intolerabilibus vexet exactionibus“, dahin: „Advocatus de sua petitione non debet ultra ab aliquo hominum eccle-

sine, etiam inter ditiores plus exigere quam maldrum speltae, a pauperibus maldrum avenae. Ad placita, quibus ter in anno praesidet advocatus, non exigat expensam servitii ab hominibus, sed praepositus ad singula duas uncias de solvat, et quidquid jure placitandi acquiritur sic dividatur, ut duas partes praeposito, tertia cedat advocato.“ Hinsichtlich der Dienerschaft des Klosters wird bestimmt: „absoluti sint ab omni petitione advocati, et ut officiales fratrum et praepositi, scultetos, preconer, nemorum custodes, a sua petitione permittat immunes.“ Dipl. ap. *Günther.* I. 400. — Hier erscheint die Bede als eine auf die Einzelnen, jedoch mit Rücksicht auf das verschiedene Vermögen ungleich gelegte Steuer. Die freie Verpflegung des Vogts bei Dienstreisen (servitium) trug der Dienstherr, wie billig, als einen Theil der Besoldung. Aber bei andern Klöstern waren diese Verpflegungskosten, ganz oder zum Theil, eine Last der Klosterbauern, wie z. B. in der Abtei Prüm, deren Schirmvogt die Verpflegung nur für ein placitum von derselben, für die zwei übrigen placita aber das servitium von Hintersassen des Klosters erhielt. Es war auf gewisse Höfe gelegt, deren einige ein ganzes, andere ein halbes servitium an den Vogt zu entrichten hatten. Ueber den Betrag heißt es: „Integrum servitium erit modius unus tritici, situlae vini duae, porcus unus, XII. denarii, porcellus unus, gallinae duae, modii avenae tres. Dimidium vero servitium erit modius dimidius tritici, situla vini una, porcus unus, sex denarii, gallina una, avenae modius et dimidius.“ Dipl. a. 1102. ap. *Honcheim* histor. Trevirens. I. 481.

4) Pfalzgraf Conrad bei Rhein bewilligt 1190 den Gütern eines Klosters, gegen eine jährliche ständige Abgabe von 4 Mark, die Befreiung von dem Beitrage der-

selben zu der „contributio precariae annuae, universitati villarum Diepach et Mannenbach ab antiquo impositae.“ Dipl. ap. *Fraher* orig. Palat. P. I. p. 108. Auch in Holland war schon in den frühesten Zeiten die Grafen-Bede auf die Dörfer im Ganzen gelegt. Befreite der Graf Jemanden von dem Beitrage dazu, so mußte er sich den Betrag des Erlasses an der Gesammtsumme abziehen lassen; wurde aber ein Einzelner insolvent, so mußte die Gemeinde für ihn bezahlen. *Heenemann* l. c. p. 153. Es war also eine Repartitionssteuer.

5) Im Jahre 1174 gaben drei Brüder, „Nobiles et Comites“, die Güter zur Stiftung eines Klosters her. In der Bestätigungsurkunde verordnet der Bischof von Hildesheim, unter dessen weltlicher Botmäßigkeit das Kloster lag, unter andern: „De advocatis autem decernimus, ut quousque praenotati supervixerint, regimen tuitionis sive defensionis quisque pro donationis suae jure obtineat. Nullus vero angarias vel parangariarum seu genus aliquod exactionum vel petitionum hominibus ecclesiae imponat.“ Dipl. ap. *Struben* de jur. villicor. cap. 6. §. 9. not. a. Der Ausdruck imponere hier und in der Urkunde Num. 4. ist sehr bezeichnend.

B) Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert.

6) In Meissen kommen 1215 vor precariae, als erzwungene Steuern an den Markgrafen von den Bauern der Ritterschaft. Struben Nebenstunden 2. Theil. S. 357.

7) Im Jahre 1231 hatte die Stadt Dortmund eine petitio de omni sale, eine Salzconsumtions-Steuer. Lang a. a. O. S. 169.

8) Im Jahre 1231 dehnt der Graf von Neuenahr die von seinem Vater der Abtei Himmerode ertheilte Freiheit: „ut in cunctis possessionibus, quas in ipsius (comitis) jurisdictione haberent, mera gaudeant libertate, essentque ab omni exactione, quibuscunque vexationibus et precariis liberi“, dahin aus: „eadem etiam libertate in domibus, quas in villa Willre habent, si de manibus rusticorum, qui eas possident, exemtae fuerint et ad culturam ipsorum fratrum devenerint, fruituri.“ Dipl. ap. *Günther*. II. 169.

9) Graf Gerlach von Veldenz beurkundet 1240: „quod de bona voluntate exactioni et precariae, quam de curia et bonis in Odenheim ad Montem S. Disiboni (Kloster Disenberg) pertinentibus, qualibuncque etiam modo extorquere consueverant, in remedium animae meae abrenuntiavi.“ Dipl. ap. *Joannis* spicileg. I. tabular. veter. p. 141. Das Wort extorquere ist bezeichnend.

10) Der Erzbischof von Mainz verspricht 1241 dem Kloster Hardehausen, daß es von den Gütern zu Fritzlar oder an andern Orten innerhalb der Lande des Erzbischofs, die es schon besitze oder in Zukunft noch erwerben werde, als von „bonis liberis et exemtis“, ihm dem Landesherrn oder seinen Beamten keine „precarias exactiones“ solle zu entrichten haben. Dagegen müsse das Kloster, wenn auf Grundstücken, die es erwerbe, ein census hafte, diese Abgabe fortentrichten. Dipl. ap. *Kuchenbecker* annalect. Hass. collect. IX. p. 157. — Hier werden Beden und Zinsen sich entgegen gesetzt; von jenen als Steuern, sollten die Klostergüter, als bona libera et exemta nach der Lehre der Geistlichkeit (§. 22. Num. 4.), frei seyn; von diesen, als gutsherrlichen Abgaben, aber nicht.

11) Erzbischof Conrad von Cöln befreit 1255 die Schöffen zu Andernach: „ab omni exactione seu petitione, sic etiam quod Nos aut nostri successores nullas exactiones sive petitiones in ipsos aut eorum posteros facere aut statuere debeamus. Ipsi etiam scabini debent exactiones seu petitiones faciendas in Andernaco moderari secundum suam providentiam, juramentum et secundum consuetudinem ab anteactis temporibus introductam.“ Dipl. ap. *Günther* II. 278. Die Schöffen hatten die Bede, nach althergebrachten Grundsätzen, entweder anzusetzen oder zu vertheilen; dafür wurde ihnen die Freiheit davon bewilligt. Dergleichen sogenannte Official-Befreiungen bei Steuern haben sich hin und wieder bis in die neuesten Zeiten erhalten.

12) Graf Werner von Bolanden belehnt 1263 drei Brüder, milites de Flörsheim, „cum omni judicio, jure et dominio“ in Oberflörsheim, worunter auch die Vogtei enthalten war. Die Vasallen sollen in der Ausübung der davon abhängenden Rechte jährlich abwechseln. Wer von ihnen im Jahre advocatus ist, an den soll von dem Dorfe, in welchem auch Geistliche und Edelleute begütert waren, das ganze jus advocatitium entrichtet werden. Es heißt nun weiter: „Die Martini quilibet villanus ibidem residens, cujuscunque sit pertinentiae (also ohne Unterschied, wer auch sein Gutsherr ist), dabit advocato maldrum avenae et pullum (wohl das Rauchhuhn), praeter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, qui vocantur Sedelhove. In illis solummodo unus erit absolutus a precaria. Si plures in ipsis resident, precariam dabunt. Item nemo nobilium virorum debet ibidem habere nisi unam curtem, quae dicitur Sedelhove. Item fratres Teuton. domus non habebunt ibidem nisi tres curtes liberas, scilicet Fronhov, Wiedenhov (Bedumshof, Pfarrhof) et curtem Ulrici de Knoringen, in quam si locaverit aliquem praeter unum colonum, da-

bit precariam advocato.“ Dipl. ap. *Gudenus* cod. dipl. Tom. IV. p. 903. — Hier erscheint die Bede als Ausfluß der vogteilichen Rechte und ganz verschieden von den gutsherrlichen Abgaben.

13) In dem Vergleiche von 1263 zwischen der Mainzer Geistlichkeit und dem Grafen von Hohenfels, über die Frage: ob von den geistlichen Gütern in dem Gebiete des Grafen jura advocatiae zu entrichten seyen, heißt es, nachdem man sich über Schiedsrichter vereinbart hatte: „Ubi vero talia bona invenerint, quae jus advocati et servitia ex antiquis temporibus solvere consueverant, moderabuntur in animas suas secundum discretionis suae arbitrium servitia et onera, quae talia bona subire debebunt in futurum. Neque ultra taxationem eorum amplius nil in posterum petemus. Item si ecclesia aliqua bona proprietaria alicui colono locavit, vel locaverit, idem colonus ratione portionis suae precariam nullam dabit, nisi ei jure haereditario sit locata.“ Dipl. ap. *Gudenus* I. 698. — Hier glückte es der Geistlichkeit nicht, den Grundsatz: frei Mann frei Gut, in seinem ganzen Umfange durchzusetzen. Sie mußte sich bequemen, von den bedepflichtigen Gütern, die sie an sich gebracht hatte, die Bede zu entrichten. Dagegen erkannte der Landesherr den Grundsatz an, daß die Bede nicht willkührlich erhöht werden dürfe, der auch anderwärts anerkannt war. S. z. B. §. 13. not. *f.* und *k.* Daß der Zeitpachter geistlicher bedefreier Güter als solcher bedefrei bleiben sollte, war ganz consequent; denn die Abgabe hätte doch im Grunde den Verpachter getroffen. Dieß traf aber bei dem Erbpachter nicht zu, daher dann derselbe von seiner portio, d. h. von dem Ertrage, den er als Colon von dem Erbpachtgute zog, Bede entrichten, oder wie man die Sache in den neueren Zeiten ausdrückte, die Oberbesserung versteuern sollte.

14) Graf Wiedekind von Battenberg befreiet 1265 ein Kloster „cum omnibus areis suis, quae intra septa et immunitatem sita sunt, ab omni precaria exactione, quae vulgariter Grevenbeede dicitur, quod ad jurisdictionem nostram spectat.“ Estor kleine Schriften 3. Theil S. 49. — Hier erscheint die Bede als ein Ausfluß des landesherrlichen Rechts. S. §. 7. not. h.

15) Erzbischof Werner von Mainz befreit 1268 die Güter des Mainzer Domkapitels zu Ober- und Niederolm „a petitione, collectis, precariis exactionibus et a quolibet genere serviendi, quae nobis alia bona terrae nostrae sub nostra ditione posita consueverant praestare. Sed solvatis nobis de ipsis bonis vestris census antiquos et debitos annuatim.“ Dipl. ap. *Gudenus*. I. 726.

16) Der Landvogt (praefectus provinciae) Graf von Hohenfels befreit 1274 die Güter in Hechtsheim „a vecturis curruum, a precariis inconsuetis quae vulgo Notbeede dicuntur, et ab omni genere serviendi, precarias consuetas quae Jarbeede vocantur et censum in iisdem bonis nihilominus reservantes.“ Dipl. ap. *Gudenus* II. 193. In dieser und der nächstvorhergehenden Urkunde werden Zinsabgaben von Beden und zwar auch von den Jahrbeden unterschieden. Die hier vorkommenden Wagendienste sind die alten, unter den Namen angariae et parangariae bekannten Staatsfrohnden. Hüllmann Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 95. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 304. not. *c*. Die Befreiung ab omni genere serviendi war Entlastung von dem Beitrage zur freien Beköstigung öffentlicher Personen. S. §. 8.

17) Sehr naiv bestätigt Graf Wilhelm von Jülich 1276 dem Burggrafen von Hammerstein den Bezug des

dritten Theils der „precariarum seu petitionum donorum exactorum.“ Dipl. ap. *Günther*, II. 148. Die Beden erscheinen hier als gebetene Geschenke.

16) Als Landesangelegenheit im Großen nach allen Einzelnheiten erscheint das Bedewesen in Vereinbarungen von 1280 u. 1281, wodurch ein Theil der „petitio seu precaria exactoria“ welche die Markgrafen von Brandenburg „in terra sive territorio Marchiae“ zu beziehen hatten, durch ein auf die Vasallen, die Städte und die Bauern ausgeschlagenes Kapital abgekauft, das Uebrige aber in eine ständige Bede, in einen „census nomine precariae perhenniter dandus“ verwandelt wurde, in der Art, daß jährlich mehr nicht, als zwei solidi von jedem Hofe, so ein Winspel Hartkorn oder zwei Winspel Hafer Pacht abwarf, und von einem jeden Pfunde der jährlichen gutsherrlichen Geldpächte eben soviel entrichtet werden sollte; es sollten jedoch einem jeden Ritter sechs mansi und einem jeden Knappen vier mansi, wenn sie solche selbst unter dem Pfluge hätten, bedefrei bleiben. Im Falle eines Landkriegs behielten sich aber die Markgrafen die Leistung einer Beihülfe an Gelde vom Lande bevor, und ferner, daß, wenn etwa Einer von ihnen in Gefangenschaft geriethe, die Ranzionirung in der Art geschehen solle, daß dazu die Vasallen im Verhältnis ihres gutsherrlichen Einkommens, die „communes homines, valuti molendinarii et correnti“ aber nach dem Werthe ihrer „Varende Have“ beitragen sollten. Endlich versprechen noch die Markgrafen: „a vasallis nostris nullam precariam extorquere debemus, si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare, vel imperialem curiam visitare.“ Dipl. ap. *Gerken* diplom. veter. March. Brandenburg. Tom. I. p. 15. sqq. wo der Abdruck richtiger ist, als der bei Eichhorn a. a. O. 2. Theil S. 306. not. *h*.

befindliche. Aber sehr schätzbar ist der Commentar, den Hr. Eichhorn über dieses Diplom geliefert hat, und auf welchen hier verwiesen werden kann.

19) Das Kloster Bullingheim im Würzburgischen äußert in einer Vorstellung an den päbstlichen Hof von 1282: „quod Rudolphus rex Romanorum curtem, terras, vineas et alia bona, quae praedictum monasterium possidet in oppido Heiligenberg, in quo ejusque territorio praefatus rex jurisdictionem obtinet temporalem, ab omni collecta, et pedagio seu exactione, stura sive precaria vulgariter appellatis, exemit in perpetuum.“ Dipl. ap. *Gudenus.* II. 222.

20) Im Mecklenburgischen kommt 1285 vor „exactio petitionis“ als Landessteuer, wovon jedoch die Höfe, welche die Vasallen in eigenem Bau hatten, frei waren. Struben Nebenstunden. 2. Theil. S. 349.

21) In der Urkunde von 1285, worin Abt Heinrich die Privilegien der Stadt Hersfeld bestätigt, heißt es unter andern: „Concessimus etiam eisdem civibus nostris, prout ad Nos deductum extitit et repertum, quod ipsi tantum dabunt annuatim sexaginta talenta denariorum pro censu petitorio, qui nobis et nostris successoribus annis singulis dari debet. Pro rectificatione etiam civitatis nostrae hersfeldensis et aliis necessitatibus licitis et honestis, quae ipsa civitas nostra exigit saepius et requirit, dictis civibus duximus concedendum, ut ipsi colligant et requirant, sicut est consuetum, censum qui ungelt nuncupatur. Si autem nos seu successores nostros ex mandato domini papae aut ejus legati, seu etiam romani imperii, vel pro defensione terrae et pace generali conservanda, facere labores contingat et expensas, dicti cives nostri pro sua possibilitate nobis subsidium voluntarie mi-

nistrahunt ad expensas hujusmodi faciendas.“ Wenk Hess. Landesgesch. 3. Bd. Urk. S. 152. — Hier war also auch, wie im Brandenburgischen, eine ständige Bede, ein census petitorius eingeführt worden, neben welcher aber in Fällen außerordentlicher Ausgaben noch Beisteuern, subsidium, zu leisten waren. Solche Beisteuern zu Römerzügen forderten die Fürsten von ihren Städten vermöge der Landesherrlichkeit. So ließ Erzbischof Peter von Mainz 1315 die Stadt Fritzlar mahnen um tausend Mark Silber, „quas tenentur nobis dare jure dominii nostri in subsidium itineris et laboris, in quibus jam sumus proficiscentes in servitium necessarium sacri romani imperii versus Lombardiam.“ Dipl. ap. *Gudenus*, III. 92.

22) Die Stadt Bonn hatte sich 1243 mit dem Erzbischof von Cöln auf eine jährliche ständige Bede von 100 Mark verglichen. Ueber den Beitragsfuß entschied 1285 ein schiedsrichterlicher Ausspruch dahin: „quod universi et singuli infra oppidum, vel extra oppidum infra tamen terminos hanni, proportionaliter secundum majus et minus, prout uniuscujusque suppetunt facultates seu bona et haereditas, pro rata solvere debebunt.“ Kindlinger, Münsterische Beiträge 3. Bd. S. 243.

23) Ueber die Bede in Kempen enthält die Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Cöln von 1294: „Oppidani in Kempene nobis et nostris successoribus annis singulis in die beati Remigii solvent V. marcas pro petitione autumnali et in medio maji solvent similiter V. marcas nomine petitionis aestivalis, ultra quam solutionem ab ipsis nihil requiremus seu requiri faciamus occasione petitionis seu exactionis ulterius cujuscunque; salvis tamen nobis et nostris successoribus petitionibus seu exactionibus uni-

versalis terrae Kempene, quandocunque ipsas pro nostra aut ecclesiae nostrae utilitate et necessitate duxerimus imponendas, de bonis unius cujusque in terra et districtu terrae Kempene sitis solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit et fieri antiquitus est consuetum.“ Kindlinger a. a. O.

24) Wenn Städte sich mit ihren Landesherrn auf eine ständige Bede verglichen hatten, und nun die Beiträge dazu von ihren Einwohnern subcollectirten, so wurden diese Beiträge der Einzelnen eine Art von Gemeindelast, wovon die Stadt auch Jemanden befreien konnte, vorausgesetzt daß sie die bedungene Summe ohne Abzug an den Bedeberechtigten dennoch abliefere. Der durch eine solche Befreiung entstehende Abgang fiel dann der städtischen Gesammtheit zur Last. So mogten die Umstände beschaffen seyn, als 1288 Burgemeister und Rath zu Marburg dem Kloster Aldenburg befreiten seine Häuser in Marburg und deren Bewohner, „qui se et sua praedictae ecclesiae in Aldenburg contulerunt,“ ab omni onere contributionis, talliae, servitutis, exactionis precariae et quocunque genere oeneantur, penitus relevamus et in nostram protectionem recipimus et concives faciendo, pro ipsis omne, quod pro nostris civibus sive de jure sive de consuetudine est consuetum, faciemus. Si vero aliquem mercatorem seu negotiatorem praedictas domus aut aliquam eorum inhabitare contingat, talis mercator vel negotiator ad omnia jure contributionis et subjectionis tenebitur nobiscum, secundum ritum et consuetudinem civitatis Marpurg ab antiquo tempore observatam.“ Dipl. ap. *Gudenus*. II. 260. Uebrigens ertheilte auch Landgraf Heinrich I. im Jahre 1288 dem Abt und Convent des Klosters Haina „ex speciali gratia“ das Privileg: „quod quamcunque domum intra muros Marpurgenses sibi comparaverint, aut habuerint,

quod hae domus ad nulla contributionis seu precariae exactionis, vel talliae onera teneantur, nisi forte domum eandem aliquem mercatorem vel negotiatorem inhabitare contingat, talem de suis mercimoniis contribuere volumus, sicut caeteros cives nostros." Wenk II. Urk. S. 226. Daß die Stadt Marburg auch in der Folge Bede an den Landgrafen zu entrichten hatte, ersieht man aus einer Urkunde von 1334 bei *Gudenus*. III. 286. S. auch Rommel Geschichte von Hessen. II. 191.

25) Im Jahre 1290 setzte Landgraf Heinrich I. die Bede der Stadt Grünberg auf 90 Pfund kölnische Heller jährlich fest. Dipl. ap. *Hertii* comment. atque opusc. II. 463.

26) Wigand Gerstenberg gibt in der Frankenberger Chronik bei *Kuchenbecker* V. 182, die Uebersetzung eines Privilegs, was Landgraf Heinrich I. den Bürgern zu Frankenberg 1294 ertheilte. Es heißt darin unter andern: „Auch sollen die Bürger Geschoß und Bede geben auf den Eid, dazu Feuergeld, der Reiche mit dem Armen alle, die in der Pfarre Frankenberg wohnen, desgleichen in den Mühlen, die sollen auch Bede und Feuergeld geben mit unsern Bürgern. Wäre es aber Sach, daß sie Schaden nähmen von Brand, von Niederlage, von Verstörung, oder von welchem Schaden das geschehe, daß sie uns nit volle Bede geben könnten, so sollen sie so lange sitzen ohne Bede, bis sie zu dem Vermögen kommen, daß sie uns wohl wieder Bede geben mögen. Auch welcherlei Erbgut oder Zins in der Feldmark um die Stadt gelegen ist, das soll auch mit unsern Bürgern Bede geben. Auch soll Niemand Bier oder Wein schenken, oder andere Kaufmannschaft treiben, er sey dann Mitbürger und gebe Bede und Feuergeld. Und ob auch unsere Burgmann Jemands in ihre Behausung setzen

zu wohnen, der soll Bede und Feuergeld geben, und soll thun, als andere Bürger, es wäre dann, daß er kein Vieh, kein Ackerwerk, kein Gesind und keinen Handel hätte, sondern daß er allein dem Burgmann sein Gelt und Renten aufhübe. Desgleichen soll man es halten mit den geistlichen Häusern." Das Geschoß war die Communal-Abgabe an die Stadt, wovon diese auch Jemanden befreien konnte. *Schminke* monum. Hass. II. 678. Erst 1330 befreiete Landgraf Heinrich II. dem Kloster Haina seine in der Stadt und Feldmark Frankenberg gelegenen „curias, domus, molendinum et alia bona quaecunque ab omni onere exactionis et precariae." Wenk, III. Urk. S. 137.

27) Die mansionarii des Aschaffenburger Kapitels zu Obernburg hatten demselben zum Ankaufe der Vogtei über Obernburg von dem edlen Herrn von Klingenberg Geld hergegeben. Zur Vergütung dafür verspricht das Kapitel 1300 denselben: quod nos eos, haeredes et successores eorum imposterum universos, occasione praedictae advocatiae, precariis exactionibus, hospitiis ac aliis gravaminibus, quibus per alios advocatos saepe fuerant molestati, nullo unquam tempore pregravemus, vel alias molestias inferemus, ultra census et pensiones debitas et promissas, videlicet XXV. maldra siliginis et XXIII. lib. Hall. nobis annis singulis praestandas. Salvis tamen nobis ratione dictae advocatiae juribus judiciariis, satisfactionibus et emendis, nobis adjudicatis vel adjudicandis temporibus opportunis, quae nobis reservamus." Dipl. ap. *Gudenus*. II. 295.

C) Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert.

28) Abt Siegfried von Breitenau überläßt 1309 an den Landgrafen Johann von Hessen eine der Abtei gehö-

rige Wüstung, daß der Landgraf daselbst eine Stadt anlege, unter den Bedingungen, daß der Abt den Zehnten allein beziehen solle, und dann weiter: „In der stat sal daz kirchlein unser (des Abts) syn und sullen darin haben einen freien hof zu alleme unserm Nutze ane die wacht alleine, dazu sal der zins der in derselben stat von Hofestetten gefallen mag, half syn (dem Landgrafen) und half unser und unsers klosters sin, darneben sal das Gericht und die Bete in derselben stat unsers vorgenannten Herrn und seiner Erben sin.“ Wenk III. Urk. S. 175. — Den Unterschied zwischen Zins und Bede, der hier so bezeichnend hervortritt, finden wir auch bei Erbauung der Stadt Beleeke im Herzogthum Westphalen, die aus wüst gewordenen Höfen entstand. In der Nachricht über die Abgaben, welche von den Bürgern der neuen Stadt entrichtet werden sollten, werden genau unterschieden die an die Grundherrn zu entrichtenden, worunter auch Wortpfennige von jeder Hofraithe vorkommen, und die von der Stadt im Ganzen an den Erzbischof von Cöln, als Landesherrn zu entrichtende Bede. „Item pro petitionibus dabunt XX. marcas“, heißt es am Ende. Kindlinger, Münster. Beitr. I. Urk. S. 402.

29) In dem Schutzbriefe, den Erzbischof Burchard von Magdeburg dem unter seiner Landesherrlichkeit stehenden Kloster Calbenborn 1311 ertheilte, heißt es: „Et idem advocatus non debet praefatos dominos in propria curia, nec malis hominibus et bonis ecclesiae suae aliquibus talliis vel exactionibus vel petitionibus seu hospitationibus praegravare, nisi summa necessitas id requisiverit, quia tunc poterit moderatam petitionem ab hominibus ecclesiae cum consensu praepositi extorquere, dummodo talis petitio annuatim de singulis mansis hereditariis non ultra fertonem unum extendatur.“

Dipl. ap. *Schöttgen* et *Kreysig* dipl. I. 718. Diese Urkunde ist sehr bezeichnend. Mali homines ist eine barbarische Uebersetzung des Wortes Malmann. Möser Osnabr. Gesch. I. 5. 25. Hüllmann Finanzgesch. 125.

30) Abt Heinrich von Fuld verleihet 1317 einem Ritter „redditus VI. lib. Haller. de nostra precaria in Omstadt, ipsi et haeredibus suis annis singulis solvendos, pro haereditario castrensi feodo, quod in castro nostro Bingenheim deservire debent.“ Wetter Hessl. Nachrichten II. 101. Der Abt von Fuld und der Graf von Hanau waren damals die Landesherrn über Umstadt und jener über Bingenheim. Wenk I. 624. Was die Bede in Umstadt damals gewesen sey, läßt sich aus einer im Jahre 1318 ausgestellten Urkunde schließen, worin Graf Johann von Ziegenhain dem Dynasten Philipp von Münzenberg überläßt „XXIII. marcas de precaria seu stura in Rauschenberg.“ *Gudenus.* III. 156. — Die Ursache, warum der Abt von Fuld jenes Burglehn-Einkommen damals nicht auf die Bede in Bingenheim selbst anwieß, war, weil der Bezug der dortigen Bede streitig war. Im Jahre 1352 beurkunden Graf Johann zu Ziegenhain und sein Sohn Gottfried: „daz wir mit unserm Herrn Heinrich Abt zu Fulda, Herrn Dietrich Dechant und dem Convent gemeinlich daselbst gerichtet, gesünet und einmüdig worden sint, als von der Gerichte wegen der Fuldischen Marke, Echzil, Berstadt, Durenheym und was dazu gehort, also dez sie ir Herberge sullen und mugen nemen daselbes als vore. Ouch sullen und mugen wir Graf Johannes und Grafen Gotfried unser Sun, von Cygenhain, egenannt und unser Erben daselbes in denselben Gerichten und Dörfern der fuldischen Mark Herberg nemen zu unser und unser Herrschaft noten ane alle geverde, und sullin wir darüber

nymande dy Herberge geben und darumme, sint wir einmütig werden und gutlichen überkommen, dez die egenannt Gerichte und Dörfer und was dazu gehort, uns bidersit alle Jar uf Sente Michaelis tag sullen gebin zu bete zwey hundert Marg pfenige Colscher werunge, sesse und drizzig schilling heller für ye die Marg gerechnet, und der zwey hundert Marg sullen unserm vorgenannt Herrn und sinen Nachkommen hundert Marg, und uns dem vorgenannt Grafen Gotfried und unsern Erben hundert Marg werden und gevallin, also dez wir derselben hundert Marg die uns zu unsem halbin teil gevallin, dry und drysig Marg pfenig von unserm egenannten Herrn sinen Nachkommen und Stift zu iren Schloß Bingenheim zu Burglehn haben sollen." Dipl. ap. *Schannat* histor. Fuldens. cod. probat. p. 263. — Diese Bede wurde also vermöge des landesherrlichen Rechts auferlegt, als welches daselbst auch den Grafen von Ziegenhain zustand. Sie nennen ihre dortigen Rechte selbst „Herrlichkeit." Dipl. a. 1388 ap. *Schannat* cliental. Fuldens. cod. probat. p. 220.

31) In dem Freiheitsbriefe, den Graf Johann der Stadt Saarbrücken 1321 ertheilte, heißt es: „Wir behalten uns und unsen Erben alle unse gülde un unse cinse, did wir gehabt han vor dieser vriheide von alder. Wir behalten uns un unsern Erben, steuer und bede zu dune in diesen zweien steden, di wir gefreiet han, wenn wir oder unse kind gefangen würden, des got wende, ob unse kind ritter würden, ob wir un unse Erben unse kind berieden" (verheuratheten) „so sont die bürger von der vriheide uns steuer un helfe dun nach siner Macht." Kremer Geschichte des Ardennischen Geschlechts. Urk. S. 421. Hier werden Gülten und Zinsen, die gutsherrlichen Gefälle, genau unterschieden von Steuer und Bede.

Interessant ist es allerdings, wie Lang, histor. Entwickl. S. 55. bemerkt, sowohl in dieser Urkunde, als auch

in vielen Ländern, zum Bezug einer Bede die nemlichen Ursachen erfordert zu sehen, wie in der magna charta von England, wornach auch nur in diesen Fällen der König befugt seyn sollte, ein scutagium zu fordern. Die Stellen in der magna charta des Königs Johann von 1215 sind folgende. Cap. 12.: „Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, vel primogenitum filium nostrum militem faciendum, vel ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad haec non fiat nisi rationabile auxilium.“ Cap. 15.: „Nos non concedemus de caetero alicui, quod capiat auxilium de liberis hominibus suis, nisi ad corpus suum redimendum et ad faciendum primogenitum filium suum militem, et ad primogenitam filiam suam semel maritandam, et ad haec non fiat nisi rationabiliter.“ — Beide Stellen blieben aber aus der magna charta der folgenden Könige weg, und in der 9 Heinrich III. von 1224 heißt es blos, Cap. 37.: „Scutagium de caetero capiatur, sicut cepi solebat tempore Henrici avi nostri.“ The great charter and the charter of forest. By *W. Blackstone* p. 13. 15. — Ueber das scutagium überhaupt s. *Blackstone* commentar. of the laws of England. B. I. ch. 8. B. II. ch. 5.

32) Landgraf Heinrich II. zu Hessen stiftete 1328 einen Altar in der Kirche zu Homberg an der Ohm, und gab zur Besoldung des Geistlichen eigene Grundstücke hin. Zu derselben Stiftung gab auch Heinrich von Usseiden Gefälle hin von Gütern, welche Bauern jure colonario perpetuo in erblicher Benutzung hatten. Diese Güter und Colonen befreit nun der Landgraf: „Totaliter liberamus, immo plenaria libertate donamus, districtissime inhibentes et volentes, ne de caetero dictae duo curiae sc. bonum in praedicta villa Usseiden situm,

seu coloni earumdem curiarum et ejusmodi boni, qui pro tempore fuerint, per aliquos nostros officiatos aut haeredum nostrorum successendorum, vel jurisdictionem nostram exercentes, precariis exactionibus, contributionibus, vecturis, optimalibus, pullis curtis privalibus“ (Fastnachtshühnern) „et angariis quibuscunque in posterum praegraventur.“ Dipl. ap. *Kuchenbecker*. I. 80. Man sieht, daß der Landgraf die Bede auch von den Gütern zog, die einen andern Gutsherrn hatten, und sie hätte, als anklebend seiner jurisdictio (§. 7. not. h.), ihm auch von den Gütern, die er selbst hingab und den Colonen derselben entrichtet werden müssen, wenn er nicht dieses Stiftungsgut mit der plena libertas begnadigt hätte. — Ohngefähr dasselbe enthält die Urkunde des Grafen Berthold von Henneberg von 1318, worin derselbe sieben neue Präbenden bei der Collegialkirche zu Schmalkalden dotirt, bei *Kuchenbecker*. I. 138. Daß die Frohnden, Besthäupter und Hühner, wovon in der Urkunde von 1328 die Rede ist, keine gutsherrliche, sondern schutzherrliche oder vogteiliche Leistungen waren, ergibt sich aus dem Zusammenhange ebenfalls. — Nicht so freigebig, wie gegen die Stiftung zu Homberg, bezeigte sich Landgraf Heinrich II., als von seinem Hofkaplan ein Altar in der Pfarrkirche zu Alsfeld neu gestiftet wurde. Er erlaubte zwar dem Stifter, daß er zu dieser Stiftung möge Güter in dem Gebiete (territorio) des Landgrafen ankaufen, setzte aber hinzu: „Si praedicta bona pro tempore praeterito fuerant libera, altare eadem fruatur libertate. Si autem alias servitia, precarias contributiones in eisdem bonis habuimus, eadem vel easdem salva vel salvas nobis reservamus.“ Dipl. de 1371, ap. *Guden*. cod. dipl. III. 500.

33) Im Jahre 1336 befreit Landgraf Heinrich II. das Kloster Caldern „ab omni exactione precaria,

contributiones et alias servitias, Nobis ab ipsis (monialibus) faciendis.“ *Estor*, orig. jur. publ. Hass. §. 122.

34) Erzbischof Heinrich von Mainz befreit 1337, die Söhne seines Ministerialen Arnold von Geisenheim dahin, „ut de bonis paternis suis nullam exactionem precariam seu sturam nobis exsolvere tenentur.“ Dipl. ap. *Gudenus*, III. 308.

35) Landgraf Heinrich II. ertheilt 1338 dem Kloster Hasungen unter andern auch das Privileg: „Item cum officiales nostri ab hominibus ecclesiae servitia (§. 8.) inconsueta exigant et requirant, statuimus et volumus, ut singuli homines praediotorum temporis petitionis consuetae serviant unum solidum legal. denar., nec ad quidquam ultra cogantur. Ista quidem servitia ad hoc statuimus, qui pro se domesticam habent curam.“ Dipl. ap. *Kuchenbecker*, IX. 206. Das Kloster war Gutsherr, die Bede aber war an den Landgrafen zu entrichten.

36) Auf den Ursprung der Bede als einer Heersteuer deutet hin die Urkunde von 1339, bei *Günther* III. 406. worin die Schöffen zu Hamme das Recht des Kurfürsten von Trier und seines Vogts daselbst weisen. Es heißt darin: „Von irst so deylen wir Scheffene unsme Heren von Trier Man und Ban, Wassir und Weyde, wie ih her von Aldir kummen is, das nyemant das Brughin sal ayn (ohne) Dienst zu dune unsme Hern von Trieren und sine Stifte, darna det yekliches Mannes Reght geschaffin ist. Ind von dye da waynent binnen dem Hamme as id herna geschriven steyt. Von irst so sal der edil Man dyenen unsme Heren, ar sime Stifte, bit sine Lype ind bit sinen Perden, uf sine Verlust und uf des Stifters Kost gewapnit, so spe es Noyt hant, ind verlusit der edil Man yt in deme Dynste, des insal unse Here noch sin Stift nyt geldin, nogh bezalin, wand

(sondern) her nach sich des Schaydin inholin ayn sinen Luden, dye da sitzint in me Hamme Beddinvrye, und sitzint dye selve Lude der edilre Manne ayn dye Wynbedde alleyne unsme Hern zu alme Geboyde gelich des Stiftes Luden. Vortme so solen dye Dynstlude sente Petirs dyenen usme Heren von Trieren und syme Stifte bit deme Lyve und sich gewaypint und gerieden haldin, darna sye it vermoigen, in des Stiftes Kost, dy Dinstlude aver dye der Moygen nit inhaynt, dye solen usme Hern dyenen uf des Stiftes Kost uf synen Vestenin so it denne Stifte Noit doit. Vortme so magh unse Here den heddeguldien Luden heischin eins in me Jaire eyne Wynbede na Gnaden und na Gewayse, wye it herkumen is, und so her dye gehayschit und hevit so mach der Veyt darna half also vil hevin as it geweynlich ist, und solent dye dri Centener von Puenderig, von Celle und von Merle unsme Heren von Trieren und dem Voyde ieren Wyn ynduyn in unsez Hern Vas, in des Vdydes Vas uf ire Kost. Und inhyesche unse Here in keyne Bedde, so insulde der Veit unsnit heyschin noch hevin, ain (ohne) dye vier Vuder Wynes, dye er sunderliche heit von den Herbergen. Vortme so sal dye Gemeynde von me Hamme gehorsam syn unsme Heren von Triern zu syme Gebode zu Hervertin (Heerfahrten) umme des Stiftes Noyt in des Stiftes Kost."

37) Landgraf Heinrich II. bestätigt 1339 eine Uebereinkunft zwischen der Altstadt und Neustadt zu Kassel, nach welcher die Bürger der letztern zu der Bede, die der Landgraf einem Gottfried von Grumpach auf einige Zeit überlassen hatte, den Bürgern der Altstadt verhältnismäßig beitragen sollten, „quilibet de sua marca, juxta debitum congruitatis, prout illi de vetere oppido facient." Daß hier von keiner gutsherrlichen Abgabe die Rede ist, geht auch hervor aus einer Urkunde von 1345, worin die

Abgabe, die der Landgraf von den Bürgern der Neustadt für die denselben bewilligte erbliche Benutzung landgräflicher Grundstücke sich ausbedungen hatte, census arearum, genannt wird. Im Jahre 1346 verglich sich der Landgraf auf sechs Jahre mit der Stadt über eine ständige Bede. *Kuchenbecker*, III. 281 et 282.

38) Pfalzgraf Rudolph bei Rhein trägt 1340 dem Erzbischof Balduin von Trier zu Lehen auf: „precariam seu sturam nostram oppidi nostri, dicti de civitate Nova (Wachenheim), sita super rivum dictum die Spierbach.“ Dipl. ap. *Hontheim* histor. Trevir. II. 142.

39) Als die in der Stadt Eschwege und in deren Gemarkung begüterte Geistlichkeit sich weigerte, zur Bede des Landgrafen beizutragen, verbot Heinrich II. im Jahre 1341 den Bürgern, „„sua bona haereditaria, vel census, qui ex ipsis derivari possunt, intra muros et communitatem oppidi Eschwege et terminos decimales ipsius oppidi sita“ an irgend ein Kloster zu veräußern. *Kuchenbecker*, XI. 97. Aehnliche Maasregeln hatte bereits K. Rudolph I. 1274 gegen die Geistlichkeit, welche den Beitrag zur Bede in Boppart verweigerte, ergriffen. *Günther*, II. 390.

40) Bischof Balduin von Paderborn erklärt in dem Privileg von 1359 für die wüst gewordene Stadt Lidenau, die er durch Colonisten wieder zu bevölkern suchte: „Hominibus et posteris eorum libertatem tradimus et concedimus in dicto oppido perpetuo residendi et manendi ibidem sine omni exactione, vexatione aut petitione servitii cujuscunque, quae nobis aut nostris possent competere quoquomodo. Idem adjicimus, quod omnes praefatum oppidum inhabitantes et eorum haeredes universi de quolibet jugero novalium nobis singulis annis tres denarios graves solvent perpetuo ne-

mine pensionis.“ Urk. bei Ledderhose kleine Schriften 4. Bd. S. 293. Den Colonisten wurde Freiheit von öffentlichen Lasten versprochen, aber sie sollten von privatrechtlichen Pachtabgaben nicht frey seyn.

41) In dem Privileg, welches 1368 der Dynast Philipp von Falkenstein und Münzenberg der Stadt Butzbach ertheilte, — abgedruckt in *Lenkenberg* select. jur. et histor. VI. 590 und bei Wenk II. Urk. 436. — erklärt derselbe unter andern: „Daß wir durch sonderliche Gnade und Gunst, die wir han zu unsern lieben getreuen unsern Burgern zu Butzbach, und auch daß sie dieselbe unser Stadt da fleißiger bessern, bewachen und bewahren, so han wir unser Genad, Gunst und Hülfe denselben unseren Burgern gethan, daß sie uns, unsern Erben und Nachkommen alle Jahr auf S. Martini Tag sollen dienen und geben 200 Pfund Heller wetterauischer Wehrung, und sollen damit unsere Burgmanne bezahlen, die wir auf die ehegenannte Stadt geweiset han, also ferne sie mögen mit den 200 Pfund, und bleiben darüber einige unsere Burgmannen unbezahlt, die sollen wir abrichten und entsollen ehegenannte unsere Stadt damit nicht zu thun haben, und entsollen noch entwollen wir unsere Erben und Nachkommen sie darüber keines Jahrs mit Bädes, Geschoß oder Steuer höher drängen oder zwingen, want sie sollen damit ewiglich frei seyn nach Frankfurther Freiheit. Auch .... als sie uns zu unsern Krieg mit Pferden behülflich seyn gewest, also daß wir Pferde uf sie setzen mogten nach Gelegenheit des Kriegs, des sollen sie fürbas mehr entladen seyn und dazu unbezwungen, sondern sie sollen uns zu unsern Kriegen getreulich behalfen seyn und unser Land, Leut und Gut helfen entschütten und mit der Glock ausziehen, als dick des Noth geschiehet und wir und die unsere das heissen und an sie gesinnen. — ..., Wäre es auch Sach, daß einig

Burger in der ehegenannten Stadt Butzbach säße und hätte Gut ufm Lande, das unsern Altherrn und uns bis jetzt anhero zu Dienst hätte gelegen, druff sollen unsere Ambtleuthe und die unsere Bähd setzen, möglich Bähd darauf setzen, nach Summe der Bähd und Möglichkeit des Guts und sollen dabei sitzen die Burgemeister der vorgeschriebenen unser Stadt."

Daß die Bede, wovon in diesem Privileg die Rede ist, also auch das Surrogat derselben, die stipulirte ständige Abgabe von 200 Pfund Heller jährlich, keine privatrechtliche Leistung war, geht aus dem ganzen Inhalt der Urkunde deutlich hervor. Der Dynast von Falkenstein spricht in derselben nicht als Verpachter oder Zinsberechtigter zu seinen Pachtern oder Zinsleuten, sondern als Landesherr zu seinen Unterthanen. Man hat zwar behauptet, daß das Wort: dienen und der Ausdruck: Gut auf dem Lande, das uns, dem Dynasten, zu Dienst gelegen hätte, auf privatrechtliche Verhältnisse hindeute, nehmlich auf Frohndienste, deren Surrogat die stipulirte ständige Abgabe und die übrig bleibende unständige Bede seyen. Aber schon oben, §. 8. ist bewiesen, daß die Worte: servitium und Dienst oft Leistungen bedeuten, die nicht privatrechtlicher Natur, sondern öffentliche Lasten sind. Als weitere Beweise dafür, noch Folgendes.

In einem schiedsrichterlichen Spruche zwischen dem Bischof zu Worms und dem Dynasten von Stralenberg über die Rechte beider zu Ladenburg, von 1315, heißt es: „Und was die Juden je Jars dienten dem Könige odir sine Landsaude, dez sollen sie auch geben dem von Stralenberg von des Königes heissen und gebot." *Schannat* hist. Wormat. I. Prob. 164. — In dem Freiheitsbriefe, den die Dynasten von Itter dem Kloster Haina wegen seiner Güter in der Herrschaft Itter

ertheilt hatten, und den der Erzbischof Gerlach von Mainz, als Inhaber eines Theils dieser Herrschaft 1358 bestätigte, heißt es: „Sie — nemlich die von Haina — mogen auch ihren Hob zu Lochheim (Lotheim), welcher Zitt sie des zu Rade werden, mit Landsiddeln besetzen, wie sie dunket, daß es nützlich werde syn und ihrem Kloster; dieselben Landsiedel sal auch niemand bedrängen mit Gastungen oder mit Dienste von unser wegen, denn sie sollen unserm Gerichte dienen von ihrer fahrenden Habe, als ihre Nachgebur da bover und da bynsden." Wenk, II. Urk. 394. Die Herrn von Itter waren nicht Gutsherrn dieses Hofs, dennoch sollen die Landsiedel desselben dem Gerichte des Herrn von Itter, also dem Landesherrn als solchem, dienen von ihrer fahrenden Habe, d. h. in der Sprache der neueren Zeit, der Landsiedel soll seine Oberbesserung versteuern, auch wohl sein Vieh. S. oben Num. 18. denselben Fall im Brandenburgischen. — In eben dieser Bedeutung kommt das Wort: dienen, vor in einer Urkunde von 1357, bei *Senkenberg* III, 589, wornach Friedrich von Rommenberg an Ulrich Herrn von Hanau und an Eberhard Herrn von Eppenstein zwei Drittel an dem Gericht zu Wälmulsheim und vor der Hart verkauft, sich aber seine darin gelegenen Hofgüter und Gülten vorbehält. Die beiden Käufer besaßen ebenfalls eigenthümliche Güter darin. In Beziehung auf diese Güter wird nun verabredet: „Wer es Sache, das die vorgenannten Herrn oder ir Erben, oder ich Fritze vorgenannt oder myn Erben, unser Gut selber eren oder buwen wolden an Geferde, so solde es fryhe sin, were aber, des wirs verlandsiddelten, so solden die Landsiddele oder weme man das Gut lihe dynen von Wasser und von Weide von Gerichtes wegen als andere ir Nachgebuer an Geverde." Senkenberg macht hierzu folgende Bemerkung:

Hic verbum Gerichte superioritatem involvit, inferius quinr nihil excipitur praeter praedia die Hofgüter. Exprimit haec charta mores Germaniae mediae genuinos, ubi Nobiles aut ministeriales ipsi fundos suos colentes, ab omnibus oneribus exemti declarati, eorum vero conductores haud secus ac alii servire jussi. — Herzog Albrecht von Oestereich beurkundet 1339: „daß wir unsern Lieben den Erbern und geistlichen Leuten, den Chorherrn und dem Capitel zu Chiemsee die Gnad getan haben, daß sy von irem Hofe den sy zu Krems haben vor der Stadt bey dem Spital, alle Jar mit unsern Burgern daselbst nicht mehr dienen und geben sollen, dann ein Pfund Wiener Pfennig an St. Jorgen Tag; wär aber des sy yemandt in denselben Hof satzen der ainerley Choufmanschaft oder Gewerbe triben, daß er billig mit den Burgern daselbst dienen sülle, wollen wir des derselbe gebe und steuere nach seinem Habe und Wandlung als andere unsere Burger zu Krems.“ *Monum. Boic.* Vol. II. p. 408. — Herzog Heinrich von Baiern sagt in der Bestätigung der Landesprivilegien von 1331 von seinen sämtlichen Landsassen: „und si uns ze unser gwozen notdurft mit einer Viechsteuer bedecht und gedint haben.“ *Monum. Boic.* XI. 280. — In einer Urkunde von 1428 heißt es: Wenn und welche Zeit man eine gemeine Landbede in unsern Landen hymet, um dieselbe Zeit sollen dieselben auch scheffen und dienen ohne Arg und Geferde.“ *Hahn* collect. monum. I. 277. In dem Weisthum über die Gerechtsame der Abtei Seligenstadt in dem Abteigericht Steinheim von 1430, bei Steiner Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt S. 339 ff. wird die freie Verpflegung, die dem Gerichtsherrn, wenn er das Gericht besuchte, von den Gerichtseingesessenen zu geben war, Dienst genannt, und es heißt darin: „Wenn queme (käme) daz man

here syn Dienst im jone nit nemen wulde, so sulde unyn her die nochbern mit höher bede dann ein Mark daz ist sches und drissig schillinge — das sal jedermann geben der da sitzet in dem gericht, ane (ausgenommen) ein Ritter und ein pfaffe."

In diesem Sinne ist dann auch zu interpretiren die Urkunde von 1348 bei *Senkenberg* III, 577. Der Dynast von Trymperg verkauft dem Ruprecht von Carben und dessen Bruders Sohn das Dorf Ranstadt und Wolfertshausen, nämlich „Gerichte, Lüde, Wasser, Weide, Zinse, Bede, Herberge, Herrschaft" und es heißt darin: „Es ist auch die Bede für den Fronedienste 42 Punt Heller zu drin Gezyten in dem Jere, wollten sie aber den Fronedienst haben für das Geld, das sal an den vorgenannten Ruprecht an sines Bruders Kinder und an ihren Erben stehen." — Fronedienst ist hier offenbar gleichbedeutend mit Herberge, da jenes Wort in der vorher stehenden Aufzählung der herrschaftlichen Rechte in diesen Dörfern nicht vorkommt; es ist der Vogtdienst (§. 8.), die unentgeltliche Verpflegung der Gerichtsherrn bei den drei ungebotenen jährlichen Gerichtssitzungen; daher denn auch die Bede dafür dreimal im Jahre verlangt werden konnte, wenn der Gerichtsherr die freie Verköstigung, den Dienst, in Natur nicht nehmen wollte. Daß das Wort Fron diese Erklärung als passend erscheinen läßt, kann aus Hauschilds jurist. Abhandl. von Bauern und Frohndiensten §. 7. ersehen werden.

Hiernach heißt in der Butzbacher Urkunde von 1368 das Wort dienen soviel als steuern und ein Gut, das zu Dienste liegt, soviel als ein steuerbares Gut. In dem Abdruck bey Wenk lautet die Stelle: „und hätte gut Pfande." Die Lesart bei Senkenberg ist aber wohl die richtige. Der Sinn ist dann der, daß durch die ständige Bede von 200 Pfund Hellern nicht

auch die Bede von denjenigen Gütern, die ein Bürger etwa außerhalb der Butzbacher Stadtgemarkung im Gebiete des Dynasten von Falkenstein besitze, vergütet sey, sondern daß die Bede von diesen Gütern, so wie sie sich bei dem jedesmaligen Ausschlage heraus stelle, noch außerdem von den Grundinhabern zu entrichten sey; doch solle den Butzbachern Burgermeistern erlaubt seyn, dem Bedeausschlage beizuwohnen, um das Interesse ihrer Bürger zu wahren.

42) In der Vereinigung der Landgrafen von Thüringen und Meissen von 1370 heißt es: „So wollen wir uns mit einander einen, um eine gemeine Bete über alle unsere Lande zu setzen und die zu nehmen, doch also, daß unser keiner in den Orte der Lande keine neue Steuer noch Bete aischen, setzen noch nehmen soll, wir thun es dann alle drei einträchtlich mit einander.“ Struben Nebenst. II. 277.

43) Landgraf Heinrich II. von Hessen verspricht 1370 dem Comthur und den Brüdern des deutschen Ordens zu Marburg, in Bezug auf deren Güter „in unserm Schlosse und Gerichte zu Kirchhain und uswendig des Schlosses“ — — „sie an ihren Guden daselbst nicht zu drängen mit Bede mit Stüer oder mit anderer Schatzung, wie man die genennen mag, oder funden mogte werden von ymand. Wir gunnen ihn auch wohl, daß sie in unserm Schlosse vorgenannt um ihre Zinse und Pächte mugen pfänden, als sie bisher gethan haben.“ Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Urk. S. 237.

44) Landgraf Heinrich II. befreit 1370 die Stadt Allendorf an der Lumda auf sechs Jahre „aller Bede, Dienstes und Schatzung also doch, daß sie binnen den sechs Jahren an derselben unser Statt Muren und anders, dieselbig mit zu befestigen ydes Jar kuntlichen legen und verbruchin sullen 50 Mark Eschir (achensche)

Werunge, na Rait unſers Amtmanns und unſers Rentmeiſters zu Marpurg, wer die zu Zeiten ſein, und ſullen auch denſelben jedes Jar gleiche und nützliche Rechnung davon thun. Want auch die egenandte Zyt dann us syn und ſullen uns unſer egenannten Burger und Stadt dann vors beiden dienen und dun nach Vermögen gleicherweiſe als andere unſere Stette. Dipl. ap. *Senkenberg* III, 616. Die Bede war hier wohl ebenſogut gleichbedeutend mit Schatzung, wie in dem benachbarten Kirchhain. S. Num. 43. Zu Butzbach war die Vertheidigung der Stadt ebenfalls ein Grund zur Erleichterung in der Bede und dienen daſelbſt deßhalb ſoviel als ſteuern. S. Num. 41. Anderwärts wurde zu dieſem Zweck der Bezug eines Ungeldes geſtattet, wie z. B. zu Münzenberg, welcher Stadt die Condominial-Herrn, nemlich der Graf von Hanau und der Dynaſt von Falkenſtein im Jahre 1276 verſprachen: Item profitemur, quod exactio quae dicitur Ungelt, de nostra bona voluntate conservabitis ad structuram et munimentum Castri antiquae civitatis et novae.“ Urk. bei Kopp Proben des deutſchen Lehnrechts. II. 379.

45) In dem Befreiungsbriefe, den der Dynaſt Philipp von Falkenſtein 1371 dem Kloſter Arnsburg ertheilte und 1383 mit Zuſätzen beſtätigte, bei Lennepp a. a. O. Urk. S. 35, heißt es: „Auch gereddin Wir yn und verſchryben unß des in deſme geinwärtigen Briefe für uns und alle unſer Erbin und für alle unſer Nachkommende Unſir Herrſchaft, was Gude dieſelbin geiſtliche Lüde von Arnsburg an diſſen heutigen Tag in all Unſir Herrſchaft, Gebieten oder Gerichten bracht und gehabit han, wo die Gude gelegen ſynd und wie ſie an ſie kommen ſind, wenn ſie ſelbir arbeiten, abe ihnen das fugend iſt, oder wie es andirs queme, daß ſie nit verlandſiedelt oder verliehen hätten, von den

Guden sollin wihr, all unsir Erbin, all unsir Nachkommende unsir Herrschaft, oder Niemand andirs von Unser wegen, keinen Dienst, Geschoß oder Bede heischen oder nehmen und sie daran nit dringen oder hindern, wo sie aber Gude in unsir Herrschaft oder Gerichte verlandsiedeln oder verleihen, da mögen wir oder Unser Erbin uff des Landsiedeln Pflugtheil meglich Bede setzen und nehmen, also daß man uff zwo Lehinhube als uff ein eygin Hube zu des Landsiddels Theil Bede setzin sal, und sollen wir von der von Arnsburg Theile keinerlei Dienst, Geschoß und Bede heischen und nehmen, sondern wir sollen ehn ihre Theil ohne allerlei Hinterfall lassen folgen. Wehre es auch, daß die vorgenannten geistlichen Lüde von Arnsburg Zinse oder Pächte von Guden oder andirs Unterpfande in Unser Herrschaft gelegen fallend hätten, und yn die Unterpfande davon blieben ligen, dieselbe Unterpfande sollen und mögen sie in ihre Hand nehmen und damit thun, als andirs mit ihren eigen Guden, und sullen bleiben in Freiheiten, und soll man sie dahin nit höher drängen dann in alle Weiß als vorgeschrieben steht. Wo auch die vorgenannten geistlichen Lüde von Arnsburg keme das Gut kaufen in Unser Herrschaft gelegen nach Gift dieses Briefs, oder wie es andirs an sie queme, da sie keinerlei Gülte, Eigenschaft oder Rechte dazu hätten, und daß uns vor, je dann izt an sie queme, zu Dienst hätte gestanden, von demselben Gude sollen sie, ob sie es selben arbeiten oder der Landsiedel desselben Gudis, davon uns thun als es her were kommen, es were dann, daß wir oder unser Erbin ihnen die Gnade thäten, daß sie es aber sulden syn." — Daß die in dieser merkwürdigen Urkunde vorkommende Bede kein gutsherrlicher Zins oder Pacht, sondern eine Steuer war, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

46) Landgraf Hermann von Hessen beurkundet 1379: „daß er mit Gunst, Willen und Verhängnüs seiner Städte, zur Steuer seiner Schuld und seiner Bande künftigen und jetzigen Noth, ein Ungelt gesetzt habe sonderlich zu Grünberg und was in dieselbe Pfarre gehört, und zwar von ein Malter Weizen, Korn oder Gersten 16 Heller, von 1 Malter Haser 8 Heller, von einem halben Weins das man in der Stadt schenkt 1 Heller und von einem Stübchen Bier 1 Heller, doch aber soll die Stadt ihr altes Ungelt behalten, von dem Fleisch, das man in der Schirm verkauft von einer Kuh 4 Schilling Heller" (u. s. w. verhältnismäßig von dem übrigen Vieh) „von einer Tonne Hering oder gesalzenen Fischen 2 Tornes, je von einem Tuch ein Tornes, aber von einem brabantischen, achenschen oder kölnischen Tuch 2 Tornes, von Wolle so in der Stadt Grünberg verkauft und weggeführt wird, je von einem Kleuder 1 Tornes, wer aber seine eigene Wolle wegführt, 10 Heller, von einem Centner Wachs der Verkäufer 2 Tornes, von einem Centner Kupfer, Zinn, Messing, Erz und Blei 2 Tornes, wer ihn verarbeitet oder wegführt, von 100 Ellen sächsen Leinwand so hinweg geführt wird 1 Schilling, von 100 Ellen wirken 8 Heller zu dem alten Zoll, von einem Gebund Eisen so verkauft wird 4 Heller zu dem alten Zoll, von einem Centner Stahl 2 Tornes, jedoch das Alles mit dem Unterschied, daß gedachter Stadt und Pfarre solch Ungelt nicht erhöhet werde und daß auch die Stadt aller Bede los sey, die sie bisher der Herrschaft gegeben." S. Auszug bei Wenk Hess. Landesgesch. III. Urk. 249. Ferner hat, — sagt Wenk in dem Auszuge weiter — hochgedachter Landgraf sich auch gegen sie verschrieben, „daß er von ihnen keine Steuer und Bede mehr heischen, noch sie auf einige Weise dazu bringen wolle, ausgenommen im Falle, wenn die Herrschaft

Schlösser kaufte, die dem Lande zu Nutz kämen, oder wenn sonst gemeine Landesnoth vorhanden wäre, oder die gemeine Landschaft etwas mit einander schließen würde." — Wenk führt a. a. O. noch an, daß dasselbe Ungelt unter gleichem Datum auch in Marburg und ohne Zweifel auch in allen übrigen damals hessischen Städten sey eingeführt worden. Es ergibt sich aber aus Rommel Geschichte von Hessen, II. 199. daß nur die oberhessischen, nicht aber die niederhessischen Städte sich zur Entrichtung dieses Ungelts verstanden haben. — Uebrigens geht aus der, für die hessische Steuergeschichte im allgemeinen sehr merkwürdigen, Urkunde von 1375 die Steuerqualität der Bede klar hervor. Man legte eine außerordentliche indirekte Steuer auf und hob dagegen eine bestehende direkte Steuer, die Bede, auf. Mit dem Aufhören jener mag wohl die Wiedereinführung dieser verbunden gewesen seyn.

47) Im Jahre 1376 bewilligen Herrn, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger in den Meißnischen Landen ihren Fürsten einen halben Zins von ihren Gütern zur Bete, d. h. die Hälfte ihrer gutsherrlichen Gefälle. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. §. 426. not. b.

48) In einer Urkunde von 1385 kommt vor Weinbete oder Ungelt, als gemeine Trankſteuer im Wirzburgischen. Struben Nebenst. II. 337.

49) Nach einer Urkunde von 1396, bei Wenk, II. Urk. 465. vereinbarten sich damals Landgraf Herrmann von Hessen, Graf Philipp von Nassau und Graf Johann von Isenburg, daß sie zehn Jahre lang aus ihrem gemeinschaftlichen Lande oder Gericht Hüttenberg jährlich nicht mehr als 400 Gulden nehmen wollten, „und sal dieſe vorgeschriebene Summe Geldes gefaln uns vor alle unrechte Nahme und unrechte Gefälle." Es wurden gegen diese 400 Gulden aufgehoben „alle Legir, Zerunge, Bannwein, Bannbier und kein Beamter der

Gesamtherrn sal keine unrechte Gewalt-Bede oder Gebot an das Gericht oder Land hinter den Herrn her legen oder dun." Uebrigens behalten sich die Herrn bevor „diese vorgeschriebene Summe Geldes binnen dieser Zeit zu minnern odir mern. Auch sal unsire iclichen Herrn des Gerichts al die Bede und rechte Gült jährlichen werden und gefaln, als Herkommens ist und iclicher Theil Recht daran hat." Nach der damaligen Finanzsprache ist Nahme, von nehmen, gleichbedeutend mit exactio, Steuer. Recht, jus, droit, bedeutet ebenfalls Auflage. Unrecht bedeutet hier nicht etwas Widerrechtliches, sondern ist, eben so wie Ungelt, dem servitio ex debito antiquo, der alten ordentlichen Bede entgegen gesetzt. Unrechte Nahme, unrechte Gefälle, sind weiter nichts als außerordentliche Auflagen, oder unständige; eben so unrechte Gewalt-Bede. Die Landesherrn behielten sich wohl in Urkunden, die sie ihren Unterthanen ausstellten, bevor, zu gewissen Zeiten eine exactio violenta, eine Gewalt-Bede einzufordern. Lang, 104. ff. — Neben den alten Beden bestanden dort damals auch noch Gülten.

50) Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig Lüneburg versprechen 1398: „dat wie die Bede, de unse Manne von vryen Willekorn uns to Hülpe gegeben hebben, von unsen Mannen nicht mehr bidden willen." Strubens Nebenst. II. 224.

### D) Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

51) In der Urkunde von 1402, worin Landgraf Ludewig I. der Stadt Gießen ihre Gewohnheiten und Freiheiten bestätigt, heißt es: „Auch sal der Raidt in der vorgenannten Stadt zu dem Giessen alle ihre Bete, Geschoß, Stüer und Hülfe, als dick des nod ist, setzen uff ihre eide, als gleich und redlich ist, dem armen und

dem reichen.“ Und weiter: „der vorgenannte raidt, gemeine Bürger und stadt sollen auch, abe wir Landgraf Ludewig und unsir Erbin stüre und hülfe bedürfen, uns zulegen nach ihr vermüge, als getreue Bürger irme rechten Herrn pflichtig sin, auch ohne geverde.“ Dipl. ap. *Kuchenbecker* I. 275. Bede war die ordentliche ständige Steuer. Die Hülfe, auch Steuer genannt, wurde zugelegt, wenn die Bede nicht hinreichte. Der Stadtrath hatte die Repartition, wie auch anderwärts üblich war. S. oben Num. 11.

52) Landgraf Ludewig I. von Hessen befreit 1415 einen, den Gebrüdern von Lauterbach zugehörigen Hof zu Crumbach und den Landsiedel, den sie darauf setzen würden, auf zwölf Jahre „alles Dienstes, Bede, Schatzung.“ Lennep, Urk. 613. Der Landgraf war *nicht* Gutsherr des Hofs.

53) Graf Johann III. von Katzenelnbogen befreit 1418 die Stadt Darmstadt, aus Erkenntlichkeit für schwere und treue Dienste derselben, auf zehn Jahre dahin: „daß sie uns binnen der vorgenannten Jarzal keinerlei Bede oder Schatzung geben sullen, noch man uff sie von Unse wegen setzen sal, usgeschieden Frohnedienste, Ungelt, die rechte Zinse und Gulte, Wächterlohn und andere Nothdurft der vorgenannte Stedte.“ — Wenk, der diese Nachricht a. a. O. I. 174 gibt, sagt noch Folgendes: „Nimmt man noch hinzu die Zehnten, Atzung und Herberg und was für die beiden letztere an Geld bezahlt wurde, so hat man das Namensregister der damaligen Abgaben eines Katzenelnbogenschen Unterthans. Das Gefährlichste darunter war die Schatzung, weil sie willkührlich war, und die Grafen von Katzenellenbogen durch keine Landstände und was dem ähnlich seyn konnte, gebunden waren. Graf Johann legte 1408 seinen Unterthanen zum erstenmal den zehnten Pfennig von allem

ihrem Vermögen auf, und wiederholte die nehmliche Auflage im Jahre 1426. Sein Nachfolger, Graf Philipp, machte seinem Tochtermann, dem Landgrafen Heinrich III. von Hessen, als er ihm 1470 die Obergrafschaft Katzenelnbogen eingab, zur Bedingung: Sine Gnade sal auch den armen Lüden da inne gesessen und darinne gehörig, keine Schatzunge heyßen, oder von yen nemen, dann sine Gnade sal sie by gewöhlicher Bede und Diensten laißen, nachdem die Jair sin, als das bisher gehalten ist." — Daß auch in der Obergrafschaft Katzenelnbogen die Bede schon sehr früh an sehr vielen Orten bestand, geht aus manchen andern Urkunden, die Wenk hat abdrucken lassen, hervor. Sie war, wie anderwärts, oft in Hände von Stiftern und Rittern gekommen, und man handelte darüber, wie über anderes Einkommen. Graf Diether weißt 1361 seiner Gemahlin gewisse Summen an auf seine Theil des Ungeldes, der Atzung, Herberge und Nothbede in Großgerau. Wenk, I. Urk. 176. — Hans von Wolfskehl erklärt 1441, indem er dem Grafen von Katzenelnbogen seinen Antheil an dem Landgericht zu Holengalgen und an den Gerichten zu Goddelau und Erfelden abtritt, sich aber sein Eigenthum in diesen Bezirken vorbehält, noch weiter: „Unsere angehörigen Lüde, die in diesen obgenannten unsers gnädigen Jungherrn Gerichten sitzen, sullen auch zu allen Zeiten yme, siner Gnaden Erben und Nachkommen Dienste, Bede und anders thun, als andere und daselbst landgewöhnlich ist." Wenk I. Urk. 245. Bede und Dienste erscheinen hier als Zubehörungen des Gerichts, dem Grafen als nunmehrigem Inhaber desselben gebührte sie auch von denjenigen Gerichtsunterthanen, die einen andern Gutsherrn hatten. Es ist hier nemlich die Rede von Gerichtsdiensten oder Vogteidiensten, die auch in den älteren Zeiten von den gutsherrlichen Frohnden unterschieden waren, wie *Grupen*

de precariis, contribut. et servitiis, in disceptat. forens. p. 1005 aus Urkunden nachgewiesen hat.

54) Landgraf Ludewig I. von Hessen erklärt 1450 in dem Freiheitsbriefe, den er der Stadt Nidda, die durch Absterben der Grafen von Ziegenhain an ihn gekommen war, ertheilte: „Auch so sollen die vorgenannte unsere Bürger Uns und Unsern Erben und Nachkommen alle Jahrs geben 45 Gulden vor ihre Bete und sollen Uns die geben halb uff Sanct Walpurgtag und das andere halbe Theil uff Sanct Michaelistag, und poben solche Summe wollen wir sie nicht forther dringen, und als dann auch der ehegenannte Uns lieber Neve von Ziegenhain seelig zu Zeiten über das andere Jahr eine Bete uff etzliche sin Schloß, und Landstädte gesetzt hat, solche Bete hon wir vor Uns und unser Erbe und Nachkommen die ehegenannte Unser Bürger zu Nidda auch gefreiet, also daz Wir und Unse Erben sie ihre Nachkommen damit nicht dringen noch beschweren wollen.“ Urk. bei Schmidt Gesch. des Großherz. Hessen II. 126.

55) Wie lebendig im fünfzehnten Jahrhundert die Ueberzeugung der deutschen Landesherrn war, daß von ihnen als solchen die Bede bezogen werde, davon liefert einen merkwürdigen Beweis die Urkunde von 1472, bei Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, 610. enthaltend, daß Bischof Heinrich von Münster mehrere Bauernhöfe an das Kloster Herzenbrock verkauft, und worin es heißt: „Und wy und unse Nachkomelinge sollen und willen en de (nemlich die verkauften Höfe) ock allecke wol getrüweliken verdedingen beschüren und beschermen, gelick und als wy billigen deden und schuldig to done weren, off wy als en Lanthere eder Voget Deynst, Bede, Schattincge offt Vagetrecht darvan hedden, wolwal wy des alle dar off hebben vertegen und verteyen in düssen Brove.“

56) Zum Beschluße dieser Auszüge, die leicht noch mit Hunderten vermehrt werden könnten, noch einen aus dem 16ten Jahrhundert. Bischof Siegmund von Halberstadt verspricht 1556, ohne Einwilligung des Domkapitels keine Bede zu bitten. Struben II. 324.

## Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 44. not. Zeile 6 v. u. statt wirbelde = l. wicbelde =
— 45 Z. 3. v. o. st. = ties l. = tins.
— 53 Z. 16 v. o. statt unbewilligten l. neu bewilligten.
— 71. Z. 8. l. zu bleiben.
— 110. not. t. Z. 1 st. Ausdruck l. Abdruck.
— 112. Z. 4 v. u. st. not. k. l. not. 10.
— 122. Z. 13 st. not. s. l. not. t.
— 129. not. o. st. v. Hr. Raumer l. Hr. v. Raumer.
— 143. not. l. l. §. 13. not. f und k.
— 167. Z. 5 ist das Wort „nothwendig" zu streichen.

YB 17951

M96469 HJ2675 E5
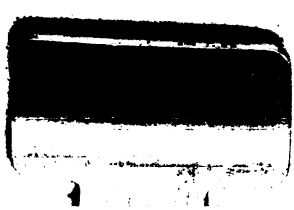
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY